

Per Email an:

wilhelm.rauch@baspo.ch

Bern, 23. Mai 2022/PE

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrter Herr Rauch
Sehr geehrte Damen und Herren

Vom obgenannten Vernehmlassungsverfahren haben wir Kenntnis erlangt.

Die interkantonale Geldspielaufsicht (Gespa; nachfolgend, entsprechend der Terminologie des Bundesrechts «die interkantonale Behörde») hat auch die Funktion der Nationalen Plattform gemäss Magglinger Konvention und ist Meldestelle für Verdachtsfälle im Bereich der Wettkampfmanipulation im Sport (vgl. Art. 110 Abs. 1 VGS). Sie nimmt damit von Gesetzes wegen eine wichtige Rolle im nationalen und internationalen Informationsaustausch ein und ist von Gesetzes wegen unmittelbar mit einer Aufgabe im Bereich der Sportregulierung und - Ethik betraut.

Wir begrüssen die Stossrichtung der Anpassung der SpoFöv. Dass Finanzhilfen von der Einhaltung sportethischer Grundsätze abhängig gemacht werden, ist auch in unseren Augen ein sinnvoller und effizienter Regulierungsansatz.

Einen minimalen, aber u. E. wichtigen Ergänzungsbedarf sehen wir bei den Bestimmungen zur unabhängigen Meldestelle. Im Bereich der Wettkampfmanipulation sehen das Geldspielgesetz (a.a.O. Art. 64 f.) und die Geldspielverordnung (a.a.O. Art. 73 ff.) detaillierte, obligatorische Meldepflichten vor. Hier besteht mit Blick auf die Rolle der interkantonalen Behörde als nationale Plattform und diejenige der neuen Meldestelle die Gefahr von gewissen Unklarheiten, Überschneidungen und Doppelspurigkeiten. Diese haben das Potential, den Kampf gegen die Wettkampfmanipulation im Sport zu erschweren – und sollten deshalb vermieden werden.

Und schliesslich sehen wir die Chance, dass mit – wie erwähnt nur punktuellen – Verweisen auf die gesetzlichen Meldepflichten des BGS im Bereich Wettkampfmanipulation ein gesamtheitlicher Ansatz im Bereich der Sportintegrität sichergestellt werden kann, der der Erreichung der Ziele der Magglinger Konvention zusätzlich Vorschub leisten wird.

Konkret stellen wir die folgenden Anträge (Anpassungsanträge jeweils kursiv):

1. Art. 72d

Antrag:

Art. 72d Abs. 2 sei wie folgt anzupassen:

«² Für Sportorganisationen des privaten Rechts *gelten* zudem die Zuständigkeit der unabhängigen nationalen Melde- und der Disziplinarstelle für die sie betreffenden Angelegenheiten *sowie die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Meldepflichten an die interkantonale Behörde gemäss Art. 64 Absatz 2 und 3 BGS bei Verdacht auf Wettkampfmanipulation* als Bestandteil der wirksamen Vorkehren im Sinne von Art. 72b Absatz 1.»

Begründung:

Die Wettkampfmanipulation ist anerkannt eine der grössten Gefahren für die Integrität des Sports. Die Schweiz hat die Magglinger Konvention ratifiziert und sich damit zu weitreichenden Massnahmen (gerade auch präventiver Natur) bei der Bekämpfung der Wettkampfmanipulation verpflichtet.

Wenn die Gewährung von Finanzhilfen an wirksame Vorkehren zur Sicherstellung von Fairness und Sicherheit geknüpft wird, ist es unseres Erachtens zwingend, dass dabei auch die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflichten im Bereich Bekämpfung der Wettkampfmanipulation berücksichtigt wird. Es wäre in unserer Wahrnehmung stossend, Kriterien wie die Amtszeitbeschränkung von Funktionären zu berücksichtigen, nicht aber die Respektierung der Meldepflichten im Bereich der Bekämpfung der Wettkampfmanipulation, mithin einen der zentralen Aspekte der Umsetzung der Magglinger Konvention.

Die explizite Erwähnung der Meldepflicht an die interkantonale Behörde unterstreicht zudem den ganzheitlichen Ansatz im Bereich der Sicherstellung von Ethik und Integrität im Sport, indem sie explizit eine Brücke zu den Regeln des BGS schlägt.

Alles andere würde gemäss der hier vertretenen Auffassung auch international ein ungünstiges Signal aussenden und die Bedeutung der Magglinger Architektur bis zu einem gewissen Grad desavouieren.

2. Art. 72h

Antrag:

Art. 72h sei wie folgt zu ergänzen:

«Verstösst eine Person als Mitglied, Angestellte, Angestellter, Beauftragte oder Beauftragter einer Sportorganisation gegen die in Artikel 72c Absatz 1 Buchstabe a erwähnten Bestimmungen *oder verletzt die Sportorganisation ihre Meldepflichten nach Art. 64 Abs. 2 BGS an die interkantonale Behörde*, so kann das BASPO dieser Sportorganisation Finanzhilfen kürzen, verweigern oder solche zurückfordern, wenn die Sportorganisation nicht nachweist, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um eine solche Pflichtverletzung zu verhindern.»

Begründung:

Es kann hier im Wesentlichen auf die Ausführung oben zu Art. 72d verwiesen werden. Es geht um die Sicherstellung eines ganzheitlichen Ansatzes, der auch die gesetzlichen Meldepflichten im Bereich der Wettkampfmanipulation in adäquater Weise berücksichtigt.

Abschliessend sei folgendes bemerkt:

Die Schweiz gehört bei der Umsetzung der Magglinger Konvention zu den Pionierinnen und hat mit den Bestimmungen im BGS im Bereich der Meldepflichten einen äusserst effizienten und für die relevanten Akteure verbindlichen Weg zur Bekämpfung von Manipulationsfällen eingeschlagen. Mit den von uns hier vorgeschlagenen Anpassungen kann die Umsetzung der Ziele der Konvention zusätzlich gestärkt und die bereits bestehende Vorbildrolle der Schweiz weiter untermauert werden.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unsere Anträge danken wir Ihnen bestens. Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Patrik Eichenberger (patrik.eichenberger@gespa.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Interkantonale Geldspielaufsicht



Jean-Michel Cina
Präsident



Manuel Richard
Direktor

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Sport
Hauptstrasse 247
2532 Magglingen

18. Mai 2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung; Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2022 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung Bevölkerungsschutz und Sport die Kantonsregierungen eingeladen, zu den geplanten Anpassungen an der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt.

1. Grundsätzliches

Der organisierte Sport in der Schweiz ist ein gut bewährtes System. Die Grundpfeiler sind auf der einen Seite die umfassende staatliche Sportförderung mittels finanzieller Beiträge und Ausbildungsstrukturen und andererseits eine Vielfalt von unterschiedlichen Sportorganisationen, welche zu einem überwiegenden Teil durch das Ehrenamt getragen werden.

Fairplay und gegenseitiger Respekt sind Grundwerte des Sports, die auch in der Ethik-Charta und dem Ethikstatut vom 1. Januar 2022 von Swiss Olympic verankert sind. Diese Grundwerte teilen wir und machen uns stark für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport im Kanton. Deshalb engagiert sich der Kanton Aargau schon seit vielen Jahren unter anderem für "cool and clean" und hat seit dem Jahr 2013 eine Person als "cool and clean" Botschafter angestellt, die das nationale Präventionsprogramm in unserem Kanton umsetzt. Die neuen Bestimmungen der SpoFöV betreffend die Verankerung der nationalen Anlauf- und Meldestelle für Missbrauchsfälle im Sport sind grundsätzlich zu begrüßen. Diese ist per 1. Januar 2022 mit der Stiftung Swiss Sport Integrity installiert worden, ebenso die Verankerung der ethischen Prinzipien von Swiss Olympic. Für Sportverbände, die Swiss Olympic angeschlossen sind, sind diese Prinzipien bereits verbindlich. Sie setzen damit den Grossteil des Inhalts der neuen Bestimmungen bereits um und auferlegen diese ihren Unterverbänden und Vereinen.

Die neuen Artikel der SpoFöV beschränken sich aber nicht nur auf Massnahmen zum Schutz der Individuen, sondern stellen zudem auch neue Anforderungen an die gute Organisation und Führung von Sportorganisationen. Damit soll ein Beitrag zur Vermeidung von Patronage oder Korruption im Sport geleistet und das Vertrauen in die Tätigkeit von Sportorganisationen gestärkt werden. Explizit gehören dazu Vorgaben zur Schaffung von Transparenz in Finanzfragen und Amtszeitbeschränkun-

gen, eine ausgewogene Geschlechterverteilung in Leitungsorganen, die Schaffung von Mitbestimmungsrechten für Direktbetroffene sowie Massnahmen des Datenschutzes. Es fragt sich, ob dieses vorgeschlagene, sehr detaillierte Regelwerk bei der grossen Vielfalt von Sportorganisationen in der Schweiz anwendbar ist. Die hohe Reglementierungsdichte bei der Organisation und Führung von Sportorganisationen stellt insbesondere kleinere Sportorganisationen vor Herausforderungen und belastet das Ehrenamt.

Daher ist in den genannten Governance-Bereichen der Verhältnismässigkeit der Anwendung der Bestimmungen besondere Beachtung zu schenken und insbesondere die quantifizierten Vorgaben im erläuternden Bericht höchstens im Sinne von Richtwerten und keinesfalls als Vorgaben anzuwenden. Auch sollte beispielsweise die Geschlechterverteilung in Leitungsorganen der jeweiligen Sportart angemessen und nicht per se ausgewogen sein.

Zudem erstaunt, dass mit der neuen SpoFöV ausgerechnet dem Sport, welcher weitgehend vom Ehrenamt getragen wird, ein derart einschränkendes Regelwerk auferlegt werden soll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass weder in Wirtschaft noch Verwaltung Reglementierungen in diesem Ausmass anzutreffen sind.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass mit den Änderungen an der SpoFöV, anders als im Kapitel 5.2 des erläuternden Berichts dargelegt, Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind. In verschiedenen Bereichen (zum Beispiel Nachwuchsförderung) werden Förderbeiträge der Kantone gekoppelt an Bundesbeiträge ausgerichtet. Daher stehen Kantone bei allfälligen Sanktionen durch den Bund im Zugzwang und ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu den Kantonen ist zu gewährleisten. Insbesondere ist ein begründeter Verdacht auf ein Fehlverhalten oder auf einen Missstand gemäss Art. 72e zusätzlich der zuständigen Stelle des betroffenen Kantons zu melden (Art. 72e Bst. d).

Wir bitten Sie, die genannten Einwände bei der Weiterbearbeitung der geplanten Anpassungen an der SpoFöV und dem dazugehörigen erläuternden Bericht zu berücksichtigen.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 72c

- Absatz 1 Bst. a Ziff. 7.: Anstelle von "Tabak" ist die Verwendung des Begriffs "nikotinhaltiger Stoffe" oder ähnlich umfassender und zeitgemässer. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren vermehrt nikotinhaltige E-Zigaretten (Dampfprodukte) und Snus.
- Absatz 1 Bst. b Ziff. 2.: Der Nachweis der Verwendung der Finanzen, aufgeschlüsselt nach bestimmten Anspruchsgruppen in der Organisation (zum Beispiel die Förderung des Sports von Kindern, jungen Frauen oder Menschen mit einer Behinderung), ist in Realität nicht in jedem Fall mit hoher Genauigkeit umsetzbar. In Anbetracht dessen, dass Sporttreiben generell interkulturell, integrativ sowie generationen- und geschlechterübergreifend geschehen soll, steht dies in einem gewissen Widerspruch zur Forderung einer Transparenzpflicht und den Nachweis der klar zugeordneten Verwendung. Eine eng ausgelegte Umsetzung dieser Ziffer würde unverhältnismässig hohe Bürokratie und Mehraufwände für die (teilweise ehrenamtlich geführten) Sportorganisationen bedeuten.

Gegen eine grundsätzliche Transparenzpflicht mit Mindestanforderungen gemäss Absatz 1 Bst. b Ziff. 1 ist nichts einzuwenden. Die Erläuterung der Ziffer 2 geht jedoch zu weit. Der zweite Abschnitt der Erläuterung zu Ziffer 2 ist ersatzlos zu streichen.

- Absatz 1 Bst. b Ziff. 3.: Was unter "ausgewogener Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation" zu verstehen ist, halten die Erläuterungen unmissverständlich fest: Von einer ausgewogenen Geschlechtervertretung ist dann auszugehen, wenn in einem mehrköpfigen Organ beide Geschlechter mit je mindestens 40 % der Sitze vertreten sind. Besteht ein Leitungsorgan aus höchstens drei Mitgliedern, so hat mindestens eine Person dem jeweils andern Geschlecht anzugehören. Diese starre Vorgabe ist nicht zielführend. Nicht einmal staatliche Unternehmen oder Verwaltungen sehen solch rigorose Geschlechterquoten in ihren Führungsgremien vor. Vielfach sind Sportarten stark "geschlechtskonnotiert", entweder historisch bedingt oder ohne erkennbare Ursprünge. Es hätte auf eine Vielzahl von Sportorganisationen weitreichende Auswirkungen, weil wegen Quotenvorgaben schlichtweg nicht genügend oder nicht passendes Führungspersonal aufzufinden wäre. Bei kleineren Sportorganisationen, wo die Rekrutierung von Vorständen vielfach sowieso schon schwierig ist, würde dies zu einer nahezu unlösbaren Aufgabe führen. Der organisierte Sport als Grundgerüst der nationalen Sportförderung läuft Gefahr, substanziell geschwächt zu werden.

Die Ziffer 3 inklusive Erläuterungen ist insofern abzuändern, dass keine starren Quoten über alle Sportorganisationen hinweg eingeführt werden. Empfehlungen oder Richtwerte sind dennoch angezeigt.

- Absatz 2: Die Ziffern 1–8 des Absatzes 1 werden relativiert. Es stellt sich in der Praxis die schwierige Frage, wie und wem in welcher Ausprägung der Norm abweichende, unterschiedliche Regeln zugestanden werden. Swiss Olympic wird eine grosse Verantwortung übertragen, bei den Sportorganisationen eine "sinngemässe Triage" vorzunehmen und sinnentleerte oder nicht anwendbare Regelungen zu vermeiden. Parameter wie Grösse, Mitgliederstruktur oder bestehende Risiken lassen einen grossen Interpretationsspielraum mit der Gefahr einer gewissen Willkür durch Swiss Olympic zu. Das Controlling der neu eingeführten Regulierungen führt zu erheblichem zusätzlichem Ressourcenbedarf. Auch in Anbetracht der Schwierigkeit zur Umsetzung der Prinzipien der Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit sind die Ziffern 2 und 3 abzuschwächen.

Art. 72e

Es stellt sich die Frage, wie zuständige kantonale Amtsstellen Informationen über ausgesprochene Sanktionen des Bundesamts für Sport erhalten. Sofern in ihren kantonalen Rechtsgrundlagen festgehalten, müssen sie die Möglichkeit des Sanktionierens nach kantonalem Recht haben. Dafür ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu gewährleisten. Dies wird einleitend unter "Grundsätzliches" dieser Stellungnahme bereits aufgegriffen.

Angeregt wird eine zusätzliche Ziffer e, welche den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zu Standortkantonen der betroffenen respektive sanktionierten Sportorganisationen klärt.

Art. 72f

Auch die Kantone müssen gestützt auf den Entscheid der unabhängigen Disziplinarstelle die Berechtigung einer Beitragsgewährung oder den Entzug von Auftragsvergaben im Kurswesen J+S prüfen können.

Sinngemäss zu Art. 72e ist auch hier eine zusätzliche Ziffer d angezeigt, welche den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zwischen der Meldestelle/des Bundes mit den Kantonen regelt.

Art. 72h

Mit Inkrafttreten der neuen SpoFöV stehen auch die Kantone unter Zugzwang. Sie müssen entweder die rechtliche Grundlage schaffen oder die bestehende anpassen, damit sie bei Verstössen von Sportorganisationen kantonale Finanzhilfen kürzen, verweigern oder solche zurückfordern können. Wie beim Bundesamt für Sport kann von Sanktionen abgesehen werden, sofern die Sportorganisationen nachweisen können, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen haben, um eine solche Pflichtverletzung zu verhindern. Hier wird explizit auf diesen Umstand auf kantonaler Ebene hingewiesen, weil die Revision der SpoFöV sehr wohl (und entgegen der Aussage im erläuternden Bericht) Auswirkungen auf die Kantone hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- wilhelm.rauch@baspo.admin.ch



**KANTON
APPENZEL INNERRHODEN**

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Appenzell, 2. Juni 2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung - Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Anpassung der Sportförderungsverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und stützt sich in ihrer Antwort auf die Musterstellungnahme des Lenkungsausschusses der Konferenz der Kantonalen Sportbeauftragten. Sie bringt für die weitere Bearbeitung des Geschäfts folgende Anliegen an:

Der organisierte Sport in der Schweiz ist ein gut bewährtes System. Die Grundpfeiler sind auf der einen Seite die umfassende staatliche Sportförderung mittels finanzieller Beiträge und Ausbildungsstrukturen und andererseits eine Vielfalt von unterschiedlichen Sportorganisationen, welche zu einem überwiegenden Teil durch das Ehrenamt getragen werden. Fair-play und gegenseitiger Respekt sind Grundwerte des Sports, die auch in der Ethik-Charta und dem Ethikstatut vom 1. Januar 2022 von Swiss Olympic verankert sind. Diese Grundwerte teilen wir und machen uns stark für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport im Kanton. Die neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung betreffend die Verankerung der nationalen Anlauf- und Meldestelle für Missbrauchsfälle im Sport sind grundsätzlich zu begrüßen. Diese ist per 1. Januar 2022 mit der Stiftung Swiss Sport Integrity installiert worden, ebenso die Verankerung der ethischen Prinzipien von Swiss Olympic. Für Sportverbände, die Swiss Olympic angeschlossen sind, sind diese Prinzipien bereits verbindlich. Sie setzen damit den Grossteil des Inhalts der neuen Bestimmungen bereits um und auferlegen diese ihren Unterverbänden und Vereinen.

Die neuen Artikel der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) beschränken sich aber nicht nur auf Massnahmen zum Schutz der Individuen, sondern stellen zudem auch neue Anforderungen an die gute Organisation und Führung von Sportorganisationen. Damit soll ein Beitrag zur Vermeidung von Patronage oder Korruption im Sport geleistet und das Vertrauen in die Tätigkeit von Sportorganisationen gestärkt werden. Explizit gehören dazu Vorgaben zur Schaffung von Transparenz in Finanzfragen und Amtszeitbeschränkungen, eine ausgewogene Geschlechterverteilung in Leitungsorganen, die Schaffung von Mitbestimmungsrechten für Direktbetroffene sowie Massnahmen des Datenschutzes. Es fragt sich, ob dieses vorgeschlagene, sehr detaillierte Regelwerk bei der grossen Vielfalt von Sportorganisationen in

der Schweiz anwendbar ist. Die hohe Reglementierungsdichte bei der Organisation und Führung von Sportorganisationen stellt insbesondere kleinere Sportorganisationen vor Herausforderungen und belastet das Ehrenamt.

Daher ist in den genannten Governance-Bereichen der Verhältnismässigkeit der Anwendung der Bestimmungen besondere Beachtung zu schenken und insbesondere die quantifizierten Vorgaben im erläuternden Bericht höchstens im Sinne von Richtwerten und keinesfalls als Vorgaben anzuwenden. Auch sollte beispielsweise die Geschlechterverteilung in Leitungsorganen der jeweiligen Sportart angemessen und nicht per se ausgewogen sein. Zudem erstaunt, dass mit der neuen Sportförderungsverordnung ausgerechnet dem Sport, welcher weitgehend vom Ehrenamt getragen wird, ein derart einschränkendes Regelwerk auferlegt werden soll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass weder in Wirtschaft noch Verwaltung Reglementierungen in diesem Ausmass anzutreffen sind.

Im Übrigen weisen wir daraufhin, dass mit den Änderungen an der Sportförderungsverordnung, anders als im Kapitel 5.2 des erläuternden Berichts dargelegt, Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind. In verschiedenen Bereichen wie zum Beispiel der Nachwuchsförderung werden Förderbeiträge der Kantone gekoppelt an Bundesbeiträge ausgerichtet - so auch im Kanton Appenzell I.Rh. Daher stehen Kantone bei allfälligen Sanktionen durch den Bund im Zugzwang und es ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu den Kantonen zu gewährleisten. Insbesondere ist ein begründeter Verdacht auf ein Fehlverhalten oder auf einen Missstand gemäss Art. 72e zusätzlich der zuständigen Stelle des betroffenen Kantons zu melden (Art. 72e lit. d SpoFöV).

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Anmerkungen:

Art. 72b

Abs. 2 lit. b

Wie eingangs erwähnt, bedeutet dies einen starken staatlichen Eingriff in den privatrechtlich organisierten Sport. Unter Art. 72c lit. b sind die Anforderungen als separate Ziffern 1 bis 8 explizit aufgeführt und werden weiter unten einzeln beurteilt.

Art. 72c

Abs. 1 lit. a. Ziff. 7

Anstelle von «Tabak» ist die Verwendung des Begriffs «nikotinhaltiger Stoffe» oder Ähnliches umfassender und zeitgemäss. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren vermehrt nikotinhaltige E-Zigaretten (Dampfprodukte) und Snus.

Abs. 1 lit. b Ziff. 2

Der Nachweis der Verwendung der Finanzen, aufgeschlüsselt nach bestimmten Anspruchsgruppen in der Organisation (z.B. die Förderung des Sports von Kindern, jungen Frauen oder Menschen mit einer Behinderung), ist in Realität nicht in jedem Falle mit hoher Genauigkeit umsetzbar. In Anbetracht dessen, dass Sporttreiben generell interkulturell, integrativ sowie generationen- und geschlechterübergreifend geschehen soll, steht dies in einem gewissen Widerspruch zur Forderung einer Transparenzpflicht und den Nachweis der klar zugeordneten Verwendung. Eine eng ausgelegte Umsetzung dieser Ziffer würde unverhältnismässig hohe Bürokratie und Mehraufwände für die (teilweise ehrenamtlich geführten) Sportorganisationen bedeuten.

Gegen eine grundsätzliche Transparenzpflicht mit Mindestanforderungen gemäss Abs. 1 lit. b Ziff. 1 ist nichts einzuwenden. Die Erläuterung der Ziff. 2 geht jedoch zu weit. Der zweite Abschnitt der Erläuterung zu Ziff. 2 ist ersatzlos zu streichen.

Abs. 1 lit. b Ziff. 3

Was unter «ausgewogener Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» zu verstehen ist, halten die Erläuterungen unmissverständlich fest: Von einer ausgewogenen Geschlechtervertretung ist dann auszugehen, wenn in einem mehrköpfigen Organ beide Geschlechter mit je mindestens 40% der Sitze vertreten sind. Besteht ein Leitungsorgan aus höchstens drei Mitgliedern, so hat mindestens eine Person dem jeweils andern Geschlecht anzugehören. Diese starre Vorgabe ist nicht zielführend. Nicht einmal staatliche Unternehmen oder Verwaltungen sehen solch rigorose Geschlechterquoten in ihren Führungsgremien vor. Vielfach sind Sportarten stark «geschlechtskonnotiert», entweder historisch bedingt oder ohne erkennbare Ursprünge. Es hätte auf eine Vielzahl von Sportorganisationen weitreichende Auswirkungen, weil wegen Quotenvorgaben schlichtweg nicht genügend oder nicht passendes Führungspersonal aufzufinden wäre. Bei kleineren Sportorganisationen, wo die Rekrutierung von Vorständen vielfach sowieso schon schwierig ist, würde dies zu einer nahezu unlösbaren Aufgabe. Der organisierte Sport als Grundgerüst der nationalen Sportförderung läuft Gefahr, substanziell geschwächt zu werden.

Die Ziff. 3 inklusive Erläuterungen ist insofern abzuändern, dass keine starren Quoten über alle Sportorganisationen hinweg eingeführt werden. Empfehlungen oder Richtwerte sind dennoch angezeigt.

Abs. 2

Die Ziff. 1 bis Ziff. 8 von Abs. 1 werden relativiert. Es stellt sich in der Praxis die schwierige Frage, wie und wem in welcher Ausprägung der Norm abweichende, unterschiedliche Regeln zugestanden werden. Swiss Olympic wird eine grosse Verantwortung übertragen, bei den Sportorganisationen eine «sinngemässe Triage» vorzunehmen und sinnentleerte oder nicht anwendbare Regelungen zu vermeiden. Parameter wie Grösse, Mitgliederstruktur oder bestehende Risiken lassen einen grossen Interpretationsspielraum mit der Gefahr einer gewissen Willkür durch Swiss Olympic zu. Das Controlling der neu eingeführten Regulierungen führt zu erheblichem zusätzlichem Ressourcenbedarf. Auch in Anbetracht der Schwierigkeit zur Umsetzung der Prinzipien der Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit sind die Ziff. 2 und Ziff. 3 abzuschwächen.

Art. 72e

Es stellt sich die Frage, wie zuständige kantonale Amtsstellen Informationen über ausgesprochene Sanktionen des BASPO erhalten. Sofern in ihren kantonalen Rechtsgrundlagen festgehalten, müssen sie die Möglichkeit des Sanktionierens nach kantonalem Recht haben. Dafür ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu gewährleisten. Dies wird einleitend unter «Grundsätzliches» dieser Stellungnahme bereits aufgegriffen.

Angeregt wird eine zusätzliche lit. e, welche den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zu Standortkantonen der betroffenen respektive sanktionierten Sportorganisationen klärt.

Art. 72f

Auch die Kantone müssen gestützt auf den Entscheid der unabhängigen Disziplinarstelle die Berechtigung einer Beitragsgewährung oder den Entzug von Auftragsvergaben im Kurswesen J+S prüfen können. Sinngemäss zu Art. 72e ist auch hier eine zusätzliche lit. d angezeigt, welche den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zwischen der Meldestelle des Bundes mit den Kantonen regelt.

Art. 72h

Mit Inkrafttreten der neuen Sportförderungsverordnung stehen auch die Kantone unter Zugzwang. Sie müssen entweder die rechtliche Grundlage schaffen oder die bestehende anpassen, damit sie bei Verstössen von Sportorganisationen kantonale Finanzhilfen kürzen, verweigern oder solche zurückfordern können. Wie beim BASPO kann von Sanktionen abgesehen werden, sofern die Sportorganisationen nachweisen können, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen haben, um eine solche Pflichtverletzung zu verhindern. Hier wird explizit auf diesen Umstand auf kantonaler Ebene hingewiesen, weil die Revision der Sportförderungsverordnung sehr wohl (und entgegen der Aussage im erläuternden Bericht) Auswirkungen auf die Kantone hat.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

per E-Mail: wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

[PDF- und Wordversion]]

Thomas Frey
Ratschreiber-Stv.
Tel. +41 71 353 62 57
thomas.frey@ar.ch

Herisau, 20. Mai 2022

Eidg. Vernehmlassung; Anpassung der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SR 415.01); "Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sport"; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2022 wurden die Kantone vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) eingeladen, bis zum 1. Juni 2022 zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst die Vorlage, insbesondere die Bestimmungen betreffend Schaffung und Betrieb einer nationalen Meldestelle für Fehlverhalten oder Missstände im Sport und einer unabhängigen Disziplinarstelle. Offen bleibt, wie Fehlverhalten und Missstände im Sport verhindert werden, wenn Sportorganisationen weder Swiss Olympic angeschlossen sind noch Finanzhilfen erhalten. Der Regierungsrat hätte sich in dieser Hinsicht einen umfassenderen Regulierungsansatz gewünscht.

Entgegen dem erläuternden Bericht ist davon auszugehen, dass die Vorlage durchaus Auswirkungen auf die Kantone hat. In verschiedenen Bereichen (z.B. Nachwuchsförderung) werden Förderbeiträge der Kantone gekoppelt an Bundesbeiträge ausgerichtet. Bei allfälligen Sanktionen durch den Bund stehen die Kantone folglich im Zugzwang. Es ist daher ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu den Kantonen zu gewährleisten. Insbesondere ist ein begründeter Verdacht auf ein Fehlverhalten oder auf einen Missstand analog Art. 72e lit. d zusätzlich der zuständigen Stelle des betroffenen Kantons zu melden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Art. 72c

Eine Umsetzung der detaillierten Anforderungen an die gute Organisation und Verwaltungsführung (Abs. 1 lit. b) ist für kleinere und häufig ehrenamtlich geführt Sportorganisationen schwierig und aufwendig. Zwar sollen in den Governance-Bereichen die unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen berücksichtigt werden



(Abs. 2). In der Umsetzung wird sich aber die Frage stellen, wie und wem in welcher Ausprägung von der Norm abweichende, unterschiedliche Regeln zugestanden werden können. Swiss Olympic wird dabei eine grosse Verantwortung übertragen, bei den Sportorganisationen eine «sinngemässe Triage» vorzunehmen.

In Abs. 1 lit. a Ziff. 7 sollte überprüft werden, ob "Tabak" durch einen umfassenderen Begriff wie z.B. "nikotin-haltige Stoffe" ersetzt werden kann. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren vermehrt nikotinhaltige E-Zigaretten (Dampfprodukte) und Snus.

Gemäss erläuterndem Bericht ist von einer ausgewogenen Geschlechterverteilung (Abs. 1 lit. b) auszugehen, wenn in einem mehrköpfigen Leitungsorgan beide Geschlechter mit je mindestens 40 % der Sitze vertreten sind. Besteht ein Leitungsorgan aus höchstens drei Mitgliedern, hat mindestens eine Person dem jeweils andern Geschlecht anzugehören. Vielfach sind Sportarten indessen historisch bedingt oder auch ohne erkennbaren Ursprung stark «geschlechtskonnotiert». Als Beispiel kann der Schwingsport genannt werden. Bei kleineren Sportorganisationen ist zudem die Rekrutierung von Mitgliedern der Leitungsorgane aktuell schon schwierig. Die Vorgaben im erläuternden Bericht können und dürfen daher nur als anzustrebende Richtwerte verstanden werden.

Art. 72f

Die Vorlage stellt keine klaren Anforderungen an die Disziplinarstelle und äussert sich nicht zu den möglichen Sanktionsformen. Das ist mit Blick auf die Rechtsicherheit unbefriedigend, zumal die Disziplinarstelle auch für Fehlverhalten und Missstände in verbandsexternen Sportorganisationen zuständig sein soll (Art. 72d Abs. 2). Ungeklärt bleibt zudem das Verhältnis zwischen verbandsrechtlichem Verfahren und strafprozessrechtlicher Untersuchung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Thomas Frey, Ratschreiber-Stv.



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungs-
schutz und Sport VBS

wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

RRB Nr.: 565/2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

1. Juni 2022

**Vernehmlassung des Bundes: Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhän-
gige nationale Meldestelle des Schweizer Sports:
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Rauch

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum titelerwähnten Geschäft.

1. Grundsätzliches

Der organisierte Sport in der Schweiz ist ein gut bewährtes System. Die Grundpfeiler sind auf der einen Seite die umfassende staatliche Sportförderung mittels finanzieller Beiträge und Ausbildungsstrukturen und andererseits eine Vielfalt von unterschiedlichen Sportorganisationen, die zu einem überwiegenden Teil durch das Ehrenamt getragen werden.

Fairplay und gegenseitiger Respekt sind Grundwerte des Sports, die auch in der Ethik-Charta und dem Ethikstatut vom 1. Januar 2022 von Swiss Olympic verankert sind. Der Regierungsrat teilt diese Grundwerte und macht sich stark für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport im Kanton Bern. Er begrüsst grundsätzlich die neuen Bestimmungen der Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)¹ betreffend die Verankerung der nationalen Anlauf- und Meldestelle für Missbrauchsfälle im Sport, die per 1. Januar 2022 mit der Stiftung Swiss Sport Integrity installiert worden ist, sowie die Verankerung der ethischen Prinzipien von Swiss Olympic. Für Sportverbände, die Swiss Olympic angeschlossen sind, sind diese Prinzipien bereits verbindlich. Sie setzen damit den Grossteil des Inhaltes der neuen Bestimmungen bereits um und auferlegen diese ihren Unterverbänden und Vereinen.

¹ SR 415.01

Der Regierungsrat geht davon aus, dass beim Aufbau der Meldestelle die notwendige Ressourceneffizienz beachtet wird. Es ist eine kostengünstige Lösung anzustreben und es sind mögliche Synergien zu geeigneten bestehenden Meldestellen zu nutzen. Der Regierungsrat regt an, dies im erläuternden Bericht explizit zu verankern.

Die neuen Artikel der SpoFöV beschränken sich aber nicht nur auf Massnahmen zum Schutz der Individuen, sondern stellen zudem auch neue Anforderungen an die gute Organisation und Führung von Sportorganisationen. Damit soll ein Beitrag zur Vermeidung von Patronage oder Korruption im Sport geleistet und das Vertrauen in die Tätigkeit von Sportorganisationen gestärkt werden. Explizit dazu gehören Vorgaben zur Schaffung von Transparenz in Finanzfragen und Amtszeitbeschränkungen, eine ausgewogene Geschlechterverteilung in Leitungsorganen, die Schaffung von Mitbestimmungsrechten für Direktbetroffene sowie Massnahmen des Datenschutzes. Es fragt sich, ob dieses vorgeschlagene, sehr detaillierte Regelwerk der grossen Vielfalt der Sportorganisationen in der Schweiz gerecht wird und dementsprechend in der Praxis auch anwendbar ist. Die hohe Reglementierungsdichte bei der Organisation und Führung von Sportorganisationen stellt insbesondere kleinere, vielfach im Milizsystem verankerte Sportorganisationen vor Herausforderungen und belastet das Ehrenamt unnötig. Namentlich der Bereich des Datenschutzes wird verbindlich und umfassend von der Datenschutzgesetzgebung geregelt, inklusive der Aufsicht und der Sanktionen. Der Regierungsrat erkennt keine Notwendigkeit, diesen Bereich indirekt über die Finanzhilfen ergänzend zu reglementieren.

Daher ist in den genannten Governance-Bereichen der Verhältnismässigkeit der Anwendung der Bestimmungen besondere Beachtung zu schenken. Insbesondere sind die exakt quantifizierten Vorgaben im erläuternden Bericht höchstens im Sinne von Richtwerten und keinesfalls als im Sinne von Vorschriften anzuwenden. Auch sollte beispielsweise die Geschlechterverteilung in Leitungsorganen der jeweiligen Sportart angemessen und nicht per se ausgewogen sein. Der Regierungsrat regt eine entsprechende Überprüfung und Abschwächung an. Es erstaunt, dass mit der neuen SpoFöV ausgerechnet dem Sport, der weitgehend vom Ehrenamt getragen wird, ein derart einschränkendes Regelwerk auferlegt werden soll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass weder in Wirtschaft noch Verwaltung Reglementierungen in diesem Ausmass anzutreffen sind.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass mit den Änderungen in der SpoFöV, anders als im Kapitel 5.2 des erläuternden Berichts dargelegt, durchaus Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind. In verschiedenen Bereichen (z. B. Nachwuchsförderung) werden Förderbeiträge der Kantone gekoppelt an Bundesbeiträge ausgerichtet. Folglich stehen die Kantone bei allfälligen Sanktionen/Beitragskürzungen durch den Bund im Zugzwang. Daher ist im Sinne der Transparenz und der kongruenten Information seitens der Meldestelle ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu den Kantonen zu gewährleisten. Insbesondere ist ein begründeter Verdacht auf ein Fehlverhalten oder auf einen Missstand gemäss Artikel 72e zusätzlich der zuständigen Stelle des betroffenen Kantons zu melden (Artikel 72e Buchstabe d).

Wir bitten Sie, die genannten Einwände bei der Weiterbearbeitung der geplanten Anpassungen an der SpoFöV und dem dazugehörenden erläuternden Bericht zu berücksichtigen.

2. Anträge

2.1 Antrag zu Artikel 72c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 7

Anstelle von «Tabak» ist die Verwendung des Begriffs «nikotinhaltige Stoffe» o. ä. zu verwenden.

Begründung

Dieser Begriff ist umfassender und zeitgemäss. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren vermehrt nikotinhaltige E-Zigaretten (Dampfprodukte und Snus).

2.2 Antrag zu Artikel 72c Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2

Der zweite Abschnitt der Erläuterungen zu Ziffer 2 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung

Der Nachweis der Verwendung der Finanzen, aufgeschlüsselt nach bestimmten Anspruchsgruppen in der Organisation (z. B. die Förderung des Sports von Kindern, jungen Frauen oder Menschen mit einer Behinderung), ist in Realität nicht in jedem Falle mit der gewünschten Genauigkeit umsetzbar. In Anbetracht dessen, dass Sporttreiben generell interkulturell, integrativ sowie generationen- und geschlechterübergreifend geschehen soll, steht dies in einem gewissen Widerspruch zur Forderung einer Transparenzpflicht und dem Nachweis der klar zugeordneten Verwendung. Viele kleine Vereine und Sportorganisationen können keine standardisierte, aufwändige Buchhaltung führen, die dann noch vergleichbar sein sollte. Eine eng ausgelegte Umsetzung dieser Ziffer würde unverhältnismässig hohe Bürokratie und Mehraufwände für die (teilweise ehrenamtlich geführten) Sportorganisationen bedeuten. Gegen eine grundsätzliche Transparenzpflicht mit Mindestanforderungen gemäss Ziffer 1 ist nichts einzuwenden. Die Erläuterungen zu Ziffer 2 gehen jedoch entschieden zu weit.

2.3 Antrag zu Artikel 72c Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3

Ziffer 3 inkl. Erläuterungen ist insofern abzuändern und abzuschwächen, als dass keine starren Quoten bzw. Geschlechterverhältnisse über alle Sportorganisationen hinweg eingeführt werden. Mit Artikel 72c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 wird der Nichtdiskriminierung der Geschlechter bereits weitgehend Nachachtung verschafft. Darüber hinaus können Empfehlungen oder Richtwerte angezeigt sein.

Begründung

Was unter «ausgewogener Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» zu verstehen sein soll, halten die Erläuterungen unmissverständlich fest: Von einer ausgewogenen Geschlechtervertretung ist dann auszugehen, wenn in einem mehrköpfigen Or-

gan beide Geschlechter mit je mindestens 40 % der Sitze vertreten sind. Besteht ein Leitungsorgan aus höchstens drei Mitgliedern, so hat mindestens eine Person dem jeweils anderen Geschlecht anzugehören.

Diese starre Vorgabe ist nicht zielführend. Nicht einmal staatliche Unternehmen oder Verwaltungen sehen solch rigorose Geschlechterquoten in ihren Führungsgremien vor. Bei Verbänden und Vereinen als privatrechtlichen Organisationen ist darum die nötige Zurückhaltung geboten. Vielfach sind Sportarten stark «geschlechtskonnotiert», aus welchen Gründen auch immer. Es hätte auf eine Vielzahl von Sportorganisationen weitreichende Auswirkungen, weil wegen Quotenvorgaben schlichtweg nicht genügend oder nicht passendes Führungspersonal aufzufinden wäre. Bei kleineren Sportorganisationen, wo die Rekrutierung von (ehrenamtlichen) Vorständen vielfach sowieso schon schwierig ist, würde dies praktisch zu einer unlösbaren Aufgabe. Der organisierte Sport als Grundgerüst der nationalen Sportförderung würde Gefahr laufen, substantiell geschwächt zu werden, da zahlreiche Sitze in Leitungsorganen aufgrund einer solch starren Quotenregelung unbesetzt bleiben würden.

2.4 Antrag zu Artikel 72c Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4

Ziffer 4 inkl. Erläuterungen ist insofern abzuändern und abzuschwächen, als dass keine starren Beschränkungen über alle Sportorganisationen hinweg eingeführt werden. Empfehlungen oder Richtwerte sind jedoch angezeigt.

Begründung

Gemäss den Erläuterungen soll die Amtszeit für Funktionen in den Leitungsorganen der Sportorganisationen auf maximal 12 Jahre beschränkt werden. Es gilt festzuhalten, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger demokratisch gemäss den Statuten der Sportorganisation (wieder)gewählt werden. Es ist kein zwingender Grund ersichtlich, hier in die Autonomie der privatrechtlich organisierten Verbände und Vereine einzugreifen. Bei kleineren Sportorganisationen, wo die Rekrutierung von (oft ehrenamtlich agierenden) Vorständen häufig sowieso schon schwierig ist, könnten wegen Amtszeitbeschränkungen Nachfolgeregelungen umso schwieriger werden. Um Korruptions- und Patronagerisiken einzudämmen gibt es zweifelsohne wirksamere Massnahmen, die Kontinuität und Stabilität der Sportorganisation sowie die Freude an der Ausübung eines Ehrenamts nicht unnötig gefährden. Im Sinne der Verhältnismässigkeit ist es daher angezeigt, den Sportorganisationen die Einführung und Gestaltung allfälliger Amtszeitbeschränkungen offen zu lassen. Empfehlungen in diesem Bereich werden jedoch begrüsst. Im Bereich der bezahlten Funktionäre (z. B. bei einem Beschäftigungsgrad über 25 %) könnte sich der Regierungsrat mit Amtszeitbeschränkungen hingegen abfinden, auch wenn er aus grundsätzlichen Überlegungen (Organisationautonomie der privatrechtlichen Vereine) skeptisch bleibt.

2.5 Weitere Bemerkung zu Artikel 72c Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2, 3 und 4

In Absatz 2 werden die Ziffern 1 bis 8 des Absatz 1 relativiert. Es stellt sich in der Praxis die schwierige Frage, wie und wem in welcher Ausprägung der Norm abweichende, unterschiedliche Regeln zugestanden werden. Swiss Olympic wird eine grosse Verantwortung übertragen, bei den Sportorganisationen eine «sinngemässe Triage» vorzunehmen und sinnentleerte oder nicht anwendbare Regelungen zu vermeiden. Parameter wie Grösse, Mitgliederstruktur oder bestehende Risiken lassen einen erheblichen Interpretationsspielraum mit der Gefahr einer gewissen Willkür durch Swiss Olympic zu, was zu Ungleichbehandlung von Sportorganisationen füh-

ren kann. Das Controlling der neu eingeführten Regulierungen führt zu erheblichem zusätzlichem Ressourcenbedarf. Auch in Anbetracht der Schwierigkeit zur Umsetzung der (sich teils widersprechenden) Prinzipien der Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit sind die Ziffern 2, 3 und 4 des Absatzes 1 Buchstabe b abzuschwächen und weniger verbindlich zu formulieren, in Empfehlungen umzuwandeln sowie im erläuternden Bericht entsprechend offener zu beschreiben.

2.6 Antrag zu Artikel 72e und 72f

In der Verordnung ist verbindlich festzulegen, wie die Unabhängigkeit der Meldestelle gemäss Artikel 72e gewährleistet wird. Dasselbe gilt für die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Disziplinarstelle gemäss Artikel 72f.

Begründung

Die Schaffung einer unabhängigen Meldestelle und einer unabhängigen Disziplinarstelle ist eines der Kernelemente zur künftigen Aufdeckung und Abklärung von Fehlverhalten und Missständen im Sport. Wie die Unabhängigkeit dieser Meldestelle bzw. der Disziplinarstelle gewährleistet wird, müsste nach Auffassung des Regierungsrats in der Verordnung selbst festgelegt und nicht nur in den Erläuterungen ausgeführt werden. Insbesondere sind die personelle Zusammensetzung und die organisatorische Angliederung (inkl. Beschwerdeinstanz) verbindlich auf Verordnungsstufe und nicht in den Erläuterungen zu regeln. Die Unabhängigkeit bildet schliesslich den Kern der Funktionsfähigkeit dieser beiden Stellen.

2.7 Antrag zu Artikel 72e

Ein zusätzlicher Buchstabe e ist zu ergänzen, der den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch mit den Standortkantonen der betroffenen bzw. sanktionierten Sportorganisationen klärt.

Begründung

Es stellt sich die Frage, wie zuständige kantonale Amtsstellen Informationen über ausgesprochene Sanktionen des BASPO erhalten. Sofern in ihren kantonalen Rechtsgrundlagen festgehalten, müssen sie die Möglichkeit des Sanktionierens nach kantonalem Recht haben. Dafür ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu gewährleisten. Es sei an dieser Stelle auf die einleitenden Bemerkungen unter Ziffer 1 dieser Stellungnahme verwiesen.

2.8 Antrag zu Artikel 72f

Wie bei Artikel 72e ist auch hier ein zusätzlicher Buchstabe einzufügen, der den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zwischen der Meldestelle des Bundes und den Kantonen regelt.

Begründung

Auch die Kantone müssen gestützt auf den Entscheid der unabhängigen Disziplinarstelle die Berechtigung einer Beitragsgewährung oder den Entzug von Auftragsvergaben im Kurswesen J+S prüfen können.

2.9 Antrag zu Artikel 72h bzw. Kapitel 5.2 im erläuternden Bericht

Es ist explizit darauf hinzuweisen, dass die vorliegenden Änderungen sehr wohl Auswirkungen auf die Kantone haben. Die Verordnung und der erläuternde Bericht sind entsprechend anzupassen.

Begründung

Mit Inkrafttreten der neuen SpoFöV stehen auch die Kantone unter Zugzwang. Sie werden prüfen müssen, ob die rechtliche Grundlage geschaffen oder die bestehenden Normen angepasst werden müssen, damit bei Verstössen von Sportorganisationen kantonale Finanzhilfen gekürzt, verweigert oder zurückgefordert werden können. Wie beim BASPO sollte von Sanktionen abgesehen werden können, sofern die Sportorganisationen nachweisen können, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen haben, um eine solche Pflichtverletzung zu verhindern.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christine Häslér
Regierungsvizepräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Sicherheitsdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Staatskanzlei

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Per E-Mail: wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Liestal, 24. Mai 2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Vernehmlassungsantwort des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport hat uns am 23. Februar 2022 die Vernehmlassungsunterlagen zur Anpassung der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) im Zusammenhang mit der unabhängigen nationalen Meldestelle des Schweizer Sports zugestellt.

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen nachfolgend die Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft zur vorliegenden Anpassung der Sportförderungsverordnung.

Allgemeine Bemerkungen

Das System des organisierten Sports in der Schweiz hat sich gut bewährt. Die Grundpfeiler sind auf der einen Seite die umfassende staatliche Sportförderung mittels finanzieller Beiträge und Ausbildungsstrukturen sowie andererseits eine Vielfalt von unterschiedlichen Sportorganisationen, welche zu einem überwiegenden Teil durch die Freiwilligenarbeit getragen werden.

Fairplay und gegenseitiger Respekt sind Grundwerte des Sports, die auch in der Ethik-Charta und dem Ethikstatut vom 1. Januar 2022 von Swiss Olympic verankert sind. Wir teilen diese Grundwerte und machen uns stark für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport im Kanton Basel-Landschaft.

Der Regierungsrat begrüsst die neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung betreffend die Verankerung der nationalen Anlauf- und Meldestelle für Missbrauchsfälle im Sport in ihren Grundsätzen. Diese ist per 1. Januar 2022 mit der Stiftung Swiss Sport Integrity installiert worden, ebenso die Verankerung der ethischen Prinzipien von Swiss Olympic.

Für Sportverbände, die Swiss Olympic angeschlossen sind, sind diese Prinzipien bereits verbindlich. Sie setzen damit den Grossteil des Inhalts der neuen Bestimmungen bereits um und verpflichten ihre Unterverbände und Vereine mit der entsprechenden Umsetzung.

Die neuen Artikel der SpoFöV beschränken sich aber nicht nur auf Massnahmen zum Schutz der Individuen, sondern stellen zudem auch neue Anforderungen an die gute Organisation und Führung von Sportorganisationen. Damit soll ein Beitrag zur Vermeidung von Patronage oder Korruption im Sport geleistet und das Vertrauen in die Tätigkeit von Sportorganisationen gestärkt werden. Explizit gehören dazu Vorgaben zur Schaffung von Transparenz in Finanzfragen und Amtszeitbeschränkungen, eine ausgewogene Geschlechterverteilung in Leitungsorganen, die Schaffung von Mitbestimmungsrechten für Direktbetroffene sowie Massnahmen des Datenschutzes. Es fragt sich, ob dieses vorgeschlagene, sehr detaillierte Regelwerk bei der grossen Vielfalt von Sportorganisationen in der Schweiz anwendbar ist. Die hohe Reglementierungsdichte bei der Organisation und Führung von Sportorganisationen stellt insbesondere kleinere Sportorganisationen vor Herausforderungen und belastet die Freiwilligenarbeit.

Daher ist in den genannten Governance-Bereichen der Verhältnismässigkeit der Anwendung der Bestimmungen besondere Beachtung zu schenken und sind insbesondere die quantifizierten Vorgaben im erläuternden Bericht höchstens im Sinne von Richtwerten und keinesfalls als Vorgaben anzuwenden. Auch sollte beispielsweise die Geschlechterverteilung in Leitungsorganen der jeweiligen Sportart angemessen und nicht per se ausgewogen sein.

Ferner erstaunt, dass mit der neuen SpoFöV ausgerechnet dem Sport, welcher weitgehend von der Freiwilligenarbeit getragen wird, ein derart einschränkendes Regelwerk auferlegt werden soll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass weder in Wirtschaft noch Verwaltung Reglementierungen in diesem Ausmass anzutreffen sind.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass mit den Änderungen an der SpoFöV, anders als im Kapitel 5.2 des erläuternden Berichts dargelegt, Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind. Daher stehen Kantone bei allfälligen Sanktionen durch den Bund im Zugzwang. Daher ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu den Kantonen zu gewährleisten. Insbesondere ist ein begründeter Verdacht auf ein Fehlverhalten oder auf einen Missstand gemäss Art. 72e zusätzlich der zuständigen Stelle des betroffenen Kantons zu melden (Art. 72e, Buchstabe d).

Wir bitten Sie, die genannten Einwände bei der Weiterbearbeitung der geplanten Anpassungen an der Sportförderungsverordnung und dem dazugehörenden erläuternden Bericht zu berücksichtigen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 72b

Abs. 2 Bst. b: Wie im einleitenden Kapitel «Grundsätzliches» erwähnt, bedeutet dies einen starken staatlichen Eingriff in den privatrechtlich organisierten Sport. Unter Art. 72c Bst. b sind die Anforderungen als separate Ziffern 1 bis 8 explizit aufgeführt und werden weiter unten einzeln beurteilt.

Art. 72c

Abs. 1 Bst. a. Ziff. 7.: Anstelle von «Tabak» ist die Verwendung des Begriffs «nikotinhaltiger Stoffe» oder Ähnliches umfassender und zeitgemäss. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren vermehrt nikotinhaltige E-Zigaretten (Dampfprodukte) und Snus.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 2.: Der Nachweis der Verwendung der Finanzen, aufgeschlüsselt nach bestimmten Anspruchsgruppen in der Organisation (z.B. die Förderung des Sports von Kindern, jungen Frauen oder Menschen mit einer Behinderung), ist in Realität nicht in jedem Falle mit hoher Genauigkeit umsetzbar. In Anbetracht dessen, dass Sporttreiben generell interkulturell, integrativ sowie generationen- und geschlechterübergreifend geschehen soll, steht dies in einem gewissen Widerspruch zur Forderung einer Transparenzpflicht und dem Nachweis der klar zugeordneten Verwendung. Eine eng ausgelegte Umsetzung dieser Ziffer würde unverhältnismässig hohe Bürokratie und Mehraufwände für die (teilweise ehrenamtlich geführten) Sportorganisationen bedeuten.

→ Gegen eine grundsätzliche Transparenzpflicht mit Mindestanforderungen gemäss Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ist nichts einzuwenden. Die Erläuterung der Ziffer 2 geht jedoch zu weit. Der zweite Abschnitt der Erläuterung zu Ziffer 2 ist ersatzlos zu streichen.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 3.: Was unter «ausgewogener Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» zu verstehen ist, halten die Erläuterungen unmissverständlich fest: Von einer ausgewogenen Geschlechtervertretung ist dann auszugehen, wenn in einem mehrköpfigen Organ beide Geschlechter mit je mindestens 40% der Sitze vertreten sind. Besteht ein Leitungsorgan aus höchstens drei Mitgliedern, so hat mindestens eine Person dem jeweils anderen Geschlecht anzugehören.

Diese starre Vorgabe ist nicht zielführend. Nicht einmal staatliche Unternehmen oder Verwaltungen sehen solch rigorose Geschlechterquoten in ihren Führungsgremien vor. Vielfach sind Sportarten stark «geschlechtskonnotiert», entweder historisch bedingt oder ohne erkennbare Ursprünge. Es hätte auf eine Vielzahl von Sportorganisationen weitreichende Auswirkungen, weil wegen Quotenvorgaben schlichtweg nicht genügend oder nicht passendes Führungspersonal aufzufinden wäre. Bei kleineren Sportorganisationen, wo die Rekrutierung von Vorständen vielfach sowieso schon schwierig ist, würde dies zu einer nahezu unlösbaren Aufgabe. Der organisierte Sport als Grundgerüst der nationalen Sportförderung läuft Gefahr, substanziell geschwächt zu werden.

→ Die Ziffer 3 inkl. Erläuterungen ist insofern abzuändern, dass keine starren Quoten über alle Sportorganisationen hinweg eingeführt werden. Empfehlungen oder Richtwerte sind dennoch angezeigt.

Abs. 2: Die Ziffern 1 bis 8 des Absatzes 1 werden relativiert. Es stellt sich in der Praxis die schwierige Frage, wie und wem in welcher Ausprägung der Norm abweichende, unterschiedliche Regeln zugestanden werden. Swiss Olympic wird eine grosse Verantwortung übertragen, bei den Sportorganisationen eine «sinngemässe Triage» vorzunehmen und sinnentleerte oder nicht anwendbare Regelungen zu vermeiden. Parameter wie Grösse, Mitgliederstruktur oder bestehende Risiken lassen einen grossen Interpretationsspielraum mit der Gefahr einer gewissen Willkür durch Swiss Olympic zu. Das Controlling der neu eingeführten Regulierungen führt zu erheblichem zusätzlichem Ressourcenbedarf. Auch in Anbetracht der Schwierigkeit zur Umsetzung der Prinzipien der Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit sind die Ziffern 2 und 3 abzuschwächen.

Art. 72e

Es stellt sich die Frage, wie zuständige kantonale Amtsstellen Informationen über ausgesprochene Sanktionen des BASPO erhalten. Sofern in ihren kantonalen Rechtsgrundlagen festgehalten, müs-

sen sie die Möglichkeit des Sanktionierens nach kantonalem Recht haben. Dafür ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu gewährleisten. Dies wird einleitend unter «Grundsätzliches» dieser Stellungnahme bereits aufgegriffen.

→ Angeregt wird eine zusätzliche Ziffer e, welche den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zu Standortkantonen der betroffenen resp. sanktionierten Sportorganisationen klärt.

Art. 72f

Auch die Kantone müssen - gestützt auf den Entscheid der unabhängigen Disziplinarstelle - die Berechtigung einer Beitragsgewährung oder den Entzug von Auftragsvergaben im Kurswesen J+S prüfen können.

Sinngemäss zu Art. 72e ist auch hier eine zusätzliche Ziffer d angezeigt, welche den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zwischen der Meldestelle / des Bundes mit den Kantonen regelt.

Art. 72h

Mit Inkrafttreten der neuen SpoFöV stehen auch die Kantone unter Zugzwang. Sie müssen entweder die rechtliche Grundlage schaffen oder die bestehende anpassen, damit sie bei Verstössen von Sportorganisationen kantonale Finanzhilfen kürzen, verweigern oder solche zurückfordern können. Wie beim BASPO kann von Sanktionen abgesehen werden, sofern die Sportorganisationen nachweisen können, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen haben, um eine solche Pflichtverletzung zu verhindern. Hier wird explizit auf diesen Umstand auf kantonalen Ebene hingewiesen, weil die Revision der SpoFöV sehr wohl (und entgegen der Aussage im erläuternden Bericht) Auswirkungen auf die Kantone hat.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung der Anliegen des Kantons Basel-Landschaft.

Hochachtungsvoll



Thomas Weber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

per E-Mail an
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Basel, 17. Mai 2022

P220241

Regierungsratsbeschluss vom 17. Mai 2022

Vernehmlassung zur Revision der Sportförderungsverordnung: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Sportförderungsverordnung (SpoFöV; SR 415.01) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

Grundsätzlich begrüsst der Kanton Basel-Stadt, dass der Integrität des Sports auf allen Ebenen Rechnung getragen werden soll und dass die Prinzipien der Ethik-Charta weiter konkretisiert und auch gesetzlich verankert werden. Des Weiteren ist es wichtig, dass auch für die neu geschaffene nationale Anlauf- und Meldestelle für Missbrauchsfälle im Sport die notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Mit der Überarbeitung der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) findet eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Begrifflichkeiten statt und es wird versucht, diese möglichst einheitlich und verständlich zu definieren.

Die neu eingefügten Artikel der SpoFöV greifen auch weitere Aspekte auf, die zur Integrität und Transparenz im Sport beitragen. Auch diese Vorgaben können im Grundsatz unterstützt werden. Aus Sicht des Sports werden jedoch beispielsweise bei der Amtszeitbeschränkung oder bei der ausgewogenen Geschlechterverteilung in Leitungsorganen Reglementierungen vorgeschlagen, die in der Praxis aufgrund der ohnehin zunehmend schwierig zu besetzenden Positionen kaum umsetzbar sein dürften. Diese sollten deshalb auf Empfehlungen und Richtlinien begrenzt werden. Diese Einschätzung wird aus sportlicher Sicht festgehalten. Für eine übergreifende Beurteilung sollten weitere Fachstellen vernommen werden.

Die neuen Prozesse und Anforderungen werden auch Auswirkungen auf die Arbeit der Kantone haben, da beispielsweise Förderbeiträge an Bundesbeiträge gekoppelt sind und allfällige Sanktionen durch den Bund auch durch die Kantone umgesetzt werden sollten. Deshalb ist ein stetiger Daten- und Informationsaustausch zwischen dem Bund und den Kantonen unerlässlich.

Zur Vernehmlassungsvorlage nimmt auch die Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten (KKS) Stellung. Darin wird detailliert auf die einzelnen Bestimmungen eingegangen und es werden Anpassungsvorschläge formuliert. Der Kanton Basel-Stadt schliesst sich dieser Stellungnahme unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten grundsätzlichen Einschätzung an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne der Leiter des Sportamts des Kantons Basel-Stadt, Herr Steve Beutler, steve.beutler@bs.ch, Tel. 061 267 57 39, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

- Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten (KKS)

KKS CRCS CICS

Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten KKS
Conférence des répondants cantonaux du sport CRCS
Conferenza dei rappresentanti cantonali dello sport CRCS
Conferenza da las incumbensadas e dals incumbensads chantunals da sport CICS

Eine Fachkonferenz
der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
Une conférence spécialisée
de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP)

Änderung der Sportförderungsverordnung (SpoFöV); Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports Musterstellungnahme des Leitenden Ausschusses z.H. der Mitglieder KKS vom 8. April 2022

1. Grundsätzliches

Mit Schreiben vom 23. Februar 2022 lädt das VBS ein, zu den geplanten Anpassungen an der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) Stellung zu nehmen.

Der organisierte Sport in der Schweiz ist ein gut bewährtes System. Die Grundpfeiler sind auf der einen Seite die umfassende staatliche Sportförderung mittels finanzieller Beiträge und Ausbildungsstrukturen und andererseits eine Vielfalt von unterschiedlichen Sportorganisationen, welche zu einem überwiegenden Teil durch das Ehrenamt getragen werden.

Fairplay und gegenseitiger Respekt sind Grundwerte des Sports, die auch in der Ethik-Charta und dem Ethikstatut vom 1. Januar 2022 von Swiss Olympic verankert sind. Diese Grundwerte teilen wir und machen uns stark für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport im Kanton. Die neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung betreffend die Verankerung der nationalen Anlauf- und Meldestelle für Missbrauchsfälle im Sport sind grundsätzlich zu begrüßen. Diese ist per 1.1.2022 mit der Stiftung Swiss Sport Integrity installiert worden, ebenso die Verankerung der ethischen Prinzipien von Swiss Olympic. Für Sportverbände, die Swiss Olympic angeschlossen sind, sind diese Prinzipien bereits verbindlich. Sie setzen damit den Grossteil des Inhaltes der neuen Bestimmungen bereits um und auferlegen diese ihren Unterverbänden und Vereinen.

Die neuen Artikel der SpoFöV beschränken sich aber nicht nur auf Massnahmen zum Schutz der Individuen, sondern stellen zudem auch neue Anforderungen an die gute Organisation und Führung von Sportorganisationen. Damit soll ein Beitrag zur Vermeidung von Patronage oder Korruption im Sport geleistet und das Vertrauen in die Tätigkeit von Sportorganisationen gestärkt werden. Explizit gehören dazu Vorgaben zur Schaffung von Transparenz in Finanzfragen und Amtszeitbeschränkungen, eine ausgewogene Geschlechterverteilung in Leitungsorganen, die Schaffung von Mitbestimmungsrechten für Direktbetroffene sowie Massnahmen des Datenschutzes. Es fragt sich, ob dieses vorgeschlagene, sehr detaillierte Regelwerk bei der grossen Vielfalt von Sportorganisationen in der Schweiz anwendbar ist. Die hohe Reglementierungsdichte bei der Organisation und Führung von Sportorganisationen stellt insbesondere kleinere Sportorganisationen vor Herausforderungen und belastet das Ehrenamt.

Daher ist in den genannten Governance-Bereichen der Verhältnismässigkeit der Anwendung der Bestimmungen besondere Beachtung zu schenken und insbesondere die quantifizierten Vorgaben im erläuternden Bericht höchstens im Sinne von Richtwerten und keinesfalls als Vorgaben anzuwenden. Auch sollte beispielsweise die Geschlechterverteilung in Leitungsorganen der jeweiligen Sportart angemessen und nicht per se ausgewogen sein.

Zudem erstaunt, dass mit der neuen SpoFöV ausgerechnet dem Sport, welcher weitgehend vom Ehrenamt getragen wird, ein derart einschränkendes Regelwerk auferlegt werden soll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass weder in Wirtschaft noch Verwaltung Reglementierungen in diesem Ausmass anzutreffen sind.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass mit den Änderungen an der SpoFöV, anders als im Kapitel 5.2 des Erläuternden Berichts dargelegt, Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind. In verschiedenen Bereichen (z.B. Nachwuchsförderung) werden Förderbeiträge der Kantone gekoppelt an Bundesbeiträge ausgerichtet. Daher stehen Kantone bei allfälligen Sanktionen durch den Bund im Zugzwang. Daher ist ein

Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu den Kantonen zu gewährleisten. Insbesondere ist ein begründeter Verdacht auf ein Fehlverhalten oder auf einen Missstand gemäss Art. 72e zusätzlich der zuständigen Stelle des betroffenen Kantons zu melden (Art. 72e, Buchstabe d).

Wir bitten Sie, die genannten Einwände bei der Weiterbearbeitung der geplanten Anpassungen an der Sportförderungsverordnung und dem dazugehörigen erläuternden Bericht zu berücksichtigen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 72b

Abs. 2 Bst. b: Wie im einleitenden Kapitel «Grundsätzliches» erwähnt, bedeutet dies einen starken staatlichen Eingriff in den privatrechtlich organisierten Sport. Unter Art. 72c Bst. b sind die Anforderungen als separate Ziffern 1 bis 8 explizit aufgeführt und werden weiter unten einzeln beurteilt.

Art. 72c

Abs. 1 Bst. a. Ziff. 7.: Anstelle von «Tabak» ist die Verwendung des Begriffs «nikotinhaltiger Stoffe» o.Ä. umfassender und zeitgemäss. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren vermehrt nikotinhaltige E-Zigaretten (Dampfprodukte) und Snus.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 2.: Der Nachweis der Verwendung der Finanzen, aufgeschlüsselt nach bestimmten Anspruchsgruppen in der Organisation (z.B. die Förderung des Sports von Kindern, jungen Frauen oder Menschen mit einer Behinderung), ist in Realität nicht in jedem Falle mit hoher Genauigkeit umsetzbar. In Anbetracht dessen, dass Sporttreiben generell interkulturell, integrativ sowie generationen- und geschlechterübergreifend geschehen soll, steht dies in einem gewissen Widerspruch zur Forderung einer Transparenzpflicht und den Nachweis der klar zugeordneten Verwendung. Eine eng ausgelegte Umsetzung dieser Ziffer würde unverhältnismässig hohe Bürokratie und Mehraufwände für die (teilweise ehrenamtlich geführten) Sportorganisationen bedeuten.

→ Gegen eine grundsätzliche Transparenzpflicht mit Mindestanforderungen gemäss Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ist nichts einzuwenden. Die Erläuterung der Ziffer 2 geht jedoch zu weit. Der zweite Abschnitt der Erläuterung zu Ziffer 2 ist ersatzlos zu streichen.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 3.: Was unter «ausgewogener Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» zu verstehen ist, halten die Erläuterungen unmissverständlich fest: Von einer ausgewogenen Geschlechtervertretung ist dann auszugehen, wenn in einem mehrköpfigen Organ beide Geschlechter mit je mindestens 40% der Sitze vertreten sind. Besteht ein Leitungsorgan aus höchstens drei Mitgliedern, so hat mindestens eine Person dem jeweils andern Geschlecht anzugehören.

Diese starre Vorgabe ist nicht zielführend. Nicht einmal staatliche Unternehmen oder Verwaltungen sehen solch rigorose Geschlechterquoten in ihren Führungsgremien vor. Vielfach sind Sportarten stark «geschlechtskonnotiert», entweder historisch bedingt oder ohne erkennbare Ursprünge. Es hätte auf eine Vielzahl von Sportorganisationen weitreichende Auswirkungen, weil wegen Quotenvorgaben schlichtweg nicht genügend oder nicht passendes Führungspersonal aufzufinden wäre. Bei kleineren Sportorganisationen, wo die Rekrutierung von Vorständen vielfach sowieso schon schwierig ist, würde dies zu einer nahezu unlösbaren Aufgabe. Der organisierte Sport als Grundgerüst der nationalen Sportförderung läuft Gefahr, substanziell geschwächt zu werden.

→ Die Ziffer 3 inkl. Erläuterungen ist insofern abzuändern, dass keine starren Quoten über alle Sportorganisationen hinweg eingeführt werden. Empfehlungen oder Richtwerte sind dennoch angezeigt.

Abs. 2: Die Ziffern 1 bis 8 des Absatz 1 werden relativiert. Es stellt sich in der Praxis die schwierige Frage, wie und wem in welcher Ausprägung der Norm abweichende, unterschiedliche Regeln zugestanden werden. Swiss Olympic wird eine grosse Verantwortung übertragen, bei den Sportorganisationen eine «sinngemässe Triage» vorzunehmen und sinnentleerte oder nicht anwendbare Regelungen zu vermeiden. Parameter wie Grösse, Mitgliederstruktur oder bestehende Risiken lassen einen grossen Interpretationsspielraum mit der Gefahr einer gewissen Willkür durch Swiss Olympic zu. Das Controlling der neu eingeführten Regulierungen führt zu erheblichem zusätzlichem Ressourcenbedarf. Auch in Anbetracht

der Schwierigkeit zur Umsetzung der Prinzipien der Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit sind die Ziffern 2 und 3 abzuschwächen.

Art. 72e

Es stellt sich die Frage, wie zuständige kantonale Amtsstellen Informationen über ausgesprochene Sanktionen des BASPO erhalten. Sofern in ihren kantonalen Rechtsgrundlagen festgehalten, müssen sie die Möglichkeit des Sanktionierens nach kantonalem Recht haben. Dafür ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu gewährleisten. Dies wird einleitend unter «Grundsätzliches» dieser Stellungnahme bereits aufgegriffen.

→ Angeregt wird eine zusätzliche Ziffer e, welche den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zu Standortkantonen der betroffenen resp. sanktionierten Sportorganisationen klärt.

Art. 72f

Auch die Kantone müssen gestützt auf den Entscheid der unabhängigen Disziplinarstelle die Berechtigung einer Beitragsgewährung oder den Entzug von Auftragsvergaben im Kurswesen J+S prüfen können. Sinngemäss zu Art. 72e ist auch hier eine zusätzliche Ziffer d angezeigt, welche den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zwischen der Meldestelle / des Bundes mit den Kantonen regelt.

Art. 72h

Mit Inkrafttreten der neuen SpoFöV stehen auch die Kantone unter Zugzwang. Sie müssen entweder die rechtliche Grundlage schaffen oder die bestehende anpassen, damit sie bei Verstössen von Sportorganisationen kantonale Finanzhilfen kürzen, verweigern oder solche zurückfordern können. Wie beim BASPO kann von Sanktionen abgesehen werden, sofern die Sportorganisationen nachweisen können, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen haben, um eine solche Pflichtverletzung zu verhindern. Hier wird explizit auf diesen Umstand auf kantonaler Ebene hingewiesen, weil die Revision der SpoFöV sehr wohl (und entgegen der Aussage im erläuternden Bericht) Auswirkungen auf die Kantone hat.

8. April 2022 / Linus Schärer, Geschäftsführer KKS

KKS CRCS CICS

Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten KKS
Conférence des répondants cantonaux du sport CRCS
Conferenza dei rappresentanti cantonali dello sport CRCS
Conferenza da las incumbensadas e dals incumbensads chantunals da sport CICS

Eine Fachkonferenz
der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
Une conférence spécialisée
de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP)

Änderung der Sportförderungsverordnung (SpoFöV); Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports Musterstellungnahme des Leitenden Ausschusses z.H. der Mitglieder KKS vom 8. April 2022

1. Grundsätzliches

Mit Schreiben vom 23. Februar 2022 lädt das VBS ein, zu den geplanten Anpassungen an der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) Stellung zu nehmen.

Der organisierte Sport in der Schweiz ist ein gut bewährtes System. Die Grundpfeiler sind auf der einen Seite die umfassende staatliche Sportförderung mittels finanzieller Beiträge und Ausbildungsstrukturen und andererseits eine Vielfalt von unterschiedlichen Sportorganisationen, welche zu einem überwiegenden Teil durch das Ehrenamt getragen werden.

Fairplay und gegenseitiger Respekt sind Grundwerte des Sports, die auch in der Ethik-Charta und dem Ethikstatut vom 1. Januar 2022 von Swiss Olympic verankert sind. Diese Grundwerte teilen wir und machen uns stark für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport im Kanton. Die neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung betreffend die Verankerung der nationalen Anlauf- und Meldestelle für Missbrauchsfälle im Sport sind grundsätzlich zu begrüßen. Diese ist per 1.1.2022 mit der Stiftung Swiss Sport Integrity installiert worden, ebenso die Verankerung der ethischen Prinzipien von Swiss Olympic. Für Sportverbände, die Swiss Olympic angeschlossen sind, sind diese Prinzipien bereits verbindlich. Sie setzen damit den Grossteil des Inhaltes der neuen Bestimmungen bereits um und auferlegen diese ihren Unterverbänden und Vereinen.

Die neuen Artikel der SpoFöV beschränken sich aber nicht nur auf Massnahmen zum Schutz der Individuen, sondern stellen zudem auch neue Anforderungen an die gute Organisation und Führung von Sportorganisationen. Damit soll ein Beitrag zur Vermeidung von Patronage oder Korruption im Sport geleistet und das Vertrauen in die Tätigkeit von Sportorganisationen gestärkt werden. Explizit gehören dazu Vorgaben zur Schaffung von Transparenz in Finanzfragen und Amtszeitbeschränkungen, eine ausgewogene Geschlechterverteilung in Leitungsorganen, die Schaffung von Mitbestimmungsrechten für Direktbetroffene sowie Massnahmen des Datenschutzes. Es fragt sich, ob dieses vorgeschlagene, sehr detaillierte Regelwerk bei der grossen Vielfalt von Sportorganisationen in der Schweiz anwendbar ist. Die hohe Reglementierungsdichte bei der Organisation und Führung von Sportorganisationen stellt insbesondere kleinere Sportorganisationen vor Herausforderungen und belastet das Ehrenamt.

Daher ist in den genannten Governance-Bereichen der Verhältnismässigkeit der Anwendung der Bestimmungen besondere Beachtung zu schenken und insbesondere die quantifizierten Vorgaben im erläuternden Bericht höchstens im Sinne von Richtwerten und keinesfalls als Vorgaben anzuwenden. Auch sollte beispielsweise die Geschlechterverteilung in Leitungsorganen der jeweiligen Sportart angemessen und nicht per se ausgewogen sein.

Zudem erstaunt, dass mit der neuen SpoFöV ausgerechnet dem Sport, welcher weitgehend vom Ehrenamt getragen wird, ein derart einschränkendes Regelwerk auferlegt werden soll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass weder in Wirtschaft noch Verwaltung Reglementierungen in diesem Ausmass anzutreffen sind.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass mit den Änderungen an der SpoFöV, anders als im Kapitel 5.2 des Erläuternden Berichts dargelegt, Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind. In verschiedenen Bereichen (z.B. Nachwuchsförderung) werden Förderbeiträge der Kantone gekoppelt an Bundesbeiträge ausgerichtet. Daher stehen Kantone bei allfälligen Sanktionen durch den Bund im Zugzwang. Daher ist ein

Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu den Kantonen zu gewährleisten. Insbesondere ist ein begründeter Verdacht auf ein Fehlverhalten oder auf einen Missstand gemäss Art. 72e zusätzlich der zuständigen Stelle des betroffenen Kantons zu melden (Art. 72e, Buchstabe d).

Wir bitten Sie, die genannten Einwände bei der Weiterbearbeitung der geplanten Anpassungen an der Sportförderungsverordnung und dem dazugehörigen erläuternden Bericht zu berücksichtigen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 72b

Abs. 2 Bst. b: Wie im einleitenden Kapitel «Grundsätzliches» erwähnt, bedeutet dies einen starken staatlichen Eingriff in den privatrechtlich organisierten Sport. Unter Art. 72c Bst. b sind die Anforderungen als separate Ziffern 1 bis 8 explizit aufgeführt und werden weiter unten einzeln beurteilt.

Art. 72c

Abs. 1 Bst. a. Ziff. 7.: Anstelle von «Tabak» ist die Verwendung des Begriffs «nikotinhaltiger Stoffe» o.Ä. umfassender und zeitgemäss. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren vermehrt nikotinhaltige E-Zigaretten (Dampfprodukte) und Snus.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 2.: Der Nachweis der Verwendung der Finanzen, aufgeschlüsselt nach bestimmten Anspruchsgruppen in der Organisation (z.B. die Förderung des Sports von Kindern, jungen Frauen oder Menschen mit einer Behinderung), ist in Realität nicht in jedem Falle mit hoher Genauigkeit umsetzbar. In Anbetracht dessen, dass Sporttreiben generell interkulturell, integrativ sowie generationen- und geschlechterübergreifend geschehen soll, steht dies in einem gewissen Widerspruch zur Forderung einer Transparenzpflicht und den Nachweis der klar zugeordneten Verwendung. Eine eng ausgelegte Umsetzung dieser Ziffer würde unverhältnismässig hohe Bürokratie und Mehraufwände für die (teilweise ehrenamtlich geführten) Sportorganisationen bedeuten.

→ Gegen eine grundsätzliche Transparenzpflicht mit Mindestanforderungen gemäss Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ist nichts einzuwenden. Die Erläuterung der Ziffer 2 geht jedoch zu weit. Der zweite Abschnitt der Erläuterung zu Ziffer 2 ist ersatzlos zu streichen.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 3.: Was unter «ausgewogener Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» zu verstehen ist, halten die Erläuterungen unmissverständlich fest: Von einer ausgewogenen Geschlechtervertretung ist dann auszugehen, wenn in einem mehrköpfigen Organ beide Geschlechter mit je mindestens 40% der Sitze vertreten sind. Besteht ein Leitungsorgan aus höchstens drei Mitgliedern, so hat mindestens eine Person dem jeweils andern Geschlecht anzugehören.

Diese starre Vorgabe ist nicht zielführend. Nicht einmal staatliche Unternehmen oder Verwaltungen sehen solch rigorose Geschlechterquoten in ihren Führungsgremien vor. Vielfach sind Sportarten stark «geschlechtskonnotiert», entweder historisch bedingt oder ohne erkennbare Ursprünge. Es hätte auf eine Vielzahl von Sportorganisationen weitreichende Auswirkungen, weil wegen Quotenvorgaben schlichtweg nicht genügend oder nicht passendes Führungspersonal aufzufinden wäre. Bei kleineren Sportorganisationen, wo die Rekrutierung von Vorständen vielfach sowieso schon schwierig ist, würde dies zu einer nahezu unlösbaren Aufgabe. Der organisierte Sport als Grundgerüst der nationalen Sportförderung läuft Gefahr, substanziell geschwächt zu werden.

→ Die Ziffer 3 inkl. Erläuterungen ist insofern abzuändern, dass keine starren Quoten über alle Sportorganisationen hinweg eingeführt werden. Empfehlungen oder Richtwerte sind dennoch angezeigt.

Abs. 2: Die Ziffern 1 bis 8 des Absatz 1 werden relativiert. Es stellt sich in der Praxis die schwierige Frage, wie und wem in welcher Ausprägung der Norm abweichende, unterschiedliche Regeln zugestanden werden. Swiss Olympic wird eine grosse Verantwortung übertragen, bei den Sportorganisationen eine «sinngemässe Triage» vorzunehmen und sinnentleerte oder nicht anwendbare Regelungen zu vermeiden. Parameter wie Grösse, Mitgliederstruktur oder bestehende Risiken lassen einen grossen Interpretationsspielraum mit der Gefahr einer gewissen Willkür durch Swiss Olympic zu. Das Controlling der neu eingeführten Regulierungen führt zu erheblichem zusätzlichem Ressourcenbedarf. Auch in Anbetracht

der Schwierigkeit zur Umsetzung der Prinzipien der Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit sind die Ziffern 2 und 3 abzuschwächen.

Art. 72e

Es stellt sich die Frage, wie zuständige kantonale Amtsstellen Informationen über ausgesprochene Sanktionen des BASPO erhalten. Sofern in ihren kantonalen Rechtsgrundlagen festgehalten, müssen sie die Möglichkeit des Sanktionierens nach kantonalem Recht haben. Dafür ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu gewährleisten. Dies wird einleitend unter «Grundsätzliches» dieser Stellungnahme bereits aufgegriffen.

→ Angeregt wird eine zusätzliche Ziffer e, welche den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zu Standortkantonen der betroffenen resp. sanktionierten Sportorganisationen klärt.

Art. 72f

Auch die Kantone müssen gestützt auf den Entscheid der unabhängigen Disziplinarstelle die Berechtigung einer Beitragsgewährung oder den Entzug von Auftragsvergaben im Kurswesen J+S prüfen können.

Sinngemäss zu Art. 72e ist auch hier eine zusätzliche Ziffer d angezeigt, welche den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zwischen der Meldestelle / des Bundes mit den Kantonen regelt.

Art. 72h

Mit Inkrafttreten der neuen SpoFöV stehen auch die Kantone unter Zugzwang. Sie müssen entweder die rechtliche Grundlage schaffen oder die bestehende anpassen, damit sie bei Verstössen von Sportorganisationen kantonale Finanzhilfen kürzen, verweigern oder solche zurückfordern können. Wie beim BASPO kann von Sanktionen abgesehen werden, sofern die Sportorganisationen nachweisen können, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen haben, um eine solche Pflichtverletzung zu verhindern. Hier wird explizit auf diesen Umstand auf kantonaler Ebene hingewiesen, weil die Revision der SpoFöV sehr wohl (und entgegen der Aussage im erläuternden Bericht) Auswirkungen auf die Kantone hat.

8. April 2022 / Linus Schärer, Geschäftsführer KKS



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de la défense, de la
protection de la population et du sport DDPS
Madame Viola Amherd
Conseillère fédérale
Palais fédéral est
3003 Berne

Courriel : wilhem.rauch@baspo.admin.ch

Fribourg, le 16 mai 2022

2022-535

Modification de l'ordonnance sur l'encouragement du sport création d'un service de signalement national indépendant pour le sport suisse

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à la consultation concernant l'objet cité en titre et avons l'avantage, dans le délai imparti, de vous transmettre les commentaires suivants.

Commentaires généraux

D'une manière générale, le canton de Fribourg est satisfait des éléments présentés dans le projet de modification de l'ordonnance. La concrétisation de la Charte éthique et la création d'un service de signalement indépendant sont essentielles pour assurer l'organisation du sport et sa pratique de manière appropriée et respectueuse envers les sportifs et sportives ainsi qu'envers les dirigeants et dirigeantes et les fédérations sportives. Il faut rappeler qu'un grand nombre de personnes bénévoles représentent également ces organisations sportives. Le fairplay et le respect mutuels sont des valeurs à ancrer dans la Charte éthique et à défendre pour un sport sain et équitable sur tous les plans.

La mise en place d'un service de signalement indépendant, respectivement Swiss Sport Integrity Foundation, chargé d'enquêter sur les comportements inappropriés et les dysfonctionnements dans le domaine du sport est une initiative à saluer. Il faut cependant rappeler que des principes éthiques sont déjà mis en œuvre par Swiss Olympic sur ces associations sportives.

Concernant les contraintes et exigences de protection des individus, de l'organisation et de la gestion des organisations destinées à prévenir les abus et la corruption, bien qu'elles aient des visées bénéfiques pour le sport et ses pratiquants et pratiquantes, le canton de Fribourg met en garde sur cette charge de travail supplémentaire engendrée pour Swiss Olympic et ses fédérations. En effet, il convient d'insister sur le fait que la Suisse fonctionne sur la base d'un système très varié en

termes d'organisations sportives qui ont chacune leurs spécificités selon la discipline, le niveau de financement, l'administration, le bénévolat etc. Il faut être particulièrement attentif à ces différences et appliquer une certaine proportionnalité dans l'application de ces dispositions aux entités sportives. N'oublions pas non plus la part importante du bénévolat dans le monde du sport qui viendrait à être menacé si nous ne prenons pas en compte la diversité des organisations.

Le canton de Fribourg s'inquiète également des impacts que la modification de l'ordonnance sur les cantons pourrait engendrer. Les financements des cantons étant souvent liés à ceux de la Confédération, il espère pouvoir être informé de toute sanction ordonnée par la Confédération sur un individu ou une organisation sportive du canton ou toute décision concernant des soutiens financiers afin de pouvoir prendre des mesures à son tour.

Commentaires sur les articles de l'Ordonnance

Art. 72c al.1 let.b ch. 3

La représentation équilibrée des sexes dans les organes dirigeants des organisations doit selon les explications correspondre à une représentation d'un des deux sexes à au moins 40 % des sièges. Cette exigence pénalise clairement certaines organisations car force est de constater que chaque sport a sa propre histoire avec ses origines et ses représentations de genre. Il n'est tout simplement pas compréhensible d'appliquer une telle règle, ce d'autant plus qu'il devient de plus en plus difficile de recruter des nouveaux membres au sein des organes dirigeants. Le canton de Fribourg est favorable à la diversité des genres et soutient une représentation équilibrée des sexes dans les organes dirigeants des organisations sportives. Il estime toutefois qu'il y a lieu de faire preuve d'une certaine souplesse en la matière afin de ne pas péjorer leur fonctionnement et tenir compte des difficultés de recrutement qu'elles rencontrent.

Art. 72c al.1 let.b ch. 4

La limitation de la durée des mandats des personnes qui s'engagent dans les organes dirigeants peut s'avérer problématique. Même s'il n'est pas contre le renouvellement de ces organes, ceci doit se faire à un moment opportun, indépendamment d'une durée réglementée. Non seulement un grand nombre de responsables dans le monde du sport s'engage pour une période bien plus longue que 12 années, mais cette limitation contraint également de trouver continuellement des remplaçants qui se font de plus en plus rares, particulièrement après la période de pandémie qui a fortement ralenti le quotidien de toutes et tous.

Art. 72e Service de signalement national indépendant

Comme expliqué précédemment, les autorités cantonales ne sont pas mentionnées dans cet article. Il est à se demander comment les cantons peuvent recevoir les informations sur les éventuelles sanctions prononcées par la Confédération. Le canton de Fribourg suggère d'ajouter un chiffre supplémentaire qui inclut l'échange de données systématique entre cantons et Confédération.

Art. 72f Organe disciplinaire

De même que pour cet article, toute décision de l'Office fédéral du sport (OFSP) sur des subventions ou retrait de reconnaissance J+S devrait être communiquée au canton dans lequel l'organisation sportive ou l'individu réside. Un point mérite d'être ajouté.

Art. 72h Responsabilité de l'organisation sportive

Encore une fois, toute action de la part de l'OFSP devrait être transmise au canton concerné. Ce dernier gérant également un fonds cantonal, il pourrait ainsi suivre la même ligne et réduire, refuser ou réclamer dans des cas de violation. Il est important que la Confédération et les cantons collaborent sur ces points afin de développer une promotion et une politique sportive et cohérentes.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer sur cet avant-projet d'ordonnance et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de nos respectueuses salutations.

Au nom du Conseil d'Etat :

Olivier Curty, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle et le Service du Sport ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 1^{er} juin 2022

Le Conseil d'Etat

2331-2022

Département fédéral de la défense,
de la protection de la population et
des sports (DDPS)
Madame Viola AMHERD
Conseillère fédérale
Palais fédéral Est
3003 Berne

**Concerne : modification de l'ordonnance sur l'encouragement du sport; création
d'un service de signalement national indépendant pour le sport suisse**

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil accuse bonne réception du courrier que vous avez adressé à l'ensemble des gouvernements cantonaux concernant l'objet cité sous rubrique et vous en remercie.

Il salue l'initiative de créer un service de signalement de comportements inappropriés ou des irrégularités, devenu indispensable pour contrôler les comportements au sein des fédérations et associations sportives et relève, à ce propos, que l'échange d'informations entre la confédération et les cantons est indispensable au traitement efficace de cette problématique au niveau cantonal voire communal.

En ce qui concerne plus spécifiquement la question de la représentation équilibrée des genres dans les organes dirigeants, notre Conseil relève qu'il s'agit d'un objectif essentiel qu'il partage entièrement.

Pour le surplus, vous trouverez en annexe les commentaires détaillés du canton.

Nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Mauro Poggia

Copie à : wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Annexe mentionnée

Annexe : Prise de position de la République et canton de Genève

Modification de l'ordonnance sur l'encouragement du sport; création d'un service de signalement national indépendant pour le sport suisse

1. Disposition édictées par l'organisation faîtière (art 72c, alinéa 1, chiffre 3)

- Une représentation équilibrée des genres dans les organes dirigeants est un objectif essentiel que nous partageons entièrement.
- La limitation de la durée des mandats dans les associations est une source d'inquiétude. En effet, la crise du bénévolat est réelle et beaucoup d'associations ont actuellement de la peine à renouveler leur comité. La mise en place d'une durée limitée, même de 12 ans comme inscrite dans le rapport explicatif, ne nous paraît pas justifiée et mettrait les associations dans une position délicate.

2. Service de signalement national indépendant (art 72e)

Nous saluons la création d'un service de signalement national indépendant par l'organisation faîtière Swiss Olympic. Cependant, la question se pose de savoir comment les cantons seront informés des sanctions prononcées. Sous réserve de bases juridiques cantonales, les cantons doivent avoir la possibilité de prononcer des sanctions conformément au droit cantonal. La question de l'échange indispensable de données et d'informations avec les cantons de domicile des organisations sportives concernées ou sanctionnées, devrait être également précisée.

3. Organe disciplinaire (art 72f)

Comme pour le précédent article, les cantons doivent avoir la possibilité d'examiner, sur la base de la décision rendue par l'organe disciplinaire indépendant, le caractère légitime d'une subvention ou la révocation de mandats dans le cadre des cours J+S. La question de l'échange de données et d'informations entre le service de signalement, la Confédération et les cantons, devrait être également précisée.

4. Responsabilité de l'organisation sportive (art 72h)

L'Office fédéral du sport (OFSP) ne devrait pas être seul à sanctionner en cas de comportements problématiques d'une association sportive. Notre responsabilité cantonale est aussi engagée et ces actions vont automatiquement impacter de manière forte l'implication des cantons dans ce dispositif. Un échange d'informations devrait donc être mis en place.

5. Conséquences pour la confédération (selon le rapport explicatif – point 5.1)

Le rapport explicatif précise la future dotation humaine du service indépendant de signalement national, soit une personne pour la direction accompagnée de deux personnes à temps partiel (60 à 80%) pour traiter des demandes de l'ensemble du territoire national. Cette dotation nous paraît sous-estimée et il nous paraît également indispensable d'y mettre les moyens en regard des ambitions importantes inscrites dans la modification de la loi.

An das
Eidgenössische Departement für Ver-
teidigung, Bevölkerungsschutz und
Sport VBS

Glarus, 24. Mai 2022
Unsere Ref: 2022-178

Vernehmlassung zur Anpassung der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung «Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports»

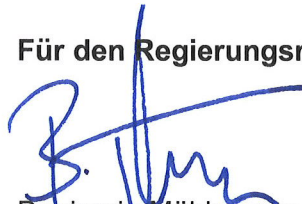
Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

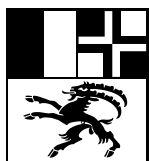
Wir stehen der Vorlage kritisch gegenüber und teilen die Bedenken, wie sie in der Musterstellungnahme der Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten (KKS) formuliert worden sind. Insbesondere verweisen wir auf eine zu hohe Reglementierungsdichte, welche speziell kleinere Sportorganisationen vor Herausforderungen stellt und das Ehrenamt belastet. Diesem Umstand soll mit einem angepassten Regelwerk oder andernfalls mit der nötigen Verhältnismässigkeit bei der Anwendung Rechnung getragen werden. Ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu den Kantonen ist unbedingt zu gewährleisten, damit Letztere nicht etwa ungerechtfertigte Beiträge an sanktionierte Personen oder Organisationen gewähren.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Regierungsrat


Benjamin Mühlemann
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber



Sitzung vom
31. Mai 2022

Mitgeteilt den
1. Juni 2022

Protokoll Nr.
501/2022

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Per E-Mail an: wilhelm.rauch@baspo.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der organisierte Sport in der Schweiz hat sich seit langem bewährt. Die Grundpfeiler der Sportorganisation sind einerseits die umfassende staatliche Sportförderung mittels finanzieller Beiträge und Ausbildungsstrukturen und andererseits eine Vielfalt von unterschiedlichen Sportorganisationen, welche sich zum überwiegenden Teil durch ehrenamtliche Tätigkeit auszeichnen.

Fairplay und gegenseitiger Respekt sind Grundwerte des Sports, die auch in der Ethik-Charta und dem Ethikstatut vom 1. Januar 2022 von Swiss Olympic verankert sind. Diese Grundwerte teilen wir und machen uns stark für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport im Kanton. Die neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung betreffend die Schaffung einer nationalen Anlauf- und

Meldestelle für Missbrauchsfälle im Sport sind grundsätzlich zu begrüßen. Die Meldestelle ist am 1. Januar 2022 mit der Stiftung Swiss Sport Integrity bereits installiert worden, ebenso die Statuierung der ethischen Prinzipien von Swiss Olympic. Für Sportverbände, die Swiss Olympic angeschlossen sind, haben diese Prinzipien bereits Verbindlichkeit erlangt. Diese Verbände mit ihren Unterverbänden und Vereinen setzen die neuen Bestimmungen somit zum jetzigen Zeitpunkt schon um.

Die neuen Artikel der SpoFöV beschränken sich aber nicht nur auf Massnahmen zum Schutz der Individuen, sondern stellen zudem auch neue Anforderungen an die gute Organisation und Führung von Sportorganisationen. Damit soll ein Beitrag zur Vermeidung von Patronage oder Korruption im Sport geleistet und das Vertrauen in die Tätigkeit von Sportorganisationen gestärkt werden. Explizit gehören dazu Vorgaben zur Schaffung von Transparenz in Finanzfragen und Amtszeitbeschränkungen, eine ausgewogene Geschlechterverteilung in Leitungsorganen, die Schaffung von Mitbestimmungsrechten für Direktbetroffene sowie Massnahmen des Datenschutzes. Es fragt sich, ob dieses vorgeschlagene, sehr detaillierte Regelwerk bei der grossen Vielfalt von Sportorganisationen in der Schweiz zielführend ist. Die hohe Reglementierungsdichte bei der Organisation und Führung von Sportorganisationen stellt insbesondere kleinere Sportorganisationen vor Herausforderungen und belastet die zum grossen Teil ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeiten. Vor diesem Hintergrund ist in den genannten Governance-Bereichen dem Verhältnismässigkeitsprinzip bei der Anwendung der Bestimmungen besondere Beachtung zu schenken, wobei insbesondere die quantifizierten Vorgaben im erläuternden Bericht im Sinne von Richtwerten zu betrachten sind. Auch sollte beispielsweise die Geschlechterverteilung in Leitungsorganen der jeweiligen Sportart angemessen und nicht per se ausgewogen sein.

Im Weiteren sei darauf hingewiesen, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen – anders als im Kapitel 5.2 des erläuternden Berichts dargelegt – Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind. In verschiedenen Bereichen (z. B. Nachwuchsförderung) werden Förderbeiträge der Kantone gekoppelt an Bundesbeiträge ausgerichtet. Daher stehen Kantone bei allfälligen Sanktionen durch den Bund im Zugzwang. Es ist deshalb dafür zu sorgen, dass bei den Kantonen ein Mindestmass an Daten- und Informationsflüssen gewährleistet ist. Insbesondere soll ein begründeter Verdacht auf ein Fehlverhalten oder auf einen Missstand zusätzlich der zuständigen Stelle des betroffenen Kantons gemeldet werden (Art. 72e Bst. d Verordnungsentwurf).

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 72c

Abs. 1 Bst. a. Ziff. 7

Der Begriff "Tabak" ist zu eng und durch "nikotinhaltige Stoffe" bzw. "nikotinhaltigen Stoffen" zu ersetzen. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren vermehrt nikotinhaltige E-Zigaretten (Dampfprodukte) und Snus.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 2

Die in Ziff. 1 von Abs. 1 Bst. b statuierte Transparenzpflicht ist zu begrüßen. Der Nachweis der Verwendung der Finanzen, aufgeschlüsselt nach bestimmten Anspruchsgruppen in der Organisation, wie zum Beispiel die Förderung des Sports von Kindern, jungen Frauen oder Menschen mit einer Behinderung, dürfte jedoch in der Praxis mit Schwierigkeiten verbunden sein. In Anbetracht dessen, dass Sporttreiben generell interkulturell, integrativ sowie generationen- und geschlechterübergreifend erfolgen soll, steht dies in einem gewissen Widerspruch zur Forderung einer Transparenzpflicht und zum Nachweis der Verwendung der Einnahmequellen nach gewissen Anspruchsgruppen. Eine allzu enge Auslegung dieser Bestimmung würde für die vorwiegend ehrenamtlich geführten Sportorganisationen einen unverhältnismässigen Mehraufwand bedeuten.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 3

Was unter "ausgewogener Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation" zu verstehen ist, wird im erläuternden Bericht unmissverständlich festgehalten: Von einer ausgewogenen Geschlechtervertretung ist dann auszugehen, wenn in einem mehrköpfigen Organ beide Geschlechter mit je mindestens 40 % der Sitze vertreten sind. Besteht ein Leitungsorgan aus höchstens drei Mitgliedern, so hat mindestens eine Person dem jeweils andern Geschlecht anzugehören. Diese starre Vorgabe ist nicht zielführend. Vielfach sind Sportarten stark "geschlechtskonnotiert", entweder historisch bedingt oder ohne erkennbare Ursprünge. Eine solche Vorgabe hätte auf eine Vielzahl von Sportorganisationen weitreichende Auswirkungen, da nicht genügend oder nicht passendes Führungspersonal zur Verfügung steht. Bei kleineren Sportorganisationen, bei welchen die Rekrutierung von Vorständen in der Regel ohnehin schon schwierig genug ist, würde die vorgesehene

Quotenregelung eine kaum lösbare Aufgabe sein. Der organisierte Sport als Grundgerüst der nationalen Sportförderung würde dadurch Gefahr laufen, substantiell geschwächt zu werden.

Wir beantragen, von einer starren Quotenregelung über alle Sportorganisationen abzusehen. Vielmehr sind entsprechende Empfehlungen oder Richtwerte angezeigt.

Abs. 2

Es stellt sich in der Praxis die schwierige Frage, wie und wem abweichende, unterschiedliche Regeln zugestanden werden. Swiss Olympic wird eine grosse Verantwortung übertragen, bei den Sportorganisationen eine "sinngemässe Triage" vorzunehmen und sinnentleerte oder nicht anwendbare Regelungen zu vermeiden. Parameter wie Grösse, Mitgliederstruktur oder bestehende Risiken lassen einen grossen Interpretationsspielraum zu. Auch wird das Controlling der neu eingeführten Regulierungen zu einem erheblichen zusätzlichen Ressourcenbedarf führen.

Art. 72e

Unklar ist, wie die zuständigen kantonalen Amtsstellen Informationen über ausgesprochene Sanktionen des BASPO erhalten. Dafür ist, wie vorstehend erwähnt, ein entsprechender Daten- und Informationsfluss zu gewährleisten.

Wir regen an, Art. 72e mit einer Bestimmung zu ergänzen, in welcher der zwingend notwendige Daten- und Informationsaustausch mit den Standortkantonen der betroffenen resp. sanktionierten Sportorganisationen näher geregelt wird.

Art. 72f

Auch die Kantone müssen gestützt auf den Entscheid der unabhängigen Disziplinarstelle die Berechtigung einer Beitragsgewährung oder den Entzug von Auftragsvergaben im Kurswesen J+S prüfen können.

Auch hier ist Aufnahme einer Bestimmung angezeigt, welche den zwingend notwendigen Daten- und Informationsaustausch zwischen der Meldestelle des Bundes und den Kantonen regelt.

Art. 72h

Mit Inkrafttreten der neuen Sportförderungsverordnung stehen auch die Kantone unter Zugzwang. Sie müssen entweder entsprechende Rechtsgrundlagen schaffen oder bestehende anpassen, damit sie bei Verstössen von Sportorganisationen kantonale Finanzhilfen kürzen, verweigern oder zurückfordern können. Wie beim BASPO kann von Sanktionen abgesehen werden, sofern von den Sportorganisationen der

Nachweis erbracht wird, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen haben, um eine Pflichtverletzung zu verhindern.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de la défense, de la
protection de la population et des sports
Madame la Conseillère fédérale
Viola Amherd
Palais fédéral
3003 Berne

Par courriel
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 10 mai 2022

Modification de l'ordonnance sur l'encouragement du sport; création d'un service de signalement national indépendant pour le sport suisse : consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Vous avez invité le Gouvernement de la République et Canton du Jura à prendre position dans la procédure de consultation relative à la modification de l'ordonnance sur l'encouragement du sport (OESp) concernant la création d'un service de signalement national indépendant pour le sport suisse.

Après avoir procédé à un examen attentif de ce dossier, le Gouvernement réserve d'une manière générale un accueil favorable à cette proposition.

Aspects fondamentaux

Le système du sport organisé en Suisse a fait ses preuves. Il repose sur deux piliers fondamentaux qui sont, d'une part, l'encouragement du sport à grande échelle par l'Etat et les cantons au moyen de contributions financières et de structures de formation, et, d'autre part, une grande diversité d'organisations sportives gérées principalement par des bénévoles.

Le fair-play et le respect mutuel sont des valeurs fondamentales, notamment dans le sport, et sont par ailleurs ancrés dans la Charte d'éthique du sport suisse et les principes éthiques du 1^{er} janvier 2022 de Swiss Olympic. Le Gouvernement partage ces valeurs fondamentales et encourage une pratique saine, respectueuse et loyale du sport au niveau cantonal. Les nouvelles dispositions de l'OESp relatives à la création d'un service d'aide et de signalement des abus dans le milieu sportif doivent être saluées. En date du 1^{er} janvier 2022, ce service a été mis en place au sein de la Fondation Swiss Sport Integrity. A la même date, les principes d'éthique de Swiss Olympic sont entrés en vigueur. Ces derniers sont d'ores et déjà contraignants pour les organisations sportives affiliées à Swiss Olympic, en mettant en œuvre matériellement la plupart des nouvelles dispositions et en les imposant à leurs sous-fédérations ou sous-associations.

Les nouvelles dispositions de l'OESp ne se limitent pas à des mesures de protection des individus, elles posent également de nouvelles exigences encourageant la bonne gouvernance des organisations sportives. Ainsi, ces nouvelles dispositions visent à contribuer à la prévention du clientélisme et de la corruption dans le sport, tout en renforçant la confiance donnée aux activités des organisations sportives. Concrètement, ces nouvelles prescriptions concernent la transparence financière, la limitation de la durée des mandats, la représentation équilibrée des sexes dans les organes de direction, la mise en place de droits de participation pour les personnes directement concernées et des mesures en matière de protection des données. Cependant, la question se pose de savoir si la réglementation proposée et très détaillée est applicable compte tenu de la grande diversité des organisations sportives en Suisse. Le haut niveau de réglementation en matière d'organisation et de gestion des organisations sportives peut mettre en difficulté notamment les petites structures et représente également une charge pour l'activité des bénévoles.

Dans ce contexte, il convient d'accorder une attention toute particulière à la proportionnalité des dispositions lors de leur application dans les domaines de gouvernance cités précédemment. Cela s'applique notamment aux prescriptions quantitatives énoncées dans le rapport explicatif, qu'il y a lieu d'appliquer sous forme de valeurs de référence et en aucun cas sous forme de valeurs absolues.

En outre, il est étonnant qu'une réglementation aussi stricte que celle de la nouvelle OESp soit imposée à un domaine largement géré par des bénévoles. Ce d'autant plus que ni le secteur de l'économie, ni celui de l'administration ne sont soumis à des réglementations d'une telle étendue.

Au demeurant, le Gouvernement attire l'attention sur le fait que, contrairement à ce qui est énoncé au chapitre 5.2 du rapport explicatif, les modifications apportées à l'OESp auront selon toute vraisemblance des conséquences sur les cantons. C'est pourquoi ils doivent avoir accès à un minimum de données et d'informations. En particulier, tout soupçon fondé de comportement inapproprié ou d'irrégularités selon l'article 72e doit également être signalé au service/office compétent du canton concerné (art. 72e, lettre d).

Commentaire des dispositions

S'agissant de certains points de l'OESp, le Gouvernement se prononce comme suit :

Art. 72b, al. 2, let. b

Comme indiqué au chapitre introductif, cette disposition constitue une ingérence importante de l'Etat dans le milieu sportif organisé selon le droit privé. L'article 72c, lettre b, stipule expressément et séparément les exigences sous la forme des chiffres de 1 à 8. Celles-ci sont commentées plus bas.

Art. 72c, al. 1, let. a, ch. 7

En lieu et place de « tabac », il convient d'employer le terme « substances contenant de la nicotine » ou autre qui est plus exhaustif et qui tient mieux compte de la réalité actuelle. En effet, les jeunes sont de plus en plus nombreux à consommer des cigarettes électroniques contenant de la nicotine et/ou du snus.

Art. 72c, al. 1, let. b, ch. 2

L'exigence de documentation de l'emploi des finances, ventilées en postes spécifiques aux parties prenantes au sein de l'organisation ne peut pas être appliquée de façon précise dans tous les cas en pratique. Une interprétation stricte de ce chiffre occasionnerait des excès bureaucratiques et une surcharge de travail pour les organisations sportives.

L'instauration d'une obligation de transparence et d'exigences minimales va de soi, telle qu'énoncée à l'alinéa 1, lettre b, chiffre 1. En revanche, l'explication concernant le chiffre 2 va trop loin. La dernière phrase de l'explication de ce chiffre doit être supprimée.

Art. 72c, let. b, ch. 4

Il convient de modifier les explications du chiffre 4 de sorte à éviter une durée des mandats strictement limitée à 12 ans applicables à l'ensemble des organisations sportives. Des recommandations ou valeurs de référence sont néanmoins souhaitables.

Art. 72c, al. 2

Les chiffres 1 à 8 de l'alinéa 1 sont relativisés. En pratique, il se pose la question de savoir comment, jusqu'à quel degré et à qui les dérogations à ces prescriptions seront accordées. C'est une lourde responsabilité qui est confiée à Swiss Olympic que celle de procéder à un « tri par analogie » auprès des organisations sportives afin d'éviter que les règles soient vidées de leur substance ou rendues non applicables. Les critères tels que la taille, la structure des membres ou les risques existants laissent une marge de manœuvre considérable à Swiss Olympic, engendrant un risque de lui conférer un certain pouvoir arbitraire. Le contrôle de la nouvelle réglementation nécessite d'importantes ressources supplémentaires. Au surplus, les chiffres 2 et 3 (de l'alinéa 1) doivent être nuancés compte tenu de la difficulté à mettre en œuvre les principes de proportionnalité et d'égalité de traitement.

Art. 72e

La question se pose de savoir comment les autorités cantonales compétentes seront informées des sanctions prononcées par l'Office fédéral du sport. C'est pourquoi les cantons doivent avoir accès à un minimum de données et d'informations, comme cela a déjà été mentionné au chapitre introductif « Aspects fondamentaux ».

Il est ainsi recommandé de prévoir un chiffre supplémentaire qui règle la question de l'échange indispensable de données et d'informations avec les cantons de domicile des organisations sportives concernées ou sanctionnées.

Art. 72f

Les cantons doivent avoir la possibilité d'examiner, sur la base de la décision rendue par l'organe disciplinaire indépendant, le caractère légitime d'une contribution financière ou la révocation de mandats dans le cadre de cours Jeunesse + Sport.

Comme l'article 72e, il convient ici aussi de prévoir un chiffre supplémentaire qui règle la question de l'échange indispensable de données et d'informations entre le service de signalement/la Confédération et les cantons.

Le Gouvernement vous remercie de l'attention que vous porterez à sa prise de position et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


David Eray
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État



**Gesundheits- und Sozialdepartement
Departementssekretariat**

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail

Schweizerische Eidgenossenschaft
Departement für Verteidigung, Bevölke-
rungsschutz und Sport
Bundesamt für Sport BASPO
2532 Magglingen

Luzern, 31. Mai 2022

Protokoll-Nr.: 654

**Stellungnahme zur Änderung der Sportförderungsverordnung
(SpoFöV); Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Sportförderungsverordnung (SpoFöV), unabhängige Meldestelle des Schweizer Sports, Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliches

Mit Schreiben vom 23. Februar 2022 lädt das VBS ein, zu den geplanten Anpassungen an der SpoFöV Stellung zu nehmen.

Der organisierte Sport in der Schweiz ist ein gut bewährtes System. Die Grundpfeiler sind auf der einen Seite die umfassende staatliche Sportförderung mittels finanzieller Beiträge und Ausbildungsstrukturen und andererseits eine Vielfalt von unterschiedlichen Sportorganisationen, welche zu einem überwiegenden Teil durch das Ehrenamt getragen werden. Fairplay und gegenseitiger Respekt sind Grundwerte des Sports, die auch in der Ethik-Charta und dem Ethikstatut vom 1. Januar 2022 von Swiss Olympic verankert sind. Diese Grundwerte teilen wir und machen uns stark für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport im Kanton Luzern. Die neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung betreffend die Verankerung der nationalen Anlauf- und Meldestelle für Missbrauchsfälle im Sport sind grundsätzlich zu begrüßen. Diese ist per 1. Januar 2022 mit der Stiftung Swiss Sport Integrity installiert worden, ebenso die Verankerung der ethischen Prinzipien von Swiss Olympic. Für Sportverbände, die Swiss Olympic angeschlossen sind, sind diese Prinzipien bereits verbindlich. Sie setzen damit den Grossteil des Inhaltes der neuen Bestimmungen bereits um und auferlegen diese ihren Unterverbänden und Vereinen.

Die neuen Artikel der SpoFöV beschränken sich aber nicht nur auf Massnahmen zum Schutz der Individuen, sondern stellen zudem auch neue Anforderungen an die gute Organisation und Führung von Sportorganisationen. Damit soll ein Beitrag zur Vermeidung von Patronage oder Korruption im Sport geleistet und das Vertrauen in die Tätigkeit von Sportorganisationen

gestärkt werden. Explizit gehören dazu Vorgaben zur Schaffung von Transparenz in Finanzfragen und Amtszeitbeschränkungen, eine ausgewogene Geschlechterverteilung in Leitungsorganen, die Schaffung von Mitbestimmungsrechten für Direktbetroffene sowie Massnahmen des Datenschutzes. Es fragt sich, ob dieses vorgeschlagene, sehr detaillierte Regelwerk bei der grossen Vielfalt von Sportorganisationen in der Schweiz anwendbar ist. Die hohe Reglementierungsdichte bei der Organisation und Führung von Sportorganisationen stellt insbesondere kleinere Sportorganisationen vor Herausforderungen und belastet das Ehrenamt.

Daher ist in den genannten Governance-Bereichen der Verhältnismässigkeit der Anwendung der Bestimmungen besondere Beachtung zu schenken. Die quantifizierten Vorgaben sollten demzufolge eher als Richtwerte anstatt als Vorgaben zu verstehen sein. Insgesamt wird die neuen SpoFöV als relativ einschränkend eingeschätzt. Dies wird insbesondere im Sport, der weitgehend vom Ehrenamt getragen wird, als kritisch beachtet.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass mit den Änderungen an der SpoFöV, anders als im Kapitel 5.2 des Erläuternden Berichts dargelegt, Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind. In verschiedenen Bereichen (z.B. Nachwuchsförderung) werden Förderbeiträge der Kantone gekoppelt an Bundesbeiträge ausgerichtet. Daher stehen Kantone bei allfälligen Sanktionen durch den Bund im Zugzwang. Daher ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu den Kantonen zu gewährleisten. Insbesondere ist ein begründeter Verdacht auf ein Fehlverhalten oder auf einen Missstand gemäss Art. 72e zusätzlich der zuständigen Stelle des betroffenen Kantons zu melden (Art. 72e, Buchstabe d).

Wir bitten Sie, die genannten Einwände bei der Weiterbearbeitung der geplanten Anpassungen an der Sportförderungsverordnung und dem dazugehörigen erläuternden Bericht zu berücksichtigen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 72b

Abs. 2 Bst. b: Wie im einleitenden Kapitel «Grundsätzliches» erwähnt, bedeutet dies einen starken staatlichen Eingriff in den privatrechtlich organisierten Sport. Unter Art. 72c Bst. b sind die Anforderungen als separate Ziffern 1 bis 8 explizit aufgeführt und werden weiter unten einzeln beurteilt.

Art. 72c

Abs. 1 Bst. a. Ziff. 7.: Anstelle von «Tabak» ist die Verwendung des Begriffs «nikotinhaltiger Stoffe» o.Ä. umfassender und zeitgemäss. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren vermehrt nikotinhaltige E-Zigaretten (Dampfprodukte) und Snus.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 1: Gegen eine grundsätzliche Transparenzpflicht mit Mindestanforderungen bei der Verwendung der Finanzen ist nichts einzuwenden. Abs. 1 Bst. b Ziff. 2.: Der Nachweis der Verwendung der Finanzen, aufgeschlüsselt nach bestimmten Anspruchsgruppen in der Organisation (z.B. die Förderung des Sports von Kindern, jungen Frauen oder Menschen mit einer Behinderung), ist in Realität nicht in jedem Falle mit hoher Genauigkeit umsetzbar. In Anbetracht dessen, dass Sporttreiben generell interkulturell, integrativ sowie generationen- und geschlechterübergreifend geschehen soll, steht dies in einem gewissen Widerspruch zur Forderung einer Transparenzpflicht und den Nachweis der klar zugeordneten Verwendung. Eine eng ausgelegte Umsetzung dieser Ziffer würde unverhältnismässig hohe Bürokratie und Mehraufwände für die (teilweise ehrenamtlich geführten) Sportorganisationen bedeuten. Entsprechend sollte der zweite Abschnitt der Erläuterung zu Ziffer 2 abgeschwächt oder ersatzlos gestrichen werden.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 3.: Was unter «ausgewogener Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» zu verstehen ist, halten die Erläuterungen unmissverständlich fest: Von einer ausgewogenen Geschlechtervertretung ist dann auszugehen, wenn in einem mehrköpfigen Organ beide Geschlechter mit je mindestens 40% der Sitze vertreten sind. Besteht ein Leitungsorgan aus höchstens drei Mitgliedern, so hat mindestens eine Person dem jeweils andern Geschlecht anzugehören.

Eine möglichst ausgeglichene Geschlechterverteilung wird positiv betrachtet und sollte das Ziel darstellen. Die Vorgabe wird jedoch als zu starr betrachtet. Nicht einmal staatliche Unternehmen oder Verwaltungen sehen solch rigorose Geschlechterquoten in ihren Führungsgremien vor. Vielfach sind Sportarten stark «geschlechtskonnotiert», entweder historisch bedingt oder ohne erkennbare Ursprünge. Es hätte auf eine Vielzahl von Sportorganisationen weitreichende Auswirkungen, weil wegen Quotenvorgaben schlichtweg nicht genügend oder nicht passendes Führungspersonal zu finden wäre. Bei kleineren Sportorganisationen, wo die Rekrutierung von Vorständen vielfach sowieso schon schwierig ist, würde dies zu einer nahezu unlösbaren Aufgabe. Der organisierte Sport als Grundgerüst der nationalen Sportförderung läuft Gefahr, substanziell geschwächt zu werden.

Die Ziffer 3 inkl. Erläuterungen ist insofern abzuändern, dass keine starren Quoten über alle Sportorganisationen hinweg eingeführt werden. Empfehlungen oder Richtwerte sind dennoch angezeigt, damit möglichst eine ausgewogene Geschlechterverteilung in den Leitungsorganen angestrebt wird.

Abs. 2: Die Ziffern 1 bis 8 des Absatz 1 werden relativiert. Es stellt sich in der Praxis die schwierige Frage, wie und wem in welcher Ausprägung der Norm abweichende, unterschiedliche Regeln zugestanden werden. Swiss Olympic wird eine grosse Verantwortung übertragen, bei den Sportorganisationen eine «sinngemässe Triage» vorzunehmen. Parameter wie Grösse, Mitgliederstruktur oder bestehende Risiken lassen einen grossen Interpretationsspielraum zu, der zu Diskussionen führen kann. Weiter führt das Controlling der neu eingeführten Regulierungen zu erheblichem zusätzlichem Ressourcenbedarf. Auch in Anbetracht der Schwierigkeit zur Umsetzung der Prinzipien der Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit sind die Ziffern 2 und 3 abzuschwächen.

Art. 72e

Es stellt sich die Frage, wie zuständige kantonale Amtsstellen Informationen über ausgesprochene Sanktionen des BASPO erhalten. Sofern in ihren kantonalen Rechtsgrundlagen festgehalten, müssen sie die Möglichkeit des Sanktionierens nach kantonalem Recht haben. Dafür ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu gewährleisten. Dies wird einleitend unter «Grundsätzliches» dieser Stellungnahme bereits aufgegriffen.

Angeregt wird eine zusätzliche Ziffer e, welche den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zu Standortkantonen der betroffenen resp. sanktionierten Sportorganisationen unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen klärt.

Art. 72f

Auch die Kantone müssen gestützt auf den Entscheid der unabhängigen Disziplinarstelle die Berechtigung einer Beitragsgewährung oder den Entzug von Auftragsvergaben im Kurswesen J+S prüfen können.

Sinngemäss zu Art. 72e ist auch hier eine zusätzliche Ziffer d angezeigt, welche den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zwischen der Meldestelle / des Bundes mit den Kantonen unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen regelt.

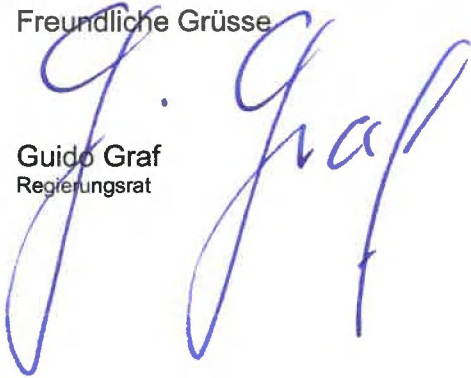
Art. 72h

Mit Inkrafttreten der neuen SpoFöV stehen auch die Kantone unter Zugzwang. Sie müssen entweder die rechtliche Grundlage schaffen oder die bestehende anpassen, damit sie bei Verstössen von Sportorganisationen kantonale Finanzhilfen kürzen, verweigern oder solche zurückfordern können. Wie beim BASPO kann von Sanktionen abgesehen werden, sofern die Sportorganisationen nachweisen können, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen haben, um eine solche Pflichtverletzung zu verhindern. Hier wird explizit auf diesen Umstand auf kantonalen Ebene hingewiesen, weil die Revision der SpoFöV sehr wohl (und entgegen der Aussage im erläuternden Bericht) Auswirkungen auf die Kantone hat.

Wir danken Ihnen erneut für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anmerkungen angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat





LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

Département fédéral de la défense,
de la protection de la population et des sports
Palais fédéral est
3003 Berne

Modification de l'ordonnance sur l'encouragement du sport (OESp) : création d'un service de signalement national indépendant pour le sport suisse

Madame la conseillère fédérale,

Nous remercions le Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports d'avoir consulté le canton de Neuchâtel sur la modification de l'ordonnance sur l'encouragement du sport.

Les documents qui nous ont été remis à cette occasion ont été soigneusement examinés et nous permettent de vous faire part de nos observations.

La modification de l'OESp a pour objectif la création d'un service de signalement national et indépendant pour le sport suisse et à fixer les conditions minimales en matière d'éthique et de sécurité dans le sport auxquelles les organisations sportives devront satisfaire à l'avenir si elles entendent bénéficier d'aides financières de la Confédération. Les nouvelles dispositions de l'OESp visent à contribuer à la prévention du patronage et de la corruption dans le sport mais également à renforcer la confiance donnée aux activités des organisations sportives. Concrètement, ces prescriptions concernent notamment la transparence en matière financière, la limitation de la durée des mandats, la représentation équilibrée des sexes dans les organes de direction, la mise en place de droits de participation pour les personnes directement concernées et des mesures en matière de protection des données.

Nous saluons le projet de modification qui nous est soumis.

Néanmoins, il nous semble qu'il convient d'accorder une attention toute particulière à la proportionnalité des dispositions lors de leur application. Cela s'applique aux prescriptions quantitatives énoncées dans le rapport explicatif, qu'il y a lieu d'appliquer sous forme de valeurs de référence et en aucun cas sous forme de prescriptions. À ce titre, le critère de 40% fixé dans le rapport explicatif devrait pouvoir être nuancé pour permettre de tenir compte de situations particulières, comme le prescrit d'ailleurs l'art. 72c al. 2.

De même, il apparaîtrait opportun alors d'étendre les principes de représentativité équilibrée à d'autres critères comme la diversité des origines.

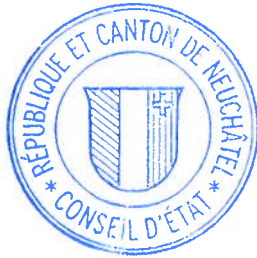
En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 23 mai 2022

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölke-
rungsschutz und Sport VBS
Frau Bundesrätin Viola Amherd
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 17. Mai 2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 23. Februar 2022 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Anpassung der genannten Verordnung Stellung zu nehmen. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen.

1 Grundsätzliches

Der organisierte Sport in der Schweiz ist ein gut bewährtes System. Die Grundpfeiler sind auf der einen Seite die umfassende staatliche Sportförderung mittels finanzieller Beiträge und Ausbildungsstrukturen und andererseits eine Vielfalt von unterschiedlichen Sportorganisationen, welche zu einem überwiegenden Teil durch das Ehrenamt getragen werden.

Fairplay und gegenseitiger Respekt sind Grundwerte des Sports, die auch in der Ethik-Charta und dem Ethikstatut vom 1. Januar 2022 von Swiss Olympic verankert sind. Diese Grundwerte teilen wir und machen uns stark für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport in unserem Kanton. In diesem Sinne begrüssen wir die neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung betreffend die Verankerung der nationalen Anlauf- und Meldestelle für Missbrauchsfälle im Sport. Für Sportverbände, die Swiss Olympic angeschlossen sind, sind diese Prinzipien bereits verbindlich, womit der Grossteil des Inhaltes der neuen Bestimmungen bereits umgesetzt wird.

Die neuen Artikel der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) betreffen neben den Massnahmen zum Schutz der Individuen auch neue Anforderungen an die gute Organisation und Führung von Sportorganisationen. Wir fragen uns, ob dieses detaillierte vorgeschlagene Regelwerk anwendbar ist: Die hohe Reglementierungsdichte stellt insbesondere kleinere Sportorganisationen vor grosse Herausforderungen und belastet das Ehrenamt.

Daher ist bei der Anwendung der Bestimmungen zu den Governance-Bereichen die Verhältnismässigkeit besonders zu beachten. So sind insbesondere die quantifizierten Vorgaben im erläuternden Bericht höchstens im Sinne von Richtwerten und keinesfalls als Vorgaben anzuwenden.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 72b

Abs. 2 Bst. b: Wie oben unter Ziff. 1 erwähnt, stellt die vorliegende, offene Festlegung eines «Missstands» einen starken staatlichen Eingriff in den privatrechtlich organisierten Sport dar. Unter Art. 72c Bst. b sind die Anforderungen als separate Ziffern 1 bis 8 explizit aufgeführt und werden weiter unten noch beurteilt.

Art. 72c

Abs. 1 Bst. b Ziff. 2.: Gegen eine grundsätzliche Transparenzpflicht mit Mindestanforderungen gemäss Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ist nichts einzuwenden. Die Erläuterung der Ziffer 2 geht jedoch zu weit. Eine eng ausgelegte Umsetzung dieser Ziffer würde eine unverhältnismässig hohe Bürokratie und Mehraufwände für die Sportorganisationen bedeuten. Der zweite Abschnitt der Erläuterung zu Ziffer 2 ist ersatzlos zu streichen.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 3.: Die Erläuterungen zur Geschlechterverteilung in mehrköpfigen Leitungsorganen, wonach beide Geschlechter mit je mindestens 40% der Sitze vertreten sein müssen, ist nicht zielführend. Vielfach sind Sportarten bspw. historisch bedingt stark «geschlechtskonnotiert». Die Vorgabe hätte auf eine Vielzahl von Sportorganisationen weitreichende Auswirkungen, weil wegen Quotenvorgaben schlichtweg nicht genügend oder nicht passendes Führungspersonal aufzufinden wäre. Ziffer 3 inkl. Erläuterungen ist deshalb so abzuändern, dass keine starren Geschlechterquoten über alle Sportorganisationen hinweg vorgegeben werden. Empfehlungen oder Richtwerte sind dennoch angezeigt.

Abs. 2: Die Ziffern 1 bis 8 werden relativiert. Es stellt sich in der Praxis die schwierige Frage, wie und wem in welcher Ausprägung der Norm abweichende, unterschiedliche Regeln zugestanden werden. Swiss Olympic wird eine grosse Verantwortung übertragen, bei den Sportorganisationen eine «sinngemässe Triage» vorzunehmen und sinnentleerte oder nicht anwendbare Regelungen zu vermeiden.

Art. 72e

Es stellt sich die Frage, wie zuständige kantonale Amtsstellen Informationen über ausgesprochene Sanktionen des BASPO erhalten. Sofern in ihren kantonalen Rechtsgrundlagen festgehalten, müssen sie die Möglichkeit des Sanktionierens nach kantonalem Recht haben. Dafür ist – wie unter Ziff. 2 oben ausgeführt – ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu gewährleisten. In diesem Sinne regen wir an, eine zusätzliche Ziffer e anzufügen, welche den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zu Standortkantonen der betroffenen resp. sanktionierten Sportorganisationen klärt.

Art. 72f

Auch die Kantone müssen gestützt auf den Entscheid der unabhängigen Disziplinarstelle die Berechtigung einer Beitragsgewährung oder den Entzug von Auftragsvergaben im Kurswesen J+S prüfen können.

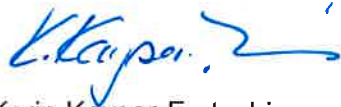
Sinngemäss zu Art. 72e ist auch hier eine zusätzliche Ziffer d angezeigt, welche den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zwischen der unabhängigen Meldestelle und den Kantonen regelt.

Art. 72h

Mit Inkrafttreten der neuen SpoFöV stehen auch die Kantone unter Zugzwang. Sie müssen entweder die rechtliche Grundlage schaffen oder die bestehende anpassen, damit sie bei Verstössen von Sportorganisationen kantonale Finanzhilfen kürzen, verweigern oder solche zurückfordern können. Wir verweisen explizit auf diesen Umstand, weil die Revision der SpoFöV entgegen der Aussage im erläuternden Bericht sehr wohl Auswirkungen auf die Kantone hat.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Vorschläge und Hinweise bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Karin Kayser-Frutschi
Landammann



Lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- wilhelm.rauch@baspo.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und
Sport VBS

Mail an: wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4300

Unser Zeichen:

Sarnen, 24. Mai 2022

Änderung der Sportförderungsverordnung - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports, eine Vernehmlassung einreichen zu können.

Die Grundwerte des Sports – Fairplay und gegenseitiger Respekt – werden vom Regierungsrat geteilt, und er macht sich stark für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport im Kanton. Die neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung betreffend die Verankerung der nationalen Anlauf- und Meldestelle für Missbrauchsfälle im Sport sind grundsätzlich zu begrüßen. Für Sportverbände, die Swiss Olympic angeschlossen sind, sind die ethischen Prinzipien von Swiss Olympic bereits verbindlich. Sie setzen damit den Grossteil des Inhaltes der neuen Bestimmungen bereits um und auferlegen diese ihren Unterverbänden und Vereinen.

In Bezug auf die neuen Anforderungen an die gute Organisation und Führung von Sportorganisationen fragt sich indessen, ob das vorgeschlagene, sehr detaillierte Regelwerk in der Schweiz anwendbar ist. Die hohe Reglementierungsdichte bei der Organisation und Führung von Sportorganisationen stellt insbesondere kleinere Sportorganisationen vor Herausforderungen und belastet das Ehrenamt. Daher ist in den genannten Governance-Bereichen der Verhältnismässigkeit bei der Anwendung der Bestimmungen besondere Beachtung zu schenken; insbesondere wären die quantifizierten Vorgaben im erläuternden Bericht höchstens im Sinne von Richtwerten und keinesfalls als Vorgaben anzuwenden. Auch sollte beispielsweise die Geschlechterverteilung in Leitungsorganen der jeweiligen Sportart angemessen und nicht per se ausgewogen sein. Zudem erstaunt, dass mit der neuen SpoFöV ausgerechnet dem Sport, welcher weitgehend vom Ehrenamt getragen wird, ein derart einschränkendes Regelwerk auferlegt werden soll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass weder in Wirtschaft noch Verwaltung Reglementierungen in diesem Ausmass anzutreffen sind.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass mit den Änderungen an der SpoFöV, anders als im Kapitel 5.2 des erläuternden Berichts dargelegt, Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind. In verschiedenen Bereichen (z.B. Nachwuchsförderung) werden Förderbeiträge der Kantone gekoppelt an Bundesbeiträge ausgerichtet. Daher stehen Kantone bei allfälligen Sanktionen durch den Bund im Zugzwang. Daher ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu den Kantonen zu gewährleisten. Insbesondere ist ein begründeter Verdacht auf ein Fehlverhalten oder auf einen Missstand gemäss Art. 72e zusätzlich der zuständigen Stelle des betroffenen Kantons zu melden (Art. 72e, Buchstabe d).

Zu den einzelnen Bestimmungen wird vor diesem Hintergrund wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 72b

Abs. 2 Bst. b: Dies bedeutet einen starken staatlichen Eingriff in den privatrechtlich organisierten Sport. Unter Art. 72c Bst. b sind die Anforderungen als separate Ziffern 1 bis 8 explizit aufgeführt und werden weiter unten einzeln beurteilt.

Zu Art. 72c

Abs. 1 Bst. a. Ziff. 7: Anstelle von „Tabak“ ist die Verwendung des Begriffs „nikotinhaltigen Stoffen“ o.ä. umfassender und zeitgemäss. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren vermehrt nikotinhaltige E-Zigaretten (Dampfprodukte) und Snus.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 2: Der Nachweis der Verwendung der Finanzen, aufgeschlüsselt nach bestimmten Anspruchsgruppen in der Organisation (z.B. die Förderung des Sports von Kindern, jungen Frauen oder Menschen mit einer Behinderung), ist in der Realität nicht in jedem Falle mit hoher Genauigkeit umsetzbar. In Anbetracht dessen, dass Sporttreiben generell interkulturell, integrativ sowie generationen- und geschlechterübergreifend geschehen soll, steht dies in einem gewissen Widerspruch zur Forderung einer Transparenzpflicht und den Nachweis der klar zugeordneten Verwendung. Eine eng ausgelegte Umsetzung dieser Ziffer würde unverhältnismässig hohe Bürokratie und Mehraufwände für die (teilweise ehrenamtlich geführten) Sportorganisationen bedeuten.

→ Gegen eine grundsätzliche Transparenzpflicht mit Mindestanforderungen gemäss Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ist nichts einzuwenden. Die Erläuterung der Ziffer 2 geht jedoch zu weit. Der zweite Abschnitt der Erläuterung zu Ziffer 2 ist ersatzlos zu streichen.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 3: Was unter „ausgewogener Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation“ zu verstehen ist, halten die Erläuterungen unmissverständlich fest: Von einer ausgewogenen Geschlechtervertretung ist dann auszugehen, wenn in einem mehrköpfigen Organ beide Geschlechter mit je mindestens 40 Prozent der Sitze vertreten sind. Besteht ein Leitungsorgan aus höchstens drei Mitgliedern, so hat mindestens eine Person dem jeweils andern Geschlecht anzugehören.

Diese starre Vorgabe ist nicht zielführend. Nicht einmal staatliche Unternehmen oder Verwaltungen sehen solch rigorose Geschlechterquoten in ihren Führungsgremien vor. Vielfach sind Sportarten stark „geschlechtskonnotiert“, entweder historisch bedingt oder ohne erkennbare Ursprünge. Es hätte auf eine Vielzahl von Sportorganisationen weitreichende Auswirkungen, weil wegen Quotenvorgaben schlichtweg nicht genügend oder nicht passendes Führungspersonal aufzufinden wäre. Bei kleineren Sportorganisationen, wo die Rekrutierung von Vorständen vielfach sowieso schon schwierig ist, würde dies zu einer nahezu unlösbaren Aufgabe. Der organisierte Sport als Grundgerüst der nationalen Sportförderung läuft Gefahr, substanziell geschwächt zu werden.

→ Die Ziffer 3 inkl. Erläuterungen ist insofern abzuändern, dass keine starren Quoten über alle Sportorganisationen hinweg eingeführt werden. Empfehlungen oder Richtwerte sind dennoch angezeigt.

Abs. 2: Die Ziffern 1 bis 8 des Absatz 1 werden relativiert. Es stellt sich in der Praxis die schwierige Frage, wie und wem in welcher Ausprägung der Norm abweichende, unterschiedliche Regeln zugestanden werden. Swiss Olympic wird eine grosse Verantwortung übertragen, bei den Sportorganisationen eine „singemässe Triage“ vorzunehmen und sinnentleerte oder nicht anwendbare Regelungen zu vermeiden. Parameter wie Grösse, Mitgliederstruktur oder bestehende Risiken lassen einen grossen Interpretationsspielraum mit der Gefahr einer gewissen Willkür durch Swiss Olympic zu. Das Controlling der neu eingeführten Regulierungen führt zu erheblichem zusätzlichem Ressourcenbedarf. Auch in Anbetracht der Schwierigkeit zur Umsetzung der Prinzipien der Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit sind die Ziffern 2 und 3 abzuschwächen.

Zu Art. 72e

Es stellt sich die Frage, wie zuständige kantonale Amtsstellen Informationen über ausgesprochene Sanktionen des BASPO erhalten. Sofern in ihren kantonalen Rechtsgrundlagen festgehalten, müssen sie die Möglichkeit des Sanktionierens nach kantonalem Recht haben. Dafür ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu gewährleisten.

→ Angeregt wird eine zusätzliche Ziffer e, welche den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zu Standortkantonen der betroffenen resp. sanktionierten Sportorganisationen klärt.

Zu Art. 72f

Auch die Kantone müssen gestützt auf den Entscheid der unabhängigen Disziplinarstelle die Berechtigung einer Beitragsgewährung oder den Entzug von Auftragsvergaben im Kurswesen J+S prüfen können.

→ Sinngemäss zu Art. 72e ist auch hier eine zusätzliche Ziffer d angezeigt, welche den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zwischen der Disziplinarstelle und den Kantonen regelt.

Zu Art. 72h

Mit Inkrafttreten der neuen SpoFöV stehen auch die Kantone unter Zugzwang. Sie müssen entweder die rechtliche Grundlage schaffen oder die bestehende anpassen, damit sie bei Verstössen von Sportorganisationen kantonale Finanzhilfen kürzen, verweigern oder solche zurückfordern können. Wie beim BASPO kann von Sanktionen abgesehen werden, sofern die Sportorganisationen nachweisen können, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen haben, um eine solche Pflichtverletzung zu verhindern. Hier wird explizit auf diesen Umstand auf kantonaler Ebene hingewiesen, weil die Revision der SpoFöV sehr wohl (und entgegen der Aussage im erläuternden Bericht) Auswirkungen auf die Kantone hat.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Weiterbearbeitung der geplanten Anpassungen an der Sportförderungsverordnung und dem dazugehörigen erläuternden Bericht.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Daniel Wyler
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 30. Mai 2022

Änderung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. Februar 2022 laden Sie uns zur Stellungnahme zu den geplanten Anpassungen der eidgenössischen Sportförderungsverordnung (SR 415.01; abgekürzt SpoFöV) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt:

1. Grundsätzliches

Der organisierte Sport in der Schweiz ist ein gut bewährtes System. Die Grundpfeiler sind auf der einen Seite die umfassende staatliche Sportförderung mittels finanzieller Beiträge und Ausbildungsstrukturen und andererseits eine Vielfalt von unterschiedlichen Sportorganisationen, die zu einem überwiegenden Teil durch das Ehrenamt getragen werden.

Fairplay und gegenseitiger Respekt sind Grundwerte des Sports, die auch in der Ethik-Charta und im Ethikstatut vom 1. Januar 2022 von Swiss Olympic verankert sind. Diese Grundwerte teilen wir, und wir machen uns stark für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport auch in unserem Kanton. Die neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung betreffend die Verankerung der nationalen Anlauf- und Meldestelle für Missbrauchsfälle im Sport sind zu begrüßen – diese ist per 1. Januar 2022 mit der Stiftung Swiss Sport Integrity installiert worden. Gleiches gilt für die Verankerung der ethischen Prinzipien von Swiss Olympic. Für Sportverbände, die Swiss Olympic angeschlossen sind, sind diese Prinzipien bereits verbindlich. Sie setzen damit den Grossteil des Inhalts der neuen Bestimmungen bereits um und auferlegen diese ihren Unterverbänden und Vereinen.

Die neuen Artikel der Sportförderungsverordnung beschränken sich aber nicht auf Massnahmen zum Schutz der Individuen, sondern stellen auch neue Anforderungen an die gute Organisation und Führung von Sportorganisationen. Damit soll ein Beitrag zur Vermeidung von Patronage oder Korruption im Sport geleistet und das Vertrauen in die Tätigkeit von Sportorganisationen gestärkt werden. Explizit gehören dazu Vorgaben zur Schaffung von Transparenz in Finanzfragen und Amtszeitbeschränkungen, eine ausgewogene



Geschlechterverteilung in Leitungsorganen, die Schaffung von Mitbestimmungsrechten für Direktbetroffene sowie Massnahmen des Datenschutzes.

Eine hohe Reglementierungsdichte bei der Organisation und Führung von Sportorganisationen stellt insbesondere kleinere Sportorganisationen vor grosse Herausforderungen und belastet das Ehrenamt. Daher ist in den genannten Governance-Bereichen der Verhältnismässigkeit in Bezug auf die Umsetzung besondere Beachtung zu schenken.

Mit den Änderungen an der Verordnung sind, anders als im Kapitel 5.2 des erläuternden Berichts ausgeführt, signifikante Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten. In verschiedenen Bereichen werden beispielsweise Förderbeiträge der Kantone gekoppelt an Bundesbeiträge ausgerichtet. Daher stehen die Kantone bei allfälligen Sanktionen durch den Bund im Zugzwang des Nachvollzugs. Hierfür ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu den Kantonen zu gewährleisten.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 72c

Abs. 1 Bst. a Ziff. 5: Grundsätzlich ist dem Schutz der Umwelt Rechnung zu tragen. Für Sportarten, die zur Ausübung einer motorisierten Unterstützung bedürfen (Motorsport, Flugsport usw.), ist «übermässige Belastung der Umwelt» genauer zu definieren.

Abs. 1 Bst. a Ziff. 7: Anstelle von «Tabak» ist die Verwendung des Begriffs «nikotinhaltiger Stoffe» oder ähnlich umfassender und zeitgemässer. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren vermehrt nikotinhaltige E-Zigaretten (Dampfprodukte) und Snus. Ergänzend dazu ist anstelle von «Alkohol» der Begriff «alkoholhaltige Getränke» zu verwenden oder zu ergänzen, da dies auch Getränke, die nicht direkt als Alkohol erkannt werden (z.B. Hard Seltzer), einschliesst.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 2: Der Nachweis der Verwendung der Finanzen, aufgeschlüsselt nach bestimmten Anspruchsgruppen in der Organisation (z.B. die Förderung des Sports von Kindern, jungen Frauen oder Menschen mit einer Behinderung), ist in der Realität nicht mit hoher Genauigkeit zu erbringen. Sport soll generell interkulturell, integrativ sowie generationen- und geschlechterübergreifend getrieben werden. Eine eng ausgelegte Umsetzung dieser Ziffer würde eine unverhältnismässige Bürokratie und Mehraufwände für die (mehrheitlich ehrenamtlich geführten) Sportorganisationen bedeuten. Gegen eine grundsätzliche Transparenzpflicht mit Mindestanforderungen gemäss Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ist nichts einzuwenden. Die Erläuterung der Ziff. 2 geht jedoch als Signal für die Umsetzung zu weit. Der zweite Abschnitt der Erläuterung zu Ziff. 2 ist ersatzlos zu streichen.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 3: Die «ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» ist erstrebenswert. Die anknüpfende starre Vorgabe (40 Prozent-Klausel) ist jedoch nicht zielführend. Eine fixe Geschlechterquote ist in der Realität kaum zu garantieren, namentlich nicht bei kleineren Sportorganisationen. Auch ohne sie ist die Besetzung von Vorständen schwierig. Ziff. 3 ist dergestalt abzuändern, dass keine definierten Quoten über alle Sportorganisationen hinweg verlangt werden. Die Wichtigkeit einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation soll mit einer Empfehlung signalisiert werden. Die konkrete Vorgabe, dass beide



Geschlechter mit je wenigstens 40 Prozent der Sitze vertreten sind, kann als fakultativer Richtwert aufgeführt werden.

Art. 72e

Es stellt sich die Frage, wie zuständige kantonale Amtsstellen über ausgesprochene Sanktionen des Bundesamtes für Sport (BASPO) informiert werden. Soweit in ihren kantonalen Rechtsgrundlagen festgehalten, müssen sie die Möglichkeit des Sanktionierens nach kantonalem Recht haben. Dafür ist wie erwähnt ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu gewährleisten. Angeregt wird ein zusätzlicher Bst. e, der den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zu Standortkantonen der betroffenen bzw. sanktionierten Sportorganisationen klärt.

Art. 72f

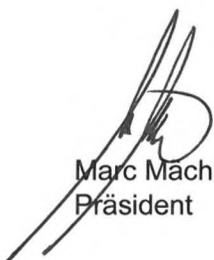
Auch die Kantone müssen gestützt auf den Entscheid der unabhängigen Disziplinarstelle den Entzug der Beitragsberechtigung oder von Auftragsvergaben im Kurswesen von Jugend und Sport (J+S) und des Erwachsenensports (esa) prüfen können. Analog zu Art. 72e ist auch hier ein zusätzlicher Bst. d angezeigt, der den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zwischen der Meldestelle des Bundes und den Kantonen regelt.

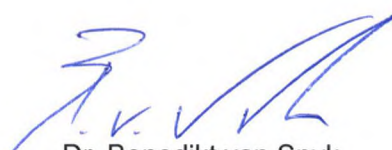
Art. 72h

Mit Inkrafttreten der Änderungen der Sportförderungsverordnung müssen die Kantone die Grundlagen schaffen, damit sie bei Verstössen von Sportorganisationen kantonale Finanzhilfen kürzen, verweigern oder zurückfordern können. Wie beim BASPO kann von Sanktionen abgesehen werden, wenn die Sportorganisationen nachweisen können, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen haben, um eine Pflichtverletzung zu verhindern. Wir heben dies zur Veranschaulichung hervor, dass die Revision des Bundesrechts entgegen der Aussage im erläuternden Bericht relevante Auswirkungen auf die Kantone hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Machler
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Telefon +41 52 632 71 95
Mail patrick.strasser@sh.ch

Erziehungsdepartement Departementssekretariat

Eidgenössisches Departement für Vertei-
digung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundesamt für Sport (BASPO)
Herr Wilhelm Rauch, Leiter Recht

Per E-Mail an
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Schaffhausen, 25. Mai 2022

**Anpassung der Sportförderungsverordnung (SpoFöV);
Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd

Sehr geehrter Herr Rauch

Mit Schreiben vom 23. Februar 2022 haben Sie uns in oben genannter Angelegenheit zur Ver-
nehmlassung eingeladen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Der Kanton Schaffhausen macht sich stark für einen gesunden, respektvollen, fairen und er-
folgreichen Sport. Die Grundpfeiler des organisierten Sports in der Schweiz sind auf der einen
Seite die umfassende staatliche Sportförderung mittels finanzieller Beiträge und Ausbildungs-
strukturen und auf der anderen Seite die Vielfalt von unterschiedlichen Sportorganisationen,
welche zu einem überwiegenden Teil durch das Ehrenamt getragen werden.

Einige angepasste Artikel der SpoFöV stellen neue Anforderungen an die Sportorganisationen.
So gehören z.B. Vorgaben zur Schaffung von Transparenz in Finanzfragen und Amtszeitbe-
schränkungen, eine ausgewogene Geschlechterverteilung in Leitungsorganen, die Schaffung
von Mitbestimmungsrechten für Direktbetroffene sowie Massnahmen des Datenschutzes dazu.
Wir befürchten, dass dieses vorgeschlagene, sehr detaillierte Regelwerk bei der grossen Viel-
falt von Sportorganisationen in der Schweiz nicht anwendbar ist. Die hohe Reglementierungs-
dichte beim Aufbau und der Führung von Sportorganisationen stellt insbesondere kleinere
Sportorganisationen vor Herausforderungen und belastet das Ehrenamt.

Aus diesem Grund plädiert der Kanton Schaffhausen dafür, dass bei der Anpassung der
SpoFöV der Verhältnismässigkeit besondere Beachtung geschenkt wird und insbesondere die

quantifizierten Vorgaben im erläuternden Bericht höchstens im Sinne von Richtwerten und keinesfalls als Vorgaben angewendet werden. Auch sollte beispielsweise die Geschlechterverteilung in Leitungsorganen der jeweiligen Sportart angemessen und nicht per se ausgewogen sein. Wir sind erstaunt darüber, dass mit der neuen SpoFöV dem Sport, welcher weitgehend vom Ehrenamt getragen wird, ein derart einschränkendes Regelwerk auferlegt werden soll. Weder in der Wirtschaft noch in der Verwaltung sind derart strikte Reglementierungen anzutreffen.

Im erläuternden Bericht wird im Kapitel 5.2 auf Seite 15 geschrieben, dass durch die Änderungen der SpoFöV keine Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind. Mit dieser Einschätzung sind wir nicht einverstanden. In verschiedenen Bereichen (z.B. Nachwuchsförderung) werden Förderbeiträge der Kantone gekoppelt an Bundesbeiträge ausgerichtet. Daher stehen Kantone bei allfälligen Sanktionen durch den Bund unter Zugzwang. Aus diesem Grund ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu den Kantonen zu gewährleisten. Insbesondere ist ein begründeter Verdacht auf ein Fehlverhalten oder auf einen Missstand gemäss Art. 72e zusätzlich der zuständigen Stelle des betroffenen Kantons zu melden (Art. 72e, Buchstabe d).

Zu ausgewählten Punkten der Verordnungen äussern wir uns wie folgt:

SpoFöV Art. 72b

Abs. 2 Bst. b

Wie bereits oben erwähnt, bedeutet dies einen starken staatlichen Eingriff in den privatrechtlich organisierten Sport. Die unter Art. 72c Abs. 1 Bst. b aufgeführten Anforderungen werden nachfolgend teilweise einzeln beurteilt.

SpoFöV Art. 72c

Abs. 1 Bst. a. Ziff. 7

Anstelle von «Tabak» ist die Verwendung des Begriffs «nikotinhaltige Stoffe» o.Ä. umfassender und zeitgemäss. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren vermehrt nikotinhaltige E-Zigaretten (Dampfprodukte) und Snus.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 3

Was unter «ausgewogener Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» zu verstehen ist, halten die Erläuterungen unmissverständlich fest: Von einer ausgewogenen Geschlechtervertretung ist dann auszugehen, wenn in einem mehrköpfigen Organ beide Geschlechter mit je mindestens 40% der Sitze vertreten sind. Besteht ein Leitungsorgan

aus höchstens drei Mitgliedern, so hat mindestens eine Person dem jeweils andern Geschlecht anzugehören. Diese starre Vorgabe ist nicht zielführend. Nicht einmal staatliche Unternehmen oder Verwaltungen sehen solch rigorose Geschlechterquoten in ihren Führungsgremien vor. Vielfach sind Sportarten stark «geschlechtskonnotiert», entweder historisch bedingt oder ohne erkennbare Ursprünge. Es hätte auf eine Vielzahl von Sportorganisationen weitreichende Auswirkungen, weil wegen Quotenvorgaben schlichtweg nicht genügend oder nicht passendes Führungspersonal aufzufinden wäre. Bei kleineren Sportorganisationen, wo die Rekrutierung von Vorständen vielfach sowieso schon schwierig ist, würde dies zu einer nahezu unlösbaren Aufgabe. Der organisierte Sport als Grundgerüst der nationalen Sportförderung läuft Gefahr, substanziell geschwächt zu werden.

→ Die Ziffer 3 inkl. Erläuterungen ist insofern abzuändern, dass keine starren Quoten über alle Sportorganisationen hinweg eingeführt werden.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 4

Es ist nicht ersichtlich, was eine Amtszeitbeschränkung mit den Vorkehrungen nach Art. 72 b Abs. zu tun haben soll. Diese Ziffer muss darum gestrichen werden.

SpoFöV Art. 72e

Es stellt sich die Frage, wie zuständige kantonale Amtsstellen Informationen über ausgesprochene Sanktionen des BASPO erhalten. Sofern in ihren kantonalen Rechtsgrundlagen festgehalten, müssen sie die Möglichkeit des Sanktionierens nach kantonalem Recht haben. Dafür ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu gewährleisten.

→ Angeregt wird ein zusätzlicher Buchstabe e, welche den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zu Standortkantonen der betroffenen resp. sanktionierten Sportorganisationen klärt.

SpoFöV Art. 72f

Auch die Kantone müssen gestützt auf den Entscheid der unabhängigen Disziplinarstelle die Berechtigung einer Beitragsgewährung oder den Entzug von Auftragsvergaben im Kurswesen von J+S prüfen können.

→ Sinngemäss zu Art. 72e ist auch hier ein zusätzlicher Buchstabe d angezeigt, welcher den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zwischen der Meldestelle des Bundes mit den Kantonen regelt.

SpoFöV Art. 72h

Mit Inkrafttreten der neuen SpoFöV stehen auch die Kantone unter Zugzwang. Sie müssen entweder die rechtliche Grundlage schaffen oder die bestehende anpassen, damit sie bei Verstössen von Sportorganisationen kantonale Finanzhilfen kürzen, verweigern oder solche zurückfordern können. Wie beim BASPO kann von Sanktionen abgesehen werden, sofern die Sportorganisationen nachweisen können, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen haben, um eine Pflichtverletzung zu verhindern. Hier wird explizit auf diesen Umstand auf kantonalen Ebene hingewiesen, weil die Revision der SpoFöV sehr wohl (und entgegen der Aussage im erläuternden Bericht) Auswirkungen auf die Kantone hat.

Wir bitten Sie, die genannten Einwände bei der Weiterbearbeitung der geplanten Anpassungen an der Sportförderungsverordnung und dem dazugehörigen erläuternden Bericht zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Kanton Schaffhausen
Erziehungsdepartement

Der Vorsteher:



Patrick Strasser, Regierungsrat

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Frau Bundesrätin
Viola Amherd
Vorsteherin VBS
Schwanengasse 2
3003 Bern

24. Mai 2022

Vernehmlassung zur Änderung der Sportförderungsverordnung (SpoFöV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) hat uns am 23. Februar 2022 die Vernehmlassungsunterlagen zur Anpassung der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) im Zusammenhang mit der unabhängigen nationalen Meldestelle des Schweizer Sports zugestellt.

Zur Änderung der SpoFöV nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Das System des organisierten Sports in der Schweiz hat sich gut bewährt. Seine Grundpfeiler sind die umfassende staatliche Sportförderung mittels finanzieller Beiträge und Ausbildungsstrukturen sowie viele unterschiedliche Sportorganisationen, welche zu einem überwiegenden Teil dank Freiwilligenarbeit funktionieren.

Fairplay und gegenseitiger Respekt sind Grundwerte des Sports, die auch in der Ethik-Charta und dem Ethikstatut vom 1. Januar 2022 von Swiss Olympic verankert sind. Wir teilen diese Grundwerte und machen uns stark für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport im Kanton Solothurn.

Wir begrüssen die neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung zur Verankerung der nationalen Anlauf- und Meldestelle für Missbrauchsfälle im Sport in ihren Grundsätzen. Die Anlauf- und Meldestelle ist per 1. Januar 2022 mit der Stiftung Swiss Sport Integrity gebildet worden. Ebenso wurden die ethischen Prinzipien von Swiss Olympic verankert.

Für Sportverbände, die Swiss Olympic angeschlossen sind, sind diese Prinzipien bereits verbindlich. Sie setzen damit den Grossteil der neuen Bestimmungen bereits um und verpflichten ihre Unterverbände und Vereine zur entsprechenden Umsetzung.

Die neuen Artikel der SpoFöV beschränken sich aber nicht nur auf Massnahmen zum Schutz der Individuen, sondern stellen zudem auch neue Anforderungen an die Organisation und Führung von Sportorganisationen. Damit soll ein Beitrag zur Vermeidung von Patronage oder Korruption im Sport geleistet und das Vertrauen in die Tätigkeit von Sportorganisationen gestärkt werden.

Explizit gehören dazu Vorgaben zur Schaffung von Transparenz in Finanzfragen und Amtszeitbeschränkungen, eine ausgewogene Geschlechterverteilung in Leitungsorganen, die Schaffung von Mitbestimmungsrechten für Direktbetroffene sowie Massnahmen des Datenschutzes. Es fragt sich, ob diese sehr detaillierten Regelungen von allen Sportorganisationen in der Schweiz anwendbar sind. Die hohe Reglementierungsdichte betreffend Organisation und Führung von Sportorganisationen dürfte insbesondere für kleinere Sportorganisationen herausfordernd sein und allenfalls sogar die Freiwilligenarbeit erschweren oder verunmöglichen.

Daher ist unseres Erachtens in den genannten Bereichen der zielführenden Anwendung der Bestimmungen Beachtung zu schenken. Es sollten insbesondere die im erläuternden Bericht aufgeführten mengenmässigen Vorgaben nur im Sinne von Richtwerten und keinesfalls als Vorgaben zur Anwendung gelangen. Auch sollte unserer Meinung nach die Geschlechterverteilung in Leitungsorganen der jeweiligen Sportart angemessen und nicht per se ausgewogen sein.

Wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, dass mit den Änderungen in der SpoFöV, entgegen den Ausführungen in Kapitel 5.2 des erläuternden Berichts, Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind. Bei Sanktionen, die der Bund trifft, werden die Kantone prüfen müssen, ob auch auf kantonaler Ebene Sanktionen angezeigt sind. Für die Kantone ist es deshalb wichtig, von den vom Bund verhängten Sanktionen Kenntnis zu erhalten. Ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu den Kantonen ist deshalb zu gewährleisten. Insbesondere ist ein begründeter Verdacht auf ein Fehlverhalten oder auf einen Missetand gemäss Art. 72e neben dem Bundesamt für Sport (BASPO) auch der zuständigen Stelle des betroffenen Kantons zu melden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 72c

Abs. 1 Bst. a. Ziff. 7: Anstelle des Begriffs «Tabak» ist der Begriff «nikotinhaltige Stoffe» unserer Meinung nach geeigneter, da Jugendliche und junge Erwachsene vermehrt nikotinhaltige E-Zigaretten (Dampfprodukte) und Snus anstelle von Tabak konsumieren.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 2: Mit einer Transparenzpflicht mit Mindestanforderungen gemäss Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 sind wir grundsätzlich einverstanden. Allerdings ist der Nachweis der Verwendung der Finanzen, aufgeschlüsselt nach bestimmten Anspruchsgruppen in der Organisation (z.B. die Förderung des Sports von Kindern, jungen Frauen oder Menschen mit einer Behinderung), in der Praxis nicht in jedem Falle mit hoher Genauigkeit umsetzbar. In Anbetracht dessen, dass das Sporttreiben generell interkulturell, integrativ sowie generationen- und geschlechterübergreifend geschehen soll, steht dies in einem gewissen Widerspruch zur Forderung einer Transparenzpflicht und dem Nachweis der klar zugeordneten Verwendung. Eine eng ausgelegte Umsetzung dieser Ziffer würde einen unverhältnismässigen Mehraufwand für die (teilweise ehrenamtlich geführten) Sportorganisationen bedeuten.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 3: Die starre Vorgabe, dass in einem mehrköpfigen Organ beide Geschlechter mit je mindestens 40 % der Sitze vertreten sind, und dass bei dreiköpfigen Leitungsorganen mindestens eine Person dem jeweils anderen Geschlecht anzugehören hat, ist unseres Erachtens nicht zielführend. Auch staatliche Unternehmen oder Verwaltungen sehen keine solchen Geschlechterquoten in ihren Führungsgremien vor. Vielfach sind Sportarten stark «geschlechtskonnotiert», entweder historisch bedingt oder ohne erkennbare Ursprünge. Quotenvorgaben führen wohl dazu, dass nicht genügend oder nicht passendes Führungspersonal zu finden wäre. Bei kleineren Sportorganisationen, in denen die Rekrutierung von Vorständen vielfach sowieso schwierig ist, würde die Besetzung der Vorstandsfunktionen zu einer nahezu unlösbaren Aufgabe. Der organisierte Sport als Grundgerüst der nationalen Sportförderung läuft Gefahr, substanziiell geschwächt zu werden.

Auf starre Quoten, wie sie in den Erläuterungen zu Ziff. 3 aufgeführt sind, ist unserer Auffassung nach zu verzichten. Empfehlungen oder Richtwerte sind dennoch angezeigt.

Abs. 2: Für die Umsetzung stellt sich die Frage, wie und wem in welcher Ausprägung von der Norm abweichende, unterschiedliche Regeln zugestanden werden können. Swiss Olympic wird eine grosse Verantwortung übertragen, bei den Sportorganisationen eine «sinngemässe Triage» vorzunehmen und sinnentleerte oder nicht anwendbare Regelungen zu vermeiden. Parameter wie Grösse, Mitgliederstruktur oder bestehende Risiken lassen einen grossen Interpretationsspielraum mit der Gefahr einer gewissen Willkür durch Swiss Olympic zu. Das Controlling der neu eingeführten Regulierungen führt zu erheblichem zusätzlichem Ressourcenbedarf.

Art. 72e

Es stellt sich die Frage, wie die zuständigen kantonalen Amtsstellen Informationen über Sanktionen des BASPO erhalten. Damit die Kantone prüfen können, ob auch auf kantonomer Ebene Sanktionen angezeigt sind, ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu gewährleisten. Dieser Daten- und Informationsfluss ist ebenfalls in der SpoFöV zu regeln.

Art. 72f

Auch die Kantone müssen gestützt auf den Entscheid der unabhängigen Disziplinarstelle die Berechtigung einer Beitragsgewährung oder den Entzug von Auftragsvergaben im Kurswesen J+S prüfen können. Auch in diesem Zusammenhang ist der Daten- und Informationsfluss zwischen der Meldestelle des Bundes und den Kantonen in der SpoFöV zu regeln.

Art. 72h

Mit dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der SpoFöV müssen auch die Kantone aktiv werden. Sofern auch auf kantonomer Ebene Sanktionen angezeigt sind, müssen dafür die rechtlichen Grundlagen geschaffen oder angepasst werden. Die Kantone sollen bei Verstössen von Sportorganisationen auch die kantonalen Finanzhilfen kürzen, verweigern oder zurückfordern können. Es ist Sache der Kantone, zu entscheiden, ob in Analogie zu Art. 72h von Sanktionen abgesehen wird, sofern die Sportorganisationen nachweisen können, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen haben, um Pflichtverletzungen zu verhindern. Entgegen der Aussage im erläuternden Bericht sind, wie bereits erwähnt, wegen der revidierten Bestimmungen der SpoFöV auch Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Bundesamt für Sport BASPO

wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Schwyz, 31. Mai 2022

Anpassung Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle Schweizer Sport
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 23. Februar 2022 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Anpassung der Sportförderungsverordnung zur Vernehmlassung bis 1. Juni 2022 unterbreitet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und äussern uns zur Vorlage wie folgt:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Fairplay und gegenseitiger Respekt sind Grundwerte des Sports, die auch in der Ethik-Charta und dem Ethikstatut vom 1. Januar 2022 von Swiss Olympic verankert sind. Diese Grundwerte teilen wir und machen uns stark für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport im Kanton. Die neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung betreffend die Verankerung der nationalen Anlauf- und Meldestelle für Missbrauchsfälle im Sport sind grundsätzlich zu begrüßen. Diese ist per 1. Januar 2022 mit der Stiftung «Swiss Sport Integrity» installiert worden, ebenso die Verankerung der ethischen Prinzipien von Swiss Olympic. Für Sportverbände, die Swiss Olympic angeschlossen sind, sind diese Prinzipien denn auch bereits verbindlich.

Die neuen Artikel der SpoFöV beschränken sich aber nicht nur auf Massnahmen zum Schutz der Individuen, sondern stellen zudem auch neue Anforderungen an die gute Organisation und Führung von Sportorganisationen. Damit soll ein Beitrag zur Vermeidung von Patronage oder Korruption im Sport geleistet und das Vertrauen in die Tätigkeit von Sportorganisationen gestärkt werden. Explizit gehören dazu Vorgaben zur Schaffung von Transparenz in Finanzfragen und Amtszeitbeschränkungen, eine ausgewogene Geschlechterverteilung in Leitungsorganen, die Schaffung von Mitbestimmungsrechten für Direktbetroffene sowie Massnahmen des Datenschutzes.

Aus unserer Sicht ist es jedoch fragwürdig, ob dieses vorgeschlagene, sehr detaillierte Regelwerk bei der grossen Vielfalt von Sportorganisationen in der Schweiz überhaupt anwendbar ist. Die hohe Reglementierungsdichte bei der Organisation und Führung von Sportorganisationen stellt insbesondere kleinere Sportorganisationen vor grosse Herausforderungen und belastet unnötig das Ehrenamt.

Daher ist nach unserem Dafürhalten in den genannten Governance-Bereichen der Verhältnismässigkeit bei der Anwendung der Bestimmungen besondere Beachtung zu schenken. Die im Erläuterungsbericht quantifizierten Vorgaben sollten nach unserem Verständnis höchstens im Sinne von Richtwerten, keinesfalls aber als starre Vorgaben angewandt werden (so soll beispielsweise die Geschlechterverteilung in Leitungsorganen der jeweiligen Sportart angemessen und nicht per se ausgewogen sein).

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass mit den Änderungen an der SpoFöV, anders als im Kapitel 5.2 des Erläuternden Berichts dargelegt, durchaus Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind. In verschiedenen Bereichen (z. B. Nachwuchsförderung) werden Förderbeiträge der Kantone gekoppelt an Bundesbeiträge ausgerichtet. Daher stehen Kantone bei allfälligen Sanktionen durch den Bund unter Zugzwang. Es ist daher ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu den Kantonen zu gewährleisten. Insbesondere ist ein begründeter Verdacht auf ein Fehlverhalten oder auf einen Missstand gemäss Art. 72e zusätzlich der zuständigen Stelle des betroffenen Kantons zu melden (Art. 72e, Buchstabe d).

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Art. 72c

Abs. 1 Bst. b Ziff. 2.: Der Nachweis der Verwendung der Finanzen, aufgeschlüsselt nach bestimmten Anspruchsgruppen in der Organisation (z. B. die Förderung des Sports von Kindern, jungen Frauen oder Menschen mit einer Behinderung), ist in Realität kaum umsetzbar. In Anbetracht dessen, dass Sporttreiben generell interkulturell, integrativ sowie generationen- und geschlechterübergreifend geschehen soll, steht dies in einem gewissen Widerspruch zur Forderung einer Transparenzpflicht und dem Nachweis der klar zugeordneten Verwendung. Eine eng ausgelegte Umsetzung dieser Ziffer würde unverhältnismässig hohe Bürokratie und Mehraufwände für die (teilweise ehrenamtlich geführten) Sportorganisationen bedeuten.

Abs. 1 Bst. b Ziff. 3.: Was unter «ausgewogener Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» zu verstehen ist, halten die Erläuterungen unmissverständlich fest: Von einer ausgewogenen Geschlechtervertretung ist dann auszugehen, wenn in einem mehrköpfigen Organ beide Geschlechter mit je mindestens 40 % der Sitze vertreten sind. Besteht ein Leitungsorgan aus höchstens drei Mitgliedern, so hat mindestens eine Person dem jeweils andern Geschlecht anzuhören.

Diese starre Vorgabe halten wir für nicht zielführend. Nicht einmal staatliche Unternehmen oder Verwaltungen sehen solch rigorose Geschlechterquoten in ihren Führungsgremien vor. Vielfach sind Sportarten stark «geschlechtskonnotiert», entweder historisch bedingt oder ohne erkennbare Ursprünge. Es hätte auf eine Vielzahl von Sportorganisationen weitreichende Auswirkungen, weil wegen Quotenvorgaben schlichtweg nicht genügend oder nicht passendes Führungspersonal aufzufinden wäre. Der organisierte Sport als Grundgerüst der nationalen Sportförderung läuft damit Gefahr, substantiell geschwächt zu werden.

Wir schlagen daher vor, die Ziffer 3 inklusive Erläuterungen insofern abzuändern, als dass keine starren Quoten über alle Sportorganisationen hinweg eingehalten werden müssen. Sinnvoller wären unseres Erachtens diesbezüglich Empfehlungen oder Richtwerte.

Art. 72e

Es stellt sich die Frage, wie zuständige kantonale Amtsstellen über ausgesprochene Sanktionen seitens BASPO informiert werden. Sofern in ihren kantonalen Rechtsgrundlagen festgehalten, müssen sie die Möglichkeit des Sanktionierens nach kantonalem Recht haben. Dafür ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu gewährleisten.

Wir schlagen daher vor, den Artikel mit einer zusätzlichen Ziffer e zu ergänzen, welche den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zu den Standortkantonen der betroffenen resp. sanktionierten Sportorganisationen klärt.

Art. 72f

Auch die Kantone müssen gestützt auf den Entscheid der unabhängigen Disziplinarstelle die Berechtigung einer Beitragsgewährung oder den Entzug von Auftragsvergaben im Kurswesen J+S prüfen können.

In Analogie zu Art. 72e ist unseres Erachtens auch hier eine zusätzliche Ziffer d angezeigt, welche den zwingend erforderlichen Daten- und Informationsaustausch zwischen der Meldestelle des Bundes und den Kantonen regelt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Verteidigung, Bevölke-
rungsschutz und Sport (VBS)
Frau Viola Amherd
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 26. April 2022

268

Änderung der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV) – unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV; SR 415.01) – unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der organisierte Sport in der Schweiz ist ein gut bewährtes System, das auf der umfassenden staatlichen Förderung und einer Vielfalt von unterschiedlichen, überwiegend ehrenamtlich getragenen Sportorganisationen fusst. Die neuen Bestimmungen betreffend die Verankerung der nationalen Anlauf- und Meldestelle für Missbrauchsfälle im Sport sind grundsätzlich zu begrüßen.

Die Vorlage stellt indes auch neue Anforderungen an die gute Organisation und Führung von Sportorganisationen wie Vorgaben zur Schaffung von Transparenz in Finanzfragen und Amtszeitbeschränkungen, eine ausgewogene Geschlechterverteilung in Leitungsorganen, die Schaffung von Mitbestimmungsrechten für Direktbetroffene sowie Massnahmen des Datenschutzes. Diese hohe Reglementierungsdichte bei der Organisation und Führung von Sportorganisationen stellt insbesondere kleinere Sportorganisationen vor Herausforderungen und belastet das Ehrenamt.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden im Übrigen, anders als im Kapitel 5.2 des erläuternden Berichts dargelegt, Auswirkungen auf die Kantone haben. In verschiedenen Bereichen (z.B. Nachwuchsförderung) werden Förderbeiträge der Kantone gekoppelt

2/3

an Bundesbeiträge ausgerichtet. Daher stehen Kantone bei allfälligen Sanktionen durch den Bund im Zugzwang.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 72c

Abs. 1 lit. a Ziff. 7: Anstelle von „Tabak“ ist die Verwendung des Begriffs „nikotinhaltige Stoffe“ umfassender und zeitgemäss. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren vermehrt nikotinhaltige E-Zigaretten (Dampfprodukte) und Snus.

Abs. 1 lit. b Ziff. 2: Gemäss den Erläuterungen ist der Nachweis der Verwendung der Finanzen aufgeschlüsselt nach bestimmten Anspruchsgruppen in der Organisation (z.B. die Förderung des Sports von Kindern, jungen Frauen oder Menschen mit einer Behinderung) zu erbringen. Diese Vorgabe ist in der Realität nicht in jedem Fall mit hoher Genauigkeit umsetzbar. Sporttreiben soll zudem generell interkulturell, integrativ sowie generationen- und geschlechterübergreifend erfolgen. Dies aber mittels einer Transparenzpflicht und dem Nachweis der klar zugeordneten Verwendung dokumentieren zu müssen, ist überschüssig und würde zu nicht gerechtfertigten Mehraufwänden für die teilweise ehrenamtlich geführten Sportorganisationen führen. Die Erläuterungen zu Ziff. 2 sind daher zu weitgehend. Der zweite Abschnitt der Erläuterung zu Ziff. 2 ist ersatzlos zu streichen.

Abs. 1 lit. b Ziff. 3: Gemäss den Erläuterungen ist von einer ausgewogenen Geschlechtervertretung dann auszugehen, wenn in einem mehrköpfigen Organ beide Geschlechter mit je mindestens 40 % der Sitze vertreten sind. Besteht ein Leitungsorgan aus höchstens drei Mitgliedern, so hat mindestens eine Person dem jeweils anderen Geschlecht anzugehören. Diese rigorose Geschlechterquote ist nicht zielführend. Vielfach sind Sportarten stark „geschlechtskonnotiert“, entweder historisch bedingt oder ohne erkennbare Ursprünge. Es hätte auf eine Vielzahl von Sportorganisationen weitreichende Auswirkungen, weil wegen Quotenvorgaben schlichtweg nicht genügend oder nicht passendes Führungspersonal aufzufinden wäre. Bei kleineren Sportorganisationen, wo die Rekrutierung von Vorständen vielfach ohnehin schwierig ist, würde dies zu einer nahezu unlösbaren Aufgabe. Der organisierte Sport als Grundgerüst der nationalen Sportförderung läuft Gefahr, substanziell geschwächt zu werden. Ziff. 3 und die entsprechenden Erläuterungen sind so abzuändern, dass keine starren Quoten über alle Sportorganisationen hinweg eingeführt werden. Das Wort „ausgewogen“ ist durch „angemessen“ zu ersetzen.

Abs. 2: Es stellt sich in der Praxis die schwierige Frage, wie und wem in welcher Ausprägung der Norm abweichende, unterschiedliche Regeln zugestanden werden. Swiss Olympic wird eine grosse Verantwortung übertragen. Parameter wie Grösse, Mitglieder-

3/3

struktur oder bestehende Risiken lassen einen grossen Interpretationsspielraum mit der Gefahr einer gewissen Willkür durch Swiss Olympic zu.

Art. 72e und Art. 72f

Soweit vorgesehen, können auch die Kantone, gestützt auf kantonales Recht, Sanktionen anordnen. Dafür ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu gewährleisten. In beiden Normen ist daher die Aufnahme einer entsprechenden Rechtsgrundlage zu prüfen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber





Numero
2688

cl

0

Bellinzona
25 maggio 2022

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale della difesa, della
protezione della popolazione e dello sport
DDPS
Ufficio federale dello sport UFSPO

wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Procedura di consultazione

Modifica dell'ordinanza sulla promozione dello sport – servizio di segnalazione nazionale indipendente dello sport svizzero

Gentili signore, egregi signori,

innanzitutto la ringraziamo per averci dato la possibilità di esprimerci sulla modifica dell'Ordinanza sulla promozione dello sport – servizio di segnalazione nazionale indipendente dello sport svizzero. Di seguito la nostra presa di posizione.

1. principi di base

Lo sport organizzato in Svizzera è un sistema ben consolidato. I suoi capisaldi sono da un lato un ampio sostegno statale allo sport attraverso contributi finanziari e strutture di formazione, dall'altro una varietà di organizzazioni sportive diverse, in gran parte sostenute da volontari. Il fair play e il rispetto reciproco sono valori fondamentali dello sport, sanciti anche dalla Carta etica e dallo Statuto etico di Swiss Olympic del 1° gennaio 2022.

Condividiamo questi valori fondamentali e ci impegniamo per uno sport sano, rispettoso, corretto e di successo nel nostro Cantone. Le nuove disposizioni dell'Ordinanza sulla promozione dello sport relative all'istituzione di un servizio di segnalazione nazionale per i casi di abuso nello sport sono quindi in linea di principio da accogliere con favore.

A partire dall'1.1.2022 è stata istituita la Swiss Sport Integrity Foundation, così come l'ancoraggio dei principi etici di Swiss Olympic. Questi principi sono già vincolanti per le associazioni sportive affiliate a Swiss Olympic, le quali stanno già attuando la maggior parte del contenuto delle nuove disposizioni e le impongono alle loro sotto-associazioni e ai loro club.

I nuovi articoli dell'ordinanza non si limitano alle misure di protezione degli individui, ma pongono anche nuovi requisiti per la buona organizzazione e gestione delle organizzazioni sportive (good governance). L'obiettivo è di contribuire alla prevenzione del clientelismo o della corruzione nello sport e di rafforzare la fiducia nelle attività delle organizzazioni sportive. Esplicitamente ciò include i requisiti per creare trasparenza nelle questioni finanziarie e nei limiti di durata delle cariche, una distribuzione equilibrata dei generi negli organi di governo, la creazione di diritti di co-determinazione per i diretti

interessati, nonché misure di protezione dei dati. Dal nostro punto di vista è necessario che questa proposta di regolamentazione, molto dettagliata e complessa, possa concretamente risultare applicabile alla grande diversità delle organizzazioni sportive in Svizzera.

L'alta densità di regolamenti nell'organizzazione e nella gestione delle organizzazioni sportive pone delle sfide e mette a dura prova il lavoro volontario. Pertanto, nelle aree di governance menzionate, occorre prestare particolare attenzione alla proporzionalità dell'applicazione delle disposizioni.

Contrariamente a quanto precisato al punto 5.2 del rapporto esplicativo, lo scrivente Consiglio tiene a far notare come l'applicazione della nuova ordinanza avrà anche delle ripercussioni per i Cantoni. In diversi settori (ad esempio nella promozione dei giovani talenti), i finanziamenti cantonali sono infatti collegati a quelli federali. Pertanto deve essere garantito un flusso minimo di dati e di informazioni ai Cantoni. In particolare, un sospetto fondato di cattiva condotta o cattiva amministrazione ai sensi dell'art. 72e deve essere segnalato anche all'ufficio competente del Cantone interessato (art. 72e, lett. d). Chiediamo di tenere conto di queste obiezioni nell'ulteriore elaborazione delle modifiche previste all'ordinanza e alla relativa relazione esplicativa.

2. sulle singole disposizioni

Art. 72c

Al cpv. 1 lett. b) cifra 2 si accenna, soprattutto nel rapporto esplicativo, all'obbligo di trasparenza in particolare inerente all'utilizzo legittimo e adeguato di risorse destinate a determinati gruppi di persone (ad esempio promozione dello sport per i bambini, le giovani donne o le persone con disabilità). Riteniamo che a questo proposito sia necessario dar prova di proporzionalità nelle richieste di dati precisi alle organizzazioni sportive, poiché un'interpretazione restrittiva di questa indicazione comporterebbe una burocrazia sproporzionatamente elevata e spese aggiuntive per sodalizi in parte gestiti da volontari. Questo anche considerando che le attività sportive dovrebbero comunque essere generalmente interculturali, inclusive, intergenerazionali e aperte ai diversi generi. Al cpv. 1 lett. b) cifra 3 si accenna ad una rappresentanza equilibrata dei sessi negli organi direttivi, intendendo per "equilibrata" (cfr. rapporto esplicativo) una presenza di almeno il 40% dei generi. L'indicazione appare piuttosto rigida. In molti casi, gli sport sono fortemente "connotati dal punto di vista del genere", sia storicamente che senza origini riconoscibili. Una simile indicazione avrebbe implicazioni di vasta portata per un gran numero di organizzazioni sportive. Per le organizzazioni sportive più piccole, dove il reclutamento dei membri dei consigli è già difficile, questo diventerebbe un compito quasi insormontabile. Sugeriamo quindi di mantenere il principio, ma senza indicare quote precise e continuando a stimolare le organizzazioni sportive a migliorare in questo ambito.

Al capoverso 2 quanto previsto al cpv. 1 lett. b) è messo in prospettiva. In pratica, si pone la difficile questione di come e a chi debbano essere concesse regole diverse e in che misura. L'UFSPÖ, che in base all'art. 72d cpv. 1 deve decidere se il rispetto e l'attuazione delle disposizioni di cui all'art. 72c cpv. 1 lett. a), b) e d) siano legittime e adeguate, ha la grande responsabilità di effettuare un "triage significativo" tra le organizzazioni sportive e di evitare regolamenti privi di senso o inapplicabili. In questo difficile compito l'analisi attenta e ponderata risulta determinante, per evitare che il sistema perda di autorevolezza e quindi possa venir giudicato arbitrario. Ci permettiamo di suggerire la messa in pratica di una procedura di audizione allargata per la definizione dei parametri atti a considerare le diverse strutture delle organizzazioni sportive.

Art. 72e

Si saluta positivamente la creazione del servizio di segnalazione nazionale indipendente. Riteniamo tuttavia indispensabile garantire un flusso di informazioni e dati tra l'UFSPPO e i competenti servizi cantonali. Si suggerisce pertanto di aggiungere un capoverso che chiarisca l'obbligo di scambio di dati e informazioni con i Cantoni in cui si trovano le organizzazioni sportive interessate.

Art. 72h

Con l'entrata in vigore della nuova ordinanza anche i Cantoni dovranno gioco forza adottare analoghe misure per i propri aiuti finanziari. Lo scrivente Consiglio ritiene infatti che anche per i contributi cantonali occorra agire nella stessa direzione e con la medesima modalità. Questo aspetto sarà possibile solamente se la confederazione informerà gli organi cantonali competenti dei dettagli del caso.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Claudio Zali

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Dipartimento e ufficio responsabili (decs-dir@ti.ch; decs-sa@ti.ch; alessandro.lava@ti.ch)
- Delegato cantonale per le relazioni esterne (francesco.quattrini@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Änderung der Sportförderungsverordnung (SpoFöV); Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Fachliche Stellungnahme des Kantons Uri; Bildungs- und Kulturdirektion

1 Grundsätzliches

Mit Schreiben vom 23. Februar 2022 lädt das VBS den Kanton Uri ein, zu den geplanten Anpassungen an der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Vernehmlassungsantwort deckt sich mit der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten (KKS).

Der organisierte Sport in der Schweiz ist ein gut bewährtes System. Die Grundpfeiler sind auf der einen Seite die umfassende staatliche Sportförderung mittels finanzieller Beiträge und Ausbildungsstrukturen und andererseits eine Vielfalt von unterschiedlichen Sportorganisationen, welche zu einem überwiegenden Teil durch das Ehrenamt getragen werden. Fairplay und gegenseitiger Respekt sind Grundwerte des Sports, die auch in der Ethik-Charta und dem Ethikstatut vom 1. Januar 2022 von Swiss Olympic verankert sind. Diese Grundwerte teilt der Kanton Uri und macht sich stark für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport im Kanton Uri. Die neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung betreffend die Verankerung der nationalen Anlauf- und Meldestelle für Missbrauchsfälle im Sport sind grundsätzlich zu begrüßen. Diese ist per 1.1.2022 mit der Stiftung Swiss Sport Integrity installiert worden, ebenso die Verankerung der ethischen Prinzipien von Swiss Olympic. Für Sportverbände, die Swiss Olympic angeschlossen sind, sind diese Prinzipien bereits verbindlich. Sie setzen damit den Grossteil des Inhaltes der neuen Bestimmungen bereits um und auferlegen diese ihren Unterverbänden und Vereinen.

Die neuen Artikel der SpoFöV beschränken sich aber nicht nur auf Massnahmen zum Schutz der Individuen, sondern stellen zudem auch neue Anforderungen an die gute Organisation und Führung von Sportorganisationen. Damit soll ein Beitrag zur Vermeidung von Patronage oder Korruption im Sport geleistet und das Vertrauen in die Tätigkeit von Sportorganisationen gestärkt werden. Explizit gehören dazu Vorgaben zur Schaffung von Transparenz in Finanzfragen und Amtszeitbeschränkungen, eine ausgewogene Geschlechterverteilung in Leitungsorganen, die Schaffung von Mitbestimmungsrechten für Direktbetroffene sowie Massnahmen des Datenschutzes. **Der Kanton Uri hält fest, dass das vorgeschlagene, sehr detaillierte Regelwerk bei der grossen Vielfalt von Sportorganisationen in der Schweiz wohl nicht vollumfänglich umsetzbar ist.** Die hohe Reglementierungsdichte bei der Organisation und Führung von Sportorganisationen stellt insbesondere kleinere Sportorganisationen vor Herausforderungen und belastet das Ehrenamt. **Dies gilt es aus Sicht des Kantons Uri zu vermeiden. Daher ist in den genannten Governance-Bereichen der Verhältnismässigkeit der Anwendung**

der Bestimmungen besondere Beachtung zu schenken und insbesondere die quantifizierten Vorgaben im erläuternden Bericht höchstens im Sinne von Richtwerten und keinesfalls als Vorgaben anzuwenden. Auch sollte beispielsweise die Geschlechterverteilung in Leitungsorganen der jeweiligen Sportart **bei ehrenamtlichen Vereinen** angemessen und nicht per se ausgewogen sein.

Zudem zeigt sich der Kanton Uri erstaunt, dass mit der neuen SpoFöV ausgerechnet dem Sport, der weitgehend vom Ehrenamt getragen wird, ein derart einschränkendes Regelwerk auferlegt werden soll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass weder in Wirtschaft noch Verwaltung Reglementierungen in diesem Ausmass anzutreffen sind.

Im Übrigen weist der Kanton Uri darauf hin, dass mit den Änderungen an der SpoFöV, anders als im Kapitel 5.2 des Erläuternden Berichts dargelegt, Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind. In verschiedenen Bereichen (z.B. Nachwuchsförderung) werden Förderbeiträge der Kantone gekoppelt an Bundesbeiträge ausgerichtet. Daher stehen Kantone bei allfälligen Sanktionen durch den Bund im Zugzwang. Daher ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu den Kantonen zu gewährleisten. Insbesondere ist ein begründeter Verdacht auf ein Fehlverhalten oder auf einen Missstand gemäss Art. 72e zusätzlich der zuständigen Stelle des betroffenen Kantons zu melden (Art. 72e, Buchstabe d).

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 72b

Abs. 2 Bst. b: Wie im einleitenden Kapitel «Grundsätzliches» erwähnt, bedeutet dies einen starken staatlichen Eingriff in den privatrechtlich organisierten Sport. Unter Art. 72c Bst. b sind die Anforderungen als separate Ziffern 1 bis 8 explizit aufgeführt und werden weiter unten einzeln beurteilt.

Art. 72c

Abs. 1 Bst. a. Ziff. 7.: Anstelle von «Tabak» ist die Verwendung des Begriffs «nikotinhaltiger Stoffe» o.Ä. umfassender und zeitgemäss. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren vermehrt nikotinhaltige E-Zigaretten (Dampfprodukte) und Snus.

Art. 72c

Abs. 1 Bst. b Ziff. 2.: Der Nachweis der Verwendung der Finanzen, aufgeschlüsselt nach bestimmten Anspruchsgruppen in der Organisation (z.B. die Förderung des Sports von Kindern, jungen Frauen oder Menschen mit einer Behinderung), ist in Realität nicht in jedem Falle mit hoher Genauigkeit umsetzbar. In Anbetracht dessen, dass Sporttreiben generell interkulturell, integrativ sowie generationen- und geschlechterübergreifend geschehen soll, steht dies in einem gewissen Widerspruch zur Forderung einer Transparenzpflicht und den Nachweis der klar zugeordneten Verwendung. Eine eng ausgelegte Umsetzung dieser Ziffer würde unverhältnismässig hohe Bürokratie und Mehraufwände für die (teilweise ehrenamtlich geführten) Sportorganisationen bedeuten. Gegen eine grundsätzliche Transparenzpflicht mit Mindestanforderungen gemäss Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ist nichts einzuwenden. Die Erläuterung der Ziffer 2 geht jedoch zu weit.

Antrag:

Der zweite Abschnitt der Erläuterung zu Ziffer 2 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 72c

Abs. 1 Bst. b Ziff. 3.: Was unter «ausgewogener Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» zu verstehen ist, halten die Erläuterungen unmissverständlich fest: Von einer ausgewogenen Geschlechtervertretung ist dann auszugehen, wenn in einem mehrköpfigen Organ beide Geschlechter mit je mindestens 40 Prozent der Sitze vertreten sind. Besteht ein Leitungsorgan aus höchstens drei Mitgliedern, so hat mindestens eine Person dem jeweils andern Geschlecht anzugehören. **Diese starre Vorgabe ist nicht zielführend.** Nicht einmal staatliche Unternehmen oder Verwaltungen sehen solch rigorose Geschlechterquoten in ihren Führungsgremien vor. Vielfach sind Sportarten stark «geschlechtskonnotiert», entweder historisch bedingt oder ohne erkennbare Ursprünge. Es hätte auf eine Vielzahl von Sportorganisationen weitreichende Auswirkungen, weil wegen Quotenvorgaben schlichtweg nicht genügend oder nicht passendes Führungspersonal aufzufinden wäre. Bei kleineren Sportorganisationen, wo die Rekrutierung von Vorständen vielfach sowieso schon schwierig ist, würde dies zu einer nahezu unlösbaren Aufgabe. Der organisierte Sport als Grundgerüst der nationalen Sportförderung läuft Gefahr, substanziell geschwächt zu werden.

Antrag:

Die Ziffer 3 inkl. Erläuterungen ist insofern abzuändern, dass keine starren Quoten über alle Sportorganisationen hinweg eingeführt werden. Empfehlungen oder Richtwerte sind dennoch angezeigt.

Art. 72c

Abs. 2: Die Ziffern 1 bis 8 des Absatz 1 werden relativiert. Es stellt sich in der Praxis die schwierige Frage, wie und wem in welcher Ausprägung der Norm abweichende, unterschiedliche Regeln zugestanden werden. Swiss Olympic wird eine grosse Verantwortung übertragen, bei den Sportorganisationen eine «sinngemässe Triage» vorzunehmen und sinnentleerte oder nicht anwendbare Regelungen zu vermeiden. Parameter wie Grösse, Mitgliederstruktur oder bestehende Risiken lassen einen grossen Interpretationsspielraum mit der Gefahr einer gewissen Willkür durch Swiss Olympic zu. Das Controlling der neu eingeführten Regulierungen führt zu erheblichem zusätzlichem Ressourcenbedarf. **Auch in Anbetracht der Schwierigkeit zur Umsetzung der Prinzipien der Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit sind die Ziffern 2 und 3 abzuschwächen.**

Art. 72e

Es stellt sich die Frage, wie zuständige kantonale Amtsstellen Informationen über ausgesprochene Sanktionen des BASPO erhalten. Sofern in ihren kantonalen Rechtsgrundlagen festgehalten, müssen sie die Möglichkeit des Sanktionierens nach kantonalem Recht haben. Dafür ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu gewährleisten. Dies wird einleitend unter «Grundsätzliches» dieser Stellungnahme bereits aufgegriffen.

Antrag:

Angeregt wird eine zusätzliche Ziffer e, welche den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zu Standortkantonen der betroffenen resp. sanktionierten Sportorganisationen klärt.

Art. 72f

Auch die Kantone müssen gestützt auf den Entscheid der unabhängigen Disziplinarstelle die Berechtigung einer Beitragsgewährung oder den Entzug von Auftragsvergaben im Kurswesen J+S prüfen können.

Antrag:

Sinngemäss zu Art. 72e ist auch hier eine zusätzliche Ziffer d angezeigt, welche den zwingend nötigen Daten- und Informationsaustausch zwischen der Meldestelle / des Bundes mit den Kantonen regelt.

Art. 72h

Mit Inkrafttreten der neuen SpoFöV stehen auch die Kantone unter Zugzwang. Sie müssen entweder die rechtliche Grundlage schaffen oder die bestehende anpassen, damit sie bei Verstössen von Sportorganisationen kantonale Finanzhilfen kürzen, verweigern oder solche zurückfordern können. Wie beim BASPO kann von Sanktionen abgesehen werden, sofern die Sportorganisationen nachweisen können, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen haben, um eine solche Pflichtverletzung zu verhindern. Hier wird explizit auf diesen Umstand auf kantonaler Ebene hingewiesen, weil die Revision der SpoFöV sehr wohl (und entgegen der Aussage im erläuternden Bericht) Auswirkungen auf die Kantone hat.

Wir danken Ihnen, wenn Sie die genannten Einwände bei der Weiterbearbeitung der geplanten Anpassungen an der Sportförderungsverordnung und dem dazugehörenden erläuternden Bericht berücksichtigen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Altdorf, 13.05.2022

Bildungs- und Kulturdirektion Kanton Uri
Amt für Kultur und Sport

Madame la Conseillère fédérale
Viola Amherd
Département fédéral de la défense,
de la protection de la population et des
sports (DDPS)
Palais fédéral
Bundesplatz 3
3005 Berne

Envoi par courrier électronique :
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Réf. : 22_COU_2657

Lausanne, le 18 mai 2022

**Procédure de consultation sur la modification de l'ordonnance sur l'encouragement
du sport (OESp)
Création d'un service de signalement national indépendant pour le sport suisse**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vaudois vous remercie de votre invitation à se prononcer sur la modification de l'ordonnance citée en titre. Il salue la modification de l'ordonnance sur l'encouragement du sport relative à la création d'un service de signalement national et indépendant pour le sport suisse.

Nous constatons que les nouvelles dispositions de l'OESp ne se limitent pas à des mesures de protection des individus, mais posent également de nouvelles exigences encourageant la bonne gouvernance des organisations sportives. Si le Conseil d'Etat se félicite de cette volonté d'accroître cette protection, il est beaucoup plus mesuré quant à la teneur des propositions portant sur la gestion des clubs sportifs. En effet ces dernières ne manqueront pas de se révéler inapplicables pour nombre d'organisations sportives suisses compte tenu de leur grande diversité. Le haut niveau d'exigence en matière d'organisation et de gestion risque, par exemple, de mettre en difficulté les plus petites structures (des milliers de clubs locaux), qui sont de loin les plus nombreuses dans notre pays, et qui sont essentiellement administrées par des personnes bénévoles. Il s'agit là du principal reproche qui peut être formulé à l'encontre du projet de modification de l'OESp qui nous a été soumis.

Il convient dès lors de modifier ces dispositions en accordant une attention toute particulière à la proportionnalité des dispositions proposées lors de leur application dans le domaine de la bonne gouvernance des organisations sportives. Cette crainte concerne tout particulièrement les exigences très pointues sur la documentation de l'emploi des finances ou les aspects quantitatifs énoncés dans le rapport explicatif en rapport avec la limitation de la durée des mandats et la représentation des sexes dans les organes de direction, qu'il conviendrait d'appliquer sous forme de valeurs de référence et non sous forme de prescriptions.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat tient à relever que, contrairement à ce qui est énoncé au chapitre 5.2 du rapport explicatif, les modifications apportées à l'OESp auront selon toute vraisemblance des conséquences pour un certain nombre de cantons. Différents domaines du sport bénéficient de subventions cantonales. En cas de sanctions, les cantons pourraient être amenés à revoir leur soutien. C'est pourquoi ils doivent avoir accès à un minimum d'informations en mains de la Confédération qui peuvent les concerner et avoir un impact sur leurs activités (cf. aussi notamment remarque ad art. 72e, al. 1, let. d et 72f al. 1 let. c ci-après).

De manière plus détaillée, le Conseil d'Etat vaudois se prononce de la manière suivante :

Art. 72c, al. 1, let. a, ch. 7

En lieu et place de « tabac », il convient d'employer le terme « substances contenant de la nicotine » qui est plus large et tient compte des réalités actuelles : les adolescentes et adolescents ainsi que les jeunes adultes sont en effet de plus en plus nombreux et nombreuses à consommer des cigarettes électroniques contenant de la nicotine (produits destinés au vapotage) et du snus.

Art. 72c, al. 1, let. b

Comme dit plus haut, l'introduction de règles en matière de bonne gouvernance dans le projet est justifiée. Toutefois, il est nécessaire que le champ d'application de ces règles soit clairement précisé. Des règles trop contraignantes concernant certains aspects de la bonne gouvernance sont, en effet, susceptibles de mettre à mal de nombreuses organisations (clubs locaux, manifestations sportives). Certaines de ces prescriptions ne devraient à notre sens et par exemple concerner que les fédérations nationales ou alors ne pas être explicitement chiffrées.

Art. 72c, al. 1, let. b, ch. 2

Le Conseil d'Etat salue l'instauration d'une obligation de transparence et d'exigences minimales, mais relève que l'attention particulière portée à l'emploi des finances ventilées en postes spécifiques aux parties prenantes au sein de l'organisation, tel que cela est présenté dans le rapport explicatif, semble disproportionnée au regard du risque, notamment pour les milliers de petites organisations sportives (clubs par exemple) bien souvent gérées par des bénévoles et dont les charges et revenus se montent à quelques dizaines de milliers de francs par an. L'instauration d'une telle obligation risque de générer un surcroît de prescriptions et de travail administratif susceptible de mettre encore un peu plus à mal le bénévolat, donc la pérennité des clubs locaux.

Art. 72c, al. 1, let. b, ch. 3

Le rapport explicatif décrit avec précision ce qui doit être entendu par « représentation équilibrée des sexes ». Le Conseil d'Etat salue ce but, mais une application rigoureuse de cette prescription aurait de vastes répercussions sur un grand nombre d'organisations sportives. Ce problème serait quasiment insoluble dans les nombreuses petites organisations sportives qui ont souvent déjà des difficultés à recruter des membres pour leur comité. Le Conseil d'Etat estime que des recommandations ou des valeurs de référence seraient plus appropriées.

Art. 72c, al. 1, let. b, ch. 4

La limitation de la durée des mandats au sein des organes dirigeants devrait se limiter à quelques cas très précis sous peine, à l'instar de ce qui a été évoqué ci-dessus concernant la représentation équilibrée des sexes, de mettre en difficulté les plus petites entités tels que les clubs locaux.

Art. 72c, al. 2

Le Conseil d'Etat salue la prise en compte de la diversité de structure des organisations sportives dans l'édiction des dispositions en matière de bonne gouvernance. Il aurait toutefois été préférable de disposer de précisions en la matière, afin d'être certain que le principe de proportionnalité sera appliqué avec toute la souplesse voulue.

Art. 72e, al. 1, let. b

S'il semble indispensable que l'identité de l'auteur d'un signalement ne soit, à sa demande, communiquée à personne, l'obligation qui est faite de prendre en compte des signalements totalement anonymes nous semble aller trop loin. Le sport suisse court en effet le risque de voir ainsi se multiplier les procédures qui seront d'une part chronophages et d'autre part, en cas de dénonciations anonymes nombreuses, susceptibles de décourager certaines personnes de (continuer à) s'engager bénévolement.

Art. 72e, al. 1, let. d

Le Conseil d'Etat regrette que la modification de l'ordonnance ne prévoie pas d'information aux autorités cantonales compétentes en cas de sanctions prononcées par l'OFSP. En effet, selon leurs bases juridiques respectives, certains cantons peuvent décider de modifier leur pratique ou encore de prendre des sanctions en fonction de signalements qui auraient eu lieu, c'est pourquoi il doit leur être donné accès à un minimum d'informations qui peuvent se révéler pertinentes pour eux. Le Conseil d'Etat recommande donc que la question de l'échange d'informations avec les cantons soit ajoutée à ce projet d'ordonnance.

Art. 72f, al. 1, let. c

Les cantons doivent également avoir la possibilité de prendre des sanctions sur la base de la décision rendue par l'organe disciplinaire. Comme pour l'art. 72e, al. 1, let. d, le Conseil d'Etat recommande l'introduction d'une disposition relative à l'échange d'informations entre le service de signalement, l'organe disciplinaire, la Confédération et les cantons.

Art. 72h

Comme mentionné en introduction et en écho aux commentaires ci-dessus relatifs aux articles 72e et 72f, le Conseil d'Etat est d'avis que la modification de l'OESp aura potentiellement des répercussions sur les cantons. Ces derniers devront éventuellement créer une base légale, adapter la base légale existante ou modifier des pratiques afin de, par exemple, pouvoir réduire les potentielles aides financières accordées, en refuser l'octroi ou en exiger le remboursement lorsqu'une organisation sportive viole les prescriptions de l'OESp. Pour ce faire, les cantons devront obtenir des informations minimales sur les organisations, respectivement les violations concernées.

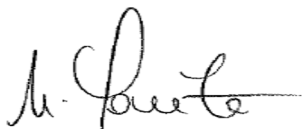
Les autres dispositions mises en consultation n'appellent pas de remarque particulière de la part du Conseil d'Etat.

En conclusion, le Conseil d'Etat soutient les propositions portant sur la protection des individus et s'oppose, pour les motifs susmentionnés, aux mesures touchant la gestion des clubs.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter aux considérations qui précèdent, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

Copies

- OAE
- SEPS



2022.01955



Recommandé
Madame
Viola Amherd
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral de la
défense, de la protection de la population
et des sports (DDPS)
Palais fédéral est
3003 Berne



Notre réf. /

Votre réf. /

Date 11 mai 2022

Consultation : Modification de l'ordonnance sur l'encouragement du sport (OESp) et création d'un service de signalement national indépendant pour le sport suisse

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 23 février 2022, vous nous avez invité à prendre position sur les modifications prévues de l'ordonnance sur l'encouragement du sport (OESp). Nous vous remercions de cette opportunité.

Le système du sport organisé en Suisse a fait ses preuves. Il repose sur les deux piliers fondamentaux que sont, d'une part, l'encouragement du sport et des structures de formation par l'État, au moyen de contributions financières et, d'autre part, une grande diversité d'organisations sportives gérées principalement par des bénévoles.

Le fairplay et le respect mutuel sont des valeurs cardinales dans le milieu sportif et s'ancrent notamment dans la Charte éthique et les Statuts en matière d'éthique de Swiss Olympic. Nous partageons ces valeurs primordiales et nous nous engageons pour une pratique saine, loyale et couronnée de succès du sport au niveau cantonal. Les nouvelles dispositions de l'ordonnance sur l'encouragement du sport relatif au service d'aide et de signalement des abus dans le milieu sportif doivent vraiment être saluées. Ce service au sein de la Fondation Swiss Sport Integrity a été mis en vigueur en date du 1er janvier 2022. Ces principes sont d'ores et déjà contraignants pour les organisations sportives affiliées à Swiss Olympic. Elles mettent en œuvre concrètement la plupart des nouvelles dispositions et les imposent à leurs associations.

Les nouvelles dispositions de l'OESp ne se limitent pas toutefois à des mesures de protection des individus. Elles posent également de nouvelles exigences encourageant la bonne organisation et la bonne gestion des organisations sportives. Ainsi, elles visent à contribuer à la prévention du clientélisme, népotisme et de la corruption dans le sport et à renforcer la confiance dans les activités des organisations sportives. Concrètement, ces prescriptions concernent notamment la transparence en matière financière, la limitation de la durée des mandats, la représentation équilibrée des sexes dans les organes de direction, la mise en place de droits de participation pour les personnes directement concernées et des mesures en matière de protection des données. La



question se pose cependant de savoir si la réglementation proposée, très détaillée, est applicable compte tenu de la grande diversité des organisations sportives en Suisse. Le haut niveau de réglementation en matière d'organisation et de gestion des organisations sportives met en difficulté en particulier les petites structures et représente une charge supplémentaire pour l'action des bénévoles.

C'est pourquoi il convient d'accorder une attention toute particulière à la proportionnalité des dispositions lors de leur application dans les domaines de gouvernance citées plus haut. Cela s'applique tout particulièrement aux prescriptions quantitatives énoncées dans le rapport explicatif, qu'il y a lieu d'appliquer sous forme de valeurs de référence et en aucun cas sous forme de servitudes obligatoires. De même, la représentation des sexes dans les organes de direction, par exemple, doit être recherchée de façon appropriée selon le type de sport et non pas de manière rigide et absolue. Cela n'enlève rien au fait qu'une représentation équilibrée des deux sexes reste un objectif à poursuivre. En outre, la limitation de la durée des mandats dans les organes de direction du sport peut avoir un impact négatif sur les structures bénévoles des associations et des clubs.

Par ailleurs, il est étonnant qu'une réglementation aussi stricte que celle de la nouvelle OESp soit imposée uniquement au milieu sportif largement géré par des bénévoles. En effet, ni le secteur de l'économie, ni celui de l'administration ne sont soumis à des réglementations d'une telle sévérité.

Au demeurant, nous attirons votre attention sur le fait que, contrairement à ce qui est énoncé au chapitre 5.2 du rapport explicatif, les modifications apportées à l'OESp auront, selon toute vraisemblance, des conséquences directes sur les cantons. Différents domaines (par ex. la promotion de la relève) bénéficient de subventions cantonales liées à celles de la Confédération. Les cantons se retrouveraient donc obligés en cas de sanction par la Confédération. Ils doivent donc avoir accès à un flux de données et d'informations minimum. En particulier, tout soupçon fondé de comportements inappropriés ou d'irrégularités selon l'art. 72e doit également être signalé au service compétent du canton concerné (art. 72e, lettre d).

Nous vous prions de bien vouloir tenir compte des objections formulées ci-dessus dans la suite du traitement des modifications prévues de l'ordonnance sur l'encouragement du sport et du rapport explicatif correspondant.

Commentaire des dispositions

Art. 72b

Al. 2, let. b : comme indiqué au chapitre introductif « Aspects fondamentaux », cette disposition constitue une ingérence étatique importante dans le milieu sportif organisé selon le droit privé. L'art. 72c, let. b, dispose expressément et séparément les exigences sous la forme des chiffres 1 à 8; celles-ci sont commentées plus bas.

Art. 72c

Al. 1, let. a, ch. 7 : en lieu et place de « tabac », il convient d'employer le terme « substances contenant de la nicotine » ou autre, qui est plus exhaustif et tient compte des réalités actuelles. En effet, les adolescentes et adolescents ainsi que les jeunes adultes sont de plus en plus nombreux à consommer des cigarettes électroniques contenant de la nicotine (produits destinés au vapotage) et du snus.

Al. 1, let. b, ch. 2 : l'exigence de documentation de l'emploi des finances, ventilées en postes spécifiques au sein de l'organisation (par ex. encouragement du sport auprès des enfants, des jeunes femmes ou des personnes en situation de handicap) ne peut pas être appliquée de façon

précise dans tous les cas en pratique. Cette disposition, qui pose une obligation de transparence et de documentation quant à l'emploi clairement spécifié des finances, présente une certaine contradiction avec l'esprit général du sport qui se veut interculturel, intégratif et sans barrière entre les générations et les sexes. Une interprétation stricte de ce chiffre occasionnerait des excès bureaucratiques et une surcharge de travail pour les organisations sportives.

Il n'y a rien à objecter sur l'instauration d'une obligation de transparence et d'exigences minimales en soi, telles que celles énoncées à l'al. 1, let. b, ch. 1. En revanche, l'explication concernant le chiffre 2 va trop loin. La dernière phrase de l'explication du chiffre 2 doit être supprimée.

Al. 1, let. b, ch. 3 : le rapport explicatif décrit sans équivoque ce que l'on doit entendre par « assurer une représentation équilibrée des sexes au sein de leurs organes dirigeants » : on considère que les sexes sont représentés de manière équilibrée dès lors que, dans un organe comprenant plusieurs membres, les deux sexes occupent chacun au moins 40% des sièges. Si un organe de direction se compose de trois membres, l'un d'eux au moins devra être d'un sexe différent des deux autres.

Cette prescription risque fort de ne pas atteindre le but recherché. Actuellement, aucune entreprise ni administration, même publique, ne prévoit des quotas par sexe aussi rigoureux dans son comité de direction. De nombreux sports sont socialement connotés au masculin ou au féminin que ce soit pour des raisons historiques ou sociologiques. Une application rigide de cette prescription aurait des répercussions négatives sur un grand nombre d'organisations sportives, du fait qu'il ne serait tout bonnement pas possible de trouver suffisamment de personnel de direction qualifié (personnel souvent bénévole à qui il serait contre-productif d'imposer des règles aussi limitantes). Ce problème serait quasiment insoluble dans les petites organisations sportives qui ont souvent déjà de grandes difficultés à recruter des responsables. Le sport organisé, comme structure de base pour l'encouragement du sport au niveau national, risque de s'en trouver considérablement affaibli. Cela étant, l'objectif d'ouvrir les sports et leurs structures au-delà des stéréotypes de genre reste important.

Il convient donc de modifier les explications du chiffre 3 de sorte à éviter l'introduction de quotas stricts applicables à l'ensemble des organisations sportives. Des recommandations ou valeurs de référence sont néanmoins souhaitables. L'utilisation d'un langage non-sexiste, qui s'adresse autant aux femmes qu'aux hommes, pourrait également être vivement conseillé.

Al. 2 : les chiffres 1 à 8 de l'alinéa 1 sont à relativiser. En pratique, se pose la question épineuse de savoir comment, jusqu'à quel degré et à qui les dérogations à ces normes seront accordées. C'est une lourde responsabilité qui est confiée à Swiss Olympic de procéder à un « tri par analogie » auprès des organisations sportives, afin d'éviter que les règles soient vidées de leur substance ou rendues inapplicables. Les critères tels que la taille, la structure des membres ou les risques existants laissent une marge de manœuvre considérable à Swiss Olympic, induisant une possibilité de lui conférer un certain pouvoir arbitraire. Le contrôle de la nouvelle réglementation nécessite d'importantes ressources supplémentaires. Au surplus, les chiffres 2 et 3 doivent être nuancés, compte tenu de la difficulté à mettre en œuvre les principes de proportionnalité et d'égalité de traitement.

Art. 72e

La question se pose de savoir comment les autorités cantonales compétentes seront informées des sanctions prononcées par l'OFSP. Sous réserve de bases juridiques cantonales, les cantons doivent avoir la possibilité de prononcer des sanctions conformément au droit cantonal. Pour cette raison, ils doivent avoir accès à un flux de données et d'informations minimum, comme cela a déjà été indiqué en introduction à la présente prise de position, sous « Aspects fondamentaux ».

Il est ainsi recommandé de prévoir un chiffre e supplémentaire qui règle la question de l'échange indispensable de données et d'informations avec les cantons de domicile des organisations sportives concernées ou sanctionnées.

Art. 72f

Les cantons doivent également avoir la possibilité d'examiner, sur la base de la décision rendue par l'organe disciplinaire indépendant, le caractère légitime d'une subvention ou la révocation de mandats dans le cadre des cours J+S.

Comme pour l'art. 72e, il convient ici aussi de prévoir un chiffre d supplémentaire qui règle la question de l'échange indispensable de données et d'informations entre le service de signalement / la Confédération et les cantons.

Art. 72h

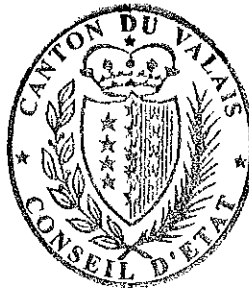
L'entrée en vigueur de la nouvelle OESp est contraignante pour les cantons. Ces derniers doivent créer une base légale ou adapter la base légale existante, afin de pouvoir, le cas échéant, réduire les subventions accordées, en refuser l'octroi ou en exiger le remboursement lorsqu'une organisation sportive commet une violation. Ils peuvent renoncer aux sanctions, à l'instar de l'OFSPPO, dans la mesure où l'organisation sportive peut prouver qu'elle a pris toutes les mesures d'organisation raisonnables et nécessaires pour empêcher un tel manquement. Ce point est expressément mis en avant concernant les cantons, car la révision de l'OESp a bel et bien des conséquences sur ceux-ci (contrairement à ce qui est avancé dans le rapport explicatif).

En réitérant tous nos remerciements pour nous avoir consulté sur ces importantes modifications, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Roberto Schmidt



Le chancelier


Philipp Spörri

Copie à wilhelm.rauch@baspo.admin.ch



Gesundheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

per E-Mail

Eidgenössisches Departement
für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundeshaus Ost
CH-3003 Bern

T direkt 041 728 35 01
martin.pfister.rr@zg.ch
Zug, 1. Juni 2022
GD GDS 6 / 284 / 54930

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 23. Mai 2022 haben Sie uns eingeladen, bis zum 1. Juni 2022 zur oben genannten Anpassung Stellung zu nehmen.

I. Allgemeine Anmerkungen

Die neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung betreffend die Verankerung der nationalen Anlauf- und Meldestelle für Missbrauchsfälle im Sport sind grundsätzlich zu begrüßen. Für Sportverbände, die Swiss Olympic angeschlossen sind, sind diese Prinzipien bereits verbindlich. Die Verbände setzen damit den Grossteil des Inhaltes der neuen Bestimmungen bereits um und auferlegen diese ihren Unterverbänden und Vereinen. Die neuen Artikel der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV; SR 415.01) beschränken sich aber nicht nur auf Massnahmen zum Schutz der Individuen, sondern stellen zudem auch neue Anforderungen an die gute Organisation und Führung von Sportorganisationen. Es stellt sich die Frage, ob dieses sehr detaillierte Regelwerk bei der grossen Vielfalt von Sportorganisationen in der Schweiz in der Praxis anwendbar ist. Die hohe Reglementierungsdichte sowie eine ausgewogene Geschlechterverteilung bei der Organisation und Führung von Sportorganisationen stellt insbesondere kleinere Sportorganisationen vor Herausforderungen und belastet das Ehrenamt, weshalb Ausnahmeregelungen unerlässlich sind.

II. Anträge

Antrag 1

Artikel 72c Abs. 1 Bst. a Ziff. 7 sei wie folgt zu ändern: Anstelle von «Tabak» sei der Begriff «nikotinhaltige Stoffe» einzufügen.

Begründung

Die Verwendung des Begriffs «nikotinhaltige Stoffe» o. Ä. ist umfassender und zeitgemässer. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren vermehrt nikotinhaltige E-Zigaretten (Dampfprodukte) und Snus.

Antrag 2

Änderung des 1. Absatzes Bst. b Ziff. 3 der Erläuterungen zu Artikel 72c. (3. Titel «Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen», zu Art. 72c «Bestimmungen des Dachverbandes», S. 7 des erläuternden Berichts): «[...] wenn in einem mehrköpfigen Organ beide Geschlechter mit je mindestens 30% der Sitze vertreten sind.»

Begründung

Aus unserer Sicht ist die in den Erläuterungen festgeschriebene Quote von 40% zu hoch. Wir erachten – analog zu den Regeln des Obligationenrechts für die Aktiengesellschaften (Art. 734f OR) – eine Quote von 30% als angemessen. Vielfach sind Sportarten stark «geschlechtskonnotiert», entweder historisch bedingt oder ohne erkennbare Ursprünge. Es hätte auf eine Vielzahl von Sportorganisationen weitreichende Auswirkungen, wenn wegen zu strengen Quotenvorgaben nicht genügend oder nicht passendes Führungspersonal gefunden werden könnte. Bei kleineren Sportorganisationen, wo die Rekrutierung von Vorständen vielfach schwierig ist, sollen daher auch Ausnahmen von der Quote von 30% möglich sein.

Antrag 3

Im Artikel 72e ist der Daten- und Informationsfluss zwischen der Meldestelle / des Bundes mit den Kantonen zu regeln.

Begründung

Es ist zu definieren, wie die zuständigen kantonalen Amtsstellen Informationen über ausgesprochene Sanktionen des BASPO erhalten. Sofern in ihren kantonalen Rechtsgrundlagen festgehalten, müssen sie die Möglichkeit des Sanktionierens nach kantonalem Recht haben. Dafür ist ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu gewährleisten.

Antrag 4

Im Artikel 72f ist der Daten- und Informationsfluss zwischen der Meldestelle / des Bundes mit den Kantonen zu regeln.

Begründung

Auch die Kantone müssen gestützt auf den Entscheid der unabhängigen Disziplinarstelle die Berechtigung einer Beitragsgewährung oder den Entzug von Auftragsvergaben im Kurswesen J+S prüfen können. Es ist zwingend notwendig den Daten- und Informationsaustausch zwischen der Meldestelle / des Bundes mit den Kantonen zu regeln.

Antrag 5

Im Artikel 72h ist den Kantonen die Möglichkeit einzuräumen, ihrerseits Finanzhilfen zu kürzen, zu verweigern oder zurückzufordern.

Begründung

Mit Inkrafttreten der neuen SpoFöV und Artikel 72h stehen auch die Kantone unter Zugzwang. Sie müssen entweder die rechtliche Grundlage schaffen oder die bestehende anpassen, damit sie bei Verstössen von Sportorganisationen kantonale Finanzhilfen kürzen, verweigern oder solche zurückfordern können. Wie beim BASPO kann von Sanktionen abgesehen werden, sofern die Sportorganisationen nachweisen können, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen haben, um eine solche Pflichtverletzung zu verhindern. Hier wird explizit auf diesen Umstand auf kantonaler Ebene hingewiesen, weil die Revision der SpoFöV sehr wohl (und entgegen der Aussage im erläuternden Bericht) Auswirkungen auf die Kantone hat.

Wir bitten darum, die genannten Einwände bei der Weiterbearbeitung der geplanten Anpassungen an der Sportförderungsverordnung und dem dazugehörigen erläuternden Bericht zu berücksichtigen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse
Gesundheitsdirektion



Martin Pfister
Landammann

Kopie an:

- wilhelm.rauch@baspo.admin.ch (PDF und Word-Dokument)
- Amt für Gesundheit (gesund@zg.ch, PDF)
- Amt für Sport und Gesundheitsförderung (info.asg@zg.ch, PDF)



Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
3003 Bern

11. Mai 2022 (RRB Nr. 710/2022)

**Anpassungen der Sportförderungsverordnung (Unabhängige nationale
Meldestelle des Schweizer Sports, Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. Februar 2022 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Anpassung der Sportförderungsverordnung (SpoFöV, SR 415.01) eröffnet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Der organisierte Sport in der Schweiz ist ein bewährtes System. Die Grundpfeiler sind auf der einen Seite die umfassende staatliche Sportförderung mittels finanzieller Beiträge und Ausbildungsstrukturen, auf der anderen Seite eine Vielfalt von unterschiedlichen Sportorganisationen, die zu einem überwiegenden Teil durch das Ehrenamt getragen werden. Fairplay und gegenseitiger Respekt sind Grundwerte des Sports. Wir teilen diese Grundwerte und machen uns stark für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport im Kanton Zürich. Wir begrüssen die neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung betreffend die Verankerung der nationalen Anlauf- und Meldestelle «Swiss Sport Integrity», die per 1. Januar 2022 installiert worden ist, sowie die Verankerung der ethischen Grundsätze von Swiss Olympic. Für die Mitgliederverbände von Swiss Olympic und die ihnen angeschlossenen Organisationen sind diese Prinzipien bereits verbindlich. Wir regen an, diese Neuerungen unter Berücksichtigung bereits erfolgter Kommunikationsmassnahmen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Die neuen Bestimmungen der SpoFöV beschränken sich aber nicht nur auf Massnahmen zum Schutz der Individuen, sondern stellen zudem Anforderungen an die gute Organisation und Führung von Sportorganisationen. Ausdrücklich gehören dazu Vorgaben zur Schaffung von Transparenz in Finanzfragen und Amtszeitbeschränkungen, eine ausgewogene Geschlechterverteilung in Leitungsorganen, die Schaffung von Mitbestimmungsrechten für Direktbetroffene sowie Massnahmen des Datenschutzes.



Der Bund will mit den vorgesehenen Regelungen nachvollziehbaren Anliegen Rechnung tragen, was zu begrüssen ist. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Sport weitgehend vom Ehrenamt getragen wird und dass bei den Sportorganisationen bezüglich Grösse, Mitgliederstruktur oder Professionalisierungsgrad eine grosse Vielfalt besteht. Die vorgesehene Reglementierungsdichte bei der Organisation und Führung von Sportorganisationen stellt insbesondere kleinere Sportorganisationen aus dem Breiten- und Amateursport vor erhebliche Herausforderungen. Daher ist die Umsetzung der genannten Good-Governance-Bereiche mit Augenmass anzugehen. Insbesondere sind die quantifizierten Vorgaben gemäss dem erläuternden Bericht höchstens im Sinne von Richtwerten und keinesfalls als Vorgaben anzuwenden.

Abschliessend erlauben wir uns den Hinweis, dass in verschiedenen Bereichen (z. B. Nachwuchsförderung) Förderbeiträge der Kantone gekoppelt an Bundesbeiträge ausgerichtet werden. Daher stehen Kantone bei allfälligen Sanktionen durch den Bund im Zugzwang und erwarten eine Regelung, die insbesondere bei einem begründeten Verdacht auf ein Fehlverhalten oder auf einen Missstand gemäss Art. 72e SpoFöV ein Mindestmass an Daten- und Informationsübermittlung an die Kantone gewährleistet.

Wir beantragen, die genannten Ergänzungen im Rahmen der Anpassung der Sportförderungsverordnung zu berücksichtigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Ernst Stocker

Dr. Kathrin Arioli



Per Mail: wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Bern, 31. Mai 2022

Vernehmlassung: Anpassung der Sportförderungsverordnung; Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die Berichte über die ethischen Verstösse in der rhythmischen Gymnastik und des Kunstturnens, welche 2020 publik wurden, waren und bleiben alarmierend. Das Parlament reagierte darauf mit der Überweisung der Motionen 20.4331 und 20.4341, welche eine unabhängige nationale Meldestelle für Misshandlungen im Sport forderten. Die Motionen wurden von der Mitte in beiden Räten mit einer grossen Mehrheit unterstützt.

Die hier vorgeschlagene Anpassung der Sportförderungsverordnung soll eine Melde- und Disziplinarstelle auf Basis der Ethik-Charta des Schweizer Sports rechtlich verankern. Ebenfalls sollen mit dieser rechtlichen Verankerung Sanktionen bei Verstössen, wie beispielsweise Kürzungen oder Streichungen bei den Subventionen, ermöglicht werden. Dies wird von der Mitte ausdrücklich begrüsst.

Die Leitung und administrative Arbeit im Schweizer Vereinssport basiert in vielen Fällen auf ehrenamtlicher Milizarbeit. Diesem Umstand und den verschiedenen Realitäten der diversen Sportarten ist aus Sicht der Mitte bei den «Good Governance»-Anforderungen und der Berichterstattung Rechnung zu tragen.

Unser Ziel ist eine griffige aber gleichzeitig verhältnismässige und möglichst gut umsetzbare Regulierung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Herr Wilhelm Rauch
Bundesamt für Sport, BASPO
Hauptstrasse 247
CH-2532 Magglingen

Bern, 1. Juni 2022
VL Baspo / JG

Per Mail an: wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Änderung der Sportförderungsverordnung; Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrter Herr Rauch

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Nach den negativen Vorkommnisse bei der Rhythmischen Gymnastik, und dem Schweizer Turnverband als Ganzes, publik wurden, haben die zuständigen Sachbereichskommissionen zwei gleichlautende Motionen ([20.4331](#) und [20.4341](#)) eingereicht, um die Rahmenbedingungen für die Athletinnen und Athleten zu verbessern. Dies soll, unter anderem, durch die Schaffung einer unabhängigen nationalen Anlauf- und Meldestelle erreicht werden. Ebenfalls werden die Sportverbände verpflichtet eine Ethik-Charta in ihre Statuten zu übernehmen. FDP.Die Liberalen hat die bekanntgewordenen Vorkommnisse mit Entsetzen zur Kenntnis genommen. Dementsprechend unterstützt die FDP die vorliegende Änderung der Sportförderverordnung (SpoFöV) und möchte noch untenstehende Anmerkungen anbringen:

Ethik-Charta: Im Mittelpunkt des neuen SpoFöV steht der Vorschlag, die an die Sportverbände ausbezahlten staatlichen Unterstützungsleistungen an die Implementierung der Grundsätze einer Ethik-Charta zu knüpfen. Diese Verknüpfung, die das ethische Handeln fördern soll, wird von der FDP ausdrücklich begrüsst. Jedoch muss bei deren Umsetzung die hohe Heterogenität der Sportverbände berücksichtigt werden. So unterscheiden sich die vorhandenen Strukturen, Ressourcen und Kompetenzen je nach Verband deutlich. Es muss zudem beachtet werden, dass die gewählte Lösung keinen zu grossen bürokratischen Mehraufwand schafft und auch für die kleineren Verbände umsetzbar bleibt. So muss in Artikel 72c nicht nur die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit Einzug finden, sondern auch das Prinzip des Milizsystems. Damit diese Strukturen der Schweizer Sportwelt erhalten bleiben.

Quoten: Der Anteil weiblicher und männlicher Mitglieder in einem Verein unterscheidet sich je nach Sportart sehr stark. So haben Schützenvereine meist ausschliesslich männliche Mitglieder, während bei Tanz- oder Eislaufvereinen oft das Gegenteil der Fall ist. Die FDP lehnt Geschlechterquoten ab, da sie der Heterogenität der Sportvereine nicht gerecht werden. Ziel sollte es sein, die Sportarten auch

beim anderen Geschlecht attraktiver zu machen, anstatt eine Top-down-Entscheidung mittels der Einführung von Quoten zu forcieren.

Mandatsbegrenzung: Viele Sportorganisationen werden ehrenamtlich geführt, was in der Praxis oft zu Schwierigkeiten bei der Besetzung von Posten führt. So darf die angespannte Lage nicht noch weiter verschärft werden, indem eine Begrenzung der Amtszeit für Funktionen in Führungsgremien eingeführt wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Parteipräsident



Thierry Burkart
Ständerat

Generalsekretär



Jon Fanzun



GRÜNE Schweiz

Waisenhausplatz 21
3011 Bern

Raphael.noser@gruene.ch
031 326 66 07

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS
Bundesamt für Sport BASPO
Hauptstrasse 247
2532 Magglingen

wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Bern, 31. Mai 2022

Änderung der Sportförderungsverordnung; Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

GRÜNE begrüßen die Schaffung einer unabhängigen nationalen Meldestelle zur Verhinderung von Missbrauch und Misshandlungen

Die im Sommer 2020 öffentlich gewordenen Vorfälle zeigen, dass Einschüchterungen, Erniedrigungen und Misshandlungen im Nationalen Verbandszentrum Magglingen des Schweizer Turnverbands leider an der Tagesordnung waren. Auch ein im Anschluss an die Ereignisse veröffentlichter [externer Untersuchungsbericht](#) hat belegt, dass es im Nationalen Sportzentrum seit Jahren zu physischen und psychischen Misshandlungen gekommen ist. Der Bericht kam darüber hinaus zum Schluss, dass die bestehenden Strukturen in Bezug auf die Durchsetzung ethischer Grundsätze ungeeignet sind – und somit ein klarer Handlungsbedarf gegeben und auch eine stärkere Aufsichtsfunktion des Staates notwendig ist. Die GRÜNEN teilen diese Einschätzung und sehen ebenfalls dringenden Handlungsbedarf: Mobbing und Machtmissbrauch, aber auch Doping, sexuelle Gewalt, Korruption und Wettskandale dürfen im Sport keinen Platz haben.

Die GRÜNEN haben nach den Vorfällen in Magglingen den Anstoss für die Einführung einer unabhängigen nationalen Meldestelle für Missbräuche gegeben.¹ Sie unterstützen entsprechend die Stossrichtung der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage ausdrücklich. Die Sportverbände können sich mit dem Aufstellen von unverbindlichen ethischen Grundsätzen nicht aus der Verantwortung ziehen. Machtmissbrauch und Misshandlungen können nur dann effektiv verhindert werden, wenn mutmassliches Fehlverhalten untersucht und Verletzungen der aufgestellten ethischen Grundsätze auch sanktioniert werden. Die Schaffung einer unabhängigen Melde- und Disziplinarstelle sowie die Stärkung der staatlichen Aufsicht – insbesondere aber nicht ausschliesslich dort, wo Sportverbände mit öffentlichen Geldern unterstützt werden – ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Die GRÜNEN erwarten vom Bundesrat, Swiss Olympic und Swiss Sport Integrity, dass diese die Melde- und die Disziplinarstelle mit ausreichend Mitteln ausstatten, um die anfallenden Aufgaben zu bewältigen. Sollte sich zeigen, dass die bisher vorgesehene «minimale Personaldecke» nicht ausreicht, müssen die zur Verfügung gestellten Mittel rasch erhöht werden.

Missbrauch und Misshandlungen sind, leider, ein strukturelles Problem im Schweizer Sport, was auch dem Bundesamt für Sport (BASPO) sowie Swiss Olympic bekannt war. Vor diesem Hintergrund geben die GRÜNEN zu bedenken, dass die Probleme mit der Schaffung neuer Sanktionsmöglichkeiten sowie einer unabhängigen Melde- und Disziplinarstelle noch nicht gelöst sein werden. Neben der effektiven Durchsetzung der neuen und der bisherigen Regeln – Swiss Olympic verfügte bereits bis anhin über eine Ethik-Charta, die zwar Teil der Leistungsvereinbarungen mit den nationalen Sportverbänden war, die Vorfälle in Magglingen allerdings nicht verhindern konnte – braucht es auch einen grundsätzlichen Kulturwandel im Schweizer Sport, vor allem in den betroffenen Verbänden. Die GRÜNEN erwarten sowohl vom Bundesrat als auch von Swiss Olympic und den Schweizer Sportorganisationen, dass dieser endlich mit einer genügenden Vehemenz vorangetrieben wird.

Weitere Bemerkungen

Die Schaffung einer unabhängigen Melde- und Disziplinarstelle ist ein Kernelement zur Aufdeckung, Abklärung und Sanktionierung von Fehlverhalten und Missständen im Sport. Die GRÜNEN begrüssen aber auch, dass die Gewährung von Finanzhilfen zukünftig explizit an den Schutz der Sportler*innen vor Missbrauch sowie an Aspekte der *Good Governance* geknüpft wird. Damit wird die kollektive respektive organisatorische Verantwortung der Leistungsempfänger*innen zum Ausdruck gebracht und die Aufsichtsfunktion des BASPO gestärkt. Die GRÜNEN erwarten, dass diese ihre neue Verantwortung effektiv wahrnehmen und im Falle von fehlenden Präventionsmassnahmen, erneuten Missbrauchsvorfällen und / oder fahrlässigen Verfehlungen auf die Gewährung von Finanzhilfen verzichten. Die GRÜNEN begrüssen in diesem Zusammenhang, dass das BASPO Beiträge, die an indirekte Empfänger*innen gingen, zukünftig zurückfordern kann, wenn diese die eingegangenen ethischen Verpflichtungen nicht erfüllen. Für die GRÜNEN ist allerdings nicht verständlich, wieso direkte Empfänger*innen nicht analog sanktioniert werden sollen. Sie beantragen dem Bundesrat, die Sportförderungsverordnung entsprechend anzupassen.

In Bezug auf die materiellen Bestimmungen in Art. 72c Abs. 1 lit. a und b begrüssen die GRÜNEN insbesondere die explizite Erwähnung des Schutzes vor Diskriminierung, physischer und psychischer Gewalt, Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sowie die Pflicht zur Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung von jüngeren Sportler*innen. Auch die Anforderungen an die Leistungsempfänger*innen in Bezug auf eine gute Organisation und

¹ Siehe Medienmitteilung vom 2. November 2020: [«Vorfälle in Magglingen müssen politische Konsequenzen haben»](#).

Verwaltungsführung, etwa eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsgremien², die Mitbestimmung von Athlet*innen – auch wenn es für aktive Athlet*innen mit ihrem Wettkampf-Rhythmus nicht immer einfach ist, sich angemessen einzubringen – sowie die Anforderungen an die Transparenz und die Veröffentlichung der entsprechenden Bestimmungen auf den jeweiligen Internetseiten, begrüssen die GRÜNEN. Sie können dazu beitragen, eine gute Organisation und Verwaltungsführung zu stärken und somit die Gefahr von Vetternwirtschaft, Missbrauch und Korruption zu senken. Auch die Einführung respektive die Verankerung von Amtszeitbeschränkungen – namentlich im Bereich der Vorstände und Präsidien der Sportorganisationen – unterstützen die GRÜNEN. Angesichts der zunehmenden Schwierigkeit, genügend Freiwillige für solche Tätigkeiten zu finden, sollte diese Regelung allerdings auf die nationalen Sportorganisationen und -verbände sowie auf deren strategisch tätige Gremien beschränkt bleiben.

Schliesslich sind die GRÜNEN auch mit den Bestimmungen, welche die Funktions- und Verfahrensweise der Melde- und der Disziplinarstelle betreffen, grundsätzlich einverstanden. Es ist in dieser Hinsicht insbesondere sicherzustellen, dass der Zugang zu diesen Institutionen so niederschwellig wie möglich ausgestaltet ist und dass Meldungen auch anonym vorgenommen werden können. Auch die Information des BASPO durch die Melde- und die Disziplinarstelle erachten die GRÜNEN als wichtigen Baustein, um die Aufsichtsfunktion des Staates zu stärken.

Fraglich ist allerdings die formelle Zugehörigkeit der Melde- und der Disziplinarstelle zu Swiss Olympic. Damit ist deren Unabhängigkeit zumindest in denjenigen Fällen in Frage gestellt, die Swiss Olympic selber betreffen. Die GRÜNEN beantragen dem Bundesrat folglich, diese Bestimmungen nochmals zu überprüfen und den Eidgenössischen Räten eine alternative Regelung vorzuschlagen, welche die Unabhängigkeit der entsprechenden Stellen auch gegenüber Swiss Olympic garantiert – und somit ein unabhängiges Verfahren sicherstellt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Raphael Noser
Fachsekretär

² In Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter reicht es allerdings nicht aus, ausschliesslich für eine ausgewogene Vertretung in den Leitungsgremien zu sorgen. Mindestens so wichtig ist, dass auch die (staatlichen) Finanzflüsse geschlechtergerecht verteilt werden. Die GRÜNEN haben eine entsprechende Budgetanalyse bereits für die Abteilung «Jugend und Sport» verlangt (siehe dazu Postulat Trede (21.3078): [«Aktuelle geschlechtsspezifische Budgetanalyse der Abteilung "Jugend und Sport" im BASPO»](#)).



Envoi par courriel :

wilhem.rauch@baspo.admin.ch

À l'attention de
Département fédéral de la défense, de la
protection de la population et des sports

Office fédéral des sports

**Parti socialiste
suisse**

Theaterplatz 4
3011 Berne

Téléphone 031 329 69 69
Téléfax 031 329 69 70

info@pssuisse.ch
www.pssuisse.ch

Berne, le 1^{er} juin 2022

**Consultation concernant la modification de l'ordonnance sur l'encouragement du sport (OESP) ;
création d'un service de signalement indépendant pour le sport suisse**

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Le Parti socialiste suisse (PS Suisse) vous remercie de l'opportunité qui lui est accordée de se prononcer dans le cadre de la consultation concernant l'objet cité en marge.

Pour le PS suisse, le respect de l'éthique dans le sport est un élément indispensable pour une pratique sportive respectueuse de chacune et de chacun. Il n'est pas acceptable que la performance soit érigée en dogme et qu'elle prenne le pas sur l'éthique. Plusieurs affaires ayant récemment défrayé la chronique, une adaptation des bases légales existantes pour mieux répondre à la nécessité du respect de l'éthique est donc nécessaire.

Concernant les modifications de l'ordonnance soumise à notre consultation, nous pouvons en préambule saluer le fait que le respect de la Charte d'éthique par les organisations sportives, ainsi que la création d'un service de signalement, soient inscrits dans l'ordonnance. Nous considérons à cet égard qu'il est impératif que les personnes doivent pouvoir s'adresser facilement au service de signalement national indépendant (accessibilité du service) et ce, dans leur langue maternelle.

Nous sommes également favorables à l'introduction d'une disposition permettant de réduire ou de supprimer totalement les subventions publiques en cas de violation des principes éthiques. Cette réduction, voire cette suppression des subventions, est un outil légitime pour que les fédérations et les organismes qui leur sont subordonnés mettent en place un système de surveillance pour lutter contre les abus. Il n'est en effet pas pensable que de l'argent public soit versé à des entités sportives qui ne mettent pas en place les garde-fous nécessaires pour prévenir les abus.

Que les fédérations sportives garantissent que toutes les personnes et organisations entretenant des rapports de droit avec elles soient soumises aux Statuts en matière d'éthique et au système des signalements est pour le PS suisse une caution indispensable pour assurer la mise en œuvre d'une véritable culture de l'éthique dans le sport, mais aussi pour garantir la sécurité des sportives et sportifs.

Au sujet des dispositions plus spécifiques telle que celle prévue à l'art. 72c, Al.1, Let.b Ch. 3 qui prévoit une représentation équilibrée des sexes au sein des organes dirigeants, le PS suisse soutient cette volonté d'introduire un quota de genre de 40% dans les organes dirigeants des clubs sportifs. Mais nous relevons que cette disposition peut être difficile à mettre en œuvre dans certaines disciplines. En effet, certains sports sont malheureusement encore très genrés et il sera difficile d'atteindre l'équilibre des sexes dans des délais à court ou moyen terme, notamment dans les clubs gérés bénévolement.

Il en va de même pour la prescription à l'article 72c, Al.1, Let.b Ch. 4 qui prévoit la limitation de la durée des mandats à 12 ans qui, dans le domaine d'une structure gérée professionnellement, permet d'éviter la corruption et le patronage. Mais cette même limitation est potentiellement difficile à respecter pour des petites structures gérées bénévolement qui peinent à recruter des personnes motivées. Nous comprenons cette disposition qui vise à renouveler les instances des clubs et qui permet de préparer la relève, mais qui ne sera pas évidente à respecter rapidement dans tous les clubs sportifs.

Néanmoins, pour deux chiffres de l'article 72c, Al.1, Let. a, nous proposons une nouvelle formulation. Au chiffre 5, nous proposons de modifier le texte comme suit : « protéger l'environnement des effets collatéraux négatifs de la pratique d'un sport ». Dans la formulation actuelle, l'accent mis sur le terme « excessif » ne nous semble pas aller assez loin. Le chiffre 7 ne va pas non plus assez loin : nous proposons d'interdire la consommation de tabac et d'alcool pendant le sport et pas seulement de l'empêcher, et donc d'adapter le texte comme suit : « interdire la consommation de tabac et d'alcool durant les entraînements et compétitions sportives ».

En conclusion, Le PS suisse apporte son soutien à cette révision de l'ordonnance sur l'encouragement du sport dans son ensemble et salue la volonté du Conseil fédéral d'imposer la Charte d'éthique, la création d'un service de signalement indépendant pour le sport suisse et les principes de bonne gouvernance.

En vous remerciant de votre attention, nous vous prions de recevoir, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, nos meilleures salutations.

Parti socialiste suisse



Mattea Meyer
Co-présidente



Cédric Wermuth
Co-président

Katia Babey
Secrétaire politique

Anna Storz
Secrétaire politique

Luzern, 31. Mai 2022

u. Zeichen: YB/PHB

per E-Mail mit Eingangsbestätigung an:

wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Bundesamt für Sport BASPO
Hauptstrasse 247
2532 Magglingen

Vernehmlassungsantwort zur Anpassung der Sportförderungsverordnung sowie der unabhängigen nationalen Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Der Aero-Club der Schweiz AeCS ist der Dachverband der Allgemeinen Luftfahrt für die Leichtaviatik und den Luftsport. Er zählt rund 23'000 Mitglieder und ist in den acht Fachsparten Motorflug, Segelflug, Ballonfahren, Modellflug, Helikopter, Fallschirmspringen, Microlight und Amateurflugzeugbau und in 36 Regionalverbände gegliedert. Die Leicht- und Sportaviatik ist die eigentliche Wiege der Luftfahrt. Sowohl Militär- als auch Berufspiloten erhalten auf den Regionalflugplätzen und Flugfeldern ihre fliegerische Grundausbildung auf Leichtflugzeugen. Als Dachverband der Allgemeinen Luftfahrt fördert und unterstützt der AeCS den fliegerischen Nachwuchs auf allen Stufen und den Luftsport sowohl im Spitzensport wie auch im Breitensport. Zahlreiche internationale Erfolge in den vergangenen Jahren sind Zeugen ausgezeichneter Spitzensportarbeit aber auch breit abgestützter Basisarbeit im Breitensport. Damit ist der AeCS politisch wie auch gesellschaftlich zur vorliegenden Vernehmlassungsantwort legitimiert.

Der AeCS äussert sich nachfolgend fristgerecht als Dachverband der Leichtaviatik und des Luftsports nicht nur in seinem eigenen Namen, sondern auch im Namen der über unseren Dachverband AeCS bei Swiss Olympic eingestuften fünf Spartenverbände. Es sind dies namentlich der Segelflugverband der Schweiz SFVS, der Schweizerische Modellflugverband SMV, der Schweizerische Ballonverband SBAV, der Schweizerische Fallschirmsport Verband Swiss Skydive FSV sowie der Motorflugverband der Schweiz MFVS. Die vorgenannten Spartenverbände haben an ihren jeweiligen Generalversammlungen im Jahr 2022 die von Swiss Olympic geforderte Statutenanpassung hinsichtlich des Ethik-Statut umgesetzt und statutarisch verankert.

Wir begrüssen es sehr, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. Der AeCS fördert zusammen mit seinen Spartenverbänden einen fairen und sicheren Sport in allen Luftsportarten, in allen Regionen und auf allen Altersstufen. Die vorliegende Verordnung wird den bereits laufenden Kulturwandel unterstützen und untermauern und überdies auch einen Marketingeffekt auslösen.

Ein Grossteil der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf definierten Anforderungen sind bereits heute in der Ethik-Charta und dem darauf basierenden Ethik-Statut in unseren Spartenverbänden verbindlich festgehalten und gehören damit zum neuen Selbstverständnis des Schweizer Luftsports.

Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um bei Verstössen gegen Ethik-Prinzipien staatliche Subventionen zu kürzen oder eventualiter zu streichen, unterstützen wir grossmehrheitlich.

Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung eine «Branchenlösung Sport» für die Anwendung der Ethik-Prinzipien und der guten Verbandsführung im Schweizer Sport erarbeitet wird, die eine Differenzierung bezüglich der zeitlichen Frist für die Umsetzung dieser Vorgaben wie auch bezüglich der Frage, welche Sportorganisationen die Vorgaben wie zu erfüllen haben und wie mit der Abgrenzung und Vereinbarkeit zwischen Spitzensport zu Breitensport umgegangen wird.

Eine solche Branchenlösung würde es insbesondere erlauben, bei der Umsetzung der Richtlinien zwischen Verbänden und Vereinen sowie zwischen professionell und ehrenamtlich geführten Sportorganisationen zu unterscheiden, und für die «Good Governance»-Vorgaben kann, insbesondere in Bezug auf die Geschlechter-Quote und die untaugliche Amtszeitbeschränkung, der in der Privatwirtschaft bewährte Grundsatz «comply or explain» zur Anwendung kommen.

Die Verordnung sieht diese Möglichkeit der Differenzierung ja auch explizit vor (in Art. 72c Abs. 2 eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen bezüglich der «Good Governance»-Vorgaben und in Art. 72d die Zweckmässigkeit der Umsetzung aller Vorgaben dieses Entwurfs) was wir begrüssen.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage:

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-/Verbandswebsite genüge getan ist. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass bezüglich der Prüfung des Finanzberichts Art. 69b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs zur Anwendung kommt. Die Kosten für Prüfungen, die über diese Bestimmung hinausgehen, sind für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht leistbar.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Wir erachten diese Vorgabe grundsätzlich als sinnvoll, möchten aber darauf hinweisen, dass zum heutigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung aller Mitglieder des AeCS ein Anteil an weiblichen Mitgliedern von etwas über drei Prozent bei insgesamt rund 23'000 Mitglieder besteht.

Eine wortgetreue Umsetzung dieser Bestimmung ist nicht zielführend und kann im Falle des AeCS und seiner Sparten nicht erfüllt werden, heute nicht und wohl auch in Zukunft nicht. Die im erläuternden

Bericht genannte Geschlechter-Quote von 40% für Leitungsorgane wird deshalb für viele Verbände und Vereine nicht einer ausgewogenen Vertretung entsprechen, was in der «Branchenlösung Sport» dringend berücksichtigt werden muss.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung ist dringend zu berücksichtigen, dass es in ehrenamtlich geführten Sportvereinen und in der der Funktion eventuell geschuldeten Vertretungen in nachgelagerten regionalen und nationalen Verbänden in der Regel keine Kampfwahlen um zu besetzende Ämter gibt, sondern im Gegenteil viele seit Jahren zahlreiche, unbesetzte Ämter. Sämtliche Vakanzen für im Luftsport tätigen Positionen Chargen-/Funktionsträger, die nicht, fallweise beschränkt oder mit maximal 6'000 Franken pro Jahr pauschal (spesen-) entschädigt werden, sind immer schwieriger zu besetzen. In anderen Sportverbänden dürfte die Situation nicht grundlegend anders sein.

Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern*Innen gehört denn auch zu den grössten Sorgen des AeCS und seiner vorgenannten und eingestuften Spartenverbände. In der Studie «Sportvereine in der Schweiz. Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven» aus dem Jahr 2017 steht dazu: «Das freiwillige Engagement ist nicht nur das Fundament des Vereinssports, es ist auch seine Achillesferse».

Sinngemäss lässt sich zu den vorgenannten Ausführungen ableiten, dass das Finden und Einbinden von ehrenamtlich tätigen Funktionsträgern*Innen nie einfach war, die Schwierigkeiten haben sich aber in den letzten zwei Dekaden massiv akzentuiert und werden sich zu einer der ganz grossen Herausforderungen der Zukunft für den Sport und die Führung von Vereinen und Verbänden entwickeln. Es wird immer schwieriger, Chargenträger, Punktrichter, Trainer oder Schieds- und Kampfrichter zu finden, die ihre Freizeit unentgeltlich in den Dienst des Sportvereins stellen wollen oder insbesondere aus beruflichen, gesellschaftlichen und familiären Gründen auch können.

Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren, wie sie der erläuternde Bericht nennt, wäre förmlich dazu geeignet, diese Problematik in freiwillig und ehrenamtlich geführten Sportvereinen und Verbänden massiv zu verschärfen.

Der AeCS kann einer Amtszeitbeschränkung und einer Branchenlösung aufgrund der obgenannten Ausführungen nichts abgewinnen und fordert, diesen Passus ersatzlos zu streichen.

Hinweis zum erläuternden Bericht, Kap. 2

Hier wird der Begriff «Sicherheit» sehr verkürzt und einseitig definiert. Indem damit im erläuternden Bericht Sicherheit nur als Verhinderung von Unfällen definiert wird, ist beispielsweise die Sicherheit der Sporttreibenden vor fiskalischen oder Grenzverletzungen nach unserer Interpretation nicht subsummiert. Wir schlagen deshalb vor, diese Definition zu streichen.

Resümee

Der AeCS unterstützt grundsätzlich die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport zu fördern und eine entsprechende «Good Governance» herbeizuführen.

Es muss darauf hingewiesen und verstanden werden, dass die Luftfahrt und damit auch die Leicht- und Sportaviatik im Rahmen der allgemeinen Luftfahrt (General Aviation) bereits überdurchschnittlich streng europäisch und national reglementiert und durch den Bund/UVEK/BAZL beaufsichtigt werden. Nichts, was im Entwurf verboten wird, ist in der Aviatik zugelassen – mit Ausnahme des Minderheitenschutz.

Der Zentralvorstand des AeCS hat für die Umsetzungsphase in den kommenden Monaten zu den laufenden Arbeiten sein Ressort Recht zusammen mit der Geschäftsstelle in Luzern beauftragt, begleitende Massnahmen zur Umsetzung des Ethik-Statut auf Verbandsebene des Aero-Club der Schweiz in Gang und Umsetzung zu bringen. Damit integriert sind auch die acht Spartenverbände, die jeweils über eigene Statuten verfügen und selbstständige juristische Personen im Sinne von ZGB Art. 60 ff darstellen.

Um der Heterogenität des Schweizer Luftsports gerecht zu werden und um zu verhindern, dass insbesondere unsere rein ehrenamtlich geführten Spartenverbände und deren Vereine vor nicht zu bewältigende Herausforderungen gestellt werden, begrüsst es der AeCS, dass sich Swiss Olympic und das BASPO mit der Ausarbeitung einer differenzierten «Branchenlösung Sport» vor dem Hintergrund der hier vorliegenden Vernehmlassungsantwort zusammenfinden.

Dies erlaubt, die Umsetzungsfristen und den jeweiligen Erfüllungsgrad der «Good Governance»-Vorgaben auf die Strukturen und Realitäten auch im Luftsportsystem der Schweiz und im ganzen Schweizer Sportsystem auszurichten und insbesondere den zusätzlich entstehenden Administrationsaufwand für ehrenamtlich geführte Vereine zu minimieren und auf vernünftigem Niveau, ethisch und gesellschaftlich zu plafonieren. Vorgaben wie eine 40%-Geschlechter-Quote oder eine 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane ohne Berücksichtigung der Realitäten, mit denen ehrenamtlich geführte Sportvereine organisatorisch konfrontiert sind, würden deren Existenz gefährden. Aufgrund der demografisch höchst unterschiedlichen Zusammensetzungen und der Geschlechterzusammenstellung in den über 100'000 Vereinen, davon rund 19'000 Sportvereine, ist eine praxisnahe Umsetzung unabdingbar.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an dieser Vernehmlassung teilnehmen zu können und empfehlen die Berücksichtigung unserer in dieser Vernehmlassungsantwort dargelegten Anliegen.

Freundliche Grüsse

AERO-CLUB DER SCHWEIZ AeCS



Yves Joël Burkhardt
Generalsekretär AeCS
Ressortleiter Sport



Philip Bärtschi
Mitglied Zentralvorstand AeCS
Ressortleiter Recht



Dachverband Ausbildung+ / Formation+
Buchenweg 6
2563 Ipsach

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
3003 Bern

Per Email an: wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Ipsach, 23. Mai 2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung (SpoFöG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben Ausbildung+/Formation+ (AF+) für eine Stellungnahme über die Anpassung der Sportförderungsverordnung (SpoFöG) eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Grundsätzlich begrüssen wir Ihren Verordnungsentwurf, dessen Grundlagen und Inhalten wir sehr schätzen, da wichtige ethische Überlegungen die Basis dieses Entwurf sind. Wir schätzen dies umso mehr, weil wir selber unsere Arbeit auf dieser Basis gestalten. So hat AF+ auch entscheidend dazu beigetragen, dass für die Mitglieder unseres Verbandes eine Charta besteht – die Charta christlicher Kinder- und Jugendarbeit (www.cckj.ch). Die miteinbezogenen Vereine müssen diese jährlich neu unterschreiben und verpflichten sich die Charta in allen ihren Aktivitäten umzusetzen und sie im Rahmen der Ausbildung ihrer freiwilligen und angestellten Mitarbeitenden zu thematisieren. Daher sind wir durch diesen Verordnungsentwurf in unseren Anliegen bestärkt und fühlen uns entsprechend getragen.

Hinsichtlich der Geschlechtervertretung (Art. 72c Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3), und der Amtszeitbeschränkung (Art. 72c Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4) die in den Leitungsorganen angestrebt wird, sind wir der Meinung, dass diese Aufforderung für gewisse Verbände und Vereine zum Teil nur schwer umsetzbar sein könnte, besonders für kleinere Verbände und Vereine. Auch wenn die dahinter liegende Anliegen sehr gut nachvollziehbar sind, muss in Betracht genommen werden, dass diese Regelungen die Besetzung dieser Ämter, die oft freiwillig geführt werden, auch erschweren wird. In diesem Bereich wären wir dankbar, wenn die Verordnung den Vereinen auch genügend Flexibilität ermöglicht.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Fabienne Flessa
Präsidentin

Antoine Sordet
Vizepräsident

Wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Zürich, 31.05.2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Gerne nehmen wir als Schweizerischer American Football Verband, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum Entwurf.

Wir begrüßen es sehr, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. Wir wollen einen fairen und sicheren Sport – in allen Sportarten in allen Regionen und auf allen Altersstufen – und die vorliegende Verordnung wird den bereits laufenden Kulturwandel unterstützen und untermauern. Ein Grossteil der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf definierten Anforderungen sind bereits heute in der Ethik-Charta und dem darauf basierenden Ethik-Statut – das mit wertvoller Unterstützung des BASPO entwickelt wurde – verbindlich festgehalten und gehören damit zum neuen Selbstverständnis des Schweizer Sports. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um bei Verstößen gegen Ethik-Prinzipien staatliche Subventionen zu kürzen oder gänzlich zu streichen, begrüßen wir im Sinne dieses neuen Selbstverständnisses.

Wir gehen davon aus, dass Swiss Olympic als Dachverband des Schweizer Sports im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung eine «Branchenlösung Sport» für die Anwendung der Ethik-Prinzipien und der guten Verwaltungsführung im Schweizer Sport erarbeiten wird, die eine Differenzierung bezüglich der zeitlichen Frist für die Umsetzung dieser Vorgaben wie auch bezüglich der Frage, welche Sportorganisationen die Vorgaben wie zu erfüllen haben, vorsehen wird. Ein entsprechendes Projekt «Ethik im Sport» von BASPO und Swiss Olympic ist ja bereits angelaufen. So kann sichergestellt werden, dass die «Branchenlösung Sport» umsetzbar und von allen Sportorganisationen mitgetragen wird. Eine solche Branchenlösung würde es insbesondere erlauben, bei der Umsetzung der Richtlinien zwischen Verbänden und Vereinen sowie zwischen professionell und ehrenamtlich geführten Sportorganisationen zu unterscheiden, und für die «good governance»-Vorgaben kann, insbesondere in Bezug auf die Geschlechter-Quote und die 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung, der in der Privatwirtschaft bewährte Grundsatz «comply or explain» zur Anwendung kommen. Die Verordnung sieht diese Möglichkeit der Differenzierung ja auch explizit vor (in Art. 72c Abs. 2 eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen bezüglich der «good governance»-Vorgaben und in Art. 72d die Zweckmässigkeit der Umsetzung aller Vorgaben dieses Entwurfs), was wir sehr begrüßen.

Offizieller Kontakt:

Schweizerischer American Football Verband – 8000 Zürich – Switzerland
Email: info@safv.ch

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-Website genüge getan ist. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass bezüglich der Prüfung des Finanzberichts Art. 69b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs zur Anwendung kommt. Die Kosten für Prüfungen, die über diese Bestimmung hinausgehen, sind für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht leistbar.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Wir erachten diese Vorgabe als sinnvoll und wichtig. Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass der Anteil weiblicher Vereinsmitglieder bei mehr als der Hälfte aller Schweizer Sportvereine weniger als 20 Prozent beträgt, und dass es Vereine (beispielsweise im Synchronschwimmen oder im Twirling Bâton) oder sogar ganze Verbände (Eidg. Schwingerverband) komplett ohne weibliche oder männliche Mitglieder gibt. Die im erläuternden Bericht genannte Geschlechter-Quote von 40% für Leitungsorgane wird deshalb für viele Verbände und Vereine nicht einer ausgewogenen Vertretung entsprechen, was in der «Branchenlösung Sport» berücksichtigt werden muss.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass es in ehrenamtlich geführten Sportvereinen in der Regel keine Kampfwahlen um zu besetzende Ämter gibt, sondern im Gegenteil viele seit Jahren unbesetzte Ämter. Im Schweizer Vereinssport sind über 330'000 ehrenamtliche Ämter, die nicht oder mit maximal 2'000 Franken pro Jahr entschädigt werden, zu besetzen. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gehört denn auch zu den grössten Sorgen der Sportvereine. In der Studie «Sportvereine in der Schweiz. Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven» aus dem Jahr 2017 steht dazu: «Das freiwillige Engagement ist nicht nur das Fundament des Vereinssports, es ist auch seine Achillesferse. Das Finden und Einbinden von Ehrenamtlichen war zwar noch nie einfach, die Schwierigkeiten haben sich aber verstärkt. Es wird immer schwerer, Funktionäre, Trainer oder Schieds- und Kampfrichter zu finden, die ihre Freizeit in den Dienst des Sportvereins stellen wollen oder können.»

Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren, wie sie der erläuternde Bericht nennt, wäre geeignet, diese Problematik in ehrenamtlich geführten Sportvereinen massiv zu verschärfen. Swiss Olympic wird aber im Rahmen der «Branchenlösung Sport» diese Vereine in die Pflicht nehmen, das Thema Nachfolgeplanung für Vorstandsmitglieder ernstzunehmen.

Hinweis zum erläuternden Bericht, Kap. 2:

Hier wird der Begriff «Sicherheit» verkürzt definiert. Indem damit im erläuternden Bericht Sicherheit nur als Verhinderung von Unfällen definiert wird, ist beispielsweise die Sicherheit der Sporttreibenden vor Grenzverletzungen nicht mitgemeint. Wir schlagen deshalb vor, diese Definition zu streichen.

Offizieller Kontakt:

Schweizerischer American Football Verband – 8000 Zürich – Switzerland
Email: info@safv.ch



**Schweizerischer American
Football Verband**
www.safv.ch



Fazit

Wir unterstützen die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen, vollumfänglich. Um der Heterogenität des Schweizer Sports gerecht zu werden und um zu verhindern, dass insbesondere rein ehrenamtlich geführte Sportvereine – rund 85% aller 18'000 Sportvereine in der Schweiz – vor nicht zu bewältigende Herausforderungen gestellt werden, ist Swiss Olympic durch das BASPO mit der Ausarbeitung einer differenzierten «Branchenlösung Sport» zu beauftragen. Dies würde es erlauben, die Umsetzungsfristen und den jeweiligen Erfüllungsgrad der «good governance»-Vorgaben auf die Strukturen und Realitäten im Schweizer Sportsystem auszurichten und insbesondere den zusätzlich entstehenden Administrationsaufwand für ehrenamtlich geführte Vereine zu minimieren. Vorgaben wie eine 40%-Geschlechter-Quote oder eine 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane ohne Berücksichtigung der Realitäten, mit denen ehrenamtlich geführte Sportvereine konfrontiert sind, würde deren Existenz gefährden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Sportliche Grüsse

Claudio Spescha
Präsident

Offizieller Kontakt:

Schweizerischer American Football Verband – 8000 Zürich – Switzerland
Email: info@safv.ch

Le Mont s/Lausanne, le 28 mai 2022

Prise de position sur la modification de l'ordonnance sur l'encouragement du sport (OESp)

Madame la Conseillère fédérale Amherd,
Monsieur Rauch,
Mesdames et Messieurs,

En tant que faîtière cantonale vaudoise de la gymnastique, nous saisissons volontiers l'occasion de prendre position sur l'adaptation de l'ordonnance sur l'encouragement du sport. *GymVaud*, membre de la Fédération Suisse de Gymnastique chapeaute 120 sociétés vaudoises de sport, soit 20'000 membres.

Nous sommes satisfaits que la prise de conscience de la problématique éthique se traduise en acte. Nous soutenons cette démarche qui vise à améliorer la situation du sport en Suisse.

Une grande partie des exigences définies par le présent projet d'ordonnance sont déjà contraignantes dans la charte d'éthique et le statut d'éthique de Swiss Olympic qui en découle.

Toutefois en tant qu'association bénévole, vivant au rythme de la société dans laquelle elle s'insère, nous ne pouvons soustraire à tant de règles. En effet, il paraît inenvisageable d'avoir des contraintes supplémentaires alors que nous avons de la peine à recruter des personnes pour guider nos associations. La crise des vocations fait rage et cette ordonnance réduirait à néant les efforts fournis. Une différenciation des structures doit impérativement être mise en place ! Cela permettrait de différencier les associations et les clubs ainsi que les organisations sportives professionnelles et bénévoles lors de la mise en œuvre des lignes directrices, et pour lesquelles des exigences de « bonne gouvernance » peuvent être appliquées, notamment en ce qui concerne le quota de genre et la limite de 12 années de mandats.

Remarques et propositions concernant certaines dispositions du projet

Art. 72c, al. 1, let. b, ch. 1

Nous partons du principe que cette obligation de publication est satisfaite par la publication des statuts sur le site Internet de l'association.

Art. 72c, al. 1, let. b, ch. 2

Nous partons du principe que l'art. 69b al. 1 du Code civil suisse s'applique en ce qui concerne la vérification du rapport financier. Les clubs sportifs gérés bénévolement ne peuvent pas assumer les coûts de contrôles allant au-delà de cette disposition.

Art. 72c, al. 1, let. b, ch. 3

Le texte de l'ordonnance prescrit "une représentation équilibrée des sexes au sein des organes directeurs de l'organisation sportive". Nous considérons cette exigence de 40% comme judicieuse et importante pour une fédération nationale.

Toutefois il conviendra d'encourager et non pas obliger les associations et clubs locaux à suivre cette règle. Nous priverions nos jeunes de subventions (J+S) et cela péjorerait la situation du sport suisse. Il doit y avoir une différenciation. Pour ce niveau de pratique nous rejetons fermement ce point.

Art. 72c, al. 1, let. b, ch. 4

Il faut tenir compte du fait que dans les clubs sportifs gérés bénévolement. Il n'y a généralement pas d'élections avec plusieurs candidats pour les postes à pourvoir, mais au contraire de nombreux postes inoccupés depuis des années. Il est de plus en plus difficile de trouver des membres bénévoles, des entraîneurs ou des arbitres et juges qui veulent ou peuvent consacrer leur temps libre au service de l'association sportive.

Une application systématique d'une limitation de la durée des mandats à 12 ans, comme le mentionne le rapport explicatif, serait de nature à aggraver massivement cette problématique dans les clubs sportifs gérés bénévolement. Cette durée doit être suggérée et non imposée.

Art. 72e

Il nous paraît étonnant qu'une copie d'un rapport d'enquête puisse être envoyée à l'OFSPPO sur la base de cette disposition. Ces rapports contiennent également des données personnelles, hautement confidentielles ainsi que des informations destinées uniquement aux autorités de poursuite pénale.

De même afin de permettre une lisibilité du système d'annonce et de signalement par les sportives et les sportifs, seule Swiss Sport Integrity devrait s'occuper de gestion éthique. De telles organisations (Commissions éthiques) au sein des fédérations nationales ne devraient pas être autorisées. Ces dernières brouillent le message de la Confédération et ne sont pas indépendantes (car dans la FN).

En conclusion, nous soutenons pleinement l'intention du Conseil fédéral d'imposer la Charte d'éthique et les principes de bonne gouvernance dans le sport suisse et d'induire un changement de culture. Afin de tenir compte de l'hétérogénéité du sport suisse et d'éviter que les clubs gérés uniquement par des bénévoles ne soient notamment confrontés à des défis impossibles à relever, une solution différenciée par branche et par taille d'association doit être mise en place. Des exigences telles qu'un quota de 40% de femmes et d'hommes ou une limitation à 12 ans de la durée du mandat des organes dirigeants, sans tenir compte des réalités auxquelles nous sommes confrontés en tant que bénévoles, mettraient en péril notre existence.

En vous remerciant pour la prise en considération de nos remarques, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

ASSOCIATION CANTONALE VAUDOISE DE GYMNASTIQUE
Comité Cantonal



Aurélie Fänger
Vice-présidente technique



Alexandre Volet
Vice-président administratif

Lieber David, geschätzte Kolleginnen und Kollegen von Swiss Olympic

Die Interessenverbund Health4Sport (H4S) hat im Jahr 2021 eine Liste mit 13 Checkpoints für sicheren Sport verfasst («Health4Sport-Präventionstool: 13 Checkpoints für psychische und physische Gesundheit im Sport»). H4S sind die vier Gesundheitssportfach- und Swiss Olympic-Partnerverbände (SEMS, SASP, SSNS, SSPA). Sie haben aus ihren praxisorientierten und fachlichen Erfahrungen Präventionsaspekte zusammengetragen, die ihres Erachtens für einen Kulturwandel hin zu psychisch und physisch sicherem Sport in der Schweiz nötig sind. In der Folge haben sie diese Checkpoints verschiedenen Interessensgruppen vorgelegt. Ergänzungen und Feedbacks wurden – und werden nach wie vor – im Rahmen eines rollenden Prozesses integriert. Nach wie vor ist diese Liste in einem Entwurfsstatus. Auf diese Checkpoints gestützt erfolgte eine Publikation im British Journal Sport Medicine (Gojanovic et al. 2021).

Die auf diesem Papier beschriebene Projektidee «Safe Sport - Umweltcheck» bezieht sich auf den Checkpoint Nr. 7 aus dem H4S-Präventions-Papier.

Dieser lautet:

7. Die Sportumwelt ist sich ihrer Verantwortung für die Gesundheit der Individuen bewusst. Das Umfeld wird regelmässig hinsichtlich der entscheidenden Faktoren evaluiert und diese Daten werden auch langfristig analysiert.

- *Befragen wir Athlet*innen, Eltern von jungen Athlet*innen, Trainer*innen und Funktionär*innen, wie sie unsere Kultur erleben?*
- *Mit welchen anderen Formen checken wir unsere Verbands-/Vereinskultur («Stimmungsbarometer», «Ampelsystem» usw.)?*
- *Welche Massnahmen ergreifen wir bei Bedarf?*

Mit der vorliegenden Projektskizze «Safe Sport: Umweltcheck» möchten wir Swiss Olympic einen Vorschlag einreichen, wie der zentrale Aspekt der Umweltevaluation aus Sicht der Individuen, die sich in dieser Umwelt bewegen, umgesetzt werden könnte im Schweizer (Leistungs-) Sport – ganz ähnlich der in gewissen Kantonen bestehenden periodischen Schulevaluationen.

Mit sportlichen Grüssen für Health4Sport

Katharina Albertin, Präsidentin SASP und Geri Clénin, Präsident SEMS

Ein Instrument zur Unterstützung von Prävention und Controlling im Schweizer (Leistungs-)Sport

Projektidee «Safe Sport: Umweltcheck»

Wir empfehlen Swiss Olympic, folgende Idee in sein Präventions- und Controllingkonzept zur Sicherstellung der ethischen Qualität im Schweizer (Leistungs- und Spitzen-)Sport aufzunehmen.

Idee:

Ein Instrument zur Erfassung der ethischen Qualität bzw. der Umweltgüte von Sportvereinen und -verbänden aus der Sicht von Athlet*innen, Eltern, Trainer*innen, Funktionär*innen (und allenfalls weiteren im Verband/Verein chargierten Fachpersonen/Funktionsträger*innen) wird durch eine qualifizierte Institution entwickelt. Mit der Etablierung eines solchen «Safe Sport: Umweltchecks» könnte eine wichtige weitere Grundlage insbesondere für den Jugendschutz – aber auch für den Erwachsenenschutz – im Spitzensport geschaffen werden: Das System prüft sich periodisch selbst aus der Perspektive der an der Umwelt partizipierenden Individuen, die ihre Angaben selbstverständlich anonymisiert machen.

Ziel und Nutzen:

Übergeordnetes Ziel und Nutzen eines solchen Instruments und dessen periodische Anwendung ist, dass

- Verbände/Vereine** konkrete Orientierung erhalten, in welchem Ausmass sie der Ethik-Charta von Swiss Olympic in der Wahrnehmung der Verbands-/Vereinsmitglieder entsprechen und **in welchen Bereichen sie allenfalls Präventionsinterventionen ansetzen müssen**; die getätigten Investitionen können sie mit dem «Umwelt-Check» später hinsichtlich des erwünschten Effektes überprüfen.
- die **Aufsicht** tragende Institution (Swiss Olympic) eine konkrete **Handhabung fürs Controlling** hat. Denn mit einem solchen «Safe Sport: Umweltcheck» könnte überprüft werden, ob die Good-Governance-Strukturen in einem Verband/Verein ihre gewünschte **Wirkung aus der Sicht der an der Umwelt partizipierenden Individuen** auch wirklich haben.
- Swiss Sport Integrity** bei der Einschätzung gemeldeter Fälle aufs Reporting des «Safe Sport: Umwelt-Checks» zurückgreifen könnte und eine **objektivierende, normative Grösse** (neben anderen Aspekten und Angaben) in den Beurteilungs-Prozess hinzuziehen kann.

Anforderungen an die Entwicklung eines Instruments:

Damit ein solches Instrument wirklich nutzbar ist, muss es hinsichtlich theoretischer Fundierung und wissenschaftlicher Testgütekriterien überzeugen und die zentralen «safe-guarding»-Themen umfassen. Wichtig scheint uns auch, dass bestehende empirisch überprüfte Operationalisierungen genutzt werden. So zum Beispiel jene Operationalisierungen

- aus Anwendungen im Sportkontext selbst, zur Erfassung von erlebter Selbstbestimmung und psychischer und physischer Gesundheit...**
 - ...von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Leistungssport – mit speziellem Fokus auf das Entwicklungsalter
 - ...der Kinder im Leistungssport aus Sicht ihrer Eltern
 - ...von Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen im (Sport-)Verbandskontext
 - ...von ehrenamtlich engagierten Funktionär*innen (im Sportkontext)
- aus Anwendungen in benachbarten Gesellschaftsfeldern, zur Erfassung von:**
 - Obhuts- und Bildungsqualität an (Sport-)Schulen und in Lehrbetrieben
 - Fürsorgequalität und psychischer Sicherheit an Arbeitsplätzen
 - Qualität und Art des Einbezugs von Eltern in die Organisation von Bildungsinstitutionen

Mögliche Umsetzung

Ein solches Instrument könnte im Rahmen einer oder mehrerer Qualifikationsarbeiten (Dissertationen) an entsprechenden Institutionen entwickelt werden, welche über ein breites sportwissenschaftliches, sport-, entwicklungs- und gesundheitspsychologisches und Testentwicklungs-Knowhow verfügen sowie Erfahrung in der Anwendungsforschung sowohl im Leistungs- als auch im ambitionierten Breitensport aufweisen. Idealerweise käme es bspw. zu einem Kooperationsprodukt zweier erfahrener Institutionen (Universitäten, Hochschulen), die zwei Sprachregionen abdecken. Eine Online-Anwendung würde letztlich regelmässige Auswertungen sowohl auf Verbands- als auch auf Vereinsstufe und langfristige Analysen zulassen.

Beilagen:

- Entwurf H4S-Präventionstool: *13 Checkpoints für sicheren Sport.*
- Gojanovic, B; Albertin, K; Bizzini, M et al. Br J Sports Med 2021;55:944–953 *Health4Sport: 13 safeguarding principles so that young athletes can thrive in multidisciplinary sporting environments*

wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Swiss Association of Sport
Psychology (SASP)
Dr. Katharina Albertin,
Präsidentin
Reidholzstrasse 27,
8805 Richterswil

Richterswil, 1. Juni 2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd, sehr geehrter Herr Rauch

Gerne nehmen wir, die Swiss Association of Sport Psychology (SASP), Partnerverband von Swiss Olympic, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum Entwurf.

Mit Medienmitteilung vom 23. Februar 2022 haben Sie darüber informiert, dass der Bundesrat die Anpassungen der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) in die Vernehmlassung geschickt hat. Gerne nehmen wir als Berufsverband der Schweizer Sportpsychologinnen und Sportpsychologen dazu Stellung. Der Kernauftrag der Sportpsychologie versteht sich als Kombination von Leistungsoptimierung und Prävention. Dass Erfolg im Sport zwingend auf den Säulen einer gesunden, glückenden Persönlichkeitsentwicklung sowie psychischer und physischer Gesundheit stehen muss, ist unser Berufsverständnis. Mit den aufgedeckten Missständen und insbesondere den dadurch ausgelösten politischen Prozessen in den Jahren 2020 und 2021 ist ein Prozess des Kulturwandels hin zu einem – mit Blick auf Gesundheit und Integrität der Persönlichkeit – tatsächlich fairen, gesunden und professionellen Sport in Gang gekommen. Mit der Verankerung in der SpoFöV werden das Einhalten der Ethik-Charta wie auch die nationale Meldestelle nun Instrumente mit sehr grossem Wirkungspotenzial. Hierfür sind wir der Vorsteherin des VBS enorm dankbar.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir unterstützen diesen Punkt sehr. Die Veröffentlichung der Vereinsstatuten wie auch ein regelmässiges Veröffentlichen der Vorstandsprotokolle, die Entscheidungen des Vorstands abbilden, finden wir enorm hilfreich. Auch wenn viele Vereine und Verbände genau in diesem Punkt beklagen, dass dies zu viel Arbeit ergäbe, weisen wir darauf hin, dass Statuten, Vorstandssitzungen und Generalversammlungen zentrale Organe jedes Vereins sind. Mit einer Veröffentlichung der Beschlüsse steigt die Transparenz und die Verantwortung der Funktionärinnen und Funktionäre.

Wir geben aber zu bedenken, dass wohl auch in diesem Punkt teils Weiterbildungsbedarf für Funktionärinnen und Funktionäre bestehen. Wir möchten anregen, dass es hilfreich wäre, wenn der Bund – vielleicht für eine begrenzte Zeit – eine Art «Grundversorgung zur Sicherung der Ethik-Qualität in Sportinstitutionen» ermöglichen würde; also finanzielle Mittel bereitstellt für die diversen Bildungsbedürfnisse, die aufgrund der rechtlichen und finanziellen Verankerung der Ethik-Charta-Umsetzung bereits am Entstehen sind (wir erleben grosse Nachfrage und haben als Verband von Unternehmer*innen kaum eine Chance, zu verbandsadäquaten Tarifen grosse und nachhaltige Präventionsprojekte zu offerieren).

Erfahrungsgemäss werden viele Weiterbildungen nun gefordert, sei dies mit Blick auf Funktionärswesen ((Mitarbeiter-)Führung und Verwaltungskompetenzen in ehrenamtlich geführten Sportvereinen), Trainer*innen (Weiterbildung in pädagogisch-psychologisch gesunder Führung und Bildung im Leistungssport) oder Athlet*innen (Lernen von Selbstverantwortung, Selbstfürsorge und Partizipation an Prozessen im Leistungssport)

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Wir stimmen diesem Punkt zu. Selbst in Verbänden grossmehrheitlich einem vertretenen Geschlecht, kann es sehr hilfreich sein, das andere Geschlecht vertreten zu haben. Nicht immer müssen diese Personen direkt im betreffenden Sport verankert sein; wichtig scheint, dass die Personen sich für gesunden Sport interessieren und gerne Verantwortung übernehmen. Interdisziplinäre Sportbezüge in einem Sportverein können sehr hilfreich sein. Somit ist eine gewisse Mehrperspektivität möglich und man schützt sich vor Nichthinterfragung etablierter Normalität (die aber sehr ungesund, aber halt traditionell sein kann).

Art. 72d Voraussetzungen zum Bezug von Finanzhilfen

1 Als wirksame Vorkehren im Sinne von Artikel 72b Absatz 1 gilt die Einhaltung und Umsetzung der in Artikel 72c Absatz 1 Buchstaben a, b und d erwähnten Bestimmungen, soweit sie vom BASPO als recht- und zweckmässig beurteilt werden.

Wir möchten an dieser Stelle zu bedenken geben, dass es für Vereine, Verbände und Sportinstitutionen höchst anspruchsvoll ist, selbst zu prüfen, inwiefern ihre bestehenden Verhältnisse der Ethik-Charta entsprechen. Zur Zeit gilt das Prinzip, wenn die Good Governance gewährleistet ist, sollte der Output gut sein. Wenn etwas der Ethik-Charta widerspricht, wird es der nationalen Meldestelle (SSI) gemeldet. Diese bzw. die Disziplinarkammer macht dann Auflagen. Die SSI hat aber bekanntlich sehr viel zu tun.

Die SASP bzw. die Interessenverbindung Health4Sport (H4S), der auch die Berufsverbände der Sportmedizin, der Sporternährung und der Sportphysiotherapie angehören, haben dringlich darauf hingewiesen, dass ein Instrument «Umwelt-Check Ethik» entwickelt werden sollte, das die Güte der bestehenden ethischen Qualität eines Verbands regelmässig abfragt (siehe Beilage im Mail). Mit diesem Instrument könnte bspw. der Dachverband periodisch alle Partizipierenden einer Umwelt (Athlet*innen, Trainer*innen, Funktionär*innen, Eltern, weitere Mitglieder) anonym befragen, wie sie die Ethische Qualität im Sinne der Ethik-Charta erleben. Also wie sie die Partizipationsmöglichkeiten, die Selbstbestimmungsmöglichkeiten, die Qualität der psychischen Sicherheit, der Transparenz, der Führung etc. erleben. Es käme ein Monitoring zustande, das aufzeigen würde, wo bzw. in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht. Gleichzeitig hätten die Verbände/Vereine die Möglichkeit, nach getätigter Intervention deren Wirkung im Monitoring abzulesen. Oder aber sie können sie gut absichern, dass sie ethisch «auf Kurs» sind.

Ein solches Monitoring wird bspw. in den öffentlichen Schulen im Kanton Zürich regelmässig durchgeführt und sichert so die Qualität der Ethik und des Schulwesens.

Wir haben Swiss Olympic bzw. dem BASPO ein One-Pager-Vorschlag (Beilage) eingereicht, in der Hoffnung, diese Instrumententwicklung (entwickelt durch bspw. zwei Unversitäten der Deutsch- und Französischen Schweiz) würde ins Herz der Präventionsbemühungen gelangen. In der Schweiz gibt es mehrere Universitäten (bspw. Bern und Lausanne), die über das Know-How, das es für die Entwicklung eines solchen Präventionsinstruments braucht, verfügen. Leider haben bis dato keine Kenntnis davon, inwiefern ein solches Monitoring antizipiert bzw. als nötig erachtet wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Dr. Katharina Albertin, Präsidentin SASP



Lausanne, le 29.05.2022

wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Prise de position sur la modification de l'ordonnance sur l'encouragement du sport (OESp)

Madame la Conseillère fédérale Amherd,
Monsieur Rauch,
Mesdames et Messieurs,

En tant que faîtière cantonale vaudoise des associations sportives, nous saisissons volontiers l'occasion de prendre position sur l'adaptation de l'ordonnance sur l'encouragement du sport. *Sport Vaud*, membre de IG Sport Schweiz, est la référence pour le sport associatif dans le canton de Vaud et, à ce titre, chapeaute 28 associations cantonales vaudoises de sport, soit environ 1050 clubs et plus de 170 000 membres, dont 51 000 enfants et jeunes de moins de 20 ans.

Nous tenons en premier lieu à saluer les efforts pour améliorer la pratique du sport en Suisse ainsi que l'orientation prise par les nouvelles dispositions de l'ordonnance sur l'encouragement du sport. Toutefois il nous paraît primordial de mettre en garde contre le fait de ne pas aller au-delà de l'objectif. En effet, les fédérations sportives affiliées à Swiss Olympic doivent déjà mettre en œuvre la majeure partie du contenu des nouvelles dispositions sur la base des directives de Swiss Olympic et les transmettre à leurs associations membres et à leurs clubs. Certaines de ces associations sont d'autre part déjà en train de les mettre en œuvre ou l'ont déjà fait. Vouloir mettre toutes les associations sous de mêmes règles, sans tenir compte de leurs spécificités n'est pas souhaitable.

Avec la réglementation de l'ordonnance sur l'encouragement du sport, le caractère normatif des différentes règles et leur caractère obligatoire, qui vont au-delà du droit des fédérations, augmentent de manière insoutenable pour notre monde bénévole.

Les associations bénévoles ne peuvent se soustraire à autant de réglementations surtout si elles sont de niveau local et régional. Le bénévolat, facteur clé du développement du sport en Suisse subit déjà une crise et une telle ordonnance ne ferait que le mettre encore plus en danger, voire le faire disparaître. **En voulant améliorer les choses, nous allons les péjorer.**

D'une manière générale, nous estimons que ce n'est pas à l'État, au-travers des nouvelles dispositions de l'ordonnance sur l'encouragement du sport de réglementer **de manière si normative** la gestion du sport en Suisse.

Une autorégulation au niveau de Swiss Olympic et d'autres associations faîtières serait beaucoup plus simple et plus flexible à mettre en œuvre, et probablement aussi plus acceptable.

Nous soutenons la volonté d'améliorer les conditions cadres du sport en Suisse, mais estimons ce projet inapproprié en l'état.

Malgré cette objection de principe, nous prenons position ci-après sur certaines propositions de nouvelles dispositions :

Art. 72c al. 1, let. b

Cette disposition soulève la question de savoir si ces règles, qui n'existent même pas dans l'ensemble de l'économie, ne vont pas trop loin et ne sont pas tout simplement nécessaires. De notre point de vue, la réponse est affirmative.

Il nous paraît disproportionné de mettre en œuvre un tel système alors que selon nous, une grande majorité du sport suisse fonctionne correctement. En règle générale, les fédérations sportives fonctionnent bien, de manière transparente et selon des règles démocratiques. Elles se basent sur les dispositions du CC, présentent un rapport annuel à l'assemblée générale et disposent - même si la loi ne le prévoit pas - de réviseurs internes élus par l'assemblée générale.

En ce sens les dispositions des chiffres 1 à 8 sont inutiles et devraient être supprimées. Si toutefois les chiffres 1 à 8 devaient subsister, les adaptations suivantes devraient à minima être intégrées :

Point 2

Les règles énoncées peuvent être pénalisantes pour les petits clubs en ce qui concerne la collecte de fonds, car les mécènes ne veulent souvent pas être publiés. C'est pourquoi cette disposition doit être une recommandation et non une obligation. Nous partons du principe que l'art. 69b, al. 1 du Code civil suisse s'applique à la vérification du rapport financier. Les clubs sportifs gérés bénévolement ne peuvent pas assumer les coûts d'un contrôle allant au-delà de cette disposition.

Point 3

Même si nous considérons une meilleure représentativité judicieuse, il est impensable d'appliquer une telle demande dans les clubs sportifs bénévoles suisses. Ces derniers sont déjà soumis à une pression sur l'engagement bénévole qui menace leur survie. D'autre part l'instauration de quota n'est pas souhaitable, la qualité des personnes qui s'engagent devant être privilégiée de quel genre qu'elle soit. De plus en plus de personnes transgenres s'engagent dans des structures sportives et un quota ne ferait que les discriminer un peu plus. Avoir une femme ou un homme alibi n'est pas une bonne chose pour le développement positif du sport suisse. Il est toutefois possible, à notre sens, de différencier les niveaux d'engagement et d'imposer cela au niveau national, mais pas en-dessous. Pour les associations régionales, cantonales ou les sociétés locales, aucune règle de ce type ne doit subsister. La diversité dans les comités ne se présente pas que sous la forme du genre, mais également sur la représentation des régions linguistique au niveau national, l'âge, la pratique sportive, etc...

Point 4

Ce point peut être un obstacle, surtout pour les associations et les clubs gérés bénévolement. Les sociétés sportives suisses vivent majoritairement grâce à la bonne volonté de personnes engagées qui sont de plus en plus rares. Bien qu'une grande majorité des fédérations, associations et clubs sportifs disposent déjà de durée de mandats limités, leur allongement est souvent effectué par défaut pour que le club continue d'avoir des personnes qui le dirigent. Ainsi des règles rigides entraîneront des postes vacants. Une application systématique d'une limitation de la durée des mandats à 12 ans, comme le mentionne le rapport explicatif, serait de nature à aggraver massivement cette problématique dans les clubs sportifs gérés bénévolement. Là encore, la Confédération doit recommander une telle disposition mais en aucun cas l'imposer.

Les dispositions relatives à l'organisation et à la gestion administrative des organisations sportives doivent être supprimées ou formulées comme des recommandations et non comme des obligations.

Art. 72 d

Il convient de se demander si l'OFSPD a les capacités, les ressources et les compétences nécessaires pour évaluer la mise en œuvre des règles de gouvernance auprès de toutes les fédérations, associations et sociétés affiliées à Swiss Olympic.

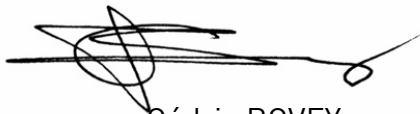
Art. 72e

Cette disposition doit être affinée. Il est plus que douteux qu'une copie d'un rapport d'enquête puisse être envoyée à l'OFSPD sur la base de cette disposition dans une simple ordonnance, car souvent, ces rapports d'enquête contiennent également des données personnelles, hautement confidentielles ainsi que des informations destinées uniquement aux autorités de poursuite pénale. De même Swiss Sport Integrity devrait être le seul organe à traiter d'éthique et plus dans les fédérations. Cela brouille le message.

En conclusion, Nous soutenons l'intention du Conseil fédéral de prendre des mesures pour améliorer la situation de certains domaines du sport en Suisse. Toutefois il nous paraît important d'apporter des solutions différenciées en fonction des types de sport, des réalités culturelles du terrain, de la salarisation ou non de la structure ainsi que des niveaux de pratique (national, régional, local), entre autres. Des exigences telles qu'un quota de 40% de femmes et d'hommes ou une limitation à 12 ans de la durée du mandat des organes dirigeants, sans tenir compte des réalités auxquelles sont confrontés les clubs sportifs gérés bénévolement, mettraient en danger leur existence. Le bénévolat est au cœur de notre réflexion, ne détruisons pas ce qui nous donne l'avantage par rapport à d'autres pays !

Nous vous prions donc de bien vouloir considérer nos arguments et nos explications avec bienveillance et de trouver une nouvelle solution simple et flexible, de préférence par le biais d'une autorégulation des associations faîtières tel que Swiss Olympic.

Tout en restant à votre disposition, veuillez agréer, Madame la Conseillère fédérale, Monsieur Rauch, Mesdames, Messieurs, nos salutations sportives.



Cédric BOVEY
Président



Sébastien CALA
Vice-Président



assa
asss

arbeitsgemeinschaft schweizerischer sportämter
association suisse des services des sports
associazione svizzera dei servizi dello sport

Per E-Mail an
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Frau Bundesrätin
Viola Amherd
Vorsteherin des Eidg. Departements für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 31. Mai 2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports: Stellungnahme ASSA

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Vorab bedanken wir uns für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren. Hiermit lassen wir Ihnen innert erstreckter Frist bis zum 1. Juni 2022 die schriftliche Stellungnahme der ASSA zu den oben erwähnten Anpassungen zukommen.

Allgemeine Bemerkungen

Die Stossrichtung der Vorlage wird grundsätzlich begrüsst, insbesondere die Schaffung einer unabhängigen Meldestelle.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das schweizerische Sport(förderungs)system weitgehend vom Ehrenamt getragen wird und dass bei den Sportorganisationen bezüglich Grösse, Mitgliederstruktur oder Professionalisierungsgrad eine grosse Vielfalt besteht. Die vorgesehene Reglementierungsdichte bei der Organisation und Führung von Sportorganisationen stellt insbesondere kleinere Sportorganisationen aus dem Jugend- und Breitensport vor erhebliche Herausforderungen. Daher ist die Umsetzung der genannten Good-Governance-Bereiche mit Augenmass anzugehen. Insbesondere sind die quantifizierten Vorgaben gemäss dem erläuternden Bericht höchstens im Sinne von Richtwerten und keinesfalls als Vorgaben anzuwenden. Es müssen daher entsprechend grosszügige Ausnahmen für die kleinen Sportorganisationen bzw. eine unterschiedliche Behandlung von «Grossen» und «Kleinen» möglich sein.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 72c Abs. 1, Buchstabe b

Ein guter Teil dieser Bestimmungen würde bei deren Umsetzung in der Praxis dazu führen, dass kleine Sportorganisationen «zu Tode reguliert» und die heute schon bestehenden Nachteile gegenüber den grossen Sportorganisationen, vor allem in den «reichen Sportarten», weiter verschärft würden.

Die in Ziffer 3 verlangte «ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» ist bei kleinen Sportorganisationen, die kaum Trainerinnen und Trainer oder Leute für Lei-



tungsorgane finden, nicht umsetzbar. Das hätte zur Folge, dass gewisse Vereine, Verbände und Veranstalter keine Bundessubventionen mehr erhalten würden, beispielsweise keine J+S-Gelder mehr für einen Synchronschwimm-Verein oder Ein-Frau-Tanzstudio.

Das Gleiche gilt für die in Ziffer 4 festgelegte «Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen». Oft sind es in kleinen Sportorganisationen unermüdliche Einzelpersonen, die mit sehr grossem Einsatz über Jahre eine Sportart in einem Dorf oder in einer Region aufrechterhalten und somit massgeblich zur Vielfalt des Sports und der Sportförderung beitragen.

Nichts Anderes gilt für Ziffer 5 betreffend «Umgang mit Interessenkonflikten für Personen in Leitungsorganen». Die in der Bemerkung zu Ziffer 4 genannten Einzelpersonen, sind vielfach in verschiedenen Organisationen (Verein, Verband, Veranstalter) auf unterschiedlichen Ebenen (lokal, regional, national) aktiv, um eine Sportart aufrecht zu erhalten. Zudem werden Familienmitglieder, Freunde und Verwandte einbezogen, um das Sportangebot aufrecht zu erhalten.

Schliesslich würde die in Ziffer 8. verankerte Pflicht zur Erstellung von «Konzepten und Massnahmen zur Umsetzung der in Buchstabe a erwähnten Verhaltenspflichten» in kleinen Sportorganisationen dazu führen, dass wegen der zusätzlichen «Papier- und Administrationsarbeit» das Sportangebot reduziert werden müsste.

Art. 72c Abs. 2

Die Ausführungen im Erläuternden Bericht zu Abs. 2 sind zu eng gefasst. Es muss eine weitere Auslegung von Abs. 2 möglich sein, insbesondere für kleine Sportorganisationen. Insbesondere sollten die darin aufgeführten quantifizierten Vorgaben als Richtwerte und nicht als verbindliche Vorgaben gelten. Es müssen daher entsprechend grosszügige Ausnahmen bzw. eine unterschiedliche Behandlung von «Grossen» und «Kleinen» möglich sein.

Zur Begründung siehe Ausführungen zu Art. 72c, Abs. 1, Buchstabe b.

Art. 72d

Kleinen Sportorganisationen in (Nischen)Sportarten dürfen aus den in den Ausführungen zu Art. 72c aufgeführten Gründen nicht zu hohe Anforderungen an die Anforderungen des Ethik-Status aufgezwungen werden.

Art. 72e

Es stellt sich die Frage, wie zuständige kantonale oder kommunale Amtsstellen Informationen über ausgesprochene Sanktionen des BASPO erhalten. Der zwingend nötige Daten- und Informationsaustausch zwischen der Meldestelle / des Bundes mit den Kantonen und Gemeinden muss geregelt werden.

Art. 72h

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Art. 72c und d verwiesen.

Wir bitten Sie, die genannten Einwände bei der Weiterbearbeitung der geplanten Anpassungen an der Sportförderungsverordnung und dem dazugehörigen erläuternden Bericht zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Mathias Gabathuler

Präsident ASSA-Schweiz

Sébastien Reymond

Generalsekretär ASSA-Schweiz

▲ Generalsekretariat
3000 Bern

+41 79 520 90 60
+41 31 536 98 88

info@assa-asss.ch
www.assa-asss.ch

Geht an:
Herrn
Wilhelm Rauch
per E-Mail:
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Liebefeld, 21. April 2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Gerne nehmen wir als Verband des Schweizer Automobil- und Kartrennsports (3'000 lizenzierte Piloten in rund 90 Vereinen, 500 lizenzierte Personen im Ehrenamt), im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum Entwurf.

Wir begrüssen es sehr, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. **Wir wollen einen fairen und sicheren Sport und die vorliegende Verordnung wird den bereits laufenden Kulturwandel unterstützen und untermauern.**

Ein Grossteil der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf definierten Anforderungen sind bereits heute in der Ethik-Charta und dem darauf basierenden Ethik-Statut – das mit wertvoller Unterstützung des BASPO entwickelt wurde – verbindlich festgehalten und gehören damit zum neuen Selbstverständnis des Schweizer Sports. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um bei Verstössen gegen Ethik-Prinzipien Massnahmen zu ergreifen (es müssen nicht unbedingt Streichungen von Subventionen im Vordergrund stehen), begrüssen wir im Sinne dieses neuen Selbstverständnisses.

Wir gehen davon aus, dass Swiss Olympic als Dachverband des Schweizer Sports im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung eine «Branchenlösung Sport» für die Anwendung der Ethik-Prinzipien und der guten Verwaltungsführung im Schweizer Sport erarbeiten wird, die eine **Differenzierung bezüglich der zeitlichen Frist für die Umsetzung dieser Vorgaben wie auch bezüglich der Frage, welche Sportorganisationen die Vorgaben wie zu erfüllen haben**, vorsehen wird. Ein entsprechendes Projekt «Ethik im Sport» von BASPO und Swiss Olympic ist ja bereits angelaufen. So kann sichergestellt werden, dass die «Branchenlösung Sport» umsetzbar und von allen Sportorganisationen mitgetragen wird. Eine solche Branchenlösung würde es insbesondere erlauben, bei der Umsetzung der Richtlinien zwischen Verbänden und Vereinen sowie zwischen professionell und ehrenamtlich geführten Sportorganisationen zu unterscheiden und für die «good governance»-Vorgaben kann, insbesondere in Bezug auf die Geschlechter-Quote und die 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung, der in der Privatwirtschaft bewährte Grundsatz «comply or explain» zur Anwendung kommen.

Die Verordnung sieht diese Möglichkeit der Differenzierung ja auch explizit vor (in Art. 72c Abs. 2 eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen bezüglich der «good governance»-Vorgaben und in Art. 72d die Zweckmässigkeit der Umsetzung aller Vorgaben dieses Entwurfs), was wir sehr begrüssen.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht, mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-Website (insofern eine solche vorhanden ist), genüge getan ist. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass bezüglich der Prüfung des Finanzberichts Art. 69b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs zur Anwendung kommt. Die Kosten für Prüfungen, die über diese Bestimmung hinausgehen, sind für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht leistbar.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. **Wir erachten diese Vorgabe als wenig sinnvoll wie wir allgemein «Quoten» als wenig effizient betrachten. Leistung und Qualität wird sich am Schluss, egal in welchem Umfeld, immer durchsetzen, egal ob diese von einer Frau oder einem Mann erbracht wird.**

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass der Anteil weiblicher Vereinsmitglieder bei unseren **Pilotinnen** bei **4,3 Prozent** liegt. Nehmen wir noch die **Co-Pilotinnen** aus dem Rallye-Bereich in diese Statistik auf, liegt der schweizerische **Frauen-Gesamtanteil** in unserer Sportart bei **6,4 Prozent**. «Motorsport» ist keine typische «Frauensportart» und unsere Bemühungen sowie die Bemühungen des internationalen Verbandes FIA (Stichwort: Women in Motorsport Commission oder auch «W-Series») sind mannigfaltig und zum Teil sehr kostenintensiv aber leider (noch) nicht von Erfolg gekrönt.

Es gibt Vereine/Disziplinen (beispielsweise im Synchronschwimmen oder im Twirling Bâton sowie Rhythmische Sportgymnastik) oder sogar ganze Verbände (Eidg. Schwingerverband) komplett ohne weibliche oder männliche Mitglieder. Die im erläuternden Bericht genannte Geschlechter-Quote von **40% für Leitungsorgane** wird deshalb für unseren Verband und unsere Vereine nicht einer ausgewogenen Vertretung entsprechen und stellt eine Zahl dar, welche realistisch in unserer Sportart gar nie erreicht werden kann, was in der «Branchenlösung Sport» berücksichtigt werden muss.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass es in ehrenamtlich geführten Sportvereinen in der Regel keine Kampfwahlen um zu besetzende Ämter gibt, sondern, im Gegenteil, viele seit Jahren unbesetzte Ämter. Im Schweizer Vereinssport sind über 330'000 ehrenamtliche Ämter, die nicht oder mit maximal 2'000 Franken pro Jahr entschädigt werden, zu besetzen. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gehört denn auch zu den grössten Sorgen der Sportvereine.

In der Studie «Sportvereine in der Schweiz. Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven» aus dem Jahr 2017 steht dazu: «Das freiwillige Engagement ist nicht nur das Fundament des Vereinssports, es ist auch seine Achillesferse. Das Finden und Einbinden von Ehrenamtlichen war zwar noch nie einfach, die Schwierigkeiten haben sich aber verstärkt. Es wird immer schwerer, Funktionäre, Trainer oder Schieds- und Kampfrichter zu finden, die ihre Freizeit in den Dienst des Sportvereins stellen wollen oder können.»

Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren, wie sie der erläuternde Bericht nennt, wäre geeignet um diese Problematik in ehrenamtlich geführten Sportvereinen massiv **zu verschärfen**. Hier dürfte Swiss Olympic im Rahmen der «Branchenlösung Sport» eine pragmatische Lösung für die Zukunft ins Auge fassen.

Nicht ausser Acht gelassen werden darf die Tatsache, dass ein **18-jähriges Vorstandsmitglied (die gibt es tatsächlich auch!) seine «Vereinskarriere» mit jungen 30 Jahren schon beenden müsste, gäbe es eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren.**

Hinweis zum erläuternden Bericht, Kap. 2:

Hier wird der Begriff «Sicherheit» verkürzt definiert. Indem damit im erläuternden Bericht Sicherheit nur als Verhinderung von Unfällen definiert wird, ist beispielsweise die Sicherheit der Sporttreibenden vor Grenzverletzungen nicht mitgemeint. Wir schlagen deshalb vor, diese Definition zu streichen.

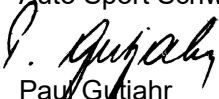
Fazit

Wir unterstützen die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen, vollumfänglich. Um der Heterogenität des Schweizer Sports gerecht zu werden und um zu verhindern, dass insbesondere rein ehrenamtlich geführte Motorsportvereine – **100 % der über 90 Automobil- und Kartsportvereine in der Schweiz** – vor nicht zu bewältigende Herausforderungen gestellt werden, ist Swiss Olympic durch das BASPO mit der Ausarbeitung einer differenzierten «Branchenlösung Sport» zu beauftragen. Dies würde es erlauben, die Umsetzungsfristen und den jeweiligen Erfüllungsgrad der «good governance»-Vorgaben auf die Strukturen und Realitäten im Schweizer Sportsystem auszurichten und insbesondere den zusätzlich entstehenden Administrationsaufwand für ehrenamtlich geführte Vereine zu minimieren. **Vorgaben wie eine 40%-Geschlechter-Quote oder eine 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane ohne Berücksichtigung der Realitäten, mit denen ehrenamtlich geführte Sportvereine konfrontiert sind, würde deren Existenz gefährden.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Auto Sport Schweiz



Paul Gujath
Präsident VASS



Patrick Falk
Direktor

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
Frau Bundesrätin Viola Amherd
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 26. April 2022

Stellungnahme zur Anpassung der Sportförderungsverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne machen wir als bernsport, der Dachverband der Kantonalbernischen Sportverbänden, von der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Anpassung der Sportförderungsverordnung gebrauch. Wir nehmen diese wichtige Gelegenheit sehr gerne wahr und haben uns dementsprechend mit der Thematik auseinandergesetzt. Mit über 2'600 Vereinen und rund 260'000 Mitgliedern stehen wir als grossen Partner für Sport und Bewegung vor vielen Herausforderungen. Die enge Zusammenarbeit mit der Politik, der kantonalen Verwaltung aber auch anderen Dachverbänden des Sportes hilft uns, den Sport auf jeder Stufe weiterzuentwickeln.

Die neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung unterstützen wir im Grundsatz, wir möchten aber gleichzeitig warnen, nicht über das Ziel hinauszuschiessen und zu viel zu reglementieren. Einiges ist in der Praxis nicht anwendbar, geschweige denn kontrollierbar.

Die Vielfalt der Sportorganisationen in der Schweiz ist zu wahren. Es gibt grosse Verbände, welche den Profi- aber auch den Amateursport organisieren und es gibt Verbände, welche nur im Amateur- und Breitensport tätig sind. Einige Verbände sind Swiss Olympic angeschlossen, andere Verbände sind nicht bei Swiss Olympic integriert und verfügen bereits jetzt über eigene Ethik-Regeln. Einige haben die Möglichkeit das Verhalten der Sportler:innen über ein Lizenzsystem zu steuern, bei anderen fehlt eine solche oder ähnliche Möglichkeit vollumfänglich. Einige verfügen über eine professionelle Geschäftsstelle, bei anderen werden alle Arbeiten im Ehrenamt erledigt. Beispielsweise, dass es in den neuen Bestimmungen auch Regeln hat, die für einzelne Verbände schwer oder nicht umzusetzen sind. Wie soll ein Sportverband, dessen Sport nur Frauen zugänglich ist (bspw. Synchronschwimmen), eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter sicherstellen.

Die Sensibilisierung zu mehr «Ethik im Sport» ist wichtig und wir tragen das mit. Ein Grundstein müsste einerseits in der Ausbildung der Trainer:innen andererseits in der Sensibilisierung der Trainer:innen, Athlet:innen und Eltern gelegt werden. Wir sind der Überzeugung, dass sowohl Athlet:innen als auch Trainer:innen die nötige Unterstützung kriegen müssen.

Generell stellt sich die Frage, ob der Regelungsgegenstand der neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung auf Verordnungsstufe durch den Staat geregelt werden muss und soll. Viel einfacher und flexibler umzusetzen, und wohl auch verträglicher, wären Selbstregulierungen auf Stufe von Swiss Olympic und anderer Dachverbände, bspw. Dachverbände der Jugend(sport)arbeit. Im erläuternden Bericht anerkennen Sie die Vorarbeiten von Swiss Olympic und Sie knüpfen auch an diese Vorarbeiten an. Auf Stufe der Sportförderungsverordnung bräuchte es dann nur noch Art. 72b und sinngemäss Art. 72d Entwurf Sportförderungsverordnung sowie eine globale Umschreibung des notwendigen Inhalts einer Selbstregulierung.

Trotz dieses grundsätzlichen Einwandes nehmen wir nachfolgend zu den einzelnen neuen Bestimmungen Stellung.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art. 72b Entwurf SpoFöV:
Keine Bemerkungen.
2. Zu Art. 72c Abs. 1, lit. a Entwurf SpoFöV:
Diese lit. a sollte trotz dem grundsätzlichen Einverständnis mit allen Regeln gemäss Ziff. 1 – 7 mit dem Grundsatz «comply or explain» ergänzt werden, denn es gibt Sportarten, für welche wegen deren Tätigkeit, etc., nicht alle Regeln tel quel Geltung haben können (bspw. Motorsport, Segelflugsport und andere Sportarten, die einer motorisierten Unterstützung bedürfen).
3. Zu Art. 72c Abs. 1, lit. b Entwurf SpoFöV:
Bei dieser Bestimmung stellt sich die Frage, ob diese Regeln, die nicht einmal in der gesamten Wirtschaft so existieren, nicht zu weit gehen und überhaupt notwendig sind. Mit dieser Bestimmung soll das Prinzip der Bekämpfung der Korruption im Sport gemäss Ethik-Charta umgesetzt werden, aber ohne dieses Prinzip wirklich anzusprechen und ohne zu sagen, wie Korruptionsbekämpfung in Verbänden und Vereinen umgesetzt werden soll. Die Bekämpfung der Korruption im Sport braucht andere als die vorliegenden Regeln, angepasste Regeln für Verbände, die Meisterschaften und Wettkämpfe organisieren, und angepasste Regeln, die den Verbands- und Vereinssport finanziell fördern und unterstützen.

Dass darüber hinaus in der Organisation und Verwaltungsführung der Sportorganisationen Missstände herrschen, ist nirgends dargetan. Die Sportverbände funktionieren in der Regel gut, transparent und nach demokratischen Regeln. Sie basieren auf den Vorgaben des ZGB, erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und haben – auch wenn nicht gesetzlich vorgegeben – vereinsinterne, von der Vereinsversammlung gewählte Revisoren.

Eigentlich müssten diese Vorgaben als Anforderung an gute Organisation und Verwaltungsführung ausreichend sein und die Bestimmungen von Ziff. 1 – 8 sind unnötig.

Lässt man die Ziff. 1 – 8 dennoch stehen, so wären mindestens folgende Anpassungen vorzunehmen: Die Regeln gemäss Ziff. 2 (Offenlegung der Herkunft und Verwendung der Mittel) kann in kleineren Verbänden mit Bezug auf das Fundraising hinderlich sein, wollen doch Mäzene oft nicht offengelegt werden. Deshalb ist diese Bestimmung durch den Grundsatz «comply or explain» zu ergänzen. Ähnliches gilt für die Regeln gemäss Ziff. 3 (Vertretung der Geschlechter); denn ohne den Grundsatz «comply or explain», können Verbände, deren Entscheidungsgremien aus entsendeten Delegierten ihrer Unterverbände bestehen, nicht mit Ziff. 3 umgehen. Auch gibt es Verbände, deren Sportart nicht für mehrere Geschlechter offensteht (bspw. Synchronschwimmen) und auch diese sind auf Flexibilität in Ziff. 3 angewiesen. Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkung) kann vor allem bei ehrenamtlich geführten Verbänden und Vereinen ohne den Grundsatz «comply or explain» hinderlich sein. Ziff. 7 (Datenschutz) ist ein Grundsatz, der bereits anderweitig ausreichend geregelt ist und nicht in diese Verordnung gehört. Und Ziff. 8 (Konzepte und Massnahmen) ist eine Regel, die die meisten ehrenamtlich geführten Verbände und Vereine – auch solche mit professionellen Geschäftsstellen – überfordern, fehlen doch oft entsprechende Fachleute; und einfach ein Muster eines Dachverbandes abzuschreiben hilft nichts und schadet mehr. Wiederholt sei, dass diese Verbände und Vereine dank den demokratischen Strukturen einwandfrei und bestens funktionieren. Auch soll in diese Verordnung keineswegs dazu führen, dass Sportverbände und Vereine für Konzepte und Massnahmen teure Beratungsdienstleistungen in Anspruch nehmen müssen.

Insgesamt soll diese lit. b auf die eigentliche Umsetzung des Prinzips der Bekämpfung der Korruption im Sport gemäss Ethik-Charta mit neu formulierten Stellungnahme zur Anpassung der Sportförderverordnung_ZKSStellungnahme_Anpassung Sportförderverordnung_20220420_ZKS.docx / Seite 4 Bestimmungen beschränkt werden und die Bestimmungen über die Organisation und Verwaltungsführung der Sportorganisationen sollen ersatzlos weggelassen oder dann wie aufgezeigt mit dem Grundsatz «comply or explain» ergänzt werden.

4. Zu Art. 72c Abs. 1, lit. c und d Entwurf SpoFöV:
Diese Bestimmungen sind so zu ergänzen, dass Verbände und Vereine, die nicht Swiss Olympic angeschlossen sind, bestehende, äquivalente Regulative und Institutionen weiter benutzen dürfen. «one size fits all» darf nicht gelten.
5. Zu Art. 72 d Entwurf SpoFöV:
Ob das BASPO Kapazitäten, Ressourcen und Skills hat, die Umsetzung der Governance-Regeln zu beurteilen bei allen Verbänden, Unterverbänden und Vereinen, die Swiss Olympic angeschlossen sind und bei allen Verbänden, Unterverbänden und Vereinen, die nicht Swiss Olympic, aber einem anderen Dachverband oder keinem Dachverband angeschlossen sind,

sei hier in Frage gestellt (Abs. 1). Denn eine solche Beurteilung muss verhältnismässig und auf jeden Einzelfall in der vielfältigen Welt der Sportverbände und Vereine in der Schweiz abgestellt werden. «one size fits all» geht nicht an und schematische Beurteilungen können allenfalls dazu führen, dass Verbände und Verein die Regeln nur nach dem Buchstaben, aber nicht materiell und vor allem nicht aus Überzeugung umsetzen.

Abs. 2 dieser Bestimmung kann in Sportarten mit einem Lizenzsystem verbindlich umgesetzt werden, kaum aber in Verbänden und Vereinen, die reinen, lizenzfreien Breitensport betreiben, denn es ist fraglich, ob eine entsprechende Regelung in den Statuten dazu ausreichend ist.

6. Zu Art. 72e Entwurf SpoFöV:

Dazu sei zunächst auf Ziff. 4 oben und unsere Ausführungen zu Art. 72c Abs. 1, lit. c und d Entwurf SpoFöV verwiesen. In diesem Sinne ist diese Bestimmung nachzuschärfen. Ob eine Kopie eines Untersuchungsberichtes gestützt auf diese Bestimmung in einer blossen Vorordnung an das BASPO versandt werden darf, ist mehr als fraglich, denn oft sind in solchen Untersuchungsberichten auch persönliche, höchstpersönliche und vertrauliche Daten sowie Informationen, die nur für Strafverfolgungsbehörden bestimmt sind, enthalten. Deshalb sichert Swiss Olympic im Ethik Statut in Ziff. 5.10 ff insbesondere auch der meldenden Person Vertraulichkeit zu. Eine Regel, wonach eine Meldung mit Sachverhalt sowie betroffenen und gleichzeitig sanktionierten Personen an das BASPO zu erstatten ist, wäre ausreichend; sie muss jedoch auf Gesetzesstufe stehen.

7. Art. 72f Entwurf SpoFöV:

Im Übrigen gelten die Ausführungen oben in Ziff. 4 und 6 sinngemäss. Es gibt schon gute Einrichtungen, die nicht aufgehoben werden dürfen.

8. Art. 72g Entwurf SpoFöV:

Die klaren Worte über die Verfahrensgarantien der Melde- und der Disziplinarstelle seien verdankt.

9. Zu Art. 72 h Entwurf SpoFöV:

Keine Bemerkungen.

10. Zu Art. 72i Entwurf SpoFöV:

Nebst der Möglichkeit der Überbindung von Ethik- und Governance-Regeln mittels Vertrag soll auch die Überbindung mittels Statuten oder Reglementen an Mitgliedervereine eines Verbandes zulässig sein. Ausserdem ist zu beachten, dass nicht ein Administrationsmonster geschaffen wird.

Abschliessend ersuchen wir Sie höflich, unsere Argumente und Ausführungen wohlwollend zu würdigen und eine einfache, flexible neue Lösung zu finden, am liebsten mittels Selbstregulierung der Dachverbände.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Mit vorzüglicher Hochachtung

bernsport

Andrea Zryd



Präsidentin

Monika Metzger



Geschäftsführerin

Bern, 25. Mai 2022

Vernehmlassungsantwort

Absender	Rechtsdienst BFU
Telefon	+41 31 390 22 22
E-Mail	recht@bfu.ch
Informationen	bfu.ch/politik

Anpassung der Sportförderungsverordnung

Fokus auf Unfallprävention ist ein wichtiges Signal

Rund 420 000 Menschen verletzen sich in der Schweiz jährlich beim Sport, durchschnittlich 139 sterben dabei. Die BFU ist überzeugt, dass die explizite Verankerung der Unfallprävention in der Sportförderungsverordnung zu mehr Sicherheit und weniger Unfällen im Sport führen wird.

Die BFU setzt sich im öffentlichen Auftrag für mehr Sicherheit im Sport ein. Sie begrüsst den Entwurf zur Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (SR 415.01, Sportförderungsverordnung, SpoFöv). Besonders erfreut ist die BFU darüber, dass unter dem Stichwort «Sicherheit» die Unfallprävention ausdrücklich in den Fokus der Sportförderung und der Sport Governance rückt – neben den Aspekten aus der Ethik-Charta.

Zu Art. 72b Abs. 1 Bst. d SpoFöv

Die BFU begrüsst, dass die Unfall- und Verletzungsprävention in Bezug auf die von den Beitragsempfängern zutreffenden, wirksamen Vorkehrungen als Voraussetzung genannt werden. Die BFU erwartet, dass die Verhinderung von Unfällen und Verletzungen im Rahmen der Umsetzung der Verordnung konsequent umgesetzt wird so wie auch die anderen Zielsetzungen.

Zu Art. 72c Abs. 1 Bst. d SpoFöv

Als Kompetenzzentrum für Unfallprävention unterstützt die BFU die vorgesehenen Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Verletzungen bei der Sportausübung. Die BFU hat mit Swiss Olympic und ersten Sportverbänden bereits Prozesse initialisiert, um die geforderten Massnahmen im Bereich der Ausbildung, Information, Beratung, Forschung, Dokumentation und Kontrolle umzusetzen.

Die BFU freut sich darauf, mit ihrem fundierten Wissen im Bereich der Unfallprävention einen wichtigen Beitrag zu fairem und sicherem Sport leisten zu können. Sie ist überzeugt, dass sich Unfälle und deren Folgen mit einer konsequenten Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen vermeiden lassen.

Geschäftsstelle Eidgenössischer Schwingerverband

Rumendingenstrasse 1
3423 Ersigen
Telefon: 034 445 20 89
Handy 079 222 54 92
Mail geschaeftsstelle@esv.ch

wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Ersigen, 30. Mai 2022

Stellungnahme zur Sportförderungsverordnung

Sehr geehrter Herr Rauch

Als von Swiss Olympic anerkanntem Verband nehmen wir Stellung zur Sportförderungsverordnung. Wir bedanken uns für die uns zugestellten Unterlagen per Mail vom 23. Februar.

Wir sind der Meinung, dass die Massnahmen, die nach den unter den „Magglinger-Protokolle“ bekannt gewordenen Umständen ergriffen wurden, namentlich die Schaffung der national unabhängigen Meldestelle und das Verabschieden der neuen Ethik-Charta, vollumfänglich genügen, um fairen und sicheren Sport zu gewährleisten. Die Sportverbände setzen sich bereits seit Jahren gegen Missstände und Fehlverhalten ein und engagieren sich mit bestem Wissen und Gewissen für fairen und sicheren Sport, was in eigenen Konzepten und Reglementen transparent geregelt ist. Der Kulturwandel ist bereits im Gang und wird von der Basis bis zu den Dachorganisationen mitgetragen. Der Schweizer Sport basiert auf dem Ehrenamt und ist bereits heute vielen Hürden ausgesetzt.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Sportförderungsverordnung kann die Mehrheit der Verbände, Klubs und Vereine nicht mehr mithalten. Diese sind mehrheitlich nicht realistisch und nicht umsetzbar.

Ebenfalls stellen wir fest, dass dem Sport mit diesen Anpassungen noch höhere Bandagen angelegt wird, als dies bei Unternehmen im Wirtschaftsbereich oder in der Verwaltung der Fall ist. Dies ist nicht verständlich. Die gewünschten Vorgaben führen zu unnötigen Einschränkungen und enormem administrativem Aufwand, was für die Betroffenen schlicht nicht händelbar ist. Insbesondere die Geschlechter-Quote von 40% für Leitungsorgane und die Amtszeitbeschränkung wird von uns strikt abgelehnt. Die Organisationsfreiheiten der Sportverbände und Sportvereine müssen weiterhin bestehen bleiben.

Eine vernünftige „Branchenlösung Sport“, wie sie Swiss Olympic in seiner Stellungnahme vorschlägt, ist daher zu begrüßen. Eine weniger detaillierte und einschränkende Ausführung, ohne starre Vorgaben, die auf die Dynamik im Sport und die wenigen vorhandenen Ressourcen Rücksicht nimmt, ist anzustreben.

Mit sportlichen Grüßen

Eidgenössischer Schwingerverband



Markus Lauener,
Obmann



Rolf Gasser,
Leiter der GS

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
des Bevölkerungsschutzes und des Sports VBS
Bundesamt für Sport BASPO
2532 Magglingen

Per E-Mail an: wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Bern, 1. Juni 2022

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Sportförderungsverordnung und zur Schaffung einer unabhängigen nationalen Meldestelle für den Schweizer Sport

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obgenannten Entwurf.

Die Fachstelle Limita setzt sich seit 25 Jahren für den Schutz vor sexueller Ausbeutung ein – von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Beeinträchtigungen. Limita berät und begleitet Institutionen, Teams, Leitungs- und Bezugspersonen darin, passgenaue und wirksame Präventionsmassnahmen zu entwickeln und implementieren.

Die Fachstelle Limita ist aktives Mitglied des Netzwerks «Prävention von sexuellem Missbrauch im Freizeitbereich» und tauscht sich in diesem Gefäss regelmässig über fachliche Themen und konkreten Fragestellungen aus.

Allgemeine Bemerkungen zur SpoFöV

Die Fachstelle Limita unterstützt die in der SpoFöV vorgesehene Ergänzung der Regeln zu Fairness und Sicherheit im Sport durch Bestimmungen, die auf den Schutz der Integrität von Athlet*innen und insbesondere von Kindern abzielen. Die Fachstelle Limita begrüsst es sehr, dass der Bund seine Aufsichtsfunktion im Sportbereich zum Schutz der Kinder verstärkt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 72b Grundsatz

Limita unterstützt den Vorschlag, die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an Sportorganisationen an das Vorhandensein wirksamer Massnahmen, insbesondere zur Verhinderung von physischer, psychischer und sexueller Gewalt, zu knüpfen. Wir möchten

2/4

jedoch darauf hinweisen, dass Studien aus Kanada sehr deutlich zeigen, dass die Schaffung von finanziellen Anreizen im Sportbereich keine ausreichende Massnahme sind, um Prävention wirksam zu verankern; die Umsetzung der Massnahmen benötigt eine Beaufsichtigung ([Donnelly, Kerr, Heron & DiCarlo, 2016](#); [Parent & Demers, 2010](#)). Die Fachstelle Limita empfiehlt deshalb, dass das BASPO die Wirksamkeit der Massnahmen in regelmässigen Abständen überprüft.

Art. 72c Abs. 1 lit. b Ziff. 2

Mit der angepassten SpoFöV werden die Vereine verpflichtet, Konzepte und Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung zu definieren und umzusetzen. Diese zusätzlichen Auflagen binden personelle Ressourcen innerhalb der Sportvereine: Die vom Dachverband definierten Verhaltenspflichten müssen auf die jeweilige Vereinsrealität adaptiert und Trainer*innen, Athlet*innen und Eltern in regelmässigen Abständen über die geltenden Regeln informiert werden. Auch müssen Gefässe für den Austausch und die Reflexion der obengenannten Massnahmen und Konzepte zur Verfügung gestellt werden. Es ist deshalb unabdingbar, dass ein klar definierter Teil der Sportförderbeiträge für die Umsetzung von Präventionsmassnahmen ausgeschieden wird. Wie im erläuternden Bericht formuliert, gilt bezüglich der Verwendung von Sportfördermitteln, insbesondere für die Finanzierung von Präventionsprogrammen, eine Transparenzpflicht. Um sicherzustellen, dass die gesprochenen Mittel gezielt für die Umsetzung von Präventionsmassnahmen verwendet werden, empfiehlt Limita, den Art. 72c Abs. 1 lit. b Ziff. 2 SpoFöV entsprechend anzupassen.

Art. 72c Abs. 1 lit. b Ziff. 8

Limita begrüsst die Forderung an Sportorganisationen, Konzepte und Massnahmen zur Umsetzung der Verhaltenspflichten zu implementieren. Die angepasste Sportförder-verordnung sieht allerdings nur vor, dass das BASPO die vom Dachverband definierten Regeln zur Umsetzung der Ethik-Charta auf deren Recht- und Zweckmässigkeit beurteilt. Im Themenfeld der Prävention sexueller Ausbeutung ist es elementar, dass diese Beurteilung ausgehend von Best Practice oder wissenschaftlichen Erkenntnissen oder, falls letztere nicht vorhanden sind, auf Basis anerkannter Expertise gestützten Empfehlungen geschieht. Die Fachstelle Limita empfiehlt deshalb, dass das BASPO die zur Umsetzung der Ethik-Charta definierten Regeln auch im Hinblick auf ihre Wirksamkeit beurteilt.

Damit Schutzkonzepte und Umsetzungsmassnahmen möglichst wirksam sind, fordert die Fachstelle Limita, Art. 72d wie folgt zu ergänzen:

3/4

Als wirksame Vorkehrungen im Sinne von Art. 72b Absatz 1 gilt die Einhaltung und Umsetzung der in Artikel 72c Absatz 1 Buchstaben a, b und d erwähnten Bestimmungen, soweit sie vom BASPO als recht- und zweckmässig **und wirksam** beurteilt werden.

Art. 72e lit. b

Die angepasste SpoFöV sieht vor, dass Sachverhalte unvoreingenommen und umfassend abgeklärt und Personen, welche selbst von Fehlverhalten oder Missstand betroffen sind oder ein solches bekannt ist, vor Repression und anderen Nachteilen geschützt werden sollen. Entsprechend können Meldungen einerseits anonym vorgenommen oder andererseits verlangt werden, dass die Identität der meldenden Person von der Meldestelle vertraulich behandelt wird. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Anonymität der meldenden Person oft nicht gewährleistet werden kann. Insbesondere im Spitzensport ist dies aufgrund der überschaubaren Anzahl an Athlet*innen kaum möglich. Meldende Personen sollen deshalb Anrecht auf kostenlose psychologische und/oder anwaltliche Unterstützung erhalten.

Schliesslich möchte Limita auf eine Lücke in der Beratungslandschaft hinweisen. Wie Limita von Kinderschutzgruppen, Opferberatungsstellen und der Polizei weiss, und wie dies auch aus dem Workshop vom 13.11.2020 zur Vorgehensberatung mit 50 Fachpersonen aus der ganzen Deutschschweiz hervorging (vgl. Ergebnisse eines Workshops mit rund 50 Fachleuten auf der [Website von Kinderschutz Schweiz](#)) - und sich seit der Gründung der Swiss Sport Integrity zudem noch deutlicher zeigt -, stehen Vereins- und Verbandsvorständen bei Vermutung oder Verdacht auf sexuelle Ausbeutung in den eigenen Reihen vor grossen Herausforderungen: Ein Verdacht auf sexuelle Ausbeutung hinterlässt stark zerrissene und überforderte Organisationen. Das Dilemma von Schutzauftrag gegenüber Betroffenen und Fürsorgepflicht gegenüber Beschuldigten lässt sich nicht einfach lösen und muss über weite Strecken ausgehalten werden. Im Verdachtsfall sind die Organisationen mit Vertrauensbrüchen, Isolation und Kontrollverlust konfrontiert und auf sich alleine gestellt. Der Bedarf wie auch die Bedürfnisse nach Vorgehensberatung im Ernstfall sind dringlich. Eine externe Vorgehensberatung ist für Organisationen ein „Must have“. Es gilt, den unterschiedlichen Ansprüchen und Bedürfnissen der Beteiligten und Organisation gerecht zu werden, weitere Schritte zu reflektieren und mit der notwendigen Unbefangenheit vorzugehen. Der Bezug einer externen unbefangenen Sichtweise hat sich als eines der wichtigsten Qualitätskriterien der Intervention im Rahmen von Schutzkonzepten zur sexuellen Ausbeutung herausgestellt. Zwar können die meisten Entscheidungen rund um das Vorgehen bei einem Verdacht nicht an externe Stellen delegiert werden - sie fallen als delicate Managementaufgaben in den Zuständigkeitsbereich der Organisation selbst - eine professionelle Vorgehensberatung hilft jedoch, die richtigen Entscheidungen zu treffen.

4/4

Wir unterstützen daher das von den Teilnehmern des im Rahmen des vom Netzwerk «Prävention von sexuellem Missbrauch im Freizeitbereich» organisierten Workshops vom 13.11.2020 formulierte Anliegen, den Verantwortlichen von Sportorganisationen den kostenlosen Zugang zu Beratungsangeboten zu ermöglichen.

Limita fordert daher, dass nicht nur genügend finanzielle Mittel für Umsetzung von Präventionsmassnahmen zur Verfügung gestellt werden, sondern dass auch der kostenlose Zugang zu Angeboten der Vorgehensberatung in der Sportförderungsverordnung rechtlich verankert wird.

Wir bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.



Brigit Rösli
Präsidentin Verein Limita



Yvonne Kneubühler
Geschäftsführerin Fachstelle Limita

An
BASPO/Wilhelm Rauch wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Z.K:
Swiss Olympic/Christof Kaufmann christof.kaufmann@swissolympic.ch

01. Juni 2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Gerne nehmen wir als Schweizerischer Handball-Verband mit über 200 Handballvereinen in der Schweiz und über 20.000 Lizenzierten, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum Entwurf.

Wir begrüssen es sehr, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. Wir wollen einen fairen und sicheren Sport – in allen Sportarten in allen Regionen und auf allen Altersstufen – und die vorliegende Verordnung wird den bereits laufenden Kulturwandel unterstützen und untermauern.

Ein Grossteil der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf definierten Anforderungen sind bereits heute in der Ethik-Charta und dem darauf basierenden Ethik-Statut – das mit wertvoller Unterstützung des BASPO entwickelt wurde – verbindlich festgehalten und gehören damit zum neuen Selbstverständnis des Schweizer Sports. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um bei Verstössen gegen Ethik-Prinzipien staatliche Subventionen zu kürzen oder gänzlich zu streichen, begrüssen wir im Sinne dieses neuen Selbstverständnisses.

Wir gehen in Abstimmung mit Swiss Olympic davon aus, dass Swiss Olympic als Dachverband des Schweizer Sports im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung eine «Branchenlösung Sport» für die Anwendung der Ethik-Prinzipien und der guten Verwaltungsführung im Schweizer Sport erarbeiten wird, die eine Differenzierung bezüglich der zeitlichen Frist für die Umsetzung dieser Vorgaben wie auch bezüglich der Frage, welche Sportorganisationen die Vorgaben wie zu erfüllen haben, vorsehen wird. Ein entsprechendes Projekt «Ethik im Sport» von BASPO und Swiss Olympic ist ja bereits angelaufen. So kann sichergestellt werden, dass die «Branchenlösung Sport» umsetzbar und von allen Sportorganisationen mitgetragen wird. Eine solche Branchenlösung würde es insbesondere erlauben, bei der Umsetzung der Richtlinien zwischen Verbänden und Vereinen sowie zwischen professionell und ehrenamtlich geführten Sportorganisationen zu unterscheiden, und für die «good governance»-Vorgaben kann, insbesondere in Bezug auf die Geschlechter-Quote und die 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung, der in der Privatwirtschaft bewährte Grundsatz «comply or explain» zur Anwendung kommen. Die Verordnung sieht diese Möglichkeit der Differenzierung ja auch explizit vor (in Art. 72c Abs. 2 eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen bezüglich der «good governance»-Vorgaben und in Art. 72d die Zweckmässigkeit der Umsetzung aller Vorgaben dieses Entwurfs), was wir sehr begrüssen.

Im Wissen, dass die rechtlichen Anpassungen Teil eines von unserer Dachorganisation Swiss Olympic und dem BASPO erarbeiteten Massnahmenpakets sind, welches die Mindestanforderungen definiert, sind wir dezidiert der Meinung, dass Sportverbände, welche sich über die Mindestanforderungen hinaus stark in der Prävention engagieren und sich keine Verstösse zuschulden kommen lassen, zusätzlich entschädigt werden sollten (Bonus-Malus System).

Wir fordern zudem, auf Verordnungsstufe auf eine detaillierte Regelung, wie sie der Entwurf in Art. 72c vorsieht, zu verzichten. Eine Selbstregulierung im Sinne der erwähnten «Branchenlösung Sport» ist viel einfacher, differenzierter und flexibler umzusetzen. Dieses Vorgehen würde das Milizsystem im Sport stärken und den Kontroll- und Vollzugsaufwand auf allen Stufen in Grenzen halten. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung für Art. 72c, Abs. 1, Bst. a, Ziff. 1-7 vor:

¹ Die Vorkehren im Sinne von Artikel 72b Absatz 1 müssen sich auf Bestimmungen des Dachverbands stützen über:

- a. die Verhaltenspflichten, die sich aus der Ethik-Charta des Schweizer Sports ergeben für Trainerinnen, Trainer, Athletinnen, Athleten, Betreuerinnen, Betreuer, Funktionärinnen und Funktionäre sowie Angestellte und Beauftragte in Sportorganisationen;
- b. die Anforderungen an die gute Organisation und Verwaltungsführung von Sportorganisationen;
- c. die Untersuchung von Fehlverhalten und Missständen in Sportorganisationen durch eine unabhängige nationale Meldestelle sowie die Sanktionierung von Verfehlungen durch eine unabhängige Disziplinarstelle;
- d. die Anforderungen an Sportorganisationen hinsichtlich Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Verletzungen bei der Sportausübung namentlich durch Ausbildung, Information, Beratung, Forschung, Dokumentation und Kontrolle.

² In den Bestimmungen nach Absatz 1 Buchstabe b werden die unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen berücksichtigt; dabei werden die Prinzipien der Verhältnismässigkeit, Rechtsgleichheit sowie das Milizsystem beachtet.

³ Der Dachverband publiziert die geltenden Bestimmungen auf seiner Internetseite.

Sollte diese Neuformulierung nicht zustande kommen, möchten wir noch zusätzlich folgende Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage machen:

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-Website bzw. mit der Publikation eines (digitalen) Geschäftsberichts genüge getan ist. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass bezüglich der Prüfung des Finanzberichts Art. 69b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs zur Anwendung kommt. Die Kosten für Prüfungen, die über diese Bestimmung hinausgehen, sind für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht leistbar.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Wir erachten diese Vorgabe als sinnvoll und wichtig.

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass der Anteil weiblicher

Vereinsmitglieder bei mehr als der Hälfte aller Schweizer Sportvereine weniger als 20 Prozent beträgt, und dass es Vereine (beispielsweise im Synchronschwimmen oder im Twirling Bâton) oder sogar ganze Verbände (Eidg. Schwingerverband) komplett ohne weibliche oder männliche Mitglieder gibt. Die im erläuternden Bericht genannte Geschlechter-Quote von 40% für Leitungsorgane wird deshalb für viele Verbände und Vereine nicht einer ausgewogenen Vertretung entsprechen, was in der «Branchenlösung Sport» berücksichtigt werden muss.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass es in ehrenamtlich geführten Sportvereinen in der Regel keine Kampfwahlen um zu besetzende Ämter gibt, sondern im Gegenteil viele seit Jahren unbesetzte Ämter. Im Schweizer Vereinssport sind über 330'000 ehrenamtliche Ämter, die nicht oder mit maximal 2'000 Franken pro Jahr entschädigt werden, zu besetzen. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gehört denn auch zu den grössten Sorgen der Sportvereine. In der Studie «Sportvereine in der Schweiz. Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven» aus dem Jahr 2017 steht dazu: «Das freiwillige Engagement ist nicht nur das Fundament des Vereinssports, es ist auch seine Achillesferse. Das Finden und Einbinden von Ehrenamtlichen war zwar noch nie einfach, die Schwierigkeiten haben sich aber verstärkt. Es wird immer schwerer, Funktionäre, Trainer oder Schieds- und Kampfrichter zu finden, die ihre Freizeit in den Dienst des Sportvereins stellen wollen oder können.»

Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren, wie sie der erläuternde Bericht nennt, wäre geeignet, diese Problematik in ehrenamtlich geführten Sportvereinen massiv zu verschärfen. In Abstimmung mit Swiss Olympic werden wir aber im Rahmen der «Branchenlösung Sport» diese Vereine in die Pflicht nehmen, das Thema Nachfolgeplanung für Vorstandsmitglieder ernst zu nehmen.

Hinweis zum erläuternden Bericht, Kap. 2:

Hier wird der Begriff «Sicherheit» verkürzt definiert. Indem damit im erläuternden Bericht Sicherheit nur als Verhinderung von Unfällen definiert wird, ist beispielsweise die Sicherheit der Sporttreibenden vor Grenzverletzungen nicht mitgemeint. Wir schlagen deshalb vor, diese Definition zu streichen.

Fazit

Als Schweizerischer Handball-Verband unterstützen wir zusammen mit Swiss Olympic die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen, vollumfänglich. Um der Heterogenität des Schweizer Sports gerecht zu werden und um zu verhindern, dass insbesondere rein ehrenamtlich geführte Sportvereine – rund 85% aller 18'000 Sportvereine in der Schweiz – vor nicht zu bewältigende Herausforderungen gestellt werden, unterstützen wir die Herangehensweise, dass Swiss Olympic durch das BASPO mit der Ausarbeitung einer differenzierten «Branchenlösung Sport» zu beauftragen ist. Dies würde es erlauben, die Umsetzungsfristen und den jeweiligen Erfüllungsgrad der «good governance»-Vorgaben auf die Strukturen und Realitäten im Schweizer Sportsystem auszurichten und insbesondere den zusätzlich entstehenden Administrationsaufwand für ehrenamtlich geführte Vereine zu minimieren. Vorgaben wie eine 40%-Geschlechter-Quote oder eine 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane ohne Berücksichtigung der Realitäten, mit denen ehrenamtlich geführte Sportvereine konfrontiert sind, würde deren Existenz gefährden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read "P. Jenny".

Pascal Jenny
Zentralpräsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jürgen Krucker".

Jürgen Krucker
Geschäftsführer



SHV SCHWEIZERISCHER HÄNGEGLEITER-VERBAND
FSVL FEDERATION SUISSE DE VOL LIBRE
FSVL FEDERAZIONE SVIZZERA DI VOLO LIBERO

Per E-Mail an

Bundesamt für Sport
Wilhelm Rauch

Zürich, 19. Mai 2021

Anpassung der Sportförderungsverordnung

Sehr geehrter Herr Rauch

Der Schweizerische Hängegleiter-Verband (SHV) vertritt über 20'000 Mitglieder Gleitschirm- und Delta-Piloten sowie rund 100 Vereine und 100 Flugschulen. Der SHV führt fünf Nationalkader und veranstaltet Schweizer Meisterschaften in diesen Disziplinen. Die Förderung des Leistungs- und Breitensports ist eine wichtige Hauptaufgabe des Verbandes und ist in den Statuten verankert. Der SHV führt im Auftrag des Bundesamtes für Zivilluftfahrt Piloten-Prüfungen durch und stellt die amtlichen Ausweise aus.

Der Vorstand des SHV hat diese Stellungnahme an seiner Sitzung vom 18. Mai 2022 verabschiedet. Wir schliessen uns grundsätzlich der Stellungnahme von Swiss Olympic an, sofern wir nachfolgend nicht davon abweichen.

Grundsätzlichen Bemerkungen:

- Wir halten die Einhaltung der Ethik-Charta für äusserst wichtig und unterstützen die entsprechenden Bestrebungen.
- Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um bei Verstössen gegen Ethik-Prinzipien staatliche Subventionen zu kürzen oder gänzlich zu streichen, begrüssen wir. Allerdings fragen wir uns, ob diese Regeln derart detailliert aufgeführt werden müssen. Es ist jedenfalls darauf zu achten, dass keine Widersprüche zwischen Verordnung und Ethik-Charta entstehen.
- Da Hängegleiten keine Jugend + Sport-Sportart ist, erhalten die unsere Vereine keine finanzielle Unterstützung vom Bund. Aus diesem Grund gilt die Sportförderungsverordnung nur für den Verein SHV und nicht für die uns angeschlossenen Vereine.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

- Art. 72c Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation): Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Grundlagen unseres Verbandes (Leitbild, Statuten, Protokolle der Generalversammlung) im Internet genüge getan ist. Zudem gehen wir davon aus, dass bezüglich der Prüfung des Finanzberichts die Regeln von Art. 69b ZGB zur Anwendung kommen. Entsprechende Präzisierungen würden wir begrüssen.



SHV SCHWEIZERISCHER HÄNGGLEITER-VERBAND
FSVL FEDERATION SUISSE DE VOL LIBRE
FSVL FEDERAZIONE SVIZZERA DI VOLO LIBERO

- Art. 72c Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen): Auf Verbandsebene halten wir es für erstrebenswert und ausgewogen, dass die geschlechtliche Minderheit zumindest gemäss ihrem Mitgliederanteil resp. zumindest mit einer Person vertreten ist. Bei uns sind 13% aller Mitglieder Frauen. Für den SHV bedeutet dies einen Anteil von mindestens 13% Frauen im Vorstand. Zugleich will der SHV-Vorstand diverse weitere Minderheitenregelungen einhalten, bspw. die Vertretung unserer Disziplinen, der italienischen Schweiz etc. Die Einhaltung dieser Minderheitenregeln ist anspruchsvoll, weshalb es vorkommen kann, dass wir nicht immer alle Ziele erreichen. Eine Geschlechtervertretung von 40% (wie sie in den Erläuterungen zur Verordnung erwähnt wird) würde uns vor grosse Probleme stellen. Wir beantragen deshalb, die Regel in eine Empfehlung zu ändern oder wie oben beschrieben anzupassen.
- Art. 72c Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen): Grundsätzlich gelten hier die gleichen Argumente wie für die Geschlechterquote, weshalb wir beantragen, die Regel in eine Empfehlung zu ändern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen steht Ihnen Christian Boppart gerne zur Verfügung (christian.boppart@shv-fsvl.ch, 044 387 46 85).

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Hänggleiter-Verband


Urs Frei
Präsident


Christian Boppart
Geschäftsführer

Kopie: Swiss Olympic

IG Sport Schweiz
Gartenstrasse 10
8600 Dübendorf
www.ig-sport-schweiz.ch

Vorname Name
+41 00 000 00 00
marco.peter@ig-sport-schweiz.ch

24. Mai 2022

IG Sport Schweiz – Gartenstrasse 10 – 8600 Dübendorf

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
Frau Bundesrätin Viola Amherd
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Stellungnahme zur Anpassung der Sportförderungsverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur geplanten Anpassung der Sportförderverordnung Stellung nehmen zu können.

Die IG Sport Schweiz ist der Dachverband der kantonalen Dachsportverbände. Zweck der Interessengemeinschaft ist die interkantonale Zusammenarbeit und die Vertretung der Interessen der kantonalen Dachsportverbände auf nationaler Ebene gegenüber politischen Behörden, der Wirtschaft, den Sportorganisationen und der Öffentlichkeit. Insbesondere die Interessen des Breitensports sind durch die IG Sport Schweiz national mit einer starken Stimme vertreten. Die IG Sport Schweiz ist eine Partnerorganisation von Swiss Olympic.

Die IG Sport Schweiz begrüsst die Stossrichtung der neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung. Allerdings gelangen wir zur Überzeugung, dass die vorliegende Verordnung den vorwiegend ehrenamtlich geführten Breiten-, resp. Vereinssport ungewöhnlich stark reglementieren und einschränken wird. Die Sportvereine sind nach unserem Ermessen, weniger zu regulieren, als mit griffigen (Präventions-) Massnahmen zu unterstützen und somit zu befähigen die gewünschte Handlungsweise umzusetzen.

Die Sportverbände, die Swiss Olympic angeschlossen sind, müssen den Grossteil des Inhaltes der neuen Bestimmungen bereits gestützt auf die Vorgaben von Swiss Olympic umsetzen und ihren Unterverbänden und Vereinen überbinden und einige sind bereits in der Umsetzung oder haben bereits umgesetzt. Daneben gibt es aber auch Verbände, insbesondere auch Jugendverbände, die nicht Swiss Olympic angeschlossen sind bereits eigene äquivalente Regeln kennen. Deshalb der Aufruf, «one size fits all» ist ein schlechter Ratgeber für diese Verordnungsvorlage. Die Vielfalt der Sportorganisationen in der Schweiz ist zu wahren. Da gibt es grosse Verbände, die den Profi-Sport, in welchem viel Geld involviert ist, und gleichzeitig auch den Amateursport organisieren, und kleinere Verbände, die reinen Amateursport und den Breitensport organisieren. Da gibt es Verbände, die starr in die Vorgaben internationaler Verbände integriert sind, und Verbände, die international über mehrere Verbände vertreten sind oder über keinen internationalen Verband verfügen. Da gibt es Verbände, die für Wettkampfsportler über ein Lizenzsystem verfügen und damit deren Verhalten steuern können,

und da gibt es Verbände, die überwiegend Breitensport in Vereinen betreiben und kaum rechtlichen Einfluss auf den Einzelsportler haben. Da gibt es Verbände mit professionellen Geschäftsstellen und Verbände, die rein im Milizsystem geführt werden. Da gibt es Verbände, die sich weniger mit dem eigentlichen Sport befassen und der Finanzierung und Unterstützung des Sports dienen, und es gibt Verbände, die Meisterschaften und Wettkämpfe organisieren. Da gibt es Verbände, die bei Swiss Olympic angeschlossen sind, und da gibt es Verbände, die nicht bei Swiss Olympic integriert sind und dennoch bereits jetzt eigene Ethik-, Verhaltens- und Governance-Regeln haben.

Wie gesagt, vieles, was in den neuen Bestimmungen steht, ist durch Swiss Olympic seinen Mitgliederverbänden bereits vorgegeben. Aber mit der Regelung in der Sportförderungsverordnung nimmt der normative Charakter der einzelnen Regeln und deren Verbindlichkeit zu, die über Verbandsrecht hinausgehen. Und das ruft nach dem in der Wirtschaftswelt für Governance-Regeln stets beachteten Grundsatz «comply or explain». Beispielhaft angeführt sei, dass es in den neuen Bestimmungen auch Regeln hat, die für einzelne Verbände schwer oder nicht umzusetzen sind. Wie soll ein Sportverband, dessen Sport nur Frauen zugänglich ist (bspw. Synchronschwimmen), eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter sicherstellen.

Generell stellt sich die Frage, ob der Regelungsgegenstand der neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung überhaupt auf Verordnungsstufe durch den Staat geregelt werden muss und soll. Viel einfacher und flexibler umzusetzen, und wohl auch verträglicher, wären Selbstregulierungen auf Stufe von Swiss Olympic und anderer Dachverbände, bspw. Dachverbände der Jugend(sport)arbeit. Im erläuternden Bericht anerkennen Sie ja auch die Vorarbeiten von Swiss Olympic und Sie knüpfen auch an diese Vorarbeiten an. Auf Stufe der Sportförderungsverordnung bräuchte es dann nur noch Art. 72b und sinngemäss Art. 72d Entwurf Sportförderungsverordnung sowie eine globale Umschreibung des notwendigen Inhalts einer Selbstregulierung.

Trotz dieses grundsätzlichen Einwandes nehmen wir nachfolgend zu den einzelnen neuen Bestimmung Stellung.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art. 72b Entwurf SpoFöV:
Keine Bemerkungen.
2. Zu Art. 72c Abs. 1, lit. a Entwurf SpoFöV:
Diese lit. a sollte trotz dem grundsätzlichen Einverständnis mit allen Regeln gemäss Ziff. 1 – 7 mit dem Grundsatz «comply or explain» ergänzt werden, denn es gibt Sportarten, für welche wegen deren Tätigkeit, etc., nicht alle Regeln tel quel Geltung haben können (bspw. Motorsport, Segelflugsport und andere Sportarten, die einer motorisierten Unterstützung bedürfen).
3. Zu Art. 72c Abs. 1, lit. b Entwurf SpoFöV:
Bei dieser Bestimmung stellt sich die Frage, ob diese Regeln, die nicht einmal in der gesamten Wirtschaft so existieren, nicht zu weit gehen und überhaupt notwendig sind. Mit dieser Bestimmung soll das Prinzip der Bekämpfung der Korruption im Sport gemäss Ethik-Charta umgesetzt werden, aber ohne dieses Prinzip wirklich anzusprechen und ohne zu sagen, wie Korruptionsbekämpfung in Verbänden und Vereinen umgesetzt werden soll. Die Bekämpfung der Korruption im Sport braucht andere als die vorliegenden Regeln, angepasste Regeln für Verbände, die Meisterschaften und Wettkämpfe organisieren, und angepasste Regeln, die den Verbands- und Vereinssport finanziell

fördern und unterstützen.

Dass darüber hinaus in der Organisation und Verwaltungsführung der Sportorganisationen Missstände herrschen, ist nirgends dargetan. Die Sportverbände funktionieren in der Regel gut, transparent und nach demokratischen Regeln. Sie basieren auf den Vorgaben des ZGB, erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und haben – auch wenn nicht gesetzlich vorgegeben – vereinsinterne, von der Vereinsversammlung gewählte Revisoren. Eigentlich müssten diese Vorgaben als Anforderung an gute Organisation und Verwaltungsführung ausreichend sein und die Bestimmungen von Ziff. 1 – 8 sind unnötig.

Lässt man die Ziff. 1 – 8 dennoch stehen, so wären mindestens folgende Anpassungen vorzunehmen: Die Regeln gemäss Ziff. 2 (Offenlegung der Herkunft und Verwendung der Mittel) kann in kleineren Verbänden mit Bezug auf das Fundraising hinderlich sein, wollen doch Mäzene oft nicht offengelegt werden. Deshalb ist diese Bestimmung durch den Grundsatz «comply or explain» zu ergänzen. Ähnliches gilt für die Regeln gemäss Ziff. 3 (Vertretung der Geschlechter); denn ohne den Grundsatz «comply or explain», können Verbände, deren Entscheidungsgremien aus entsendeten Delegierten ihrer Unterverbände bestehen, nicht mit Ziff. 3 umgehen. Auch gibt es Verbände, deren Sportart nicht für mehrere Geschlechter offensteht (bspw. Synchronschwimmen) und auch diese sind auf Flexibilität in Ziff. 3 angewiesen. Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkung) kann vor allem bei ehrenamtlich geführten Verbänden und Vereinen ohne den Grundsatz «comply or explain» hinderlich sein. Ziff. 7 (Datenschutz) ist ein Grundsatz, der bereits anderweitig ausreichend geregelt ist und nicht in diese Verordnung gehört. Und Ziff. 8 (Konzepte und Massnahmen) ist eine Regel, die die meisten ehrenamtlich geführten Verbände und Vereine – auch solche mit professionellen Geschäftsstellen – überfordern, fehlen doch oft entsprechende Fachleute; und einfach ein Muster eines Dachverbandes abzuschreiben hilft nichts und schadet mehr. Wiederholt sei, dass diese Verbände und Vereine dank den demokratischen Strukturen einwandfrei und bestens funktionieren. Auch soll in diese Verordnung keineswegs dazu führen, dass Sportverbände und Vereine für Konzepte und Massnahmen teure Beratungsdienstleistungen in Anspruch nehmen müssen.

Insgesamt soll diese lit. b auf die eigentliche Umsetzung des Prinzips der Bekämpfung der Korruption im Sport gemäss Ethik-Charta mit neu formulierten Bestimmungen beschränkt werden und die Bestimmungen über die Organisation und Verwaltungsführung der Sportorganisationen sollen ersatzlos weggelassen oder dann wie aufgezeigt mit dem Grundsatz «comply or explain» ergänzt werden.

4. Zu Art. 72c Abs. 1, lit. c und d Entwurf SpoFöV:
Diese Bestimmungen sind so zu ergänzen, dass Verbände und Vereine, die nicht Swiss Olympic angeschlossen sind, bestehende, äquivalente Regulative und Institutionen weiter benutzen dürfen. «one size fits all» darf nicht gelten.
5. Zu Art. 72 d Entwurf SpoFöV:
Ob das BASPO Kapazitäten, Ressourcen und Skills hat, die Umsetzung der Governance-Regeln zu beurteilen bei allen Verbänden, Unterverbänden und Vereinen, die Swiss Olympic angeschlossen sind und bei allen Verbänden, Unterverbänden und Vereinen, die nicht Swiss Olympic, aber einem anderen Dachverband oder keinem Dachverband angeschlossen sind, sei hier in Frage gestellt (Abs. 1). Denn eine solche Beurteilung muss verhältnismässig und auf jeden Einzelfall in der vielfältigen Welt der Sportverbände und Vereine in der Schweiz abgestellt werden. «one size fits all» geht nicht an und schematische Beurteilungen können allenfalls dazu führen, dass Verbände und Verein die Regeln nur nach dem Buchstaben, aber nicht materiell und vor allem nicht aus Überzeugung umsetzen.

Abs. 2 dieser Bestimmung kann in Sportarten mit einem Lizenzsystem verbindlich umgesetzt werden, kaum aber in Verbänden und Vereinen, die reinen, lizenzfreien Breitensport betreiben, denn es ist fraglich, ob eine entsprechende Regelung in den Statuten dazu ausreichend ist.

6. Zu Art. 72e Entwurf SpoFöV:

Dazu sei zunächst auf Ziff. 4 oben und unsere Ausführungen zu Art. 72c Abs. 1, lit. c und d Entwurf SpoFöV verwiesen. In diesem Sinne ist diese Bestimmung nachzuschärfen. Ob eine Kopie eines Untersuchungsberichtes gestützt auf diese Bestimmung in einer blossen Vorordnung an das BASPO versandt werden darf, ist mehr als fraglich, denn oft sind in solchen Untersuchungsberichten auch persönliche, höchstpersönliche und vertrauliche Daten sowie Informationen, die nur für Strafverfolgungsbehörden bestimmt sind, enthalten. Deshalb sichert Swiss Olympic im Ethik Statut in Ziff. 5.10 ff insbesondere auch der meldenden Person Vertraulichkeit zu. Eine Regel, wonach eine Meldung mit Sachverhalt sowie betroffenen und gleichzeitig sanktionierten Personen an das BASPO zu erstatten ist, wäre ausreichend; sie muss jedoch auf Gesetzesstufe stehen.

7. Art. 72f Entwurf SpoFöV:

Hier fehlt im Verordnungsentwurf der Titel und die Artikel-Nr. Im Übrigen gelten die Ausführungen oben in Ziff. 4 und 6 sinngemäss. Es gibt schon gute Einrichtungen, die nicht aufgehoben werden dürfen.

8. Art. 72g Entwurf SpoFöV:

Die klaren Worte über die Verfahrensgarantien der Melde- und der Disziplinarstelle seien verdankt.

9. Zu Art. 72 h Entwurf SpoFöV:

Keine Bemerkungen.

10. Zu Art. 72i Entwurf SpoFöV:

Nebst der Möglichkeit der Überbindung von Ethik- und Governance-Regeln mittels Vertrag soll auch die Überbindung mittels Statuten oder Reglementen an Mitgliedervereine eines Verbandes zulässig sein. Ausserdem ist zu beachten, dass nicht ein Administrationsmonster geschaffen wird.

Abschliessend ersuchen wir Sie höflich, unsere Argumente und Ausführungen wohlwollend zu würdigen und eine einfache, flexible neue Lösung zu finden, am liebsten mittels weniger Regularien auf Verordnungsstufe und Massnahmen in der Ausbildung der Vereine sowohl auf Leiterinnen und Leiterstufe als auch auf der Funktionärssebene. Wir bitten auch darum, die Verbandsebene und die Vereinsebene (Amateur- und Breitensport) differenzierter zu betrachten.

Freundliche Grüsse

Josy Beer, Präsidentin

Marco Peter, Vizepräsident



**jungwacht
blauring**

Die Jubla schafft

Lebensfreu(n)de!

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und
Sport
Frau Bundesrätin Viola Amherd
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Versand per Mail:
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Luzern, 30. Mai 2022 30. Mai 2022

Vernehmlassungsantwort zur Anpassung der Sportförderungsverordnung im Zusammenhang mit der unabhängigen Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrter Herr Rauch
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, Rückmeldungen zur geplanten Anpassung der Sportförderungsverordnung geben zu dürfen. Jungwacht Blauring Schweiz vertritt über 32'000 aktive Kinder und Jugendliche, die sich in 15 Kantonalverbänden und rund 400 lokalen Vereinen organisieren und ehrenamtlich Breitensport im Rahmen der J+S-Sportart «Lagersport/Trekking» betreiben. Gerne nimmt die Jubla Schweiz in den nachfolgenden Zeilen Stellung zur geplanten Verordnungsanpassung.

Die Jubla Schweiz anerkennt die Bemühungen des Bundesrats hinsichtlich eines ethisch korrekten Sports und unterstützt und begrüsst im Grundsatz die vorgestellten Bestrebungen.

- Wir erachten es als positiv, dass die Umsetzung des im Ethik-Statut festgehaltenen Wertekatalogs auch in einer Verordnung abgebildet werden soll.
- Wir anerkennen, dass damit verbunden künftig für eine Sportorganisation wirksame Vorkehrungen zugunsten eines fairen und sicheren Sports Subventionsvoraussetzung darstellen sollen.
- Wir begrüssen insbesondere die Bemühungen rund um den Aufbau einer unabhängigen nationalen Anlauf- oder Meldestelle.

Die Jubla Schweiz sieht sich auch in ihrer Verantwortung, ihren Teil dafür zu leisten.

Allerdings sieht die Jubla Schweiz insbesondere in den vorgestellten Vorgaben betreffend die gute Verwaltungsführung (Good Governance) unnötig hohe Herausforderungen für die ehrenamtlich geführten lokalen Vereine.

- In der Verordnung gehen hohe Anforderungen zu Ethik und Good Governance hervor. Die Jubla Schweiz erkennt mit den vorgeschlagenen Vorgaben das Risiko, dass die stark vom Ehrenamt lebenden Verbände und Vereine mit zu hohen Anforderungen belastet werden, die in der Folge positive Entwicklungen an anderen Punkten bremsen. Es stellt sich die Frage, wieso in einzelnen Punkten die Anforderungen an die Sportverbände und Sportvereine strenger ausgestaltet werden sollen als beispielsweise in der Wirtschaft. Es sollte aus unserer Sicht möglich sein, die Sensibilität für Ethik und Good Governance auch mit weniger starren Vorgaben zu erhöhen. Dies muss geprüft werden.



- In der Folge muss in Bezug auf die Verordnung noch deutlicher hervorgehen, welche Anforderungen an nationale Verbände gestellt werden und welche auch für lokale, ehrenamtlich geführte Vereine und Unterorganisationen gelten. Es muss verhindert werden, dass lokale Vereine die hohen Anforderungen an Good Governance erfüllen und administrativ aufwändig reporten müssen (z.B. Geschlechterquote 40% in Leitungsgremien, Amtszeitbeschränkungen usw.). In Bezug auf die Geschlechterquote soll indessen auch geprüft werden, inwiefern lokale Vereine, die ausschliesslich Knaben oder Mädchen aufnehmen (Bsp. Jungwacht-Gruppen, Blauring-Gruppen), diesen Anforderungen unterstellt werden können. Die Jubla Schweiz fordert diesbezüglich eine verhältnismässige, praxisnahe Regelung.
- In Bezug auf das Reporting stellt sich die Jubla Schweiz ganz allgemein die Frage der Überprüfbarkeit und inwiefern diese im Verhältnis zum effektiven Aufwand für die Ausgestaltung der Sportaktivitäten steht. Die Auswirkungen auf das Ehrenamt werden in den Unterlagen des Bundesrats nicht adäquat angesprochen. Hier soll durch das Bundesamt noch eine Prüfung vorgenommen werden, denn es besteht die Gefahr, dass mit erhöhten Anforderungen ehrenamtliche Personen in unnötiger Form von einem Engagement abgeschreckt werden und dadurch positive Weiterentwicklungen in Verbänden und Vereinen gebremst werden. Es muss zwingend eine Differenzierung hinsichtlich Ebene, Grösse oder Struktur der Verbände/Vereine und Anteil Ehrenamtlichkeit der Verbände getätigt werden. Hinsichtlich der Umsetzung der Good Governance-Vorlagen sind zwingend angemessene Übergangsfristen nötig, beispielsweise mit Blick auf nötige Statutenänderungen, bestehende Wahlperioden und sowie bestehende Anstellungen.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage:

Art 72c Abs 1b Ziff. 3 Geschlechtervertretung

In Anbetracht der oben geschilderten Ausgangslage, ist die Ziffer 3 inkl. Erläuterungen insofern abzuändern, dass keine starren Quoten über alle Sportorganisationen hinweg eingeführt werden. Empfehlungen oder Richtwerte sind dennoch angezeigt.

Art 72c Abs 1b Ziff. 4 Amtszeitbeschränkungen

Die 12 Jahre Amtszeit sollen als Richtwert gelten; Ausnahmen müssen für stark engagierte Ehrenamtliche gemacht werden können. Es gilt, die Sportverbände ohne Amtszeitbeschränkungen für eine nachhaltige Nachwuchsplanung zu sensibilisieren

Art 72e Unabhängige nationale Meldestelle

Rund um die nationale Meldestelle stellen sich uns einige Fragen hinsichtlich der Tragweite und Umsetzbarkeit. Wir fragen uns zum Beispiel wie der Auftrag «sämtliche Missstände zu bearbeiten» erfüllt werden kann oder nur eine Einschätzung hinsichtlich einer Überweisung an die Disziplinarstelle notwendig ist. Ebenso ergeben sich für uns Fragen rund um Datenschutzrechtliche Pflicht, die wir als Verband gegenüber unseren Mitgliedern tragen. Diese und weitere Fragen sollen in einem direkten Austausch zwischen Jungwacht Blauring Schweiz und der Meldestelle geklärt werden.

Art. 72f Disziplinarstelle

Die Kompetenzen der Disziplinarstelle hinsichtlich Sanktionierungsmöglichkeiten für unseren Verband und unsere Statuten sind uns zu unklar formuliert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Sportliche Grüsse

Jungwacht Blauring Schweiz



Andrea Pfäffli
Co-Geschäftsleiterin
andrea.pfaeffli@jubla.ch



Christoph Ratz
Co-Präsident
christoph.ratz@jubla.ch





Département fédéral de la défense,
de la protection de la population et des sports DDPS
Office fédéral du sport OFSPO
2532 Macolin

Par courriel à : wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Berne, 24.05.2022

Réponse à la consultation sur la modification de l'ordonnance sur l'encouragement du sport et la création d'un service de signalement national indépendant pour le sport suisse

Madame,
Monsieur,

Dans le cadre de la procédure de consultation relative à la modification de l'ordonnance sur l'encouragement du sport et de l'activité physique (OESp), nous vous faisons parvenir notre prise de position.

La fondation Protection de l'enfance Suisse s'engage depuis de nombreuses années dans la lutte contre toute forme de violence à l'encontre des enfants en Suisse et coordonne le réseau «Prévention des abus sexuels dans le domaine des activités de loisirs». La violence physique, sexuelle et psychologique à l'encontre des enfants est malheureusement exercée également dans le milieu sportif et il nous apparaît important de souligner les éléments suivants. Nous tenons à préciser que la présente prise de position est déposée par Protection de l'enfance Suisse en tant qu'organisation, et non pas au nom du réseau précité.

Remarques générales

Il est positif que les règles relatives à l'éthique et à la sécurité prévues dans l'OESp soient complétées par des dispositions visant la protection de l'intégrité des personnes et en particulier des enfants. Protection de l'enfance Suisse salue le fait que la Confédération ait décidé d'assumer une fonction de **surveillance renforcée** en matière de protection des enfants dans le domaine du sport. Il nous paraît important que l'OFSPO exerce sa surveillance en amont, en déterminant avant de décider de l'octroi des aides financières si les mesures prises par les organisations sportives sont justes et opportunes (cf. art. 72d al. 1 OESp), et non seulement après avoir constaté une violation des dispositions édictées par l'organisation faîtière en matière de comportement (cf. art. 72h OESp).



Nous soutenons également le mécanisme prévu, selon lequel **l'octroi des aides financières fédérales aux organisations sportives est lié à l'existence de mesures efficaces** pour lutter notamment contre la violence physique, sexuelle et psychologique. Il est important que les principales formes de violence soient expressément mentionnées dans l'ordonnance, de même que la protection des athlètes mineur·e·s et la promotion de leur développement global (art. 72c al. 1 let. a ch. 2, 3 et 4 OESp).

Un élément nous semble toutefois ne pas avoir été pris en compte dans le cadre des réflexions en lien avec la modification de l'OESp et le service de signalement. L'éthique et la protection de l'enfant sont des tâches relevant de la direction des organisations sportives. Comme le montrent les expériences issues de la pratique (cf. résultats d'un atelier ayant réuni environ 50 spécialistes), les responsables d'associations et de fédérations sont confronté·e·s à de grands défis, en particulier en cas de soupçons ou d'indices de violence (physique, psychique, sexuelle) à l'encontre d'enfants et de jeunes. Ils ou elles sont face à un dilemme entre la mission de protection envers les personnes concernées et le devoir de protection envers les personnes accusées. En cas de soupçons, les organisations sont confrontées à des ruptures de confiance, à l'isolement et à la perte de contrôle. Comme le montrent les expériences faites dans le cadre du réseau «Prévention des abus sexuels dans le domaine des activités de loisirs», les besoins de conseil et d'orientation sont importants, notamment dans les organisations sportives.

D'un point de vue professionnel, il est absolument urgent de conseiller les organisations sportives sur la manière d'agir en situation de crise. Un conseil externe sur la procédure à suivre en cas de soupçons de mise en danger du bien de l'enfant dans ses propres rangs n'est pas seulement souhaitable, mais indispensable pour les organisations, dans la perspective de l'impartialité nécessaire durant toutes les démarches. C'est justement dans les situations non clarifiées, pendant les enquêtes en cours et les procédures pénales qu'il faut agir de manière responsable dans l'intérêt des enfants et des jeunes concerné·e·s. Dans ces situations, les organisations sportives sont livrées à elles-mêmes. Même le service de signalement INTEGRITY ne peut pas y remédier. Le risque de faire passer ses propres intérêts avant la protection des victimes est grand dans ces situations, comme l'ont malheureusement montré les incidents survenus à Macolin. C'est pourquoi nous soutenons la demande du réseau «Prévention des abus sexuels dans le domaine des activités de loisirs» de garantir aux responsables des organisations sportives, au niveau de l'ordonnance sur l'encouragement du sport, l'accès gratuit à un service de consultation indépendant sur la manière de procéder en cas de soupçons de violence, d'exploitation et d'agressions sexuelles sur des enfants et des jeunes. Le recours à un conseil externe devrait être pris en compte lors de l'élaboration des concepts internes à l'organisation. En effet, si les responsabilités et les procédures en cas de crise ne sont pas clarifiées, même les services de consultation externes ont les mains liées lorsque de telles urgences surviennent.



Remarques en lien avec des articles en particulier

Art. 72c al. 1 let. b ch. 6 OESp

Protection de l'enfance Suisse salue la mention des droits de participation des athlètes. Les enfants et les jeunes doivent naturellement également pouvoir donner leur avis et être associé-e-s à la prise de décision sur les questions les intéressant, le droit à la participation étant un des principes fondamentaux de la Convention de l'ONU relative aux droits de l'enfant.

Art. 72c al. 1 let. b ch. 7 OESp

Il est également justifié d'exiger la mise en œuvre de mesures de protection des données des membres et du personnel des organisations sportives. En effet, il convient de garantir la protection de leurs données, en amenant les organisations sportives à remplir leurs obligations en la matière. Les cas dans lesquels des photographies et des données personnelles sont disponibles conjointement posent particulièrement problème, dès lors que les enfants pourraient être approchés par des personnes ayant des intentions sexuelles et qui auraient trouvé ces informations sur Internet. Pour protéger les enfants contre la violence sexuelle, il est capital qu'aucun lien ne puisse être fait entre une photographie, le nom, l'adresse du domicile et les autres coordonnées du/de la mineur-e concerné-e.

Outre la protection des données, la protection de certains droits de la personnalité devrait être incluse dans le projet d'ordonnance, notamment le droit à l'image. La question du droit à l'image se pose en effet de manière concrète par exemple lors de la publication de photographies prises dans le cadre des activités des organisations sportives. Ces organisations devraient disposer de règles claires, par exemple dans leurs concepts de protection, pour leur permettre un traitement adéquat de ces questions en termes de protection de l'enfant et de consentement nécessaire à une publication. Ceci permettrait également de sensibiliser les enfants, les jeunes et leurs parents ou responsables légaux au droit à l'image. Les droits de la personnalité devraient donc à notre avis également faire l'objet de mesures efficaces avant l'octroi des aides financières de la part de la Confédération.

Art. 72c al. 1 let. b ch. 8 OESp

Protection de l'enfance Suisse accueille favorablement l'exigence posée aux organisations sportives d'élaborer des concepts et des mesures permettant la mise en œuvre des obligations de comportement (liées par exemple à la lutte contre les différentes formes de violence et à la protection des athlètes mineur-e-s). En effet, le service de signalement national indépendant ne doit pas rester une mesure isolée, mais doit impérativement faire partie d'un concept de prévention global. Comme relevé dans le rapport explicatif, les mesures doivent notamment porter sur la sélection, l'instruction et le contrôle des collaboratrices et collaborateurs, ainsi que sur la formation, l'information et le conseil des parties prenantes concernant les risques en matière d'intégrité.



Dans le cadre d'un concept de prévention global, il faut non seulement que les organisations sportives disposent de concepts de protection comportant des mesures de mise en œuvre et les structures nécessaires, mais encore qu'un contrôle et une obligation de rendre des comptes soient prévus. En effet, ces concepts et mesures ne doivent pas seulement exister sur le papier mais être effectivement mis en œuvre. Cette mise en œuvre doit en outre être contrôlée de manière efficace, ce qui n'a pas toujours été le cas par le passé, selon le rapport d'enquête externe réalisé dans le cadre des incidents survenus en gymnastique rythmique et artistique. Ce rapport d'enquête recommande d'ailleurs la mise en œuvre de mécanismes de contrôle institutionnalisés (cf. synthèse et recommandations du rapport, C/2). Il est capital que l'organisation faîtière contrôle de manière approfondie la mise en œuvre des mesures éthiques au sein des fédérations sportives, malgré les conséquences financières en cas de découverte d'éléments pouvant conduire à une réduction, à un refus ou au remboursement des aides financières. Les possibilités contractuelles offertes par les conventions de prestations passées entre l'OFSPPO et l'organisation faîtière, et entre cette dernière et les fédérations sportives, doivent également être utilisées pour assurer un contrôle adéquat. Enfin, il est nécessaire que l'OFSPPO procède aux contrôles mentionnés dans l'OESp et agisse de manière stricte en cas de violation des obligations de comportement ou des règles de bonne gouvernance.

Art. 72e OESp

Les Statuts en matière d'éthique pour le sport suisse entrés en vigueur le 1^{er} janvier 2022 mentionnent à plusieurs reprises la manière dont le service de signalement doit agir en cas de possible infraction pénale (cf. p. ex. ch. 1.2 al. 4; 5.3 al. 5 et 5.10.1 al. 2 des Statuts). Or, cet aspect n'est nullement mentionné dans le projet de modification de l'OESp. Afin que les actes qui relèvent possiblement du droit pénal et qui sont poursuivis d'office ne restent pas impunis, il faut mentionner l'obligation pour le service de signalement de transmettre le signalement aux autorités de poursuite pénale compétentes et de collaborer avec celles-ci. L'art. 72e OESp pourrait être complété par une nouvelle lettre e à la teneur suivante:

- e. dans les cas possiblement constitutifs d'une infraction pénale poursuivie d'office, le service de signalement transmet le signalement aux autorités de poursuite pénale compétentes et collabore si nécessaire avec celles-ci.

Art. 72f let. b et c OESp

Selon l'art. 72f let. b, l'organe disciplinaire *peut* sanctionner les comportements inappropriés et exiger des organisations sportives qu'elles éliminent les irrégularités constatées. Lorsque les faits constatés relèvent du droit pénal et qu'ils concernent des enfants ou des jeunes, l'art. 72f let. b doit prévoir l'*obligation* pour l'organe disciplinaire de sanctionner les comportements inappropriés et



Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

d'exiger des organisations sportives qu'elles éliminent les irrégularités constatées. Notamment, l'organe disciplinaire doit exiger des organisations sportives le réexamen — et le cas échéant l'adaptation — des concepts et des mesures existants, afin d'éviter que des faits similaires ne puissent se reproduire.

De plus, conformément à l'art. 72f let. c, l'OFSPD doit s'assurer que les organisations sportives sanctionnées ont effectivement procédé à ce réexamen des concepts et des mesures existants, avant l'octroi de toute nouvelle aide financière.

En vous remerciant de l'attention portée à notre prise de position, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos salutations distinguées.

Yvonne Feri
Présidente de la fondation
Protection de l'enfance Suisse

Regula Bernhard Hug
Directrice

Bern, 19. Mai 2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Gerne nehmen die Naturfreunde Schweiz im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum Entwurf.

Wir begrüßen es sehr, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. **Wir wollen einen fairen und sicheren Sport – in allen Sportarten in allen Regionen und auf allen Altersstufen – und die vorliegende Verordnung wird den bereits laufenden Kulturwandel unterstützen und untermauern.**

Ein Grossteil der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf definierten Anforderungen sind bereits heute in der Ethik-Charta und dem darauf basierenden Ethik-Statut – das mit wertvoller Unterstützung des BASPO entwickelt wurde – verbindlich festgehalten und gehören damit zum neuen Selbstverständnis des Schweizer Sports. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um bei Verstössen gegen Ethik-Prinzipien staatliche Subventionen zu kürzen oder gänzlich zu streichen, begrüßen wir im Sinne dieses neuen Selbstverständnisses.

Wir gehen davon aus, dass Swiss Olympic als Dachverband des Schweizer Sports im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung eine «Branchenlösung Sport» für die Anwendung der Ethik-Prinzipien und der guten Verwaltungsführung im Schweizer Sport erarbeiten wird, die eine **Differenzierung bezüglich der zeitlichen Frist für die Umsetzung dieser Vorgaben wie auch bezüglich der Frage, welche Sportorganisationen die Vorgaben wie zu erfüllen haben**, vorsehen wird. Ein entsprechendes Projekt «Ethik im Sport» von BASPO und Swiss Olympic ist ja bereits angelaufen. So kann sichergestellt werden, dass die «Branchenlösung Sport» umsetzbar und von allen Sportorganisationen mitgetragen wird. Eine solche Branchenlösung würde es insbesondere erlauben, bei der Umsetzung der Richtlinien zwischen Verbänden und Vereinen sowie zwischen professionell und ehrenamtlich geführten Sportorganisationen zu unterscheiden, und für die «good governance»-Vorgaben kann, insbesondere in Bezug auf die Geschlechter-Quote und die 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung, der in der Privatwirtschaft bewährte Grundsatz «comply or explain» zur Anwendung kommen. Die Verordnung sieht diese Möglichkeit der Differenzierung ja auch explizit vor (in Art. 72c Abs. 2 eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen bezüglich der «good governance»-Vorgaben und in Art. 72d die Zweckmässigkeit der Umsetzung aller Vorgaben dieses Entwurfs), was wir sehr begrüßen.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-Website genüge getan ist. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass bezüglich der Prüfung des Finanzberichts Art. 69b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs zur Anwendung kommt. Die Kosten für Prüfungen, die über diese Bestimmung hinausgehen, sind für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht leistbar.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Wir erachten diese Vorgabe als sinnvoll und wichtig. Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass der Anteil weiblicher Vereinsmitglieder bei mehr als der Hälfte aller Schweizer Sportvereine weniger als 20 Prozent beträgt, und dass es Vereine (beispielsweise im Synchronschwimmen oder im Twirling Bâton) oder sogar ganze Verbände (Eidg. Schwingerverband) komplett ohne weibliche oder männliche Mitglieder gibt. Die im erläuternden Bericht genannte Geschlechter-Quote von 40% für Leitungsorgane wird deshalb für viele Verbände und Vereine nicht einer ausgewogenen Vertretung entsprechen, was in der «Branchenlösung Sport» berücksichtigt werden muss.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass es in ehrenamtlich geführten Sportvereinen in der Regel keine Kampfwahlen um zu besetzende Ämter gibt, sondern im Gegenteil viele seit Jahren unbesetzte Ämter. Im Schweizer Vereinssport sind über 330'000 ehrenamtliche Ämter, die nicht oder mit maximal 2'000 Franken pro Jahr entschädigt werden, zu besetzen. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gehört denn auch zu den grössten Sorgen der Sportvereine. In der Studie «Sportvereine in der Schweiz. Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven» aus dem Jahr 2017 steht dazu: «Das freiwillige Engagement ist nicht nur das Fundament des Vereinssports, es ist auch seine Achillesferse. Das Finden und Einbinden von Ehrenamtlichen war zwar noch nie einfach, die Schwierigkeiten haben sich aber verstärkt. Es wird immer schwerer, Funktionäre, Trainer oder Schieds- und Kampfrichter zu finden, die ihre Freizeit in den Dienst des Sportvereins stellen wollen oder können.»

Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren, wie sie der erläuternde Bericht nennt, wird diese Problematik in ehrenamtlich geführten Sportvereinen massiv verschärfen. Die Naturfreunde Schweiz werden aber ihre Vereine in die Pflicht nehmen, das Thema Nachfolgeplanung für Vorstandsmitglieder ernst zu nehmen.

Hinweis zum erläuternden Bericht, Kap. 2:

Hier wird der Begriff «Sicherheit» verkürzt definiert. Indem damit im erläuternden Bericht Sicherheit nur als Verhinderung von Unfällen definiert wird, ist beispielsweise die Sicherheit der Sporttreibenden vor Grenzverletzungen nicht mitgemeint. Wir schlagen deshalb vor, diese Definition zu streichen.

Fazit

Wir unterstützen die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen, vollumfänglich. Um der Heterogenität des Schweizer Sports gerecht zu werden und um zu verhindern, dass insbesondere rein ehrenamtlich geführte Sportvereine – rund 85% aller 18'000 Sportvereine in der Schweiz – vor nicht zu bewältigende Herausforderungen gestellt werden, ist Swiss Olympic durch das BASPO mit der Ausarbeitung einer differenzierten «Branchenlösung Sport» zu beauftragen. Dies würde es erlauben, die Umsetzungsfristen und den jeweiligen Erfüllungsgrad der «good governance»-Vorgaben auf die Strukturen und Realitäten im Schweizer Sportsystem auszurichten und insbesondere den zusätzlich entstehenden Administrationsaufwand für ehrenamtlich geführte Vereine zu minimieren. Vorgaben wie eine 40%-Geschlechter-Quote oder eine 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane ohne Berücksichtigung der Realitäten, mit denen ehrenamtlich geführte Sportvereine konfrontiert sind, würde deren Existenz gefährden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

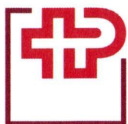
Naturfreunde Schweiz



Urs Wüthrich-Pelloli
Präsident



Ramon Casanovas
Geschäftsleiter



Schweizer
Paraplegiker
Vereinigung

Association
suisse des
paraplégiques

Associazione
svizzera dei
paraplegici

Swiss
Paraplegics
Association

Rollstuhlsport Schweiz
Roger Getzmann, Bereichsleiter

Kontaktperson
Roger Getzmann
Telefon +41 41 939 54 12
E-Mail roger.getzmann@spv.ch

Herr Wilhelm Rauch
Bundesamt für Sport (BASPO)
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Nottwil, 30. Mai 2022
RSS/ROGE

Vernehmlassung Anpassung der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung (SPV) ist der nationale Dachverband der Querschnittgelähmten. Wir vereinigen mehr als 11'000 Mitglieder. 27 Rollstuhlclubs tragen als regionale Pfeiler den Solidaritätsgedanken in die gesamte Schweiz. Rund 75 Festangestellte und 170 als Freelancer tätige Mitarbeitende sowie 2'000 Freiwillige und Ehrenamtliche ermöglichen ein breites Dienstleistungsangebot. Zusammen mit unserer Partnerorganisation PluSport Behindertensport Schweiz betreiben wir als Co-Stifter gemeinsam die Stiftung Swiss Paralympic, die Leistungssportler beider Verbände an internationale paralympische Titelwettkämpfe beschickt.

Vor diesem Hintergrund bedankt sich die SPV für die Möglichkeit, sich im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zu den geplanten Anpassungen an der SpoFöV äussern zu können, und nimmt wie folgt Stellung.

Allgemeine Würdigung

Wir begrüßen es sehr, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. **Wir wollen einen fairen und sicheren Sport – in allen Sportarten in allen Regionen und auf allen Altersstufen – und die vorliegende Verordnung wird den bereits laufenden Kulturwandel unterstützen und untermauern.**

Ein Grossteil der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf definierten Anforderungen sind bereits heute in der Ethik-Charta und dem darauf basierenden Ethik-Statut – das mit wertvoller Unterstützung des BASPO entwickelt wurde – verbindlich festgehalten und gehören damit zum neuen Selbstverständnis des Schweizer Sports. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um bei Verstössen gegen Ethik-Prinzipien staatliche Subventionen zu kürzen oder gänzlich zu streichen, begrüßen wir im Sinne dieses neuen Selbstverständnisses.

Wir gehen davon aus, dass Swiss Olympic als Dachverband des Schweizer Sports im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung eine «Branchenlösung Sport» für die Anwendung der Ethik-Prinzipien und der guten Verwaltungsführung im Schweizer Sport erarbeiten wird, die eine **Differenzierung bezüglich der zeitlichen Frist für die Umsetzung dieser Vorgaben wie auch bezüglich der Frage, welche Sportorganisationen die**

Vorgaben wie zu erfüllen haben, vorgesehen wird. Ein entsprechendes Projekt «Ethik im Sport» von BASPO und Swiss Olympic ist ja bereits angelaufen. So kann sichergestellt werden, dass die «Branchenlösung Sport» umsetzbar und von allen Sportorganisationen mitgetragen wird. Eine solche Branchenlösung würde es insbesondere erlauben, bei der Umsetzung der Richtlinien zwischen Verbänden und Vereinen sowie zwischen professionell und ehrenamtlich geführten Sportorganisationen zu unterscheiden, und für die «good governance»-Vorgaben kann, insbesondere in Bezug auf die Geschlechter-Quote und die 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung, der in der Privatwirtschaft bewährte Grundsatz «comply or explain» zur Anwendung kommen. Die Verordnung sieht diese Möglichkeit der Differenzierung ja auch explizit vor (in Art. 72c Abs. 2 eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen bezüglich der «good governance»-Vorgaben und in Art. 72d die Zweckmässigkeit der Umsetzung aller Vorgaben dieses Entwurfs), was wir sehr begrüssen.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-Website genüge getan ist. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass bezüglich der Prüfung des Finanzberichts Art. 69b Abs. 1 des Schweiz. Zivilgesetzbuchs zur Anwendung kommt. Die Kosten für Prüfungen, die über diese Bestimmung hinausgehen, sind für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht leistbar.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Der Verordnungstext schreibt «keine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Wir erachten dieses Ziel als grundsätzlich sinnvoll und wichtig.

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird aber generell zu berücksichtigen sein, dass der Anteil weiblicher Vereinsmitglieder bei mehr als der Hälfte aller Schweizer Sportvereine weniger als 20 Prozent beträgt, und dass es Vereine (beispielsweise im Synchronschwimmen oder im Twirling Bâton) oder sogar ganze Verbände (Eidg. Schwingerverband) komplett ohne weibliche oder männliche Mitglieder gibt. Die im erläuternden Bericht genannte Geschlechter-Quote von 40% für Leitungsorgane wird deshalb für viele Verbände und Vereine nicht einer ausgewogenen Vertretung entsprechen, was in der «Branchenlösung Sport» berücksichtigt werden muss.

Zudem muss der Realität ins Auge geschaut werden: Die Besetzung von Ehrenamts-Funktionen bei Schweizer Sportverbänden und -vereinen – so auch bei der SPV – bereitet vielerorts grosse Sorgen und führt teilweise zu existenzbedrohenden Situationen. Oft gelingt es nur mit grösster Mühe, vakante Positionen neu zu besetzen, insbesondere auf Vereinsebene. Gerade die stetig sich verschärfenden Controlling- und Governance-Vorgaben, gepaart mit immer mehr Verwaltungsbürokratie, führen zu einer signifikanten Ehrenamts-Frustration. Kommen in dieser Situation noch (ohne Not) weitere staatliche Quoten-Vorschriften hinzu, kann das insbesondere auf Vereinsebene zu einer Gefährdung einer hohen Anzahl Sportvereine führen. Das wäre aus unserer Sicht weder sport- noch gesellschaftspolitisch erstrebenswert.

Sollte der Staat auf solche Vorgaben nicht verzichten wollen, braucht es aus unserer Sicht angemessene Anpassungs- und Übergangsfristen: für nationale Sportverbände mind. 5 Jahre, für Sportvereine mind. 8 Jahre ab Inkrafttreten der revidierten Verordnung.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass es in ehrenamtlich geführten Sportvereinen in der Regel keine Kampfwahlen um zu besetzende Ämter gibt, sondern im Gegenteil viele seit Jahren unbesetzte Ämter. Im Schweizer Vereinssport sind über 330'000 ehrenamtliche Ämter, die nicht oder mit maximal 2'000 Franken pro Jahr entschädigt werden, zu besetzen. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gehört denn auch zu den grössten Sorgen der Sportvereine.

In der Studie «Sportvereine in der Schweiz. Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven» aus dem Jahr 2017 steht dazu: «Das freiwillige Engagement ist nicht nur das Fundament des Vereinssports, es ist auch seine Achillesferse. Das Finden und Einbinden von Ehrenamtlichen war zwar noch nie einfach, die Schwierigkeiten haben sich aber verstärkt. Es wird immer schwerer, Funktionäre, Trainer oder Schieds- und Kampfrichter zu finden, die ihre Freizeit in den Dienst des Sportvereins stellen wollen oder können.»

Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren, wie sie der erläuternde Bericht nennt, wäre geeignet, diese Problematik in ehrenamtlich geführten Sportvereinen massiv zu verschärfen. Swiss Olympic wird aber im Rahmen der «Branchenlösung Sport» diese Vereine in die Pflicht nehmen, das Thema Nachfolgeplanung für Vorstandsmitglieder ernst zu nehmen.

Auch hier muss also der Realität ins Auge geschaut werden: Die Besetzung von Ehrenamts-Funktionen bei Schweizer Sportverbänden und -vereinen – so auch bei der SPV – bereitet vielerorts grosse Sorgen und führt teilweise zu existenzbedrohenden Situationen. Oft gelingt es nur mit grösster Mühe, vakante Positionen neu zu besetzen, insbesondere auf Vereinsebene. Gerade die stetig sich verschärfenden Controlling- und Governance-Vorgaben, gepaart mit immer mehr Verwaltungsbürokratie, führen zu einer signifikanten Ehrenamts-Frustration. Kommen in dieser Situation noch (ohne Not) weitere staatliche Vorschriften hinzu, kann das insbesondere auf Vereinsebene zu einer Gefährdung einer hohen Anzahl Sportvereine führen. Das wäre aus unserer Sicht weder sport- noch gesellschaftspolitisch erstrebenswert.

Sollte der Staat auf solche Vorgaben nicht verzichten wollen, braucht es aus unserer Sicht angemessene Anpassungs- und Übergangsfristen: für nationale Sportverbände mind. 5 Jahre, für Sportvereine mind. 8 Jahre ab Inkrafttreten der revidierten Verordnung.

Hinweis zum erläuternden Bericht, Kap. 2:

Hier wird der Begriff «Sicherheit» verkürzt definiert. Indem damit im erläuternden Bericht Sicherheit nur als Verhinderung von Unfällen definiert wird, ist beispielsweise die Sicherheit der Sporttreibenden vor Grenzverletzungen nicht mitgemeint. Wir schlagen deshalb vor, diese Definition zu streichen.

Fazit

Wir unterstützen grundsätzlich die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen, vollumfänglich.

Um der Heterogenität des Schweizer Sports gerecht zu werden und um zu verhindern, dass insbesondere rein ehrenamtlich geführte Sportvereine – rund 85% aller 18'000 Sportvereine in der Schweiz – vor nicht zu bewältigende Herausforderungen gestellt werden, ist Swiss Olympic durch das BASPO mit der Ausarbeitung einer differenzierten «Branchenlösung Sport» zu beauftragen. Dies würde es erlauben, die Umsetzungsfristen und den jeweiligen Erfüllungsgrad der «good governance»-Vorgaben auf die Strukturen und Realitäten im Schweizer Sportsystem auszurichten und insbesondere den zusätzlich entstehenden Administrationsaufwand für ehrenamtlich geführte Vereine zu minimieren.

Weitere starre staatliche Vorgaben (wie eine 40%-Geschlechter-Quote oder eine 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane) ohne Berücksichtigung der Realitäten, mit denen Sportverbände, aber insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine konfrontiert sind, würde deren Existenz gefährden. Das wäre aus unserer Sicht weder sport- noch gesellschaftspolitisch erstrebenswert.

Sollte der Staat auf solche Vorgaben nicht verzichten wollen, braucht es aus unserer Sicht angemessene Anpassungs- und Übergangsfristen: für nationale Sportverbände mind. 5 Jahre, für Sportvereine mind. 8 Jahre ab Inkrafttreten der revidierten Verordnung, sowie angepasste Regelungen für Verbände/Vereine mit besonderen Voraussetzungen wie unter Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 geschildert.

Wir bitten Sie, diese Anliegen zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Paraplegiker-Vereinigung



Laurent Prince
Direktor



Roger Getzmann
Bereichsleiter Rollstuhlsport und Freizeit

Eidgenössisches Departement für Verteidi-
gung, Bevölkerungsschutz und Sport
Frau Bundesrätin Viola Amherd
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Versand per Mail:
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Bern / 30. Mai 2022

**VERNEHMLASSUNGSANTWORT ZUR ANPASSUNG DER SPORTFÖRDERUNGSVERORD-
NUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER UNABHÄNGIGEN MELDESTELLE DES SCHWEIZER
SPORTS**

**Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrter Herr Rauch
Sehr geehrte Damen und Herren**

Wir danken für den Einbezug in die Vernehmlassung zur Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports. Die Pfadibewegung Schweiz vertritt über 50'000 aktive Pfadis der Schweiz, welche organisiert in 22 Kantonalverbänden und rund 550 lokalen Abteilungen (Vereine) ehrenamtlich Breitensport im Rahmen der J+S-Sportart «Lagersport + Trekking» betreiben. Gerne nimmt die Pfadibewegung Schweiz in der Folge Stellung zur geplanten Verordnungsanpassung.

Die Pfadibewegung Schweiz anerkennt die Bemühungen des Bundesrats hinsichtlich eines ethisch korrekten Sports und unterstützt im Grundsatz die vorgestellten Bestrebungen:

- Wir erachten es als positiv, dass die Umsetzung des im Ethik-Statut festgehaltenen Wertekatalogs auch in einer Verordnung abgebildet werden soll.
- Wir anerkennen, dass damit verbunden künftig für eine Sportorganisation wirksame Vorkehrungen zugunsten eines fairen und sicheren Sports Subventionsvoraussetzung darstellen sollen.
- Wir begrüßen insbesondere die Bemühungen rund um den Aufbau einer unabhängigen nationalen Anlauf- oder Meldestelle.

Allerdings sieht die Pfadibewegung Schweiz insbesondere in den vorgestellten Vorgaben betreffend die gute Verwaltungsführung (Good Governance) unnötig hohe Herausforderungen für die ehrenamtlich geführten lokalen Pfadivereine (Abteilungen). Aus unserer Sicht stehen die mit den vorgestellten Anforderungen verbundenen Herausforderungen in



keinem Verhältnis zu den vom Bundesrat erhofften Wirkungen (Vermeidung von Patronage oder Korruption im Sport, Stärkung des Vertrauens in die Tätigkeit von Sportorganisationen (Erläuternder Bericht, Seite 3)). Allenfalls sind ein Teil der Anforderungen auf Ebene der nationalen Verbände umsetzbar – hingegen sind starre Vorgaben wie beispielsweise die geforderte 40%-Geschlechter-Quote für lokale, in der Pfadi von jungen Erwachsenen ehrenamtlich geführten, Vereine oftmals nicht umsetzbar. Wir erachten es als nicht sinnvoll, dass ausgerechnet dem Vereinssport, welcher weitgehend vom Ehrenamt getragen wird, ein derart einschränkendes Regelwerk auferlegt werden soll.

Aus unserer Sicht werden die Auswirkungen auf das Ehrenamt in den Unterlagen des Bundesrats nicht adäquat beleuchtet. Wir fordern, dass eine Prüfung der Auswirkungen auf die lokalen, ehrenamtlich geführten Sportvereine vorgenommen wird (beispielsweise im Rahmen der angekündigten Ausarbeitung der «Branchenlösung Sport»). Denn es besteht die Gefahr, dass mit erhöhten Anforderungen ehrenamtliche Personen in unnötiger Form von einem Engagement abgeschreckt werden.

Generell fordern wir eine adäquate Differenzierung der zusätzlichen Anforderungen hinsichtlich Ebene, Grösse oder Struktur der Verbände/Vereine und Anteil Ehrenamtlichkeit der Verbände/Vereine. So kann verhindert werden, dass mit dem Ziel der «Good Governance» positive Entwicklungen in den ehrenamtlich geführten Sportvereinen gebremst oder gar rückgängig gemacht werden und letztlich mit dem Ziel der Ethik dem Vereinssport einen «Bären-dienst» erwiesen wird. Pfadivereine und Sportvereine im Allgemeinen leisten einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft in den Bereichen ausserschulische Entwicklung, physische und psychische Gesundheit und Integration. Die Suche und langfristige Bindung von ehrenamtlichen Ressourcen ist eine stete Herausforderung. Ohne ausreichend ehrenamtlich engagierte Personen können Vereine wie die Pfadi ihre Angebote längerfristig nicht aufrechterhalten.

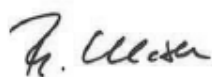
Weiter weisen wir darauf hin, dass Entwicklungen in den Sportverbänden langfristig angegangen werden müssen. Hinsichtlich der Umsetzung der Good-Governance-Vorgaben sind, falls sie dann in Kraft treten, zwingend **angemessene, mehrjährige Übergangsfristen** nötig, beispielsweise mit Blick auf nötige Statutenänderungen, bestehende Wahlperioden oder bestehende Anstellungsverhältnisse.

Unsere detaillierten Ausführungen zu einzelnen Artikeln entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten. Wir danken Ihnen herzlich, dass Sie die Anliegen der Jugendorganisationen und der Pfadibewegung Schweiz in Ihren Überlegungen hinsichtlich der angepassten Sportförderungsverordnung berücksichtigen.

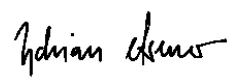
Besten Dank und freundliche Grüsse



Barbara Blanc
Co-Präsidentin
Pfadibewegung Schweiz



Dr. Philippe Moser
Co-Präsident
Pfadibewegung Schweiz



Adrian Elsener
Geschäftsleiter
Pfadibewegung Schweiz



BEMERKUNGEN UND ANTRÄGE ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN DER VORLAGE

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir gehen davon aus, dass diese Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-Website erfüllt ist. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine wie Pfadiabteilungen aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

Der Nachweis der Verwendung der Finanzen, aufgeschlüsselt nach bestimmten Anspruchsgruppen in der Organisation (z. B. die Förderung des Sports von Kindern, jungen Frauen oder Menschen mit einer Beeinträchtigung), ist in Realität nicht in jedem Falle mit hoher Genauigkeit umsetzbar. Eine eng ausgelegte Umsetzung dieser Ziffer würde unverhältnismässig hohe Bürokratie und entsprechende Mehraufwände für die grossmehrheitlich ehrenamtlich geführten Sportvereine bedeuten. Gegen eine grundsätzliche Transparenzpflicht mit Mindestanforderungen gemäss Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ist nichts einzuwenden. Die Ausführungen zu Ziffer 2 im erläuternden Bericht gehen jedoch deutlich zu weit. Der zweite Abschnitt der Erläuterung zu Ziffer 2 ist deshalb ersatzlos zu streichen. Allenfalls ist eine Differenzierung hinsichtlich der Grösse / des Umsatzes einer Sportorganisation respektive eines Sportvereins zu schaffen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Wir erachten dieses Anliegen im Grundsatz als sinnvoll und wichtig. Die Pfadibewegung Schweiz kennt seit rund 35 Jahren Quoten bezüglich Geschlechter und Sprachregionen in Leitungsfunktionen (z.B. Co-Präsidium) und Kommissionen (Drittelsregelung). Die Pfadibewegung Schweiz anerkennt basierend auf eigenen Erfahrungen entsprechend die Wichtigkeit divers zusammengesetzter Gremien. Jedoch sind uns auch die damit einhergehenden Herausforderungen rund um die jeweilige Zusammensetzung der Gremien sehr bekannt.

Entsprechend fordern wir eine flexiblere Regelung als die in den Erläuterungen geforderte 40%-Geschlechter-Quote. Nicht einmal für staatliche Unternehmen oder Verwaltungen bestehen solch rigorose Geschlechterquoten, es ist entsprechend nicht adäquat, im Bereich des Freiwilligenengagements entsprechend einschneidende Vorgaben zu machen. Es muss beachtet werden, dass bei ehrenamtlichen Funktionen die Rekrutierung von Freiwilligen bereits heute herausfordernd ist und es entsprechend vermieden werden muss, die Hürden zusätzlich zu erhöhen. Die Ziffer 3 inkl. Erläuterungen ist insofern abzuändern, dass keine starren Quoten über alle Sportorganisationen hinweg eingeführt werden. Zielführend können Richtwerte und Empfehlungen im Geiste der bestehenden Vorgaben der Wirtschaft sein, welche sich in Bezug auf Grösse und Professionalität einer Sportorganisation differenzieren.



In der Pfadibewegung Schweiz existiert eine Minderheit von rund 30 Abteilungen (Vereine), welche nicht geschlechtergemischt geführt wird (z. B. reine Mädchenabteilung). Insbesondere für solche Vereine ist eine Geschlechterquote nicht sinnvoll.

Art. 72g, Abs. 2 (Verfahren vor der Melde- und der Disziplinarstelle)

Wir begrüssen, dass die vorgeschlagene Verordnungsanpassung im Gegensatz zum Ethik-Statut von Swiss Olympic konkret die Möglichkeit schafft, Streitfälle über die ordentlichen Zivilgerichte zu klären. Dies insbesondere, weil für eine Swiss-Olympic-Partnerorganisation wie die Pfadibewegung Schweiz der Weg über internationale Schiedsgerichte nicht zweckdienlich erscheint.



Pfadibewegung Schweiz
Mouvement Scout de Suisse
Movimento Scout Svizzero
Moviment Battasendas Svizra

Herr Wilhelm Rauch
Bundesamt für Sport (BASPO)
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Volketswil, 31. Mai 2022

→ **Anpassung der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports**

Sehr geehrter Herr Rauch

PluSport ist seit 1960 der Dachverband des Behindertensports in der Schweiz. Über 12'000 aktive Mitglieder sind unseren rund 85 lokalen/regionalen Sportvereinen oder direkt bei uns angeschlossen. Zudem organisiert PluSport jährlich rund 110 Sportcamps für Teilnehmer nahezu aller Behinderungsarten und Altersstufen. Rund 100 Ausbildungsangebote für Leitungspersonen sowie vielfältige Aktivitäten im Spitzensport runden das Angebot ab. Zusammen mit unserer Partnerorganisation SPV/Rollstuhlsport Schweiz betreiben wir als Co-Stifter gemeinsam die Stiftung Swiss Paralympic, die Leistungssportler beider Verbände an internationale paralympische Titelwettkämpfe beschickt.

Vor diesem Hintergrund bedankt sich PluSport für die Möglichkeit, sich im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zu den geplanten Anpassungen an der SpoFöV äussern zu können, und nimmt wie folgt Stellung.

Allgemeine Würdigung

Wir begrüssen es sehr, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. **Wir wollen einen fairen und sicheren Sport – in allen Sportarten in allen Regionen und auf allen Altersstufen – und die vorliegende Verordnung wird den bereits laufenden Kulturwandel unterstützen und untermauern.**

Ein Grossteil der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf definierten Anforderungen sind bereits heute in der Ethik-Charta und dem darauf basierenden Ethik-Statut – das mit wertvoller Unterstützung des BASPO entwickelt wurde – verbindlich festgehalten und gehören damit zum neuen Selbstverständnis des Schweizer Sports. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um bei Verstössen gegen Ethik-Prinzipien staatliche Subventionen zu kürzen oder gänzlich zu streichen, begrüssen wir im Sinne dieses neuen Selbstverständnisses.

Wir gehen davon aus, dass Swiss Olympic als Dachverband des Schweizer Sports im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung eine «Branchenlösung Sport» für die

Anwendung der Ethik-Prinzipien und der guten Verwaltungsführung im Schweizer Sport erarbeitet wird, die eine **Differenzierung bezüglich der zeitlichen Frist für die Umsetzung dieser Vorgaben wie auch bezüglich der Frage, welche Sportorganisationen die Vorgaben wie zu erfüllen haben**, vorsehen wird. Ein entsprechendes Projekt «Ethik im Sport» von BASPO und Swiss Olympic ist ja bereits angelaufen. So kann sichergestellt werden, dass die «Branchenlösung Sport» umsetzbar und von allen Sportorganisationen mitgetragen wird. Eine solche Branchenlösung würde es insbesondere erlauben, bei der Umsetzung der Richtlinien zwischen Verbänden und Vereinen sowie zwischen professionell und ehrenamtlich geführten Sportorganisationen zu unterscheiden, und für die «good governance»-Vorgaben kann, insbesondere in Bezug auf die Geschlechter-Quote und die 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung, der in der Privatwirtschaft bewährte Grundsatz «comply or explain» zur Anwendung kommen. Die Verordnung sieht diese Möglichkeit der Differenzierung ja auch explizit vor (in Art. 72c Abs. 2 eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen bezüglich der «good governance»-Vorgaben und in Art. 72d die Zweckmässigkeit der Umsetzung aller Vorgaben dieses Entwurfs), was wir sehr begrüssen.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-Website genüge getan ist. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass bezüglich der Prüfung des Finanzberichts Art. 69b Abs. 1 des Schweiz. Zivilgesetzbuchs zur Anwendung kommt. Die Kosten für Prüfungen, die über diese Bestimmung hinausgehen, sind für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht leistbar.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Wir erachten dieses Ziel als grundsätzlich sinnvoll und wichtig.

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird aber generell zu berücksichtigen sein, dass der Anteil weiblicher Vereinsmitglieder bei mehr als der Hälfte aller Schweizer Sportvereine weniger als 20 Prozent beträgt, und dass es Vereine (beispielsweise im Synchronschwimmen oder im Twirling Baton) oder sogar ganze Verbände (Eidg. Schwingerverband) komplett ohne weibliche oder männliche Mitglieder gibt. Die im erläuternden Bericht genannte Geschlechter-Quote von 40% für Leitungsorgane wird deshalb für viele Verbände und Vereine nicht einer ausgewogenen Vertretung entsprechen, was in der «Branchenlösung Sport» berücksichtigt werden muss.

Zudem muss der Realität ins Auge geschaut werden: Die Besetzung von Ehrenamts-Funktionen bei Schweizer Sportverbänden und -vereinen – so auch bei PluSport – bereit vielerorts grosse Sorgen und führt teilweise zu existenzbedrohenden Situationen. Oft gelingt es nur mit grösster Mühe, vakante Positionen neu zu besetzen, insbesondere auf Vereinsebene. Gerade die stetig sich verschärfenden Controlling- und Governance-Vorgaben, gepaart mit immer mehr Verwaltungsbürokratie, führen zu einer signifikanten Ehrenamts-Frustration. Kommen in dieser Situation noch (ohne Not) weitere staatliche Quoten-Vorschriften hinzu, kann das insbesondere auf Vereinsebene zu einer Gefährdung einer hohen Anzahl Sportvereine führen. Das wäre aus unserer Sicht weder sport- noch gesellschaftspolitisch erstrebenswert.

Sollte der Staat auf solche Vorgaben nicht verzichten wollen, braucht es aus unserer Sicht angemessene Anpassungs- und Übergangsfristen: für nationale Sportverbände mind. 5 Jahre, für Sportvereine mind. 8 Jahre ab Inkrafttreten der revidierten Verordnung.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass es in ehrenamtlich geführten Sportvereinen in der Regel keine Kampfwahlen um zu besetzende Ämter gibt, sondern im Gegenteil viele seit Jahren unbesetzte Ämter. Im Schweizer Vereinssport sind über 330'000 ehrenamtliche Ämter, die nicht oder mit maximal 2'000 Franken pro Jahr entschädigt werden, zu besetzen. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gehört denn auch zu den grössten Sorgen der Sportvereine.

In der Studie «Sportvereine in der Schweiz. Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven» aus dem Jahr 2017 steht dazu: «Das freiwillige Engagement ist nicht nur das Fundament des Vereinssports, es ist auch seine Achillesferse. Das Finden und Einbinden von Ehrenamtlichen war zwar noch nie einfach, die Schwierigkeiten haben sich aber verstärkt. Es wird immer schwerer, Funktionäre, Trainer oder Schieds- und Kampfrichter zu finden, die ihre Freizeit in den Dienst des Sportvereins stellen wollen oder können.»

Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren, wie sie der erläuternde Bericht nennt, wäre geeignet, diese Problematik in ehrenamtlich geführten Sportvereinen massiv zu verschärfen. Swiss Olympic wird aber im Rahmen der «Branchenlösung Sport» diese Vereine in die Pflicht nehmen, das Thema Nachfolgeplanung für Vorstandsmitglieder ernst zu nehmen.

Auch hier muss also der Realität ins Auge geschaut werden: Die Besetzung von Ehrenamts-Funktionen bei Schweizer Sportverbänden und -vereinen – so auch bei PluSport – bereit vielerorts grosse Sorgen und führt teilweise zu existenzbedrohenden Situationen. Oft gelingt es nur mit grösster Mühe, vakante Positionen neu zu besetzen, insbesondere auf Vereinsebene. Gerade die stetig sich verschärfenden Controlling- und Governance-Vorgaben, gepaart mit immer mehr Verwaltungsbürokratie, führen zu einer signifikanten Ehrenamts-Frustration. Kommen in dieser Situation noch (ohne Not) weitere staatliche Vorschriften hinzu, kann das insbesondere auf Vereinsebene zu einer Gefährdung einer hohen Anzahl Sportvereine führen. Das wäre aus unserer Sicht weder sport- noch gesellschaftspolitisch erstrebenswert.

Sollte der Staat auf solche Vorgaben nicht verzichten wollen, braucht es aus unserer Sicht angemessene Anpassungs- und Übergangsfristen: für nationale Sportverbände mind. 5 Jahre, für Sportvereine mind. 8 Jahre ab Inkrafttreten der revidierten Verordnung.

Hinweis zum erläuternden Bericht, Kap. 2:

Hier wird der Begriff «Sicherheit» verkürzt definiert. Indem damit im erläuternden Bericht Sicherheit nur als Verhinderung von Unfällen definiert wird, ist beispielsweise die Sicherheit der Sporttreibenden vor Grenzverletzungen nicht mitgemeint. Wir schlagen deshalb vor, diese Definition zu streichen.

Fazit

Wir unterstützen grundsätzlich die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen, vollumfänglich.

Um der Heterogenität des Schweizer Sports gerecht zu werden und um zu verhindern, dass insbesondere rein ehrenamtlich geführte Sportvereine – rund 85% aller 18'000 Sportvereine in der Schweiz – vor nicht zu bewältigende Herausforderungen gestellt werden, ist Swiss Olympic durch das BASPO mit der Ausarbeitung einer differenzierten «Branchenlösung Sport» zu beauftragen. Dies würde es erlauben, die Umsetzungsfristen und den jeweiligen Erfüllungsgrad der «good governance»-Vorgaben auf die Strukturen und Realitäten im Schweizer Sportsystem auszurichten und insbesondere den zusätzlich entstehenden Administrationsaufwand für ehrenamtlich geführte Vereine zu minimieren.

Weitere starre staatliche Vorgaben (wie eine 40%-Geschlechter-Quote oder eine 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane) ohne Berücksichtigung der Realitäten, mit denen Sportverbände, aber insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine konfrontiert sind, würde deren Existenz gefährden. Das wäre aus unserer Sicht weder sport- noch gesellschaftspolitisch erstrebenswert.

Sollte der Staat auf solche Vorgaben nicht verzichten wollen, braucht es aus unserer Sicht angemessene Anpassungs- und Übergangsfristen: für nationale Sportverbände mind. 5 Jahre, für Sportvereine mind. 8 Jahre ab Inkrafttreten der revidierten Verordnung, sowie angepasste Regelungen für Verbände/Vereine mit besonderen Voraussetzungen wie unter Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 geschildert.

Wir bitten Sie, diese Anliegen zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.

Sportliche Grüsse

PluSport
Behindertensport Schweiz



Markus Gerber
Präsident



René Will
Geschäftsführer

Von: [Carl-Gustav Mez](#)
An: [Feller Markus BASPO](#)
Cc: [Bertschy Nicole BASPO](#); markus.natsch@swissolympic.ch
Betreff: Sportförungsverordnung
Datum: Mittwoch, 1. Juni 2022 18:53:31

Sehr geehrter Herr Feller

Ich danke Ihnen bestens für die Zustellung der Vernehmlassung zur Anpassung der Sportförungsverordnung. Ich habe die Unterlagen studiert – leider wegen der knappen Zeit nicht mit der von mir gewünschten Gründlichkeit – und bin mit den geplanten Anpassungen grundsätzlich einverstanden. Meine nachfolgenden, wenigen Rückmeldungen sind daher nicht als Änderungsanträge zu verstehen. Eher geht es mir darum, aufzuzeigen, dass es bei gewissen Punkten und Materien bei der Umsetzung durchaus noch einen Bedarf an Auslegung geben könnte.

- **Art. 72e lit. b:**

Die Disziplinarkammer erkennt selbstverständlich die Notwendigkeit, dass Betroffene auch anonyme Meldungen einreichen können. Die Formulierung, wonach die Meldestelle dafür sorgt, dass «auf Wunsch die Identität einer meldenden Person gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den von einer Meldung betroffenen Personen und Sportorganisationen und gegenüber der Disziplinarstelle nicht offengelegt wird», birgt aber beweisrechtliche Probleme resp. das Risiko für ein Opfer, dass sich ein Beweis allenfalls nicht führen lässt.

So verfolgt die Disziplinarkammer heute einen Ansatz, der strikt dem Anklageprinzip folgt. Diese Sicht wurde gerade kürzlich in einer Sitzung der versammelten Präsidien bzw. Vizepräsidien der sprachlichen Kammern so beschlossen und bestätigt:

- Die DK muss über sämtliche relevanten Akten verfügen, wenn sie einen Entscheid fällen soll. Sie muss in der Lage sein, sich als unabhängige Instanz ein eigenes Bild über die Sachlage zu machen, wie dies auch bei einem ordentlichen Gericht der Fall ist.
- Alles, was nicht in der einleitenden Schrift von Swiss Sport Integrity bereits klar steht oder anschliessend von Swiss Sport Integrity rechtsgenügend bewiesen wird (zumindest glaubhaft gemacht wird), kann von der Disziplinarkammer nicht beurteilt werden.
- Die Disziplinarkammer «winkt also nicht einfach durch», was ihr von SSI vorgelegt wird. SSI muss der DK vielmehr ausreichend klar beschreiben resp. beweisen, was Sache ist. Wenn SSI bestimmte Passagen anonymisiert, nimmt sie (und auch das Opfer, das auf Anonymisierung besteht) dementsprechend in Kauf, dass sich ein Beweis allenfalls nicht führen lässt.
- Dasselbe gilt auch in Bezug auf den Erlass vorsorglicher Massnahmen: Wenn es SSI nicht gelingt, der DK gegenüber glaubhaft zu machen resp. zu beweisen, dass der Erlass vorsorglicher Massnahmen entweder gemäss Doping-Statut zwingend notwendig ist (Art. 7.4 Doping-Statut) oder in Ethik-Fällen das mildeste mögliche Mittel darstellt, um einer Gefährdung zu begegnen, wird die DK keine vorsorgliche Massnahme aussprechen respektive im Rahmen eines Einspracheverfahrens keine vorsorgliche Massnahme bestätigen. Anwendbar ist damit das rechtsstaatliche Grundprinzip der Verhältnismässigkeit.

In diese Richtung zielt denn auch der neue Art. 72g SpOFöV, wenn er (zu Recht) faire Verfahren vor der DK verlangt, welche «die Persönlichkeits- und Parteirechte der Betroffenen wahren, insbesondere dadurch, dass» die Menschenwürde geachtet wird, Sachverhalte umfassend abgeklärt werden, Personen vor ungerechtfertigten Anschuldigungen geschützt werden müssen, das rechtliche Gehör gewährt wird etc. Siehe dazu auch meine nachfolgenden Bemerkungen zu Art. 72g.

Es fragt sich deshalb ob die Anonymität gegenüber der Disziplinarstelle praktikable Resultate erbringen kann, die allenfalls auch in einer rechtsstaatlichen Überprüfung durch höhere Instanzen Bestand haben können.

- **Art. 72f:**

Bereits bei den Diskussionen rund um die Schaffung des Ethik-Statuts und SSI als nationale Meldestelle habe

Disziplinarkammer des Schweizer Sports
Dr. Carl Gustav Mez, LL.M.
Präsident
Urs Graf Strasse 14052 Basel

+41 (0) 61 312 00 29 Telephon G

+41 (0) 78 709 70 75 Telephon mobil

§ § § § § § § § § § § § § § § § § § § §

Pro Juventute
Thurgauerstrasse 39
Postfach, 8050 Zürich
Telefon 044 256 77 77
Fax 044 256 77 78
info@projuventute.ch
www.projuventute.ch
Spendenkonto 80-3100-6
IBAN CH71 0900 0000 8000 3100 6



Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevöl-
kerungsschutz und Sport VBS
Per E-Mail an: wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Zürich, 24. Mai 2022

Vernehmlassung zur Anpassung der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, in obgenannter Sache Stellung nehmen zu können. Als grösste Kinder- und Jugendorganisation der Schweiz nehmen wir diese Möglichkeit gerne wahr. Es ist uns wichtig, den Anliegen und Interessen der Jüngsten eine Stimme zu geben. Wir tun dies wie folgt:

Generelle Bemerkungen

Mit der vorgeschlagenen Revision der SpoFöV werden einerseits die Konkretisierung der Ethik-Charta und deren Umsetzung sowie andererseits die Schaffung einer nationalen, unabhängigen Meldestelle sowie einer Disziplinarstelle für den Schweizer Sport verbindlich geregelt. Finanzhilfen von Verbänden, Vereinen und Trägerschaften im Sport werden an Voraussetzungen zum Schutz des fairen und sicheren Sports geknüpft. Pro Juventute unterstützt vollumfänglich die Stossrichtung dieser Vorlage, die darauf abzielt, nicht nur die Integrität des Sports, sondern auch die Integrität von Individuen in diesem Bereich zu wahren und dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen.

Wir verzichten darauf, einzelne Punkte der Vorlage im Detail zu behandeln. Nachfolgend weisen wir basierend auf unseren langjährigen Erfahrungen in der niederschweligen psychosozialen Erstberatung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und JugendleiterInnen auf verschiedene Punkte hin, die für die Konzipierung und Umsetzung einer Meldestelle unseres Erachtens zentral sind.

«Machen Sie uns stark, um Kinder und Jugendliche mit ihren Eltern zu stärken.»



Wahrung der Integrität und Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

Bestimmungen bzw. Verhaltenspflichten für Verantwortungs- und Autoritätspersonen im Schweizer Sport sind ein zentrales Element der Vorlage (neu Art. 72c). Art. 72c, Abs. a), Ziff. 4. hält dabei ausdrücklich die Pflicht zum Schutz der physischen und psychischen Unversehrtheit und zur Förderung der ganzheitlichen Entwicklung insbesondere von minderjährigen Athleten und Athletinnen fest. Da sich Kinder und Jugendliche z.B. im Nachwuchsleistungssport zu grossen Teilen in der Obhut der Sportorganisation befinden, ist der in Art. 72c, Abs. a), Ziff. 4. formulierten Pflicht höchste Bedeutung zuzumessen. Pro Juventute begrüsst insbesondere auch, dass in diesem Zusammenhang im erläuternden Bericht explizit auf das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Meinungsäusserung und Partizipation in sie betreffenden Angelegenheiten verwiesen wird.

Notwendigkeit umfassender Präventions- und Schutzkonzepte

Wir weisen darauf hin, dass eine Meldestelle keine losgelöste Einzelmassnahme sein darf. Vielmehr muss sie eingebettet sein in koordinierte Massnahmen einer umfassenden Prävention, Früherkennung und Frühintervention bei Missbrauchsvorfällen und so Teil sein eines ganzheitlichen Schutzkonzepts. Die Verantwortung, frühzeitig und proaktiv zu handeln, darf nicht an die betroffenen Kinder und Jugendlichen abgetreten werden – es sind die Erwachsenen, welche die Verantwortung tragen, Fehlverhalten und Übergriffe zu erkennen und entsprechend zu handeln. Sportverbände müssen ihre diesbezügliche Verantwortung wahrnehmen. Wir verweisen dazu auf die [Stellungnahme](#) von Kinderschutz Schweiz und der Fachstellen ESPAS und Limita zur Motion 20.4342 «Misshandlungen im Schweizer Sport. Schaffung einer unabhängigen nationalen Anlauf- oder Meldestelle».

Niederschwellige Erreichbarkeit der Meldestelle sicherstellen

Erstanlaufstellen und weiterführende Stellen, welche die Begleitung betroffener Personen mittel- und langfristig sicherstellen, müssen unterschiedliche Anforderungen erfüllen. In jedem Fall erfordert die Beratung und Begleitung geschulte Fachpersonen. Eine Erstanlaufstelle muss bei der Zielgruppe über eine hohe Bekanntheit verfügen und auch fähig sein, Betroffene bei Bedarf korrekt an weitere Fachstellen zu verweisen. Denn für Kinder und Jugendliche, die sich aufgrund eines erlebten Missstands im Sportumfeld an die nationale Meldestelle wenden, ist es mit der Meldung nicht getan. Sie werden mit grosser Wahrscheinlichkeit auf weitere, z.B. psychologische Unterstützung angewiesen sein.

Eine nationale Meldestelle muss für Kinder und Jugendliche möglichst niederschwellig zugänglich und erreichbar sein. Das Kriterium der Niederschwelligkeit wird im erläuternden Bericht zur Vorlage dahingehend erwähnt, dass für eine Meldung keine besondere Betroffenheit der meldenden Person gegeben sein muss (gem. neu Art. 72e, Abs. a). Die Meldestelle muss aber auch in dem Sinne niederschwellig sein, dass ihre Existenz und Zuständigkeiten bei Kindern und Jugendlichen im Sportumfeld bekannt sind und eine Meldung mit geringem Aufwand erfolgen kann. Zu

berücksichtigen ist dabei auch: Kinder und Jugendliche suchen sich heute Hilfe und Antworten meist zuerst im Internet. Der digitalen Affinität der Zielgruppen sollte bei der Ausgestaltung der Meldestelle daher ebenfalls Rechnung getragen werden.

Bedarf nach Sensibilisierung von Verantwortlichen im Kontext Sport und Freizeit

Aus unserer Erfahrung mit der 24/7-Beratung von Pro Juventute für Jugendleiterinnen und Jugendleiter wissen wir: nicht nur direkt betroffene Kinder und Jugendliche, sondern auch Erwachsene bzw. Leitungspersonen im Kontext von Sport und Freizeit sind auf eine geeignete externe Anlaufstelle angewiesen, um beispielsweise schwierige Situationen mit einer unabhängigen Fachperson zu besprechen oder bei Konfliktsituationen im Verein oder im Verband eine externe Perspektive und Hilfe zu erhalten. Es ist daher wichtig, dass die unabhängige Anlaufstelle diesen und weiteren Personengruppen gegenüber nicht nur eine Meldefunktion, sondern auch einen Beratungs- und Sensibilisierungsauftrag hat.

Wir stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung (irene.meier@projuventute.ch) und danken Ihnen dafür, dass Sie unseren Bedenken und die Anregungen im weiteren Verlauf der Arbeiten Rechnung tragen.

Freundliche Grüsse



Irene Meier

Senior Spezialistin Kinder- Jugend und Familienpolitik

Bundesamt für Sport (BASPO)
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Bern, 23. Mai 2022

ANPASSUNG DER SPORTFÖRDERUNGSVER- ORDNUNG – UNABHÄNGIGE NATIONALE MEL- DESTELLE DES SCHWEIZER SPORTS

Sehr geehrter Herr Ruch

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Sportförderungsverordnung (SpoFöV). Die Schweizer Wanderwege sind der Dachverband der 26 kantonalen Wanderwegorganisationen. Wandern ist gemäss der Studie Sport Schweiz 202 die beliebteste Sportaktivität der Schweizer und Schweizerinnen. 57% der Schweizer Bevölkerung oder 4.7 Mio. wandern regelmässig.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Es stellt sich die Frage, ob der Regelungsgegenstand der neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung überhaupt auf Verordnungsstufe durch den Staat geregelt werden muss und soll. Viel einfacher und flexibler umzusetzen, und wohl auch verträglicher, wären Selbstregulierungen auf Stufe von Swiss Olympic und anderer Dachverbände. Im erläuternden Bericht anerkennen Sie ja die Vorarbeiten von Swiss Olympic und Sie knüpfen auch an diese Vorarbeiten an. Auf Stufe der Sportförderungsverordnung bräuchte es dann nur noch Art. 72b und sinngemäss Art. 72d des vorliegenden Entwurfs sowie eine globale Umschreibung des notwendigen Inhalts einer Selbstregulierung.

BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKEL DER VORLAGE

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b (Anforderungen an die gute Organisation und Verwaltungsführung)

Bei dieser Bestimmung stellt sich die Frage, ob diese Regeln nicht deutlich zu weit gehen und überhaupt notwendig sind. Die Sportverbände funktionieren in der Regel gut, transparent und nach demokratischen Regeln. Sie basieren auf den Vorgaben des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB),

erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und haben – auch wenn nicht gesetzlich vorgegeben – vereinsinterne, von der Vereinsversammlung gewählte Revisoren. Eigentlich müssten diese Vorgaben als Anforderung an gute Organisation und Verwaltungsführung ausreichend sein und die Bestimmungen von Ziff. 1 bis 8 sind entsprechend unnötig.

Insgesamt soll dieser Bst. b auf die eigentliche Umsetzung des Prinzips der Bekämpfung der Korruption im Sport gemäss Ethik-Charta mit neu formulierten Bestimmungen beschränkt werden und die Bestimmungen über die Organisation und Verwaltungsführung der Sportorganisationen sollen ersatzlos weggelassen oder dann wie aufgezeigt mit dem Grundsatz «comply or explain» ergänzt werden.

Entsprechend könnte aus unserer Sicht Art. 72c statt wie durch den Bundesrat vorgeschlagen wie folgt lauten:

Art. 72c Bestimmungen des Dachverbands

Die Vorkehren im Sinne von Artikel 72b Absatz 1 müssen sich auf Bestimmungen des Dachverbands stützen über:

- a. die Verhaltenspflichten, die sich aus der Ethik-Charta des Schweizer Sports ergeben für Trainerinnen, Trainer, Athletinnen, Athleten, Betreuerinnen, Betreuer, Funktionärinnen und Funktionäre sowie Angestellte und Beauftragte in Sportorganisationen;
- b. die Anforderungen an die gute Organisation und Verwaltungsführung von Sportorganisationen;
- c. die Untersuchung von Fehlverhalten und Missständen in Sportorganisationen durch eine unabhängige nationale Meldestelle sowie die Sanktionierung von Verfehlungen durch eine unabhängige Disziplinarstelle;
- d. die Anforderungen an Sportorganisationen hinsichtlich Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Verletzungen bei der Sportausübung namentlich durch Ausbildung, Information, Beratung, Forschung, Dokumentation und Kontrolle.

² In den Bestimmungen nach Absatz 1 Buchstabe b werden die unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen berücksichtigt; dabei werden die Prinzipien der Verhältnismässigkeit, Rechtsgleichheit sowie das Milizsystem beachtet.

³ Der Dachverband publiziert die geltenden Bestimmungen auf seiner Internetseite.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 7 (Datenschutz)

Dieser Grundsatz ist bereits anderweitig ausreichend geregelt und gehört nicht in diese Verordnung.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 8 (Konzepte und Massnahmen)

Diese Regel wird die die meisten ehrenamtlich geführten Verbände und Vereine – auch solche mit professionellen Geschäftsstellen – überfordern, fehlen doch oft entsprechende Fachleute; und

einfach ein Muster eines Dachverbandes abzuschreiben hilft nichts und schadet mehr. Erwähnt sei, dass diese Verbände und Vereine dank den demokratischen Strukturen einwandfrei und bestens funktionieren. Auch soll in diese Verordnung keineswegs dazu führen, dass Sportverbände und Vereine für Konzepte und Massnahmen teure Beratungsdienstleistungen in Anspruch nehmen müssen.

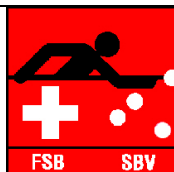
Zusammenfassung

- Stärkung und Beachtung des Milizsystems im Sport hinsichtlich Rapportierung & Kontrolle
- Verzicht auf detaillierte Regelungen und starre gesetzliche Vorgaben via Verordnung
- Ausrichtung an den dynamischen Anforderungen der Ethik-Charta im Sport
- Reduktion des Kontroll- und Vollzugsaufwandes auf beiden Seiten
- Organisationsfreiheiten der Sportverbände und Sportvereine gewährleisten

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizer Wanderwege

Michael Roschi
GESCHÄFTSLEITER



Colombier/Zürich, 23. Mai 2022

BASPO
Herrn Willhelm Rauch

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

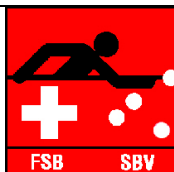
Als Dachverband des Billardsports in der Schweiz stehen wir für einen fairen und sicheren Sport – in allen Disziplinen und auf allen Altersstufen. Daher begrüssen wir es, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden.

Zu den Kernpunkten der Vorlage verweisen wir auf die Stellungnahme von Swiss Olympic. Gerne nehmen wir nachfolgend Stellung zu den für unseren Verband besonders relevanten Punkten:

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Wir erachten diese Vorgabe grundsätzlich als sinnvoll und wichtig.

In unserem Verband sind rund 94% der Mitglieder Männer. Die im erläuternden Bericht genannte Geschlechter-Quote von 40% für Leitungsorgane entspricht weder einer ausgewogenen Vertretung für unseren Verband, noch ist sie faktisch durchsetzbar. Die Vorstandsmitglieder in unserem Verband arbeiten zu 100% ehrenamtlich und es benötigt eher viel Überzeugungsarbeit, diese Positionen zu besetzen, als dass wir zwischen verschiedenen Kandidaten aussuchen könnten. Es bestünde somit das Risiko, aufgrund der genannten Geschlechter-Quote, Positionen nicht besetzen zu können und somit Führungsunfähig zu werden.



Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

Auch bei der Umsetzung dieser Bestimmung ist zu berücksichtigen, dass es in ehrenamtlich geführten Sportvereinen in der Regel keine Kampfwahlen um zu besetzende Ämter gibt, sondern im Gegenteil viele seit Jahren unbesetzte Ämter. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gehört zu den grössten Sorgen unseres Verbands und unserer Vereine.

Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren, wie sie der erläuternde Bericht nennt, würde diese Problematik in ehrenamtlich geführten Sportvereinen massiv verschärfen. Das Thema Nachfolgeplanung für Vorstandsmitglieder ist ernst zu nehmen, jedoch würde eine solch einschneidende Regelung zwangsläufig zu nicht besetzten Schlüsselämtern und möglicher Führungsunfähigkeit führen.

Fazit

Die oben erläuterte Problematik kleinerer, ehrenamtlich geführter Sportverbände ist in der Branchenlösung für den Sport zu berücksichtigen. Vorgaben wie eine 40%-Geschlechter-Quote oder eine 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane ohne Berücksichtigung der Realitäten, mit denen ehrenamtlich geführte Sportverbände und -vereine konfrontiert sind, würden unsere Existenz gefährden. Die Ziffern 3 und 4 inkl. Erläuterungen sind somit insofern abzuändern, dass keine starren Quoten oder Amtszeitbeschränkungen über alle Sportorganisationen hinweg eingeführt werden. Empfehlungen oder Richtwerte sind dennoch angezeigt.

Für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Billard Verband

Martin Schamaun
Geschäftsführer

Stefan Gerber
Vize-Präsident



Per E-Mail

Bundesamt für Sport
Herr Wilhelm Rauch

wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Bern, 31. Mai 2022

Vernehmlassung SpoFöVo

Sehr geehrter Herr Rauch

Gerne nehmen wir als Schweizer Alpen-Club SAC Stellung zum Entwurf zur Anpassung der Sportförderungsverordnung. Als derzeit viertgrösster Sportverband der Schweiz mit rund 172'000 Mitgliedern und 111 Sektionen hat die Revision für uns weitreichende Konsequenzen und daher sehen wir es als unsere Pflicht, zu einzelnen Punkten Position zu beziehen.

I. Grundsätzliche Vorbemerkungen

- a. **Ziel-Mittel-Relation.** Wir wollen fairen und sicheren Sport, in allen Regionen und auf allen Leistungs- und Altersstufen. Wir begrüssen es deshalb, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch alle Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. Dies erhöht deren Verbindlichkeit und trägt zur Rechtssicherheit bei. Generell unterstützen und befürworten wir Bestrebungen und vor allem auch konkrete Massnahmen und Hilfestellungen des Bundes, welche zu mehr Sicherheit und Fairness im Sport führen. Es erscheint jedoch fraglich, ob alle angedachten Elemente der aktuellen Vorlage diesem Ziel dienlich sind.
- b. **Verbesserungspotenzial.** Grundsätzlich haben wir bei den folgenden Punkten der Vorlage Bedenken:
 - Prinzip der Selbstregulierung: Dieses grundlegende Prinzip im Sport funktionierte bisher meistens sehr gut. Die aktuelle Vorlage trägt diesem Umstand unseres Erachtens zu wenig Rechnung.
 - Differenzierung der Sportarten: Die Vielfalt der Sportarten (nur schon innerhalb des SAC) wird nicht angemessen berücksichtigt.
 - Beachtung des Milizsystems und Ehrenamtes: Der SAC – sowohl der Zentralverband wie auch die Sektionen – lebt von der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder. Mit den strikten Vorgaben der Vernehmlassungsvorlage sehen wir dies gefährdet. Zielführender wären aus unserer Sicht etwa Angebote des Bundes oder der Kantone, welche Sensibilisierung der ehrenamtlich tätigen Personen unterstützen und fördern würden.
 - Reguliertes Ermessen der Geldgeber: Durch die teilweise sehr offenen und unklaren Begrifflichkeiten im Entwurf (vgl. z.B. auch die Bemerkung unten zu Art. 72d, Abs. 1 (Voraussetzung-

gen zum Bezug von Finanzhilfen)) wird dem Bund ein weitreichendes Ermessen gegeben. Je nachdem wie die Behörden damit umgehen, können deren Entscheide für Vereine daher willkürlich anmuten. Entscheidende Begrifflichkeiten und Anforderungen (wie «wirksame Vorkehrungen») sollten daher konkretisiert werden, etwa durch konkrete Beispiele, Vorlagen oder andere Hilfsmittel, welche den Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

- Reduktion des Kontroll- und Vollzugsaufwandes auf beiden Seiten: Mit den im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen würde nicht nur für die Vereine ein erheblicher Mehraufwand (neben einer beträchtlichen Unsicherheit aufgrund unbestimmter Begriffe) einhergehen, sondern auch für die Behörden, welche im Rahmen der Prüfung, ob die Anforderungen im Einzelfall erfüllt sind, schliesslich die Kontrollpflicht innehaben.
- Realistische Übergangsfristen: Bisher nicht erwähnt sind Übergangs- und Umsetzungsfristen. Diese müssen realistisch und angemessen sein – was selbstredend davon abhängig ist, wie einschneidend die neuen Bestimmungen sein werden. Angemessene Übergangsfristen berücksichtigen nicht nur die Planung und Implementierung, sondern auch die Tatsache, dass vereinsinterne Prozesse zu durchlaufen sind. Diese können je nach Verein unterschiedlich viel Zeit in Anspruch nehmen.
- Klare Begrifflichkeiten: Unklare Begrifflichkeiten führen zu erheblichen Unsicherheiten. So stellt sich etwa die Frage, welche «Leitungsorgane» (vgl. unten zu Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3) oder auch welche «Sportvereine» (beim SAC beispielsweise nur der Zentralverband oder auch die einzelnen Sektionen – letzteres wäre in der Praxis kaum umsetzbar und müsste daher in der Verordnung ausgenommen werden) gemeint sind. Weiter ist auch der Begriff «wirksame Vorkehrungen» nicht hinreichend bestimmt. Den Vereinen sind konkrete Anhaltspunkte zu geben, was als «wirksam» gilt. Dasselbe gilt für die Prüfung der «Einhaltung und Umsetzung» dieser Vorkehrungen auf deren Recht- und Zweckmässigkeit (vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 72d Abs. 1 SpoFöVo unten).

Darauf basierend nehmen wir zu folgenden Artikeln des Entwurfs konkret Stellung:

II. Bemerkungen zu Art. 72c des Entwurfs

Ethik-Statut. Ein Grossteil der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf definierten Anforderungen sind bereits heute in der Ethik-Charta und dem darauf basierenden Ethik-Statut verbindlich festgehalten. Sie gehören damit zum neuen Selbstverständnis des Schweizer Sports. Aus unserer Sicht sollte der bereits eingeschlagene Weg der Selbstregulierung weiter beschritten werden. Somit würden wir auf Verordnungsstufe eine globale Umschreibung des Inhalts der Selbstregulierung begrüssen und die detaillierten Anforderungen in den verpflichtenden Dokumenten (Ethik-Charta, Ethik-Statut) regeln. Dies würde auch die rasche Anpassung an neue Entwicklungen vereinfachen und mithin ein flexibleres und dynamischeres System ermöglichen.

Vorschlag. Unser Vorschlag für Art. 72c wäre somit:

Art. 72c Bestimmungen des Dachverbands

¹ Die Vorkehrungen im Sinne von Artikel 72b Absatz 1 müssen sich auf Bestimmungen des Dachverbands stützen über:

- a. *die Verhaltenspflichten, die sich aus der Ethik-Charta des Schweizer Sports ergeben für Trainee-rinnen, Trainer, Athletinnen, Athleten, Betreuerinnen, Betreuer, Funktionärinnen und Funktionäre sowie Angestellte und Beauftragte in Sportorganisationen;*
- b. *die Anforderungen an die gute Organisation und Verwaltungsführung von Sportorganisationen, die dem Prinzip «comply or explain» Rechnung tragen;*
- c. *die Untersuchung von Fehlverhalten und Missständen in Sportorganisationen durch eine unab-hängige nationale Meldestelle sowie die Sanktionierung von Verfehlungen durch eine unab-hängige Disziplinarstelle;*
- d. *die Anforderungen an Sportorganisationen hinsichtlich Massnahmen zur Verhinderung von Un-fällen und Verletzungen bei der Sportausübung namentlich durch Ausbildung, Information, Bera-tung, Forschung, Dokumentation und Kontrolle.*

² *In den Bestimmungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und d werden die Besonderheiten der verschie-denen Sportarten und die unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen berücksichtigt und die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit sowie das Milizsystem beachtet.*

³ *Der Dachverband publiziert die geltenden Bestimmungen auf seiner Internetseite.*

Vorgabe Verhältnismässigkeitsprinzip. Sollte der Bund jedoch als wesentlicher Finanzgeber des Schweizer Sports auf der vorgeschlagenen detaillierten Eigenregelung möglichen Fehlverhaltens und möglicher Missstände auf Verordnungsstufe bestehen, ist es angesichts der ausgeprägten Heterogenität der Schweizer Sportlandschaft fundamental, dass bei der Umsetzung und der Anwendung der Vorgaben sowohl inhaltlich als auch zeitlich differenziert vorgegangen wird und dass insbesondere bei ehrenamt-lich geführten Vereinen und Clubs verhältnismässig gehandelt wird. Dies erfordert bereits das verfas-sungsmässig verankerte Verhältnismässigkeitsprinzip.

Praxis: Vielfalt der Vereine. Die Heterogenität der Schweizer Sportlandschaft ist gross. Es gibt auf der einen Seite rein ehrenamtlich geführte Vereine und auf der anderen Seite Verbände mit professionellen Geschäftsstellen mit dutzenden Angestellten. Die einzelnen Sportarten verfügen selbst innerhalb der Verbände über sehr unterschiedliche Charakteristika, Besonderheiten und Rahmenbedingungen. So gibt es etwa Einzel- und Teamsportarten, hochprofessionell und vorwiegend auf Amateurstufe betriebene Disziplinen. Es existieren Sportarten, die weitgehend oder sogar ausschliesslich von Männern (z.B. Schwingen) *oder* Frauen (z.B. Synchronschwimmen) ausgeübt werden und andere, die von beiden Ge-schlechtern zu etwa gleichen Teilen praktiziert werden, etc.

All diese Sportarten und Organisationen können unmöglich über einen Kamm geschoren werden. Ein «one-size-fits-all»-Ansatz ist somit unbedingt zu vermeiden. Diesem Grundgedanken trägt der Verord-nungsentwurf nach unserer Ansicht nicht in genügender Weise Rechnung. Zwar sieht Art. 72c Abs. 2 des Entwurfs die Berücksichtigung der «unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen» vor, al-lerdings nur im Grundsatz und nicht konkret sowie ausschliesslich für die Bestimmungen von Art. 72c Abs. 1 Buchstabe b (Missstandsbekämpfung), nicht aber für die Bestimmungen nach Buchstabe a (Be-kämpfung von Fehlverhalten) und Buchstabe d (Unfallprävention). Die Berücksichtigung der Spezifika der verschiedenen Sportarten fehlt im Verordnungsentwurf sogar vollständig. Der vorliegende Entwurf bedroht viele der über 18'000 Sportvereine der Schweiz, v.a. ehrenamtlich geführte, mit einem personel-len und finanziellen Aufwand, der nicht zu bewältigen ist.

Schlussfolgerung und Antrag: «Branchenlösung Sport» von Swiss Olympic. Wir beantragen des-halb, dass Art. 72c des Verordnungsentwurfs zumindest explizit vorsieht, dass Swiss Olympic als Dach-verband des Schweizer Sports eine «Branchenlösung Sport» erarbeiten kann, die dem Verfassungsprin-zip der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns in jeder Hinsicht Rechnung trägt. Ein entsprechendes Projekt «Ethik im Sport» von BASPO und Swiss Olympic ist ja bereits angelaufen. So kann sichergestellt

werden, dass die «Branchenlösung Sport» für alle Stakeholder des Schweizer Sports umsetzbar ist und auch wirklich mitgetragen wird. Bei den «good governance»-Vorgaben, insbesondere in Bezug auf die Geschlechter-Quote und die 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung, muss eine solche Branchenlösung überdies den in der Privatwirtschaft allgegenwärtigen Grundsatz «comply or explain» vorsehen. Dieser Grundsatz ist in Art. 72c explizit zu verankern.

III. Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

In der Annahme, dass der Bund auf der vorgeschlagenen detaillierten Regelung möglichen Fehlverhaltens und möglicher Missstände auf Verordnungsstufe besteht (was aus unserer Sicht wie erwähnt nicht sinnvoll ist), erlauben wir uns folgende Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen:

a. Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-Website genüge getan ist. Für den Fall, dass ein Sportverein nicht über eine Website verfügt, muss die Aushändigung der Statuten auf Verlangen hin genügen. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

b. Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft / Verwendung der Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass hier nicht durch die Hintertür eine über Art. 69b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs hinausgehende Prüfpflicht eingeführt wird. Die Kosten dafür wären für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht tragbar. Für die Publikation gilt das zu Ziff. 1 erwähnte: nicht jeder Sportverein verfügt über eine Website.

c. Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Das Prinzip der Diversität und die im erläuternden Bericht genannte Geschlechter-Quote von 40% für Leitungsorgane ist generell gesehen lobenswert und zukunftsweisend. Trotzdem entspricht sie für viele Verbände und Vereine gerade nicht einer ausgewogenen Vertretung. Bei mehr als der Hälfte aller Schweizer Sportvereine beträgt der Anteil weiblicher Vereinsmitglieder weniger als 20 Prozent. Es gibt Vereine (Synchronschwimmen) oder sogar ganze Verbände (Eidg. Schwingerverband) komplett ohne weibliche oder männliche Mitglieder. Bei der Beurteilung, ob die Geschlechtervertretung «ausgewogen» ist, muss diesen Umständen Rechnung getragen werden.

Weiter ist der Wortlaut unklar. Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Unklar ist hier zunächst, weshalb der Plural (Leitungsorgane) verwendet wird, wo doch im erläuternden Bericht nur das jeweilige Exekutivorgan (Singular) erwähnt ist. Auch im Verordnungstext soll daher der Klarheit halber nur dieses aufgeführt werden.

d. Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass es in ehrenamtlich geführten Sportvereinen in der Regel keine Kampfwahlen um zu besetzende Ämter gibt, sondern im Gegenteil viele seit Jahren unbesetzte Ämter. Im Schweizer Alpen-Club SAC kämpfen viele

Sektionen um Nachwuchs in der Vereinsführung. Im Schweizer Vereinssport gibt es unzählige ehrenamtliche Positionen zu besetzen. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gehören denn auch zu den grössten Sorgen der Sportvereine und unserer SAC Sektionen. Die Studie «Sportvereine in der Schweiz. Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven» aus dem Jahr 2017 untermauert dies.

Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren, wie sie der erläuternde Bericht nennt, würde diese Problematik in ehrenamtlich geführten Sportvereinen massiv verschärfen. Auch hier muss deshalb «comply or explain» gelten.

e. Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 7 (Datenschutz)

Der Datenschutz ist im Datenschutzgesetz und diversen Verordnungen umfassend gesetzlich geregelt. Er gehört nicht zusätzlich in die Sportförderungsverordnung.

f. Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 8 (Konzepte und Massnahmen)

Die Verfassung von Konzepten zur Umsetzung der Verhaltenspflichten dürfte viele (Klein-)Vereine überfordern oder zumindest die Ehrenamtlichen zusätzlich belasten. Auch insofern ist deshalb der Grundsatz der Verhältnismässigkeit fundamental.

g. Art. 72d, Abs. 1 (Voraussetzungen zum Bezug von Finanzhilfen)

Hier braucht es eine klarere Definition, was «wirksame Vorkehren» sind und wie die «Einhaltung und Umsetzung» auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass Ermessensentscheide transparent, fair und nachvollziehbar sind und sie letztlich auch die nötige Akzeptanz im Sport erfahren.

h. Art. 72h (Verantwortlichkeit der Sportorganisation)

Diese Umkehr der Beweislast (die Sportorganisation muss bei Verstössen einzelner beweisen, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehren zur Vermeidung der Pflichtverletzung getroffen hat) scheint uns zumindest heikel. In jedem Fall ist der Schluss «es ist etwas passiert, also hat die Sportorganisation nicht genug getan» unzulässig. Auch an dieser Stelle wäre das Prinzip «comply or explain» angemessener als der vorliegende Entwurf.

Fazit

Wir unterstützen die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen, vollumfänglich. Um der Heterogenität des Schweizer Sports gerecht zu werden und um zu verhindern, dass insbesondere rein ehrenamtlich geführte Sportvereine vor nicht zu bewältigende Herausforderungen gestellt werden, ist auf die Selbstregulierung zu setzen. Zumindest ist beim Erfüllungsgrad der «good governance»-Vorgaben und bei den Umsetzungsfristen zwingend zu differenzieren, sprich die Umsetzung muss auf die Realitäten im Schweizer Sportsystem ausgerichtet werden. Insbesondere sind der Administrationsaufwand und die finanzielle Belastung primär für ehrenamtlich geführte Vereine zu minimieren. Vorgaben wie eine starre 40%-Geschlechter-Quote oder eine 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane ohne Berücksichtigung der Realitäten, mit denen einzelne Sportarten und Sportorganisationen konfrontiert sind, sind unbedingt zu vermeiden, denn sie könnten insbesondere den ehrenamtlich organisierten Sport in seiner Existenz gefährden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Namen des gesamten Schweizer Alpen-Club SAC im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizer Alpen-Club SAC

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Goerre'.

Stefan Goerre
Zentralpräsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Marbacher'.

Daniel Marbacher
Geschäftsführer



Per E-Mail

Bundesamt für Sport
Herr Wilhelm Rauch
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Member of FIFA,
UEFA and the Swiss
Olympic Association

Worbstrasse 48 · 3074 Muri · Switzerland
T +41 31 950 81 11
info@football.ch · www.football.ch

Muri, 30. Mai 2022

Vernehmlassungsverfahren zur Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Gerne nehmen wir als Dachverband des Schweizer Fussballs mit rund 1'350 Mitgliedvereinen, in denen ca. 280'000 lizenzierten Spielerinnen und Spieler aktiv sind und sich gut 100'000 Ehrenamtliche engagieren, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum Entwurf zur Anpassung der Sportförderungsverordnung.

Grundsätzliche Bemerkungen, v.a. zu Art. 72c des Entwurfs

Wir wollen fairen und sicheren Sport im Allgemeinen und Fussball im Besonderen, in allen Regionen und auf allen Leistungs- und Altersstufen. Wir begrüssen es deshalb, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch alle Sportorganisationen (nachträglich) in einer Verordnung festgeschrieben werden. Das erhöht zweifellos deren Legitimation.

Allerdings sind ein Grossteil der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf definierten Anforderungen bereits heute in der Ethik-Charta und dem darauf basierenden Ethik-Statut – das vom Sportparlament am 26. November 2021 einstimmig genehmigt wurde – verbindlich festgehalten. Sie gehören damit zum neuen Selbstverständnis des Schweizer Sports und es stellt sich die Frage, ob und falls ja in welchem Detailgrad der Gegenstand der geplanten neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung überhaupt durch den Staat geregelt werden soll oder ob eben nicht eher der (unserer Ansicht nach erfolgreich) eingeschlagene Weg der Selbstregulierung weiter beschritten werden soll, getreu dem Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns. Dies würde auch die rasche Anpassung an neue Entwicklungen vereinfachen. Auf Verordnungsstufe würden dafür Art. 72b des Entwurfs (Grundsatz, dass Finanzhilfen an wirksame Vorkehren gebunden sind) sowie in Art. 72c eine globale Umschreibung des Inhalts der Selbstregulierung reichen, z.B. wie folgt:

Art. 72c Bestimmungen des Dachverbands

¹ Die Vorkehren im Sinne von Artikel 72b Absatz 1 müssen sich auf Bestimmungen des Dachverbands stützen über:

- a. die Verhaltenspflichten, die sich aus der Ethik-Charta des Schweizer Sports ergeben für Trainerinnen, Trainer, Athletinnen, Athleten, Betreuerinnen, Betreuer, Funktionärinnen und Funktionäre sowie Angestellte und Beauftragte in Sportorganisationen;
- b. die Anforderungen an die gute Organisation und Verwaltungsführung von Sportorganisationen, die dem Prinzip «comply or explain» Rechnung tragen;

- c. die Untersuchung von Fehlverhalten und Missständen in Sportorganisationen durch eine unabhängige nationale Meldestelle sowie die Sanktionierung von Verfehlungen durch eine unabhängige Disziplinarstelle;
- d. die Anforderungen an Sportorganisationen hinsichtlich Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Verletzungen bei der Sportausübung namentlich durch Ausbildung, Information, Beratung, Forschung, Dokumentation und Kontrolle.

² In den Bestimmungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und d werden die Besonderheiten der verschiedenen Sportarten und die unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen berücksichtigt und die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit beachtet.

³ Der Dachverband publiziert die geltenden Bestimmungen auf seiner Internetseite.

Sollte der Bund jedoch als wesentlicher Finanzgeber des Schweizer Sports auf der vorgeschlagenen detaillierten Eigenregelung möglichen Fehlverhaltens und möglicher Missstände auf Verordnungsstufe bestehen, ist es angesichts der ausgeprägten Heterogenität der Schweizer Sportlandschaft fundamental, dass bei der Umsetzung und der Anwendung der Vorgaben sowohl inhaltlich als auch zeitlich differenziert vorgegangen wird und dass insbesondere bei ehrenamtlich geführten (Klein)-Vereinen nicht über das Ziel hinausgeschossen wird.

Die verschiedenen Sportarten verfügen bekanntlich über sehr unterschiedliche Charakteristika, Besonderheiten und Rahmenbedingungen. So gibt es etwa Einzel- und Teamsportarten, (auch) hochprofessionell und nur auf Amateurstufe betriebene Disziplinen, kommerzialisierte Sportarten und «Liebhabereien», Sportarten, die weitgehend oder sogar ausschliesslich von Männern oder Frauen ausgeübt werden und andere, die von beiden Geschlechtern zu etwa gleichen Teilen praktiziert werden, etc.

Weiter sind auch die verschiedenen Sportorganisationen unseres Landes sehr unterschiedlich aufgestellt. Es gibt auf der einen Seite rein ehrenamtlich geführte (Klein)-Vereine und auf der anderen Seite Grossklubs und Verbände mit professionellen Geschäftsstellen mit Dutzenden Angestellten. Zwischen diesen Extremen finden sich Abstufungen aller Art.

All diese Sportarten und Organisationen können unmöglich über einen Kamm geschoren werden. Ein «one-size-fits-all»-Ansatz ist somit unbedingt zu vermeiden, zumal ein solcher der verfassungsmässigen Rechtsgleichheit bzw. dem Gleichheitsgebot, wonach Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und *Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich* behandelt werden muss, zuwiderlaufen würde. Dem trägt der Verordnungsentwurf unserer Ansicht nach nicht in genügender Weise Rechnung. Zwar sieht Art. 72c Abs. 2 des Entwurfs die Berücksichtigung der «unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen» vor, allerdings nur im Grundsatz und nicht konkret sowie ausschliesslich für die Bestimmungen von Art. 72c Abs. 1 Buchstabe b (Missstandsbekämpfung), nicht aber für die Bestimmungen nach Buchstabe a (Bekämpfung von Fehlverhalten) und Buchstabe d (Unfallprävention). Die Berücksichtigung der Spezifika der verschiedenen Sportarten fehlt im Verordnungsentwurf sogar vollständig. Der Schematismus des Entwurfs bedroht viele der über 18'000 Sportvereine der Schweiz, v.a. ehrenamtlich geführte, mit einem personellen und finanziellen Aufwand, der nicht zu bewältigen ist.

Wir beantragen deshalb, dass Art. 72c des Verordnungsentwurfs zumindest explizit vorsieht, dass Swiss Olympic als Dachverband des Schweizer Sports eine «Branchenlösung Sport» erarbeiten kann, die neben dem Gleichheitsgebot (siehe oben) auch dem Verfassungsprinzip der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns in jeder Hinsicht Rechnung trägt. Ein entsprechendes Projekt «Ethik im Sport» von BASPO und Swiss Olympic ist ja bereits angelaufen. So kann sichergestellt werden, dass die «Branchenlösung Sport» für alle Stakeholder des Schweizer Sports umsetzbar ist und auch wirklich mitgetragen wird. Bei den «good governance»-Vorgaben, insbesondere in Bezug auf die Geschlechter-Quote und die 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung, muss eine

solche Branchenlösung überdies den in der Privatwirtschaft allgegenwärtigen Grundsatz «comply or explain» vorsehen. Dieser Grundsatz ist in Art. 72c explizit zu verankern.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Immer in der Annahme, dass der Bund auf der vorgeschlagenen detaillierten Regelung möglichen Fehlverhaltens und möglicher Missstände auf Verordnungsstufe besteht (was aus unserer Sicht wie erwähnt nicht zwingend notwendig ist), erlauben wir uns folgende Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen:

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir nehmen an, dass dieser Publikationspflicht jedenfalls auf der Stufe unterhalb nationaler Verbände mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-Website Genüge getan ist. Für den Fall, dass ein Sportverein nicht über eine Website verfügt (zumindest in unserem Verband gibt es noch zahlreiche solche Vereine), muss die Aushändigung der Statuten auf Verlangen hin genügen. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass hier nicht sozusagen durch die Hintertür eine über Art. 69b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs hinausgehende Prüfpflicht eingeführt wird. Die Kosten dafür wären für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht leistbar. Für die Publikation gilt das zu Ziff. 1 Erwähnte: nicht jeder Sportverein verfügt über eine Website.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Unklar ist hier zunächst, weshalb der Plural (Leitungsorgane) verwendet wird, wo doch im erläuternden Bericht nur das jeweilige Exekutivorgan (Singular) erwähnt ist. Auch im Verordnungstext soll der Klarheit halber nur dieses aufgeführt werden. Zudem muss bei der Umsetzung dieser Bestimmung berücksichtigt werden, dass der Anteil weiblicher Vereinsmitglieder bei mehr als der Hälfte aller Schweizer Sportvereine weniger als 20 Prozent beträgt, und dass es Vereine (beispielsweise im Synchronschwimmen oder im Twirling Baton) oder sogar ganze Verbände (Eidg. Schwingerverband) komplett ohne weibliche oder männliche Mitglieder gibt. Bei der Beurteilung, ob die Geschlechtervertretung «ausgewogen» ist, muss diesen Umständen Rechnung getragen werden. Die im erläuternden Bericht genannte Geschlechter-Quote von 40% für Leitungsorgane ist zu schematisch und entspricht für viele Verbände und Vereine gerade nicht einer ausgewogenen Vertretung. Zudem sehen nicht einmal staatliche Unternehmen oder Verwaltungen solch rigorose Geschlechterquoten in ihren Führungsgremien vor.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass es in ehrenamtlich geführten Sportvereinen in der Regel keine Kampfwahlen um zu besetzende Ämter gibt, sondern im Gegenteil viele seit Jahren unbesetzte Ämter. Im Schweizer Vereinssport gibt es unzählige ehrenamtliche Ämter, die nicht oder mit maximal 2'000 Franken pro Jahr entschädigt werden, zu besetzen. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gehören denn auch zu den grössten Sorgen der Sportvereine. In der Studie «Sportvereine in der Schweiz. Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven» aus dem Jahr 2017 steht dazu: «Das freiwillige Engagement ist nicht nur das Fundament des Vereinssports, es ist auch seine Achillesferse. Das Finden und Einbinden von Ehrenamtlichen waren zwar noch nie einfach, die Schwierigkeiten haben

sich aber verstärkt. Es wird immer schwerer, Funktionäre, Trainer oder Schieds- und Kampfrichter zu finden, die ihre Freizeit in den Dienst des Sportvereins stellen wollen oder können.»

Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren, wie sie der erläuternde Bericht nennt, wäre geeignet, diese Problematik in ehrenamtlich geführten Sportvereinen massiv zu verschärfen. Auch hier muss deshalb «comply or explain» gelten.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 6. (Mitbestimmungsrechte von AthletInnen in den sie betreffenden Themen)

Es gilt zu klären, wie «AthletInnen» hier definiert wird, insbesondere in Teamsportarten wie dem Fussball: sind damit in unserem Fall aktive ProfispielerInnen gemeint? Oder (auch) AmateurInnen? Aus allen Alterskategorien? Auch diese Fragen rufen nach einer «Branchenlösung Sport». Auf Stufe Verein ist die Umsetzung dagegen von Anfang sichergestellt, sind doch die aktiven SpielerInnen die (stimmberechtigten) Mitglieder des Vereins.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 7 (Datenschutz)

Der Datenschutz ist im Datenschutzgesetz und diversen Verordnungen umfassend gesetzlich geregelt. Er gehört nicht zusätzlich in die Sportförderungsverordnung und wir schlagen vor, diesen Punkt zu streichen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 8 (Konzepte und Massnahmen)

Die Verfassung von Konzepten zur Umsetzung der Verhaltenspflichten dürfte viele (Klein)-Vereine überfordern oder zumindest die Ehrenamtlichen zusätzlich belasten. Auch insofern ist deshalb der Grundsatz der Verhältnismässigkeit fundamental.

Art. 72h (Verantwortlichkeit der Sportorganisation)

Diese Umkehr der Beweislast (die Sportorganisation muss bei Verstössen einzelner beweisen, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehren zur Vermeidung der Pflichtverletzung getroffen hat) scheint uns zumindest heikel. Zudem bringt sie enormen Administrativaufwand mit sich. Es kann nicht Aufgabe der Sportorganisationen sein, die Umsetzung zu belegen, sondern Aufgabe der Meldestelle, im Verdachtsfalle zu untersuchen, ob die betroffene Sportorganisation ihre Pflichten erfüllt hat. In jedem Fall ist der Schluss «es ist etwas passiert, also hat die Sportorganisation nicht genug getan» unzulässig. Wir beantragen deshalb folgende Anpassung:

Verstösst eine Person als Mitglied, Angestellte, Angestellter, Beauftragte oder Beauftragter einer Sportorganisation gegen die in Artikel 72c Absatz 1 Buchstabe a erwähnten Bestimmungen, so kann das BASPO dieser Sportorganisation Finanzhilfen kürzen, verweigern oder solche zurückfordern, wenn die Sportorganisation nicht ~~nachweist, dass sie~~ alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um eine solche Pflichtverletzung zu verhindern.

Art 72i (Vereinbarung bei Weiterleitung von Finanzhilfen)

Neben der schriftlichen Vereinbarung müssen Sportorganisationen, welche direkte Empfänger von Bundessubventionen sind, durch «entsprechende Kontrollen» sicherstellen, dass ihre «Unterorganisationen und Dritte» die ethischen Regeln umsetzen. Dies geht zu weit und ist mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden, zumal in den letzten Jahren die (an sich richtige) Tendenz zu beobachten war, dass der Bund Gelder dem nationalen Verband zur Weiterleitung an Unterorganisationen ausrichtet (z.B. Nachwuchsfördermittel). Hier muss es genügen, dass Unterorganisationen entweder statutarisch oder im Rahmen der SpoFöV dieselben Pflichten auferlegt werden, wie den direkten Empfängern und sich der Bund die direkte Kontrollmöglichkeit vorbehält. Den direkten Empfängern ist weder eine schriftliche Vereinbarung noch eine Kontrolle in jedem Fall zuzumuten: was im Falle von Sportgrossanlässen selbstverständlich ist, ist bei der Weiterleitung von Nachwuchsförder- oder J+S Beiträgen unverhältnismässig. Wir schlagen deshalb vor, Absatz 1 im Sinne unserer Ausführungen umzuformulieren.

Absatz 2 impliziert eine Garantenstellung der direkten Empfänger und wird dazu führen, dass dafür Rückstellungen gebildet oder eine Versicherung abgeschlossen wird. Beides geht zu weit. Wir schlagen deshalb vor, Absatz 2 zu streichen.

Fazit

Wir unterstützen die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen, vollumfänglich, auch wenn wir mit diversen Generalunterstellungen, die zumindest sinngemäss aus dem Entwurf und v.a. aus dem erläuternden Bericht hervorgehen, nicht einverstanden sind. Um der Heterogenität des Schweizer Sports gerecht zu werden und um zu verhindern, dass insbesondere rein ehrenamtlich geführte Sportvereine – rund 85% aller 18'000 Sportvereine in der Schweiz – vor nicht zu bewältigende Herausforderungen gestellt werden, ist (weiter) primär auf die Selbstregulierung zu setzen. Zumindest ist beim Erfüllungsgrad der «good governance»-Vorgaben und bei den Umsetzungsfristen zwingend zu differenzieren, sprich die Umsetzung muss auf die Realitäten im Schweizer Sportsystem ausgerichtet werden. Insbesondere sind der Administrationsaufwand und die finanzielle Belastung primär für ehrenamtlich geführte Vereine zu minimieren. Vorgaben wie eine 40%-Geschlechter-Quote oder eine 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane ohne Berücksichtigung der Realitäten, mit denen einzelne Sportarten und Sportorganisationen konfrontiert sind, sind unbedingt zu vermeiden, denn sie könnten insbesondere den ehrenamtlich organisierten Sport in seiner Existenz gefährden.

Zu guter Letzt möchten wir noch zu bedenken geben, dass uns Begleitmassnahmen wie z. B. Förder- Ausbildungsprogramme unerlässlich erscheinen, damit Verbände und Vereine die Vorgaben der Verordnung bzw. der «Branchenlösung Sport» sinnvoll umsetzen können.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Namen des gesamten Schweizer Fussballs im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Fussballverband

Dominique Blanc
Präsident

Robert Breiter
Generalsekretär

Geschäftsstelle

Herr Wilhelm Rauch
Chef Rechtsdienst Bundesamt für Sport (BASPO)
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Aarau, 23. Juni 2022 / bw-nu

Stellungnahme Sportförderungsverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd,
Sehr geehrter Herr Rauch,
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab bedankt sich der Schweizerische Turnverband für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Überarbeitung der Sportförderungsverordnung Stellung nehmen zu können. Der STV vereint 16 Sportarten unter seinem Dach und ist mit rund 360'000 Mitgliedern der grösste, polysportive Sportverband der Schweiz. Bei einer Verordnungsrevision mit solch weitreichenden Konsequenzen für das ganze Sportsystem Schweiz erachten wir es deshalb als unsere Pflicht, Position zu beziehen.

1. Vorbemerkungen

Bedarf für eine Überarbeitung

Es ist angesichts der Ereignisse in den vergangenen Monaten unbestritten, dass eine Überarbeitung der Sportförderungsverordnung notwendig ist. Gerade in den Reihen des STV selbst fehlte in der Vergangenheit einerseits das Bewusstsein für die Wichtigkeit ethisch korrekten Verhaltens. Andererseits wurde auch festgestellt, dass bei erkanntem Fehlverhalten die Bereitschaft und entsprechende Instrumente fehlten, etwas zu ändern. Inzwischen ist der Prozess des Kulturwandels beim STV in vollem Gang. Vieles hat sich bereits zum Positiven geändert, gleichzeitig bleibt auch noch einiges zu tun.

Der STV steht deshalb voll und ganz hinter dem Ziel, die Integrität des Sports zu stärken und erachtet es als unabdingbar und sinnvoll, dies auch mittels regulatorischer Grundlage zu tun. Mit der überarbeiteten Sportförderungsverordnung erhoffen wir uns eine weitere Sensibilisierung der Bevölkerung in Bezug auf die Notwendigkeit eines Wandels. Zudem wird dadurch die Bereitschaft in der gesamten schweizerischen Sportwelt erhöht, diesen Weg gemeinsam zu gehen, was wir sehr begrüssen.

Internationaler Vorbildcharakter

Die mit der Überarbeitung der Sportförderungsverordnung vorgesehene (und bereits erfolgte) Institutionalisierung einer sportartübergreifenden unabhängigen Anlauf- und Meldestelle ist weltweit einzigartig. Dass die Schweiz hier eine internationale Vorbildrolle eingenommen hat, macht uns als STV stolz.

Aus diesem Grund will und wird der STV seinen Beitrag für einen gesunden, respektvollen und gleichzeitig erfolgreichen Sport leisten.

2. Stellungnahme

Transparent, fair und nachvollziehbar

Als Grundsatz zu den vorgeschlagenen Änderungen der Sportförderungsverordnung ist festzuhalten, dass unbedingt auf die verschiedenen Ziel- und Anspruchsgruppen, die sich im schweizerischen Sportsystem bewegen und deren unterschiedliche Bedürfnisse Rücksicht genommen werden muss. Die Anpassungen sollen Verbesserungen im Spitzen-, wie auch im Breitensport bewirken. Bekanntlich sind diese Bereiche – je nach Sportart – völlig anders konzipiert, was zwingend mitzuberücksichtigen ist.

Der STV allein führt 16 Sportarten, die in ihrer Organisation, Struktur und ihrem Publikum teilweise unterschiedlicher nicht sein könnten. Sie alle werden von der Überarbeitung der Sportförderungsverordnung betroffen sein.

Es ist dem STV ein Anliegen, dass die Sportförderungsverordnung genügend flexibel ist, um dieser Heterogenität in der Sportwelt gerecht zu werden. Diesbezüglich ist der STV der Meinung, dass gewisse Grundsätze wie u.a. eine klarere Definition, was «wirksame Vorkehren» sind (vgl. Art. 72d Abs. 1 i.V.m. Art. 72b Abs. 1 SpoFöV) und wie die «Einhaltung und Umsetzung» auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft wird, trotzdem bereits auf Verordnungsstufe festgehalten werden müssten. Nur so kann sichergestellt werden, dass Ermessensentscheide transparent, fair und nachvollziehbar sind und sie letztlich auch die nötige Akzeptanz im Sport erfahren.

Ganz allgemein erachtet es der STV als zentral, dass die vielen neuen Vorgaben auch vom Bund mit weiteren Massnahmen begleitet werden und den ausführenden Organen (Verbänden) entsprechende Ressourcen zur Verfügung stehen. Es braucht Unterstützung in der Aufklärungsarbeit im Sportsystem Schweiz, namentlich präventive Massnahmen oder Pflichtinhalte bzw. -module in der Ausbildung. Die entsprechenden (sportartübergreifenden) Inhalte sind vom BASPO in Zusammenarbeit mit Swiss Olympic und der Trainerbildung Schweiz zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen, was in der überarbeiteten SpoFöV zum Ausdruck kommen sollte. Nur dann ist ein nachhaltiger Kulturwandel realistisch. Wird der Fokus lediglich auf Vorgaben und Kontrolle gelegt, ohne dass sich alle des Sinn und Zwecks der neuen Regeln bewusst sind, wird die Veränderung weniger von unten mitgetragen und ein Umdenken wird entsprechend mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Sorge tragen zum Ehrenamt

Das Ehrenamt ist mitunter der wichtigste Pfeiler im Schweizer Sport. Vereine sind auf ehrenamtlich Engagierte angewiesen. Pandemie, gesellschaftliche Trends und wachsende Aufgaben, strapazieren das Ehrenamt. Die revidierte Verordnung darf das ehrenamtliche Engagement nicht noch zusätzlich belasten. Das Ehrenamt muss aus Sicht des STV unbedingt gestärkt werden. Durch die neuen Vorgaben wird dieses arg strapaziert. Als Beispiel diene die 12-jährige Amtszeitbeschränkung oder die 40% Geschlechterquote. In der Praxis könnte das zum Beispiel bedeuten, dass bei einem Dorfturnvereinen plötzlich 4 von 7 Mitglieder den (ehrenamtlichen) Vorstand verlassen müssten. In der Konsequenz könnten dieser Verein nicht mehr statutengemäss weitergeführt werden und wäre in seinem Überleben gefährdet. Als weiteres Beispiel ist auf den zu erwartenden, doch beträchtlichen administrativen Zusatzaufwand bezüglich der vorgesehenen Dokumentationspflichten hinzuweisen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang weiter die Frage, wer für ein entsprechendes Controlling verantwortlich ist und mit welchen Ressourcen. Es gilt folglich – insbesondere mit Bezug auf die geplanten Vorgaben zur «good governance» - zu unterscheiden, was wünschenswert wäre und was tatsächlich machbar ist, ganz nach dem Grundsatz «*comply or explain*».

Auswirkungen auf die Verbände und Vereine

Der STV ist bemüht, die neuen Vorgaben bis zur geplanten Inkraftsetzung per 1. Januar 2023 umzusetzen. Gleichzeitig soll daran erinnert werden, dass es in vielen Verbänden und Vereinen - so auch beim STV – demokratische Prozesse gibt, die es grundsätzlich einzuhalten gilt und welche die Implementierung der doch zahlreichen vorgesehenen Neuerungen verzögern können. Ein gewisser Pragmatismus wird deshalb gefragt sein.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen der Änderungen der Sportförderungsverordnung für die Verbände und Vereine doch sehr gross sind. Während die Ressourcen für den Vollzug bzw. die Umsetzung der neuen Bestimmungen auf Bundesebene möglicherweise genügen, bedeutet die überarbeitete Sportförderungsverordnung zumindest in einer Anfangsphase einen

grossen Mehraufwand für die Sportverbände und ihre Vereine. Damit sämtliche neuen Anforderungen innert Frist umgesetzt sind, beispielsweise für neu entstehende Aufwände im Zusammenhang mit den Disziplinarstellen, wird es zusätzliche Ressourcen brauchen. Für den STV ist klar, dass die Sportverbände und ihre Vereine auf zusätzliche finanzielle Unterstützung angewiesen sein werden, um diese Aufgabe wie vorgesehen stemmen zu können.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Sportliche Grüsse

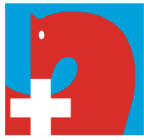
SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND



Fabio Corti
Zentralpräsident



Béatrice Wertli
Direktorin



Schweizerischer Verband für Pferdesport
Fédération Suisse des Sports Equestres
Federazione Svizzera Sport Equestri
Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H
P.O. Box 726
CH-3000 Bern 22
Tel. +41 (0)31 335 43 43
info@fnch.ch | www.fnch.ch

Per E-Mail

Bundesamt für Sport
Herr Wilhelm Rauch
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Vernehmlassungsverfahren zur Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Gerne nehmen wir als Dachverband des Schweizer Reitsports mit insgesamt 9 offiziellen Disziplinen, davon 3 olympische, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum Entwurf zur Anpassung der Sportförderungsverordnung.

Grundsätzliche Bemerkungen, v.a. zu Art. 72c des Entwurfs

Wir wollen fairen und sicheren Sport, in allen Regionen und auf allen Leistungs- und Altersstufen – die vorliegende Verordnung wird den bereits laufenden Kulturwandel unterstützen und untermauern. Wir begrüßen es deshalb, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch alle Sportorganisationen (nachträglich) in einer Verordnung festgeschrieben werden. Das erhöht zweifellos deren Legitimation.

Allerdings sind ein Grossteil der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf definierten Anforderungen bereits heute in der Ethik-Charta und dem darauf basierenden Ethik-Statut – das mit wertvoller Unterstützung des BASPO entwickelt wurde – verbindlich festgehalten. Sie gehören damit zum neuen Selbstverständnis des Schweizer Sports und es stellt sich die Frage, ob der Gegenstand der geplanten neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung überhaupt durch den Staat geregelt werden soll oder ob eben nicht eher der eingeschlagene Weg der Selbstregulierung weiter beschritten werden soll. Dies würde auch die rasche Anpassung an neue Entwicklungen vereinfachen. Auf Verordnungsstufe würden dafür Art. 72b des Entwurfs (Grundsatz, dass Finanzhilfen an wirksame Vorkehren gebunden sind) sowie in Art. 72c eine globale Umschreibung des Inhalts der Selbstregulierung reichen, z.B. wie folgt:

Art. 72c Bestimmungen des Dachverbands

¹ Die Vorkehren im Sinne von Artikel 72b Absatz 1 müssen sich auf Bestimmungen des Dachverbands stützen über:

- a. die Verhaltenspflichten, die sich aus der Ethik-Charta des Schweizer Sports ergeben für Trainerinnen, Trainer, Athletinnen, Athleten, Betreuerinnen, Betreuer, Funktionärinnen und Funktionäre sowie Angestellte und Beauftragte in Sportorganisationen;
- b. die Anforderungen an die gute Organisation und Verwaltungsführung von Sportorganisationen, die dem Prinzip «comply or explain» Rechnung tragen;
- c. die Untersuchung von Fehlverhalten und Missständen in Sportorganisationen durch eine unabhängige nationale Meldestelle sowie die Sanktionierung von Verfehlungen durch eine unabhängige Disziplinarstelle;
- d. die Anforderungen an Sportorganisationen hinsichtlich Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Verletzungen bei der Sportausübung namentlich durch Ausbildung, Information, Beratung, Forschung, Dokumentation und Kontrolle.

² In den Bestimmungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und d werden die Besonderheiten der verschiedenen Sportarten und die unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen berücksichtigt und die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit beachtet.

³ Der Dachverband publiziert die geltenden Bestimmungen auf seiner Internetseite.

Sollte der Bund jedoch als wesentlicher Finanzgeber des Schweizer Sports auf der vorgeschlagenen detaillierten Eigenregelung möglichen Fehlverhaltens und möglicher Missstände auf Verordnungsstufe bestehen, ist es angesichts der ausgeprägten Heterogenität der Schweizer Sportlandschaft fundamental, dass bei der Umsetzung und der Anwendung der Vorgaben sowohl inhaltlich als auch zeitlich differenziert vorgegangen wird und dass insbesondere bei ehrenamtlich geführten (Klein)-Vereinen nicht über das Ziel hinausgeschossen wird. Der vorliegende Verordnungsentwurf baut auf einer «one size fits all» Lösung auf, die der Realität der Schweizer Vereinswelt nicht gerecht wird.

Die verschiedenen Sportarten verfügen bekanntlich über sehr unterschiedliche Charakteristika, Besonderheiten und Rahmenbedingungen. So gibt es etwa Einzel- und Teamsportarten, (auch) hochprofessionell und nur auf Amateurstufe betriebene Disziplinen, kommerzialisierte Sportarten und «Liebhabereien», Sportarten, die weitgehend oder sogar ausschliesslich von Männern (z.B. Schwingen) oder Frauen (z.B. Synchronschwimmen) ausgeübt werden und andere, die von beiden Geschlechtern zu etwa gleichen Teilen praktiziert werden, etc.

Weiter sind auch die verschiedenen Sportorganisationen unseres Landes sehr unterschiedlich aufgestellt. Es gibt auf der einen Seite rein ehrenamtlich geführte (Klein)-Vereine und auf der anderen Seite Verbände mit professionellen Geschäftsstellen mit Dutzenden Angestellten.

All diese Sportarten und Organisationen können unmöglich über einen Kamm geschoren werden. Ein «one-size-fits-all»-Ansatz ist somit unbedingt zu vermeiden. Diesem Grundgedanken trägt der Verordnungsentwurf unserer Ansicht nach nicht in genügender Weise Rechnung. Zwar sieht Art. 72c Abs. 2 des Entwurfs die Berücksichtigung der «unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen» vor, allerdings nur im Grundsatz und nicht konkret sowie ausschliesslich für die Bestimmungen von Art. 72c Abs. 1 Buchstabe b (Missstandsbekämpfung), nicht aber für die Bestimmungen nach Buchstabe a (Bekämpfung von Fehlverhalten) und Buchstabe d (Unfallprävention). Die Berücksichtigung der Spezifika der verschiedenen Sportarten fehlt im Verordnungsentwurf sogar vollständig. Der

Schematismus des Entwurfs bedroht viele der über 18'000 Sportvereine der Schweiz, v.a. ehrenamtlich geführte, mit einem personellen und finanziellen Aufwand, der nicht zu bewältigen ist.

Es dürfte kein Zufall sein, dass auf Seite 2, oben, des erläuternden Berichts die Vorfälle im Bereich der Rhythmischen Gymnastik (sog. «Magglinger Protokolle») erwähnt und daraus eine «verstärkte Aufsichtsfunktion des Staates» abgeleitet wird. An diesen scheinen sich die Autoren des Entwurfs SpoFöV primär orientiert zu haben, was sich in den Handlungspflichten gemäss Art. 72c, Abs.1 niederschlägt. Damit werden sie den allermeisten Sportarten jedoch nicht gerecht: eine differenzierte Betrachtung ist zwingend notwendig. An gleicher Stelle (Seite 3, oben) wird den Sportorganisationen generell «Patronage und Korruption» sowie organisatorische Missstände unterstellt. Dafür gibt es zumindest im nicht bezahlten Sport keinerlei Anhaltspunkte und wir erachten diese Generalunterstellungen als unangebracht gegenüber Verbänden wie des Schweizerischen Verbands für Pferdesport, welche in ihrer langjährigen Geschichte keinerlei derartigen Vorkommnisse kennen.

Wir beantragen deshalb, dass Art. 72c des Verordnungsentwurfs zumindest explizit vorsieht, dass Swiss Olympic als Dachverband des Schweizer Sports eine «Branchenlösung Sport» erarbeiten kann, die dem Verfassungsprinzip der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns in jeder Hinsicht Rechnung trägt. Ein entsprechendes Projekt «Ethik im Sport» von BASPO und Swiss Olympic ist ja bereits angelaufen. So kann sichergestellt werden, dass die «Branchenlösung Sport» für alle Stakeholder des Schweizer Sports umsetzbar ist und auch wirklich mitgetragen wird. Bei den «good governance»-Vorgaben muss eine solche Branchenlösung überdies den in der Privatwirtschaft allgegenwärtigen Grundsatz «comply or explain» vorsehen. Dieser Grundsatz ist in Art. 72c explizit zu verankern.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Immer in der Annahme, dass der Bund auf der vorgeschlagenen detaillierten Regelung möglichen Fehlverhaltens und möglicher Missstände auf Verordnungsstufe besteht (was aus unserer Sicht wie erwähnt nicht zwingend notwendig ist), erlauben wir uns folgende Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen:

Art. 72c, Abs. 1, Bst. a, Ziff. 3 (Schutz vor Überforderung)

Die Formulierung «den Schutz vor Überforderung» ist zu allgemein und offen formuliert. Leistungssport bedeutet eine permanente Gratwanderung zwischen Forderung und Überforderung. Zudem wird Letztere oft erst retrospektiv als solche empfunden, wenn sich beispielsweise der angestrebte Erfolg nicht einstellt.

Überforderung, welche als Fehlverhalten zu taxieren ist, zeigt sich in konkreten Ausprägungen wie beispielsweise unangebrachten Trainingsmethoden. Solches und anderes Fehlverhalten, welche eine Überforderung bedeuten, sind im Ethik-Statut klarer und damit wirksamer definiert. Wir schlagen deshalb vor, den Teilsatz ersatzlos zu streichen.

→ «den Schutz ~~vor Überforderung und~~ vor psychischen Persönlichkeitsverletzungen wie Drohung, Demütigung, ...»

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-Website Genüge getan ist. Für den Fall, dass ein Sportverein nicht über eine Website verfügt, muss die Aushändigung der Statuten auf Verlangen hin genügen. Vor

weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass hier nicht sozusagen durch die Hintertür eine über Art. 69b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs hinausgehende Prüfpflicht eingeführt wird. Die Kosten dafür wären für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht leistbar. Für die Publikation gilt das zu Ziff. 1 Erwähnte: nicht jeder Sportverein verfügt über eine Website.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Wir erachten diese Vorgabe als sinnvoll und wichtig.

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass der Sport ein Abbild der Gesellschaft ist, was in der «Branchenlösung Sport» berücksichtigt werden muss. Einen fixen Prozentsatz erachten wir nicht als zielführend, zumal es auch noch andere wesentliche Kriterien gibt, welche zu einer guten Diversität beitragen. Eine Quote können wir uns als Zielformulierung vorstellen, nicht jedoch als Pflichtvorgabe.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

Auf der Stufe nationaler Verband hat der Schweizerische Verband für Pferdesport eine entsprechende Regelung schon länger umgesetzt, ebenso wie eine obere Altersgrenze von 75 Jahren.

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass es in ehrenamtlich geführten Sportvereinen in der Regel keine Kampfwahlen um zu besetzende Ämter gibt, sondern im Gegenteil viele seit Jahren unbesetzte Ämter. Im Schweizer Vereinssport gibt es unzählige ehrenamtliche Ämter, die nicht oder mit maximal 2'000 Franken pro Jahr entschädigt werden, zu besetzen. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gehören denn auch zu den grössten Sorgen der Sportvereine. In der Studie «Sportvereine in der Schweiz. Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven» aus dem Jahr 2017 steht dazu: *«Das freiwillige Engagement ist nicht nur das Fundament des Vereinssports, es ist auch seine Achillesferse. Das Finden und Einbinden von Ehrenamtlichen war zwar noch nie einfach, die Schwierigkeiten haben sich aber verstärkt. Es wird immer schwerer, Funktionäre, Trainer oder Schieds- und Kampfrichter zu finden, die ihre Freizeit in den Dienst des Sportvereins stellen wollen oder können.»*

Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren, wie sie der erläuternde Bericht nennt, wäre geeignet, diese Problematik in ehrenamtlich geführten Sportvereinen massiv zu verschärfen. Auch hier muss deshalb «comply or explain» gelten.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 7 (Datenschutz)

Der Datenschutz ist im Datenschutzgesetz und diversen Verordnungen umfassend gesetzlich geregelt. Er gehört nicht zusätzlich in die Sportförderungsverordnung.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 8 (Konzepte und Massnahmen)

Die Verfassung von Konzepten zur Umsetzung der Verhaltenspflichten dürfte viele (Klein-)Vereine überfordern oder zumindest die Ehrenamtlichen zusätzlich belasten. Auch insofern ist deshalb der Grundsatz der Verhältnismässigkeit fundamental.

Art. 72h (Verantwortlichkeit der Sportorganisation)

Diese Umkehr der Beweislast (die Sportorganisation muss bei Verstössen einzelner beweisen, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehren zur Vermeidung der Pflichtverletzung getroffen hat) scheint uns zumindest heikel. In jedem Fall ist der Schluss «es ist etwas passiert, also hat die Sportorganisation nicht genug getan» unzulässig.

Fazit

Wir unterstützen die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen, vollumfänglich. Um der Heterogenität des Schweizer Sports gerecht zu werden und um zu verhindern, dass insbesondere rein ehrenamtlich geführte Sportvereine – rund 85% aller 18'000 Sportvereine in der Schweiz – vor nicht zu bewältigende Herausforderungen gestellt werden, ist jedoch (weiter) auf die Selbstregulierung zu setzen. Zumindest ist beim Erfüllungsgrad der «good governance»-Vorgaben und bei den Umsetzungsfristen zwingend zu differenzieren, sprich die Umsetzung muss auf die Realitäten im Schweizer Sportsystem ausgerichtet werden. Insbesondere sind der Administrationsaufwand und die finanzielle Belastung primär für ehrenamtlich geführte Vereine zu minimieren.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Schweizerischer Verband für Pferdesport



Damian Müller
Präsident



Sandra Wiedmer
Geschäftsführerin

Sport and Exercise Medicine Schweiz
Rabbentalstrasse 83, 3013 Bern

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamt für Sport BASPO
2532 Magglingen

Per Mail an: wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Bern, 1.Juni 2022

Stellungnahme zur Änderung der Sportförderungsverordnung, SpoFöV

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zur Änderung der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zukommen.

Die Sport and Exercise Medicine Schweiz ist der Zusammenschluss der in der Sport- und Bewegungsmedizin aktiven Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz. Unsere mehr als 500 Mitglieder stehen in ihrem beruflichen Alltag täglich im Kontakt mit Athletinnen und Athleten aller Alters- und Leistungsstufen und sind praktisch alle entweder in den nationalen Sportverbänden oder in lokalen Sportvereinen und -klubs in den Medical Teams aktiv. Wir sind als SEMS im Auftrag der Verbindung der Schweizer Ärzte FMH verantwortlich für die Aus-, Weiter- und Fortbildung in Sport- und Bewegungsmedizin und der offizielle Medical Partner von Swiss Olympic. Unsere Mitglieder kümmern sich seit jeher um Kinder, Jugendliche, Erwachsene im Sport und stellen dabei den Athleten/die Athletin ins Zentrum.

Wir verfolgen die Entwicklung um die Thematik der Ethik im Sport mit Betroffenheit, Engagement und Sorge.

Betroffenheit:

Weil einige unsere Mitglieder direkt oder indirekt in solche Missbrauchsfälle involviert waren und die betroffenen Athletinnen und Athleten auf ihrem Weg unterstützt haben und nach wie vor unterstützen. Betroffenheit auch, weil das Leben in den Sportverbänden und Sportvereinen weitergeht, und es tauchen unzählige Fragen von Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainern, Eltern auf, welche u.a. bei uns landen.

Engagement:

Die Dringlichkeit und Wichtigkeit der Problematik veranlasste die Vorstände der vier im Schweizer Leistungs- (und Breitensport) aktiven Gesundheitsfachverbände SASP (Sportpsychologie), SSNS (Sporternährung), SVSP (Sportphysiotherapie) und SEMS (Sport- und Bewegungsmedizin) sich in der Interessensgemeinschaft Health4Sport zusammenzuschliessen, um die Thematik gemeinsam

voranzubringen. Seit 1 ½ Jahren treffen sich die Präsidentinnen und Vizepräsidenten dieser vier Gesellschaften regelmässig, um konkrete Umsetzungsvorschläge zu erarbeiten. Unter anderen wurde ein Leitartikel im British Journal of Sportsmedicine¹ geschrieben, welcher grosse internationale und nationale Resonanz fand und eine Checkliste für Sportverbände und Sportvereine^{2,3} (in d und f) entwickelt. Zudem fand im Dezember 2021 die 1st Swiss Safeguarding in Sports Conference unter unserer Leitung statt.

Sorge:

Es ist der SEMS seit Jahren ein Anliegen, dass die beiden grossen Verantwortungsträger BASPO und Swiss Olympic griffigere Massnahmen zur physischen und psychischen Gesundheit und zur Prävention von Missbrauch umsetzen. Diverse Vorschläge unsererseits wurden als nicht realisierbar beurteilt oder sonst ausgebrems. Hier die Sorge, dass dies leider so weitergeht. In der Vergangenheit und auch gerade in der konkreten Umsetzung der Prävention von Missbrauch bewegten sich die Hauptverantwortlichen gerade immer um so viele Zentimeter wie erforderlich war, und keinen mehr. Auch wenn alle eine Zeitlang das Credo «Gesundheit vor Medaillen» hochgehalten hatten, scheint dies für den einen oder anderen Magglinger Verantwortungsträger bereits nicht mehr so klar und beginnt schon zu bröckeln.

Generelle Bemerkungen

Das juristische Verankern von zwei wichtigen Pfeilern, nämlich das Schaffen und Betreiben einer unabhängigen nationalen Meldestelle als auch das Verknüpfen der Vergabe von finanzieller Unterstützung an die Sportverbände an zu umsetzende Verhaltenspflichten im Bereich Ethik scheint grundsätzlich plausibel.

Die unabhängige nationale Meldestelle ist für uns sowohl in deren Ausgestaltung, Integration in die neue geschaffene Struktur Swiss Sport Integrity unter dem gleichen Dach wie vorher Antidoping Schweiz, als auch in der raschen Realisierung bisher eine sehr gelungene Massnahme.

Derweil schiesst ein Grossteil der anderen Massnahmen (Art 72c) grob am Ziel vorbei.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art 72b

Misstand: Ist es in der Vereinslandschaft Schweiz nicht vielmehr die «Vetterliwirtschaft», also das unlautere Begünstigen und Bevorteilen, welches angepackt werden müsste? – Punkt Art 72c, b,5 will wohl darauf zielen. Aber «den Umgang mit Interessenskonflikten...» das greift doch nicht wirklich? Man muss doch das Kind beim Namen nennen.

Aber unsere Stossrichtung ist viel grundsätzlicher: Was haben denn diese unter Art 72c, Punkt b Massnahmen an die Verwaltungsführung und gute Organisation mit der aktuell diskutierten Problematik des Prävention von Missbrauchs zu tun?

Gleiches gilt für die unter Art 72c, Punkt a aufgeführten Punkte 5 und 7.

In all diesen Fällen muss zwingend eine Priorisierung, also eine Konzentration der Kräfte auf Relevantes vorgenommen werden. Andernfalls drohen eine Verzettlung und sogar Verwässerung der Thematik. Zusätzlich, und das ist ein in unserer föderalistischen Schweiz sehr realistisches Szenario, werden unter den Verbands- und Vereinsvertretern vermutlich ungeahnte Widerstände gegen den einen oder anderen Good Governance-Punkt erwachen. Und vermutlich haben diese Leute dann gar nicht so unrecht, weil mit der einen oder anderen Forderung weit, weit übers Ziel hinausgeschossen wird.

Art 72d

Keine Bemerkung

Art 72e

Sehr gut, keine weitere Bemerkung.

Art 72f

Ja, braucht es, keine weitere Bemerkung.

Art 72g

Keine weitere Bemerkung.

Art 72h

Keine weitere Bemerkung.

Art 72i

Keine weitere Bemerkung.

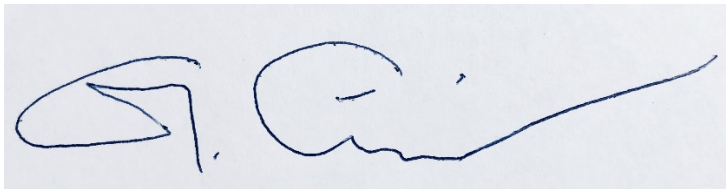
Schlussbemerkung

Wir nehmen die Situation aktuell so wahr, dass Athleten, Trainerinnen, Funktionäre, Eltern, Sportvereine und -verbände viele Fragen zu Ethik im Sport haben. Zurzeit sind all diese Leute und Institutionen am Warten, was von Magglingen kommt.

Es ist viel Goodwill vorhanden, um positive Veränderungen aufzunehmen, die Bereitschaft zur Veränderung ist da und damit auch der Wille, dies umzusetzen.

Damit aber dieser erste Schritt des Kulturwandels im Sport stattfinden kann, braucht es eine Reduktion der Themen und eine gute Fokussierung auf das Wesentliche.

Sportliche Grüsse



German E. Clénin, Dr.med. et MME
Präsident SEMS

¹ Health4Sport: 13 safeguarding principles so that young athletes can thrive in multidisciplinary sporting environments. Boris Gojanovic, Katharina Albertin, Mario Bizzini, German Clénin, Joelle Leonie Flueck, Nicolas Mathieu, Simone Reber, Viviane Scherler. Br J Sports Med Epub ahead of print: doi:10.1136/bjsports-2021-104699 BJSM

wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Emmenbrücke, 28. April 2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Sportförderverordnung Stellung nehmen zu dürfen. Die Sport Union Schweiz hat Kenntnis der Stellungnahme von Swiss Olympic und möchte sich den darin enthaltenen Voten explizit anschliessen:

Die Sport Union Schweiz will fairen und sicheren Sport und wir begrüssen es, dass die Erwartungen an Sportorganisationen in diesem Zusammenhang in einer Verordnung festgeschrieben sind. Um das Ehrenamt im Sport nachhaltig zu stärken, erachten wir es allerdings als absolut zentral, administrative Hürden so gering wie möglich zu halten.

Fehlverhalten hat im Sport keinen Platz. Dem sind sich die allermeisten Akteure bewusst. Die physische und psychische Integrität sowie die Prinzipien der Good Governance werden im Sport ganz grundsätzlich hochgehalten. Sanktioniert werden sollen fehlbare Personen, nicht Ehrenamtliche, welche seit Jahren einen herausragenden und äusserst wertvollen «Job» machen.

Wir begrüssen es deshalb, wenn Swiss Olympic im Rahmen von einer Erarbeitung der «Branchenlösung Sport» der Realität in den Sportorganisationen Rechnung tragen kann und unerwünschte Effekte vermieden werden können. Wir bekräftigen hiermit noch einmal die Voten von Swiss Olympic und die in deren Stellungnahme aufgeführten Bestreben rund um die «Branchenlösung Sport».

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der Anliegen, die wie die vorgeschlagene Revision der Sportförderverordnung im Sinne des Sports sind.

Sportliche Grüsse

Sport Union Schweiz

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
CH-3000 Bern

Per E-Mail: wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Winterthur, 1. Juni 2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen des obengenannten Vernehmlassungsverfahrens zu äussern.

Kurz zu unserer Stiftung:

Die Stiftung bezweckt das Führen einer unabhängigen, nationalen und niederschweligen Ombudsstelle zur Stärkung der Kinderrechte. Auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Behindertenkonvention, deren Zusatzprotokollen, weiteren Schutzbestimmungen, der nationalen Gesetze sowie der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz berät und informiert sie Kinder und Jugendliche in der Schweiz in Bezug auf ihre Rechte und vermittelt zwischen ihnen und beispielsweise Gerichten, Behörden, öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Organisationen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst sind. Sie prüft die individuelle Situation und spricht Empfehlungen aus. Sie leistet Präventionsarbeit zum nachhaltigen Schutz und zur Sicherheit von Kindern und Jugendlichen, stärkt deren Partizipation und orientiert sich am übergeordneten Kindesinteresse. Die Stiftung stellt ihre Kompetenzen, ihr Wissen und ihre Erfahrung im Bereich Kinder- und Verfahrensrechte Fachpersonen, Bildungsinstitutionen, Gesetzgebungsorganen wie auch politischen Kreisen und der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung. Zudem unterstützt sie Bund und Kantone in deren Sensibilisierungsarbeit zur Förderung eines kindgerechten Rechtssystems, informiert sie mittels Berichten und spricht Empfehlungen aus. Sie ist weisungsunabhängig, hat keine Parteistellung und keine Rechtsprechungsbefugnisse.

Befürwortung der nationalen Meldestelle

Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz begrüsst die nationale Meldestelle sehr und befürwortet die Schaffung einer rechtlichen Grundlage dafür. Insbesondere Minderjährigen kommt im Sport eine vulnerable Position zu. Die unabhängige Meldestelle ist deshalb gerade für sie ein wichtiger Schritt zu mehr Fairness und Schutz im Sport.

Sensibilisierung statt Bürokratie

Im Grundsatz unterstützen wir es, an staatliche Subventionen Bedingungen zu knüpfen und Verstösse gegen Ethik-Prinzipien Kürzungen als Konsequenz nach sich ziehen können. In vielen kleineren Organisationen wird es aber kaum möglich sein, Voraussetzungen wie z.B. eine «ausgewogene Vertretung der Geschlechter» oder eine Amtszeitbeschränkung umzusetzen. Kämpfen sie ohnehin damit geeignete, häufig ehrenamtlich tätige, Personen zu finden. Es besteht die Gefahr, dass gerade kleine Organisationen übermässig stark damit beschäftigt sind, insbesondere bürokratische, Voraussetzungen zu erfüllen. Dies geht zu Lasten von Ressourcen für Sensibilisierungsmassnahmen. Unserer Meinung nach sollte der Schutz und Sensibilisierungsgedanke im Fokus stehen.

Ganz grundsätzlich geht die Sensibilisierung in der SpoFöV zu sehr unter. Vielmehr steht ein Sanktionierungsgedanke im Vordergrund. Sicherlich kann damit eine Art Wandel bewirkt werden. Unerwünschtes Handeln sollte aber in erster Linie unterlassen werden, weil verstanden wird, wieso es falsch ist und nicht, weil man weiss, dass man dafür bestraft wird.

Die Vorgaben in der SpoFöV befinden sich fast ausschliesslich auf einer sehr theoretischen und bürokratischen Ebene. Wir würden es begrüssen, wenn der Fokus stärker auf Praktikabilität und Sensibilisierung liegen würde. Beispielsweise indem regelmässige Weiterbildungen zur Sensibilisierung für Trainer:innen vorgeschrieben werden oder Trainer:innen grundsätzlich und regelmässig einen Strafregistrauszug vorweisen müssen.

Gerne verweisen wir dazu auf die Stiftung IdéeSport, welche in einem dreijährigen Projekt praktische, zielgruppenadäquate und sehr wirksame Massnahmen zum Schutz des Kindeswohls erarbeitet hat. Hier verweisen wir auf die Stellungnahme von IdéeSport, dass auch der nicht-organisierte Sport Teil dieser Verordnung sein sollte.

Einige Punkte in Bezug auf die Meldestelle im Allgemeinen sind für uns noch unklar. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Aspekte weisen wir noch einmal auf einige offene Fragen und Schwachstellen hin.

Kindgerechtigkeit der Meldestelle

Ein Grossteil der Sportler:innen sind minderjährig. Sie benötigen besonderen Schutz, da sie auf Grund ihres Alters, dem Machtgefälle zwischen Trainer:innen und Sportler:innen und der vielen Zeit die sie beim Sport verbringen besonders vulnerabel sind. Die Meldestelle muss deshalb insbesondere für sie einen Schutz bieten. Dies wird nur gewährleistet, wenn es für Kinder und

Jugendliche selbst möglich ist, eine Meldung zu erstatten. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie Unterstützung von ihren Eltern oder dem weiteren Umfeld erhalten. Häufig setzen gerade die Eltern zusätzlichen Druck auf und stellen die sportlichen Erfolge vor die Interessen der Kinder.

Die Website von Sport Integrity richtet sich klar an erwachsene Personen und ist nicht kindgerecht. Für Kinder und Jugendliche sind sowohl die vorhandenen Informationen als auch der Prozess einer Meldungserstattung zu komplex und nicht verständlich.

Wir begrüßen zwar den Sicherheitsaspekt der hinter der Erstellung eines sicheren Postfachs für die weitere Kommunikation steht. Für Kinder und Jugendliche stellt dies aber eine weitere Hürde dar die sie von der Erstattung einer Meldung abhalten kann. Es ist essenziell, dass das Erstellen einer Meldung sehr niederschwellig ist, weshalb unbedingt kindgerechte Informationen bereitgestellt werden müssen. Dies gilt auch für das gesamte folgende Verfahren. Die Kinder und Jugendlichen müssen ebenso wie Erwachsene über die Schritte informiert werden. Dafür benötigt es auch hier zwingend kindgerechtes Informationsmaterial und Kenntnisse über kindgerechte Beratung. Eine entsprechende Grundlage sollte sich in der Verordnung finden, um der auszuführenden Meldestelle klare Anforderungen zu stellen.

Fort- und Weiterbildung der Fachpersonen

Ebenso wichtig ist, dass die Fachpersonen, insbesondere bei Aufnahme der Meldung, spezifisch geschult sind. Zum einen müssen sie sich im Umgang mit Minderjährigen auskennen, insbesondere in Entwicklungspsychologie, Gesprächsführung mit Kindern und Konfliktmanagement und ihre eigene Rolle verstehen, zum anderen aber auch im Umgang mit allenfalls traumatisierten Opfern.

Inter-/Multidisziplinarität

Es ist unablässig, dass bei der Meldestelle ein interdisziplinäres Team, insbesondere aus den Bereichen Recht, Psychologie und Medizin, arbeitet. Einerseits vereinfacht dies die Triage an die korrekten spezialisierten Fachstellen. Andererseits ist es wichtig für eine umfassende Besprechung der Fälle und dient der Eliminierung etwaiger Interessenskonflikte.

Wissen zu Strafrecht

Gemäss Punkt 1.2 des Ethik-Statuts werden gesetzlich geregelte Tatbestände grundsätzlich von den zuständigen Behörden untersucht und sanktioniert. Uns stellt sich hier die Frage wie die zuständigen Behörden Wissen von diesen Tatbeständen erhalten. Im Entwurf war unter 6.3 festgehalten, dass die Meldestelle oder die Disziplinarkammer die zuständigen Strafbehörden informieren, wenn sie einen Sachverhalt feststellen, der voraussichtlich einen Straftatbestand erfüllen kann und ein Officialdelikt darstellt. Davon ist nun nichts mehr zu lesen. Bedeutet dies, dass eine solche Meldung nicht mehr gemacht würde?

Unabhängig davon, ob die Meldestelle die zuständigen Behörden informiert, ist es unerlässlich, dass Opfer umfassend beraten werden bezüglich der strafrechtlichen Relevanz. Es stellt sich uns die Frage, ob die Personen bei der Meldestelle das entsprechende Fachwissen haben um einzuschätzen, ob etwas strafrechtlich relevant ist. Falls in solchen Fällen eine Triage stattfindet, muss dennoch genügend rechtliches Wissen vorhanden sein um diese Fälle zu erkennen.

Unabhängige Beratungsstelle ausserhalb des Systems

Grundsätzlich erachten wir es aber als problematisch, wenn der Entscheid, ob etwas an die zuständigen Behörden gemeldet oder an andere Fachstellen triagiert wird, innerhalb der Organisation geschehen soll. Es soll nicht und liegt nicht im Kompetenzbereich einer Meldestelle zu entscheiden, inwiefern weitere Schritte einzuleiten sind. Vielmehr müsste die Meldestelle verpflichtet sein, in jedem Fall die meldende Person, insbesondere wenn es sich um das Opfer handelt, an geeignete Fachstellen zu verweisen. Damit wäre sichergestellt, dass die Personen die notwendigen Informationen erhalten, um unabhängig von der Meldung an Swiss Sport Integrity weitere Verfahren anzustrengen, respektive Hilfe zu erhalten. Denn auch wenn die Stiftung Sports Integrity unabhängig ist, bestehen aufgrund der Leistungsvereinbarungen mit Bund und Swiss Olympic Interessenskonflikte.

Unklare Erstberatung

Unter Punkt 5.2 des Ethik-Statuts wird von einer Erstberatung gesprochen. Für uns ist aber nicht ersichtlich inwiefern diese Erstberatung angeboten wird. Im Organigramm auf der Website von Swiss Sport Integrity ist sie zwar im Bereich Ethikverstösse aufgeführt es kann aber kein Hinweis gefunden werden, wie man diese kontaktieren kann oder wie sie aufgebaut ist.

Wie bereits erwähnt, ist es essenziell, dass eine unabhängige Beratung stattfindet. Idealerweise bereits zu Beginn. Die Idee einer Erstberatung unterstützen wir demnach. Jedoch ist es absolut notwendig, dass diese losgelöst von Sports Integrity ist, um die Personen vollumfänglich und ohne Interessenskonflikte zu beraten. Auch hier verweisen wir wieder auf die Gefahr eines parallelen Justizsystems.

Die Erstberatung sollte genau wie die Meldungserstattung an sich niederschwellig und kindgerecht sein. Sprich, müssen Informationen dazu auf den ersten Blick ersichtlich sein. Gerade wenn jemand noch zurückschreckt eine Meldung zu erstatten, kann eine Erstberatungsstelle eine Erleichterung darstellen und so den Zugang zum Rechtssystem für ein Kind sicherstellen.

Fazit

Die Absicht den Sport fairer und sicherer zu machen und dies mittels rechtlicher Grundlage zu unterstützen, begrüssen wir sehr. Der Fokus sollte dabei aber stets auf der Sensibilisierung und Umsetzbarkeit liegen.

Positiv unterstreichen möchten wir insbesondere das festgehaltene **Recht auf rechtliches Gehör** und die Einsetzung einer **Rechtsvertretung**, sofern dies mit Verbeiständung gemeint ist.

Im Zusammenhang mit der Meldestelle an sich ist es wichtig den **Fokus viel stärker auf Kinder und Jugendliche** zu legen. Sie machen einen Grossteil der Sportler:innen aus und dürfen keinesfalls vergessen werden. **Kindgerechtes Informationsmaterial, niederschwelliger Zugang zur Meldestelle** und ein **interdisziplinäres Team** mit den entsprechenden **Fort- und Weiterbildungen** müssen dementsprechend zwingend gegeben sein. Als ebenfalls essenziell erachten wir eine Beratung durch eine **unabhängige und aussenstehen Stelle**. Nur so kann eine umfassende und von Interessenskonflikten losgelöste Beratung sichergestellt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Standpunkte danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz



Katja Cavalleri Hug
lic.iur.
Stv. GF, Leiterin Fachbereiche
Beratung und Expertise



Corina Ringli
MLaw
Juristische Mitarbeiterin
Beratung und Expertise

An: wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Olten, 30. Mai 2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Die Stiftung IdéeSport ist eine schweizweit tätige Anbieterin von Bewegungs- und Begegnungsprojekten im Bereich des nicht organisierten Breitensports. Wir nutzen Sport als Mittel zur Steigerung der Chancengerechtigkeit, der Gesundheitsförderung und der Partizipation. Unser grösstes Anliegen ist es, dass die Sportprojekte sichere, gewaltfreie und respektvolle Orte für Kinder und Jugendliche sind. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens nehmen wir gerne Stellung zum Entwurf der SpoFöV «Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sport».

Wir unterstützen und begrüssen es sehr, dass eine rechtliche Grundlage geschaffen werden soll, die bei Verstössen gegen Ethik-Prinzipien zu Kürzungen oder Streichungen von staatlichen Subventionen führen kann.

Durch die Schaffung einer frei zugänglichen und unabhängigen Meldestelle wird ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung gemacht. Die Sportlandschaft erlebt einen Kulturwandel, welcher dadurch positiv vorangetrieben wird.

Auch in unseren Angeboten stehen Fairness und die Sicherheit aller Beteiligten an oberster Stelle. Wir haben in einem dreijährigen Projekt auf partizipative Weise gemeinsam mit der Zielgruppe praktische und zielgruppenadäquate Massnahmen zum Schutz des Kindeswohls erarbeitet. Nicht alle Organisationen – sei es im organisierten wie auch im nicht-organisierten Sport – verfügen über die fachlichen, personellen und monetären Ressourcen für ein eigenes solches Projekt bzw. solche Massnahmen, weshalb nationale und universell zugängliche Massnahmen umso wichtiger sind. Bei der Sichtung des Gesetzesentwurfs stellten wir leider fest, dass dieser ausschliesslich auf das Vereins- und Verbandswesen abzielt. Auch wenn wir uns bewusst sind, dass eine Vielzahl an sportlichen Aktivitäten im Rahmen von Vereinen ausgeübt wird, stellt sich uns unweigerlich die Frage, welche Rolle Organisationen wie wir, welche im nicht-organisierten Sport tätig sind, haben? Ist ein freier Zugang auch für diese Organisationen geplant? Werden auch sie in der Sensibilisierungsarbeit zum Schutz der Kinder und Jugendlichen involviert?

Weiter stützen sich diverse der Artikel auf theoretisch sinnvolle Praktiken und erstrebenswerten Idealen ab, dürften jedoch in der Realität schwierig umsetzbar sein. Für viele Vereine sind die geforderten Massnahmen mit einem zu hohen Mass an Bürokratie verbunden und überschreiten die Möglichkeiten von ehrenamtlich organisierten Organisationen. Diesbezüglich beziehen wir uns gerne auf die Stellungnahme von Swiss Olympic, welche wir vollumfänglich unterstützen.

Wir hoffen, dass Sie diese Bemerkungen wohlwollend zur Kenntnis nehmen und berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Reto Mayer".

Reto Mayer
Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "S. Sigrist".

Samuel Sigrist
Fachspezialist Kinder und Bewegung

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Per E-Mail (in Word und PDF) an:
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Suva

Fluhmattstrasse 1
Postfach 4358
6004 Luzern

Telefon 041 419 51 11
Telefax 041 419 58 28
Postkonto 60-700-6
www.suva.ch

Marc Epelbaum, lic. iur.
Direktwahl 041 419 55 00
Direktfax 041 419 61 70
marc.epelbaum@suva.ch

Datum 20.05.2022
Betrifft Vernehmlassung zur Anpassung der
Sportförderungsverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Anpassung der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) äussern zu dürfen.

Die Suva begrüsst die Anpassungen der Sportförderungsverordnung und teilt die Ansicht, dass die vorgesehenen Änderungen im Sinne des fairen und sicheren Sports sind. Insbesondere befürworten wir, dass neben den vorgesehenen Massnahmen in Bezug auf die Ethik auch der Verhinderung von Unfällen bei Sport und Bewegung eine hohe Bedeutung zugemessen wird. Des Weiteren erachten wir es als wichtig, dass insbesondere das Monitoring des Unfallgeschehens fortgesetzt wird sowie eine Evaluation der Verordnung nach Inkrafttreten erfolgt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Wunschgemäss senden wir Ihnen diese auf elektronischem Weg an die angegebene E-Mail-Adresse (wilhelm.rauch@baspo.admin.ch).

Freundliche Grüsse

Suva



Marc Epelbaum, lic.iur.
Generalsekretär

Swiss Badminton
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen

Ittigen, 31.05.2022

Per Email an: wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Gerne nimmt Swiss Badminton als Dachverband des Badmintonsports in der Schweiz mit 270 Clubs, 25 Centern und seinen rund 13'000 Mitgliedern, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum Entwurf.

Wir begrüssen es sehr, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. **Wir wollen einen fairen und sicheren Sport – in allen Sportarten in allen Regionen und auf allen Altersstufen – und die vorliegende Verordnung wird den bereits laufenden Kulturwandel unterstützen und untermauern.** Ein Grossteil der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf definierten Anforderungen sind bereits heute in der Ethik-Charta und dem darauf basierenden Ethik-Statut – das mit wertvoller Unterstützung des BASPO entwickelt wurde – verbindlich festgehalten und gehören damit zum neuen Selbstverständnis des Schweizer Sports. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um bei Verstössen gegen Ethik-Prinzipien staatliche Subventionen zu kürzen oder gänzlich zu streichen, begrüssen wir im Sinne dieses neuen Selbstverständnisses.

Wir gehen davon aus, dass Swiss Olympic als Dachverband des Schweizer Sports im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung eine «Branchenlösung Sport» für die Anwendung der Ethik-Prinzipien und der guten Verwaltungsführung im Schweizer Sport erarbeiten wird. Die zusätzlichen Auflagen, die in der Verordnung vorgesehen sind, bedeuten weiter mehr Aufwand und wird für kleinere und mittlere Verbände zur Herkules-Aufgabe. Wir plädieren deshalb dafür, dass - wie bereits von Swiss Olympic vorgeschlagen - differenziert wird, bezüglich der zeitlichen Frist für die Umsetzung der Vorgaben (z.B. 40%-Quote), wie auch bezüglich der Frage, welche **Sportorganisationen die Vorgaben wie zu erfüllen haben**. Es darf nicht sein, dass Verbänden/Vereinen, die die 40%-Quote bis 2024 nicht erfüllen, Subventionen gekürzt werden. Es ist enorm herausfordernd, motivierte und fähige Personen zu finden, die sich ehrenamtlich engagieren. Swiss Badminton will deshalb auf **keinen Fall das Risiko eingehen, fähige und hoch motivierte Personen im Ehrenamt zu verlieren** und keinen entsprechenden Ersatz zu finden, «nur» weil wir in unserem Fall mehr Frauen im Zentralvorstand haben müssen. Es ist sehr wichtig, dass mit dieser Quote etwas ins Rollen kommt, aber es bedarf einer **schrittweisen und längeren Übergangsfrist**. Einzelne **Zwischenziele** sollen entsprechend **honoriert** und angerechnet werden. Zum Beispiel könnte ja auch die **Inklusion** von Personen mit **Migrationshintergrund**, der **LGBTIQ-Community** und Personen mit einer **Behinderung** zur **Diversifikation** der Gremien beitragen, die entsprechend zu dieser 40%-Regelung angerechnet werden können.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 72c, Abs. 1, Bst. a, Ziff. 1 (Schutz vor Diskriminierung, Gleichbehandlung für alle)

- ➔ Müsste demnach nicht zwischen Breitensport und Leistungssport differenziert werden? Jeder Mensch hat ein Anrecht, sich sportlich zu betätigen und von der Gesellschaft gleichwertig behandelt zu werden. Die Gleichbehandlung im Leistungssport ist aber oftmals sehr schwierig, und ist immer wieder mit einer Ungleichbehandlung verbunden: Selektionen gehören zum Bestandteil des Leistungssports. So gibt es für sportliche Grossanlässe zum Beispiel nur eine gewisse Anzahl Quotenplätze und Trainer:innen und Chef:in Leistungssport müssen entsprechende Entscheide fällen, die sie nach bestem Wissen und Gewissen, Potenzialeinschätzung, aktueller gesundheitlicher Verfassung (physisch/psychisch), etc. treffen. Auch im Bereich Spitzensport-RS oder Durchdiener:in trifft das BASPO Selektionen und es kann nicht von einer Gleichbehandlung für alle gesprochen werden. Gleichbehandlung für alle ist per se nicht möglich, Badminton in der Schweiz wird nie den gleichen Stellenwert, wie Fussball, Ski oder Eishockey haben. Randsportarten buhlen in der Schweiz um mediales Interesse und versuchen oftmals vergeblich auch nur eine Meldung aus ihrer Sportart in die Medien zu bringen. Von einer Gleichbehandlung der Medien kann keine Rede sein. Wie wäre es, wenn aufgezeigt werden könnte, was der Social Return on Investment von einer Sportart ist? Was ist der Wert der Investitionen in z.B. Badminton in der Schweiz in Bezug auf die Steigerung von Integration, die Senkung der Kosten für medizinische Behandlungen aufgrund einer besseren (mentalen) Gesundheit, der Möglichkeit, dass geschlechterdurchmischt gespielt werden kann, etc.?
- ➔ Wie beugt das BASPO Interessenskonflikten vor, wenn es namhafte Gelder in den Leistungssport investiert? Müsste zukünftig die Finanzierung vom Spitzensport und Breitensport auch klar aufgeteilt werden? Zum Beispiel: Breitensport: BAG / Spitzensport: BASPO/Swiss Olympic?

Art. 72c, Abs. 1, Bst. a, Ziff. 4 (Schutz ganzheitlicher Entwicklung)

«Die Organisationen haben daher beispielsweise dafür besorgt zu sein, dass den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen jederzeit die erforderliche präventive und therapeutische medizinische Versorgung zukommt, dass diese in ihrer schulischen Entwicklung unterstützt werden und ihnen genügend Raum für Ruhe und Freizeit zukommt. Weil Kinder und Jugendliche einen Anspruch haben, in den sie betreffenden Angelegenheiten ihre Meinung äussern zu können, tatsächlich angehört zu werden und darauf, dass ihre Meinung angemessen berücksichtigt wird, haben solche Sportorganisationen auch für entsprechende Dialogmöglichkeiten besorgt zu sein».

- ➔ Wer kommt für diese Kosten auf? Für Randsportarten ist dies wohl schlicht und ergreifend nicht finanzierbar, weil z.B. im Badminton in den Regionen und Vereinen aktuell fast ausschliesslich ehrenamtlich gearbeitet wird (mit Ausnahme einzelner Trainer:innen-Anstellungsprozenten der RLZ/RLZ+). Die finanziellen Mittel sind aber auch für die regionalen Leistungszentren beschränkt.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. a, Ziff. 5 (Schutz Umwelt)

«den Schutz der Umwelt vor übermässigen Belastungen durch Sportausübung»

- ➔ Hier müsste sportartenspezifisch differenziert werden. Logischerweise birgt MTB eine andere Belastung für die Umwelt als Badmintonspielen. Empfehlungen gibt Swiss Badminton im Rahmen vom Spirit of Badminton bereits ab. Eine Einschätzung der umweltschädlicheren

Sportarten müsste von Seiten BASPO initiiert und finanziert werden. Es gilt pragmatisch zu bleiben.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

- ➔ Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-Website Genüge getan ist. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

- ➔ Wir gehen davon aus, dass bezüglich der Prüfung des Finanzberichts Art. 69b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs zur Anwendung kommt. Die Kosten für Prüfungen, die über diese Bestimmung hinausgehen, sind für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht leistbar.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

- ➔ Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Wir erachten diese Vorgabe als sinnvoll und wichtig.

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass der Anteil weiblicher Vereinsmitglieder bei mehr als der Hälfte aller Schweizer Sportvereine weniger als 20 Prozent beträgt, und dass es Vereine (beispielsweise im Synchronschwimmen oder im Twirling Bâton) oder sogar ganze Verbände (Eidg. Schwingerverband) komplett ohne weibliche oder männliche Mitglieder gibt. Die im erläuternden Bericht genannte Geschlechter-Quote von 40% für Leitungsorgane wird deshalb für viele Verbände und Vereine nicht einer ausgewogenen Vertretung entsprechen, was in der «Branchenlösung Sport» berücksichtigt werden muss.

Swiss Badminton ist ob der raschen Implementierung von Swiss Sport Integrity beeindruckt und ist auch dafür, dass im Bereich geschlechterausgewogene Vertretung in den Leitungsorganen etwas ins Rollen gebracht werden muss. Wir erachten es aber für nicht sinnvoll, den Verbänden und Vereinen Subventionen zu kürzen, sollten sie das Ziel der 40%-Quote bis 2024 nicht erreicht haben. Sämtliche Sportverbände mussten Swiss Olympic bis Ende März 2022 einen Fahrplan unterbreiten, wie sie die geforderte 40%-Regelung und die entsprechende Athlet:innen-Vertretung in den strategischen Organen (z.B. Zentralvorstand) erreichen wollen.

Dieses Ziel bereits bis 2024 zu erreichen ist unrealistisch und trotzdem werden wir uns sehr bemühen, dieses Ziel möglichst zu erreichen. Wir wollen aber auf keinen Fall das Risiko eingehen, dass wir gute und hoch motivierte Personen im Ehrenamt verlieren und keinen entsprechenden Ersatz finden, «nur» weil wir in unserem Fall mehr Frauen im Zentralvorstand haben müssen. Es bedarf unbedingt einer **längeren Übergangsfrist**. So wurde den **börsenkotierten Unternehmen** mit mehr als 250 Mitarbeitenden ebenfalls eine Übergangsfrist gewährt. Der Anteil von Frauen im Verwaltungsrat solcher Unternehmen soll nach einer Übergangsfrist mindestens 30 Prozent betragen, in der Geschäftsleitung mindestens 20 Prozent. Werden diese Richtwerte nicht eingehalten, ist das Unternehmen verpflichtet die Gründe anzugeben und die Massnahmen zur Verbesserung darzulegen. Die Berichterstattungspflicht beginnt für den Verwaltungsrat fünf und für die Geschäftsleitung

zehn Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmungen im Januar 2021.

Weiter wäre es sinnvoll, wenn auch andere Schritte entsprechend honoriert und angerechnet würden, **um die Diversifikation in den Gremien zu fördern**. Zum Beispiel könnte ja auch die **Inklusion** von Personen mit **Migrationshintergrund**, der **LGBTIQ-Community** und Personen mit einer **Behinderung** zur **Diversifikation** der Gremien beitragen, die entsprechend zu dieser 40%-Regelung angerechnet werden können.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

- ➔ Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass es in ehrenamtlich geführten Sportvereinen in der Regel keine Kampfwahlen um zu besetzende Ämter gibt, sondern im Gegenteil viele seit Jahren unbesetzte Ämter. Im Schweizer Vereinssport sind über 330'000 ehrenamtliche Ämter, die nicht oder mit maximal 2'000 Franken pro Jahr entschädigt werden, zu besetzen. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gehört denn auch zu den grössten Sorgen der Sportvereine. In der Studie «Sportvereine in der Schweiz. Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven» aus dem Jahr 2017 steht dazu: «Das freiwillige Engagement ist nicht nur das Fundament des Vereinssports, es ist auch seine Achillesferse. Das Finden und Einbinden von Ehrenamtlichen war zwar noch nie einfach, die Schwierigkeiten haben sich aber verstärkt. Es wird immer schwerer, Funktionäre, Trainer oder Schieds- und Kampfrichter zu finden, die ihre Freizeit in den Dienst des Sportvereins stellen wollen oder können.»

Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren, wie sie der erläuternde Bericht nennt, würde dazu führen, diese Problematik in ehrenamtlich geführten Sportvereinen massiv zu verschärfen. Swiss Olympic wird aber im Rahmen der «Branchenlösung Sport» diese Vereine in die Pflicht nehmen, das Thema Nachfolgeplanung für Vorstandsmitglieder anzupacken. Es bedarf aber unserer Meinung ganz klar eine längere Übergangsfrist von zum Beispiel bis 2028. Bitte trägt Sorge zum Ehrenamt und zum Vereinsleben, das mit der Aktion „Bleib im Verein“ entsprechende Aufmerksamkeit bekommen hat.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 7 (Datenschutz)

«Massnahmen zum Schutz der Daten der Mitglieder und Mitarbeitenden der Sportorganisation,»

- ➔ Wichtig ist, dass die Verbände über Datenschutzrichtlinien verfügen und ihre Mitglieder die Möglichkeit haben, keine Mitteilungen zu Marketingzwecken zu erhalten. Noch immer generieren Verbände Geld über eine Mischform von Sponsoring und Datenmanagement mit kommerziellen Partnern. Unserer Meinung nach gehört dieses Thema nicht in diese Verordnung.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. d (Verhinderung Unfällen)

«die Anforderungen an Sportorganisationen hinsichtlich Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Verletzungen bei der Sportausübung namentlich durch Ausbildung, Information, Beratung, Forschung, Dokumentation und Kontrolle».

- ➔ Hinsichtlich dieser Aussage müsste unserer Meinung nach das Risiko der Sportart beurteilt und entsprechende Konzepte ausgearbeitet werden. Die Wahrscheinlichkeit, sich beim Badmintonspielen zu verletzen ist im Vergleich zu einer Verletzung beim Skifahren um ein x-faches kleiner. Inwieweit sollen da die Verbände verantwortlich gemacht werden? Sporttreiben birgt Verletzungsgefahr. Demgegenüber stehen aber die positiven Auswirkungen körperlicher Aktivität hinsichtlich der Senkung des Risikos für Herzinfarkte, Schlaganfälle und Krebserkrankungen und steigert die psychische Gesundheit.

Art. 72h (Verantwortlichkeit der Sportorganisation)

«Verstösst eine Person als Mitglied, Angestellte, Angestellter, Beauftragte oder Beauftragter einer Sportorganisation gegen die in Artikel 72c Absatz 1 Buchstabe a erwähnten Sportförderung, so kann das BASPO dieser Sportorganisation Finanzhilfen kürzen, verweigern oder solche zurückfordern, wenn die Sportorganisation nicht nachweist, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Pflichtverletzung zu verhindern.»

- ➔ In welchem Mass müssen dies die Verbände betreiben? Wie soll dies für kleinere und mittlere Verbände abgewickelt werden? Die Anforderungen an die Verbände werden von Jahr zu Jahr grösser. Die Professionalisierung der Verbände wird dadurch vorangetrieben. Es kommt aber der Punkt, wo es einem kleinen oder mittleren Verband nicht mehr möglich sein wird dies zu administrieren. Von den meist ehrenamtlich geführten Regionen und Vereinen ganz zu Schweigen.

Hinweis zum erläuternden Bericht, Kap. 2:

- ➔ Hier wird der Begriff «Sicherheit» verkürzt definiert. Indem damit im erläuternden Bericht Sicherheit nur als Verhinderung von Unfällen definiert wird, ist beispielsweise die Sicherheit der Sporttreibenden vor Grenzverletzungen nicht mitgemeint. Wir schlagen deshalb vor, diese Definition zu streichen.

Fazit

Wir unterstützen grundsätzlich die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen. Um der Heterogenität des Schweizer Sports gerecht zu werden und um zu verhindern, dass insbesondere rein ehrenamtlich geführte Sportvereine – rund 85% aller 18'000 Sportvereine in der Schweiz – vor nicht zu bewältigende Herausforderungen gestellt werden, ist Swiss Olympic durch das BASPO mit der Ausarbeitung einer differenzierten «Branchenlösung Sport» zu beauftragen. Dies würde es erlauben, die Umsetzungsfristen und den jeweiligen Erfüllungsgrad der «good governance»-Vorgaben auf die Strukturen und Realitäten im Schweizer Sportsystem auszurichten und insbesondere den zusätzlich entstehenden Administrationsaufwand für ehrenamtlich geführte Vereine zu minimieren. Vorgaben wie eine 40%-Geschlechter-Quote oder eine 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane ohne Berücksichtigung der jetzigen Realitäten, mit denen ehrenamtlich geführte Sportvereine konfrontiert sind, würde deren Existenz gefährden und wäre somit kontraproduktiv für den Sport und die Gesellschaft in der Schweiz. Unser aller Ziel ist es doch, Menschen in den Vereinen aktiv zu halten. #bleibimverein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Sportliche Grüsse



Robbert de Kock
Präsident



Simone Ramsauer
Geschäftsführerin



Swiss Boxing Federation

Andreas Anderegg, President
Rietlistrasse 7
8546 Bethelhausen
Switzerland
www.swissboxing.ch

Tel +41 (0)52 375 10 90
Fax +41 (0)52 375 10 90
Mob +41 (0)79 289 74 18
anderegg@leunet.ch
www.andreas-anderegg.ch

Versand per Mail an wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Frauenfeld, 31. Mai 2022

Anpassung Sportförderungsverordnung – Unabhängige Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Gerne nehmen wir von *SwissBoxing* als nationaler Sportverband im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens fristgerecht Stellung zum Entwurf.

Wir begrüssen es sehr, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um bei Verstössen gegen Ethik-Prinzipien staatliche Subventionen zu kürzen, erachten wir als sinnvoll. Wir unterstützen den bereits laufenden Kulturwandel.

Allerdings bevorzugen wir für den gesamten Sport eine Branchenlösung, die eine sachgerechte Umsetzung festhält, bei der insbesondere zwischen Verbänden und Vereinen sowie zwischen professionell und ehrenamtlich geführten Sportorganisationen unterschieden wird.

Ebenfalls lehnen wir es ab, dass Kürzungen von Subventionen in Betracht gezogen werden bei den nachfolgenden einzeln aufgeführten Punkten bzw. bei deren Nicht-Erreichen. Einerseits reichen bestehenden gesetzliche Grundlagen bereits aus. Andererseits sind eher Anreize zu schaffen, um die Ziele zu erreichen.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-Website genüge getan ist. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass bezüglich der Prüfung des Finanzberichts Art. 69b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs zur Anwendung kommt. Die Kosten für Prüfungen, die über diese Bestimmung hinausgehen, sind für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht tragbar.



Swiss Boxing Federation

Andreas Anderegg, President
Rietlistrasse 7
8546 Bethelhausen
Switzerland
www.swissboxing.ch

Tel +41 (0)52 375 10 90
Fax +41 (0)52 375 10 90
Mob +41 (0)79 289 74 18
anderegg@leunet.ch
www.andreas-anderegg.ch

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Wir erachten diese Vorgabe als sinnvoll und wichtig. Allerdings dürfen verbandsspezifische Gegebenheiten nicht ausser Acht gelassen werden. Diese im erläuternden Bericht erwähnten Vorgaben dürfen nicht massgebend sein für die Auszahlung der Subventionen. Mit gezielten verbandsspezifischen und realistischen Zielsetzungen zur Geschlechterverteilung verbunden mit einem mit Anreizen versehenen Massnahmenplan kann im Sinne der Diversity mehr erreicht werden, als mit strengen und unrealistischen Vorgaben, die im schlimmsten Fall wirklich zu „Quotenpersonen“ führen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

Wenngleich eine Amtszeitbeschränkung aus Governance-Gründen sehr wichtig ist, darf diese Vorgabe nicht dazu führen, dass es zu Kürzungen von Subventionen kommen kann. Die Vorgabe von 12 Jahren soll aber ein relevanter Richtwert sein. Anreize, diese Vorgabe einzuhalten, kann ein öffentliches Governance-Ranking sein. In diesem Governance-Ranking sind natürlich noch andere Kriterien möglich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Andreas Anderegg
President *SwissBoxing*

Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport
Frau Bundesrätin Viola Amherd
Bundeshaus Ost
3003 Bern

über wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Rothrist, 30. Mai 2022

Stellungnahme zur Anpassung der Sportförderungsverordnung - Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Die nachfolgenden Formulierungen beziehen sich sowohl auf weibliche wie männliche Personen.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir als Schweizerischer Berufsverband der Trainer Spitzen- und Leistungssport swiss coach die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Anpassung der Sportförderungsverordnung.

«swiss coach» ist die erste Anlaufstelle für Berufs-Trainer/innen im Leistungs- und Spitzensport und bietet Unterstützung für Trainer/innen in der Ausübung ihrer Funktion. Des Weiteren bilden wir zusammen mit Swiss Olympic gemäss den Vorgaben des SBFJ die Trägerschaft für die Trainer-Berufsprüfungen (Eidg. Fachausweis) und höhere Fachprüfungen (Eidg. Diplom-Trainer).

Wir begrüssen die Stossrichtung der neuen Bestimmungen (Anpassungen) in der Sportförderungsverordnung, in der die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen festgeschrieben wird.

Auch wir wollen einen fairen und sicheren Sport in allen Sportarten und auf allen Altersstufen – und die vorliegende Verordnung wird den bereits laufenden Werte- und Kulturwandel (Wertehaltung) unterstützen bzw. die Grundlage für die notwendigen Handlungsmassnahmen bilden. Die Neuerung, dass eine Meldestelle geschaffen wird und dass die Ethik-Charta den aktuellen Gegebenheiten angepasst und zwingend eingehalten werden soll, erachten wir als notwendige Voraussetzung für den Schweizer Sport.

Wir möchten aber gleichzeitig warnen, nicht über das Ziel hinauszuschiessen. Es hat in diesen Bestimmungen einige neue Vorgaben, die uns primär eher zu restriktiv erscheinen, wenig mit dem fairen Sport und der Zielmassnahme «Einrichtung einer nationalen Meldestelle» zu tun haben. Es erstaunt, dass mit der neuen SpoFöV ausgerechnet dem Sport, welcher weitgehend vom Ehrenamt getragen wird, ein derart einschränkendes Regelwerk auferlegt werden soll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass weder in der Wirtschaftswelt, Armee (Milizkommandanten),

Feuerwehrkommandanten, FIFA, IOC, UEFA noch in den Verwaltungen Reglementierungen in diesem Ausmass anzutreffen sind (z.B. Amtszeitbeschränkung, Frauenquoten, Publizierung aller Beschlüsse, usw.).

Gestützt auf die heutigen Leistungsvereinbarungen der Sportverbände mit Swiss Olympic sind die Sportverbände bereits heute verpflichtet, den Grossteil des Inhaltes der neuen Bestimmungen, insbesondere die Ethik-Charta, umzusetzen und ihren Unterverbänden und Vereinen zu überbinden, ohne dass der Bund dies in der Sportförderungsverordnung festgeschrieben hatte.

Deshalb der Aufruf: Der one size fits all-Ansatz ist ein schlechter Ratgeber für diese Verordnungsvorlage.

Die in den Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage erwähnte Ausgangslage bezüglich der negativen Vorkommnisse (Rhythmische Gymnastik und des Kunstturnens STV) ist für uns als Berufsverband für die Trainerinnen und Trainer äusserst bedauerlich und den daraus verlangenden Handlungsbedarf ist für uns demzufolge nachvollziehbar.

Wir möchten hiermit aber mit Nachdruck festhalten, dass die überwiegende Mehrheit der Trainer, Trainingsleiter und Jugendleiter eine hervorragende Trainerarbeit und Jugendbetreuung leistet und sich an die bis heute bestehende Ethik-Charta von Swiss Olympic hält und gehalten hat.

Ist es somit nun wirklich notwendig, ein so restriktives, wenig motivierendes Regelwerk in Kraft zu setzen? Viele Vorgaben in diesen neuen Bestimmungen könnte pro aktiver, positiver und motivierender formuliert werden.

Vieles, was in den neuen Bestimmungen steht, ist durch Swiss Olympic den Mitgliederverbänden bereits vorgegeben. Aber mit der Regelung in der ergänzten SpoFöV nimmt der normative Charakter der einzelnen Regeln und deren Verbindlichkeit zu, die **über das Verbandsrecht hinausgeht**. Und das ruft nach dem in der Wirtschaftswelt für Gouvernance-Regeln stets beachteten Grundsatz «comply or explain». Angeführt sei diesbezüglich, dass es in den neuen Bestimmungen auch Regeln hat, die für einzelne Verbände schwer oder nicht umsetzbar sind. Wie soll ein Sportverband, dessen Sport nur Frauen oder Männern zugänglich ist oder nur wenige Mitglieder des anderen Geschlechtes im Mitgliederbestand hat, eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter sicherstellen?

Generell stellt sich die Frage, ob der Regelungsgegenstand der neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung überhaupt auf Verordnungsstufe durch den Staat geregelt werden muss und soll. Viel einfacher und flexibler umzusetzen, und wohl auch verträglicher, wären Selbstregulierungen auf Stufe von Swiss Olympic und anderer Dachverbände, bspw. Dachverbände der Jugend(sport)arbeit. Im erläutern den Bericht anerkennen Sie ja auch die Vorarbeiten von Swiss Olympic und Sie knüpfen auch an diese Vorarbeiten an. Auf Stufe der Sportförderungsverordnung bräuchte es dann nur noch Art. 72b und sinngemäss Art. 72d Entwurf Sportförderungsverordnung sowie eine globale Umschreibung des notwendigen Inhalts einer Selbstregulierung.

Aufbauend auf den vorerwähnten Einwände nehmen wir nachfolgend zu den einzelnen neuen Bestimmungen Stellung.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

zu Artikel 72b, Abs. 1, Bst. a-d «Grundsatz»

Pt. a-d enthalten unglückliche Formulierungen wie «zu verhindern» - warum diese «negative» Wortwahl, könnte positiver formuliert werden. z.B. «Verletzungen bei Sport und Bewegung zu vermeiden bzw. zu minimieren». Zu Verhindern kann aus praktischer Erfahrung gar nicht vollumfänglich erreicht und garantiert werden. Mit dieser Wortwahl und somit restriktiver Forderung steht die ganze Trainer- und Sportleiter-Gilde ständig mit einem Bein im Gefängnis. Eine Formulierung «Unfälle, Fehlverhalten und Missstände **zu vermeiden**» oder «zu minimieren» kommt einer Machbarkeit näher und wirkt für die Umsetzung motivierender. Eher Anreize setzen statt Verhinderung. Mit den Formulierungen «zu verhindern» in der SpoFöV wäre für swiss coach dann die Konsequenz, dass wir den Trainern den Abschluss einer Berufshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung empfehlen müssten, um sich gegebenenfalls gegen zweifelhafte, vermutete oder nicht gerechtfertigte Vorwürfe wehren zu können.

zu Art. 72b, Abs. 1, Bst. a «wirksame Vorkehrungen treffen ...»

Wir denken, die Verbände und Sportorganisationen sollten eher öffentlich zum Ausdruck bringen und kommunizieren, welche diesbezüglichen **Wertehaltungen** vertreten bzw. wahrgenommen werden.

zu Art. 72b, Abs. 1, Bst. c «Prinzipien Ethik-Charta des Schweizer Sports»

Die Ethik-Charta muss durch Swiss Olympic ausgebaut, erweitert und angepasst werden. Darin sollte die gerechte Behandlung aller Akteure (inkl. der Eltern der Jugendlichen) des Schweizer Sports zum Ausdruck kommen, und die entsprechenden Bedürfnisse aus den Erläuterungen der Vernehmlassungsvorlage aufgenommen werden. Diesbezüglich hat Swiss Olympic den Sportorganisationen und Vereinen zusätzlich acht Massnahmen zur Verankerung der Prävention «keine sexuellen Übergriffe im Sport» bereits vorgegeben.

Wenn all diese Vorgaben von SOA umgesetzt werden, sind noch restriktivere Bestimmungen in der SpoFöV obsolet bzw. unnötig.

Des Weiteren vermissen wir diesbezüglich den Hinweis, dass der Inhalt der Ethik-Charta in die Lehrpläne der J+S-Leiter- und Kader- sowie in die Trainerausbildung aufzunehmen ist. Es sollte zudem entsprechendes Informations-Material geschaffen werden und auf den Websites von Swiss Olympic und dem BASPO verfügbar gemacht werden (Links einrichten). **Ohne Ausbildung und Einbindung von entsprechendem Informations-Material** können die Ziele und Vorgaben der Ethik-Charta sowie der SpoFöV nicht erreicht werden. Wir denken auch, dass das Thema Ethik-Charta auch in die die Trainer-Berufsprüfungen aufgenommen werden müsste. Zudem sind wir der Ansicht, dass die Respektierung und Einhaltung der Ethik-Charta in die Anstellungsverträge der Mitarbeitenden von Vereinen und Verbänden gehört.

zu Art. 72.c, Abs. 1, Bst. a+b «Bestimmungen des Dachverbandes»

Im Pt. a fehlen uns bei der Aufzählung der Funktionäre der Einbezug der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten. Auch die Eltern und Erziehungsberechtigten der

jugendlichen Athletinnen und Athleten müssen dazu beitragen, dass die Verhaltenspflichten respektiert und eingehalten werden. Oft sind es die vorgenannten Personen, die durch ihren Ehrgeiz Spitzenleistungen und Unmögliches von den Trainerinnen und Trainern für ihre Kinder und Jugendlichen verlangen bzw. erzwingen wollen, welche dann zu Fehlverhalten bzw. zu Missständen gedrängt bzw. verleitet werden können.

Bei Buchstabe a+b gibt es viele Verständnisfragen, deren Antworten nirgends erläutert werden. Es werden durchgehend Delikte aufgeführt, grundsätzlich sollte zum Ausdruck gebracht werden, was **besser** werden bzw. sein sollte. Zudem werden unter Buchstabe a+b viele Dinge eingefordert, die unrealistisch und somit nicht erfüllbar sind und die Suche nach dem **wie** ist nirgends zu finden.

zu Art. 72c, Abs. 1, Bst. b «Anforderungen an die gute Organisation»

- Bei dieser Bestimmung stellt sich die Frage, ob diese Regeln, die nicht einmal in der gesamten Wirtschaft so existieren, nicht zu weit gehen und überhaupt notwendig sind. Wir würden uns wünschen, dass in der Wirtschaftswelt, Armee (Milizkommandanten), Feuerwehrkommandanten, FIFA, IOC, UEFA, in Verwaltungen und in der Sportwelt die gleichen Anforderungen gelten.
- Mit dieser Bestimmung soll das Prinzip der Bekämpfung der Korruption im Sport gemäss Ethik-Charta umgesetzt werden, aber ohne dieses Prinzip wirklich anzusprechen und ohne zu sagen, wie Korruptionsbekämpfung in Verbänden und Vereinen umgesetzt werden soll.

Die Bekämpfung der Korruption im Sport braucht andere als die vorliegenden Regeln, angepasste Regeln für Verbände, die Meisterschaften und Wettkämpfe organisieren, und angepasste Regeln, die den Verbands- und Vereinssport finanziell fördern und unterstützen.

- Insgesamt soll diese lit. b auf die eigentliche Umsetzung des Prinzips der Bekämpfung der Korruption im Sport gemäss Ethik-Charta mit neu formulierten Stellungnahmen zur Anpassung der Sportförderungsverordnung beschränkt werden und die Bestimmungen über die Organisation und Verwaltungsführung der Sportorganisationen sollen ersatzlos weggelassen oder dann wie aufgezeigt dem Grundsatz «comply or explain» ergänzt werden

zu Art. 72c, Abs. 1, Bst. a, Ziff. 4 «Schutz der ganzheitlichen Entwicklung»

Welches sind die Gründe und das Ziel dieser Bestimmung? Wie ist diese Bestimmung für einen Trainer und Trainingsleiter zu verstehen? – eine inhaltlich unverständliche Formulierung mit vielen Fragezeichen.

zu Art. 72c, Abs. 1, Bst. a, Ziff. 6 «fairen sportlichen Wettkampf»

Wir beantragen eine positivere Formulierung wie folgt:

zur **Förderung** des fairen sportlichen Wettkampfes und **Massnahmen** für die Bekämpfung von Doping, Wettkampfmanipulationen und grobe Verletzung der Sportregeln.

zu Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 «Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen»

Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der **Statuten und Organigramm** auf der Vereins- bzw. Verbands-Website **genüge getan** ist. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind

insbesondere **ehrenamtlich geführte Sportvereine** aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwandes **zu schützen**. Diese Massnahme hat nun wirklich nichts mit dem fairen Sport und der Hauptmassnahme «Einrichtung der unabhängigen nationalen Meldestelle» zu tun.
(Hinweis: diese Bestimmung dürfte es wohl auch datenschutzrechtlich schwer haben.)

zu Art. 72c, Abs.1, Bst. b, Ziff. 2 «Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen»

Wir gehen davon aus, dass bezüglich der Prüfung des Finanzberichtes Art. 69b Abs. 1 des Schweiz. Zivilgesetzbuchs zur Anwendung kommt. Die Prüfungen, die über diese Bestimmungen hinausgehen, sind für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht leistbar. Zudem wird bereits heute in den Jahresrechnungen der Vereine und Verbände die Beiträge von Bund und J+S transparent ausgewiesen. Diese Selbstverständlichkeit ist nun nicht noch in der SpoFöV aufzunehmen, zumal dies nichts mit dem fairen Sport und der Hauptmassnahme «unabhängige nationale Meldestelle» zu tun hat.

zu Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 «Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen»

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisationen vor. Wir erachten diese Vorgabe wohl als sinnvoll, aber **nicht in dieser engen zwingenden Formulierung**. Wir werden im August 2022 für swiss coach eine Frau neu als Präsidentin wählen. Diese Frau wurde aufgrund ihrer Kompetenzen und Qualifikationen den sechs männlichen Kandidaten vorgezogen. Die Frauen möchten nicht als Quoten-Frau in Sport-Leitungsorgane gewählt werden, sondern aufgrund ihrer Kompetenzen und Qualifikationen!

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass der Anteil weiblicher Vereinsmitglieder bei mehr als der Hälfte aller Schweizer Sportvereine weniger als 20 Prozent beträgt, und dass es Vereine oder sogar ganze Verbände komplett ohne weibliche oder männliche Mitglieder gibt. Die im erläuternden Bericht genannten Geschlechter-Quote von 40% für Leistungsorgane wird deshalb für viele Verbände und Vereine nicht einer ausgewogenen Vertretung entsprechen können, was in der «Branchenlösung Sport» berücksichtigt werden muss.

zu Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 «Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen»

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass es in ehrenamtlich geführten Sportvereinen in der Regel keine Kampfwahlen um zu besetzende Ämter gibt, sondern im Gegenteil viele seit Jahren unbesetzte Ämter. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gehört denn auch zu den grössten Sorgen der Sportvereine. Das freiwillige Engagement ist nicht nur das Fundament des Vereinssports, es ist auch seine Achillesferse. Das Finden und Einbinden von Ehrenamtlichen war noch nie einfach und wird durch die Amtszeitbeschränkung zusätzlich erschwert.

Aufgrund ihrer Funktion ebenfalls Einsitz in solchen Leitungsorganen nehmen. Soll nun diesen Trainern nach 12 Jahren die berufliche Tätigkeit gekündigt werden? Die überwiegende Anzahl von Trainern sind in ihre Grundsportart als Trainingsleiter usw.

engagiert, müssen diese Trainer nach 12 Jahren die Sportart wechseln? Zudem möchten wir daran erinnern, dass die so notwendige Nachhaltigkeit und Kontinuität im Spitzen- und Leistungssport nur dann erreicht werden kann, wenn das Trainerteam über mehrere Jahre im Amt ist. Soll die neue SpoFöV diese Zielsetzung verunmöglichen? Kontinuität ist oft auch ein Erfolgskriterium.

Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren, wie sie der erläuternde Bericht nennt, würde diese vorgenannte Problematik in ehrenamtlich geführten Sportvereinen massiv verschärfen. Swiss Olympic sollte aber im Rahmen einer «Branchenlösung Sport» diese Vereine in die Pflicht nehmen müssen, das Thema Nachfolgeplanung für Vorstandsmitglieder ernstzunehmen. Dazu braucht es diese Bestimmung im SpoFöV grundsätzlich nicht, und hat auch mit der Hauptmassnahme «Einrichtung einer nationalen Meldestelle» nichts zu tun.

zu Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 6 «Mitbestimmungsrechte von Athletinnen und Athleten»

Diese Bestimmung unterstützen wir vollumfänglich.

zu Art. 72c, Abs. 1, Bst. c «unabhängige nationale Meldestelle»

Diese Bestimmung unterstützen wir vollumfänglich und finden diese als längst überfällig. Diese Meldestelle sollte aber für alle Akteure zugänglich sein, sowohl für Athleten, Trainer und Eltern.

zu Art. 72c, Abs. 1, Bst. d «Anforderungen an Sportorganisationen»

Wir bitten, diesen Artikel etwas positiver zu formulieren, und das Wort «Verhindern» durch «Reduktion» bzw. «Minimierung» zu ersetzen.

zu Art. 72e «unabhängige nationale Meldestelle – Kopie Untersuchungsbericht»

Ob eine Kopie eines Untersuchungsberichtes gestützt auf diese Bestimmung in einer blossen Verordnung an das BASPO versandt werden darf, ist schlicht weder nötig noch zulässig und ist mehr als fraglich, denn oft sind in solchen Untersuchungsberichten auch persönliche, höchstpersönliche und vertrauliche Daten sowie Informationen, die nur für Strafverfolgungsbehörden bestimmt sind, enthalten. Deshalb sichert Swiss Olympic im Ethik Statut in Ziff. 5.10 ff insbesondere auch der meldenden Person Vertraulichkeit zu. Eine Regel, wonach eine Meldung mit Sachverhalt sowie betroffenen und gleichzeitig sanktionierenden Personen an das BASPO zu erstatten ist, wäre ausreichend; sie muss jedoch auf Gesetzesstufe stehen.

Wir gehen zudem davon aus, dass wenn ein Vorfall das BASPO selbst betrifft, eine Meldung an Swiss Olympic und das Departement VBS erfolgt.

Des Weiteren wäre in diesem Zusammenhang auch die Information an die Öffentlichkeit zu regeln. Solange eine Schuld nicht nachgewiesen ist, ist eine Vorverurteilung zu vermeiden um nebst Opfer auch der Beschuldigte zu schützen, bis ein wirkliches Fehlverhalten wirklich nachgewiesen ist. Es gilt die Unschuldsvermutung!

zu Art. 72i «Vereinbarung bei Weiterleitung von Finanzhilfen»

Nebst der Möglichkeit der Überbindung von Ethik- und Governance-Regeln mittels Vertrag soll auch die Überbindung mittels Statuten oder Reglementen an Mitgliedervereine eines Verbandes zulässig sein. Ausserdem ist administrative Aufwand für ehrenamtlich geführte Vereine und Verbände im Auge zu behalten.

Hinweis zum erläuternden Bericht, Kap. 2:

Hier wird der Begriff «Sicherheit» verkürzt definiert. Indem damit im erläuternden Bericht Sicherheit nur als Verhinderung von Unfällen definiert wird, ist beispielsweise die Sicherheit der Sporttreibenden vor Grenzverletzungen nicht mit einbezogen. Wir schlagen deshalb vor, die Definition zu streichen.

Fazit:

Wir unterstützen ausdrücklich die Absicht des Bundesrates, eine nationale Meldestelle einzurichten, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport anzustreben und einen entsprechenden Kultur- und Wertewandel sowie Wertehaltung herbeizuführen. Um der Heterogenität des Schweizer Sports gerecht zu werden und um zu verhindern, dass insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine – rund 85% aller 18'000 Sportvereine in der Schweiz – vor nicht zu bewältigende Herausforderungen gestellt werden, ist Swiss Olympic durch das BASPO mit der Ausarbeitung einer differenzierten «Branchenlösung Sport» zu beauftragen.

Dies würde es erlauben, die Umsetzungsfristen und den jeweiligen Erfüllungsgrad der «good governance»-Vorgaben auf die Strukturen und Realitäten im Schweizer Sportsystem auszurichten und insbesondere den zusätzlich entstehenden Administrationsaufwand für ehrenamtlich geführte Vereine zu minimieren. Vorgaben wie eine 40%-Geschlechter-Quote oder eine 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane ohne Berücksichtigung der Realitäten, mit den ehrenamtlich geführte Sportvereine konfrontiert sind, würde deren Existenz gefährden.

Abschliessen ersuchen wir Sie höflich, unsere Argumente und Ausführungen wohlwollend zu prüfen und eine einfache, flexible neue Lösung zu finden, am liebsten mittels Selbstregulierung der Dachverbände.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseren Anliegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

swiss coach

Berufsverband Trainer Spitzen- und Leistungssport Schweiz

Vizepräsident

Geschäftsführerin a.i. u. Vorstandsmitglied



Hansruedi Walser



Elisabeth Riechsteiner

wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Ittigen, 17.5.2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Gerne nehmen wir als SWISSCURLING Association mit knapp 9'000 Mitgliedern in 160 Clubs im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum Entwurf.

Wir begrüssen es sehr, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. **Wir wollen einen fairen und sicheren Curling-Sport – in allen Sportarten in allen Regionen und auf allen Altersstufen – und die vorliegende Verordnung wird den bereits laufenden Kulturwandel unterstützen und untermauern.**

Ein Grossteil der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf definierten Anforderungen sind bereits heute in der Ethik-Charta und dem darauf basierenden Ethik-Statut verbindlich festgehalten und gehören damit zum neuen Selbstverständnis des Schweizer Sports. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um bei Verstössen gegen Ethik-Prinzipien staatliche Subventionen zu kürzen oder gänzlich zu streichen, begrüssen wir im Sinne dieses neuen Selbstverständnisses.

Wir gehen davon aus, dass Swiss Olympic als Dachverband des Schweizer Sports im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung eine «Branchenlösung Sport» für die Anwendung der Ethik-Prinzipien und der guten Verwaltungsführung im Schweizer Sport erarbeiten wird, die eine **Differenzierung bezüglich der zeitlichen Frist für die Umsetzung dieser Vorgaben wie auch bezüglich der Frage, welche Sportorganisationen die Vorgaben wie zu erfüllen haben**, vorsehen wird. Ein entsprechendes Projekt «Ethik im Sport» von BASPO und Swiss Olympic ist ja bereits angelaufen. So kann sichergestellt werden, dass die «Branchenlösung Sport» umsetzbar und von allen Sportorganisationen mitgetragen wird. Eine solche Branchenlösung würde es insbesondere erlauben, bei der Umsetzung der Richtlinien zwischen Verbänden und Vereinen sowie zwischen professionell und ehrenamtlich geführten Sportorganisationen zu unterscheiden, und für die «good governance»-Vorgaben kann, insbesondere in Bezug auf die Geschlechter-Quote und die 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung, der in der Privatwirtschaft bewährte

Grundsatz «comply or explain» zur Anwendung kommen. Die Verordnung sieht diese Möglichkeit der Differenzierung ja auch explizit vor (in Art. 72c Abs. 2 eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen bezüglich der «good governance»-Vorgaben und in Art. 72d die Anerkennung der Zweckmässigkeit einer durch Swiss Olympic vorgenommenen Differenzierung durch das BASPO), was wir begrüssen.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-Website genüge getan ist. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass bezüglich der Prüfung des Finanzberichts Art. 69b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs zur Anwendung kommt. Die Kosten für Prüfungen, die über diese Bestimmung hinausgehen, sind für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht leistbar.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Wir erachten diese Vorgabe als sinnvoll und wichtig. Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass der Anteil weiblicher Vereinsmitglieder bei mehr als der Hälfte aller Schweizer Sportvereine weniger als 20 Prozent beträgt, und dass es Vereine oder sogar ganze Verbände komplett ohne weibliche oder männliche Mitglieder gibt. Die im erläuternden Bericht genannte Geschlechter-Quote von 40% für Leitungsorgane wird deshalb für viele Verbände und Vereine nicht einer ausgewogenen Vertretung entsprechen, was in der «Branchenlösung Sport» berücksichtigt werden muss.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass es in ehrenamtlich geführten Sportvereinen in der Regel keine Kampfwahlen um zu besetzende Ämter gibt, sondern im Gegenteil viele seit Jahren unbesetzte Ämter. Im Schweizer Vereinssport sind über 330'000 ehrenamtliche Ämter, die nicht oder mit maximal 2'000 Franken pro Jahr entschädigt werden, zu besetzen. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gehört denn auch zu den grössten Sorgen der Sportvereine. In der Studie «Sportvereine in der Schweiz. Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven» aus dem Jahr 2017 steht dazu: «Das freiwillige Engagement ist nicht nur das Fundament

des Vereinssports, es ist auch seine Achillesferse. Das Finden und Einbinden von Ehrenamtlichen war zwar noch nie einfach, die Schwierigkeiten haben sich aber verstärkt. Es wird immer schwerer, Funktionäre, Trainer oder Umpires und Zeitnehmer zu finden, die ihre Freizeit in den Dienst des Sportvereins stellen wollen oder können.»

Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren, wie sie der erläuternde Bericht nennt, wäre geeignet, diese Problematik in ehrenamtlich geführten Sportvereinen massiv zu verschärfen.

Fazit

Wir unterstützen die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen, vollumfänglich. Um der Heterogenität des Schweizer Sports gerecht zu werden und um zu verhindern, dass insbesondere rein ehrenamtlich geführte Sportvereine – rund 85% aller 18'000 Sportvereine und deren regionale und nationale Verbände in der Schweiz – vor nicht zu bewältigende Herausforderungen gestellt werden, ist der Dachverband Swiss Olympic durch das BASPO mit der Ausarbeitung einer differenzierten «Branchenlösung Sport» zu beauftragen. Dies würde es erlauben, die Umsetzungsfristen und den jeweiligen Erfüllungsgrad der «good governance»-Vorgaben auf die Strukturen und Realitäten im Schweizer Sportsystem auszurichten und insbesondere den zusätzlich entstehenden Administrationsaufwand für ehrenamtlich geführte Vereine zu minimieren. Vorgaben wie eine 40%-Geschlechter-Quote oder eine 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane ohne Berücksichtigung der Realitäten, mit denen ehrenamtlich geführte Sportvereine konfrontiert sind, würde deren Existenz gefährden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Sportliche Grüsse

SWISSCURLING



Tom Seger, CEO

Per E-Mail

Bundesamt für Sport
Herr Wilhelm Rauch
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Grenchen, 20.5.2022

Vernehmlassungsverfahren zur Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch, lieber Wili

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu der Anpassung der Sportförderungsverordnung Stellung zu nehmen. Gerne machen wir innerhalb der gesetzten Frist davon Gebrauch.

Als nationaler Radsportverband vertritt Swiss Cycling die Interessen des Velos von der Breitensport-Basis bis zur Leistungssport-Weltspitze. Wir verstehen uns als Drehscheibe und Kompetenzzentrum des Schweizer Radsports in den Bereichen Leistungs- und Breitensport, Freizeit und Mobilität. Als erfolgreichster olympischer Sommersportverband ist es uns ein zentrales Anliegen, dass die sportlichen Erfolge auf Grundlagen von Fairness und Sicherheit basieren. Aus diesem Grund ist es und ein grosses Anliegen in dieser Vernehmlassung Stellung zu nehmen und uns aktiv in die Diskussion einzubringen.

A. Allgemeine Bemerkung Sportförderungsverordnung (SpoFöV) insbesondere zu Art. 72c des Entwurfs

Swiss Cycling steht für einen fairen und gesunden Sport ein und begrüsst die schnelle Reaktion auf die Missstände im Schweizerischen Turnverband mit der Installation der Nationalen Meldestelle «Swiss Sports Integrity». Massgeblich zur positiven Beurteilung trägt eine damit verbundene bessere Governance zwischen Sportorganisationen und der Meldestelle bei.

Nach der Veröffentlichung vom Bericht Bachmann ist man aus unserer Sicht sehr schnell zu generellen Strukturmassnahmen auf verbandsübergreifender Stufe übergegangen. Wir hätten uns im Interesse des Sports und des kulturellen Wandels gewünscht, dass die konkreten Fälle über den betroffenen Sportverband hinaus aufgearbeitet werden. Das oberste Ziel muss sein, systematische Missbräuche jeglicher Art präventiv zu verhindern. Sofern Missstände dennoch erkannt werden, sollte dagegen organisations- und stufenübergreifend vorgegangen werden, damit Verflechtungen aufgedeckt und Konsequenzen nachhaltig gezogen werden sowie das Sportsystem nicht stellvertretend überreguliert wird.

Für uns stellt sich daher nach wie vor die Frage, wie unter der damals bereits bestehenden Ethik Charta und den Leistungsvereinbarungen zwischen den Sportverbänden und Swiss Olympic, welche die Einhaltung der Ethikcharta als Grundlage für die Subventionen vorausgesetzt hat, ein derartiger Missstand passieren konnte.

Im Grundsatz begrüssen wir die Stossrichtung der vorgelegten Anpassung in Bezug auf die Governance in Sportorganisationen. Immerhin haben wir beachtliche Bedenken, ob mit diesen Massnahmen tatsächlich und nachhaltig eine bessere Werthaltung in den Sportorganisationen erzielt wird oder ob sie in erster Linie zu einem sich kontinuierlich vergrössernden und verselbständigenden administrativen Aufwand sowie Fehlallokation von beschränkten finanziellen Mitteln führen.

Ebenfalls kritisch erachten wir die fehlende klare und konkrete Regelung unterschiedlicher Strukturen von Sportorganisationen. Es greift zu kurz dies Swiss Olympic und zu erlassenden Regeln der guten Organisation und Verwaltungsführung zu überlassen (i.S.v. Art. 72 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 72c Abs. 2, nicht jedoch betreffend Art. 72c Abs. 1 Bst. a). Es wäre für die Verhinderung eines unverhältnismässigen administrativen Überbaus und regulatorischem 'race to the top' wichtig, spezifische Struktur-Kategorien vorzugeben, damit neben hoch professionellen und kommerziellen Sportorganisationen insbesondere vom Ehrenamt geprägte Kleinst-Sportorganisationen ihren Leistungsauftrag im Fokus behalten können (und der Konkretisierungsspielraum bei Swiss Olympic und einer «Branchenlösung Sport» klar ist und entsprechend ausgeschöpft wird). Angemerkt sei, dass solche 'Gruppen-Regulierungen' bestens bekannt sind und es naheliegend bzw. im Interesse der Wirksamkeit wäre, Massnahmen Kontext-abhängig und spezifisch zu formulieren.

B. Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Art. 72b Grundsatz i.V.m Art. 72h

Die Frage, die sich uns hier stellt, ist, ob Finanzhilfen ein ausreichend probates Mittel zur Verhaltenssteuerung sind. Bei systematischem Fehlverhalten und Missständen (was ja auch Auslöser dieses Regulierungsschrittes ist), müssten u.E. weitere Massnahmen greifen wie bspw. der Ausschluss der Sportart von Förderprogrammen des Bundes, oder Streichung von Organisationsbeiträgen oder Entzug – sofern erforderlich – von Bewilligungen für Grossveranstaltungen.

Interessant ist auch, dass Wohlverhalten bzw. 'Kulturchampions' im Sport nicht positiv insentiviert werden. Spannend wäre neben einer Sanktionierung von Fehlverhalten die positive Verstärkung von Prävention und guter Organisation. Dies würde auch das Sportsystem (inkl. Öffentliche Hand) dazu zwingen, über gesellschaftlich wünschenswerte Leistung bzw. Leistungsverzicht oder Leistungsveränderung zu sprechen. Die vorliegende Anpassung verpasst es, Ursachen für Fehlverhalten und Missstände ganzheitlich anzugehen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 und 2 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen sowie Herkunft und Verwendung der Finanzen)

Hierbei handelt es sich um zwei idealtypische Massnahmen, die sich an einem bestimmten, professionalisierten Sportorganisationstyp orientieren und nicht nur kurzfristig an der schweizerischen Sportorganisationsrealität vorbei regulieren. Es ist auch schwer nachzuvollziehen

(und der Mehrwert bleibt völlig unklar), wieso die Themen Dokumentations- und Publikationspflicht sowie Finanztransparenz erneut und zusätzlich zu den bereits auf die Sportorganisationen anwendbaren Bestimmungen (wie bspw. das Vereins- und Gesellschaftsrecht) einer Regelung zugeführt werden. Die Erläuterungen sprechen von irgendwie gearteter «Vermeidung von Interessenkonflikten» und von «Stakeholdern», was angesichts der Realitäten im Schweizer Sport (z.B. ehrenamtliche Veloclubs ohne eigene Homepage) primär Administrations- sowie Kostentreibend und nicht Wirksamkeitsfördernd ist.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Es ist nicht an Swiss Cycling den Nutzen von Geschlechterquoten generell zu kommentieren. Selbstverständlich ist es ein wesentliches gesellschaftliches Anliegen, Frauen in Leitungsorganen zu fördern und entsprechende Anstrengungen gilt es auch in der Sportwirtschaft zu machen. Immerhin darf die Frage gestellt werden, wieso bei Sportorganisationen allgemein und im offensichtlichen Missverhältnis zu existierenden Regelungen in der Privatwirtschaft oder der öffentlichen Verwaltung die «Ausgewogenheit» mit einer 40% Hürde reguliert wird. Erschwerend kommt hinzu, dass das übergeordnete Thema 'Chancengerechtigkeit' mit einem Fokus auf Frauen eher traditionell angegangen und eine Opportunität verpasst wird, dieses Thema moderner anzugehen und auf eine Sozial- bzw. Sportordnung hinzuwirken, welche Diversität namentlich in Leitungsorganen lebt. Angemerkt sei schliesslich, dass der Begriff «Leitungsorganen» klärungsbedürftig ist (angesichts der widersprüchlichen Ausführungen in den Erläuterungen) und Sportorganisationen zur Wahrung einer guten Organisation die Möglichkeit eröffnet werden muss, Abweichungen zu erklären («comply or explain»).

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

Auch diese Bestimmung tut sich schwer, den Realitäten in schweizerischen Sportorganisationen gerecht zu werden. Der Verweis auf «Korruptions- und Patronagerisiken» zeigt die intellektuelle Distanz gewisser Bestimmungen vom Regulierungsobjekt bzw. -subjekt. Mag dies für einen Nukleus an Sportorganisationen zutreffen, greift diese Bestimmung an der Sportbasis ins Leere. Bei den rund 500 Veloklubs in der Schweiz ist uns kein Fall bekannt, bei dem es zu Kampfwahlen kommt für die Besetzung der Vorstände. Oftmals leben Vereine von einer kleinen Anzahl ehrenamtlicher Personen, die sich dem Vereinsleben verschrieben haben, den Verein am Leben erhalten und entsprechend länger im Amt bleiben. Es entbehrt auch nicht einer gewissen Ironie, wenn Covid-bedingt nationale Massnahmen wie diejenige von Swiss Olympic «Bleib im Verein – Jetzt erst recht!» ausgerollt werden, dem Engagement jedoch in zeitlicher Hinsicht und ohne Not Limiten gesetzt werden. Zudem soll gemäss Swiss Olympic mit dem von ihr unterzeichneten «Manifest zur Förderung von freiwilligem Engagement» im Schweizer Sport das freiwillige Engagement gestärkt und insbesondere rechtliche und administrative Hindernisse abgebaut werden. Der vorliegende Entwurf bewirkt in weiten Teilen das Gegenteil. Gleichermassen wird an dieser Stelle erneut in Erinnerung gerufen, dass die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern zu den grössten Sorgen der Sportvereine gehört. Dieser Umstand dokumentiert sich auch in der 2021 verabschiedeten «Strategie Swiss Olympic», in welcher das Thema 'Ehrenamt und Freiwilligenarbeit' prominent vertreten ist. Unglücklicherweise kollidiert die Zielsetzung von «optimalen Rahmenbedingungen» mit dem vorliegenden Entwurf.

Auf Stufe des nationalen Sportverbandes schliesslich verschliessen wir uns einer solchen Lösung nicht. Immerhin erkennen wir lediglich einen geringen Mehrwert bzw. Angemerkt sei zudem, dass der Begriff «Leistungsorganen» zu präzisieren ist und der Grundsatz «comply or explain» naturgemäss **auch in diesem Kontext zur Anwendung kommen muss.**

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 7 (Datenschutz)

Der Datenschutz ist im Datenschutzgesetz und diversen Verordnungen umfassend gesetzlich geregelt. Er gehört nicht zusätzlich in die Sportförderungsverordnung. Vgl. hierzu bereits die vergleichbaren Hinweise weiter oben zu Themen wie Dokumentations- und Publikationspflicht)

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 8 (Konzepte und Massnahmen)

Die Verfassung von Konzepten zur Umsetzung der Verhaltenspflichten dürfte viele (Klein-)Vereine überfordern, die Ehrenamtlichen zusätzlich belasten, und angesichts der empirisch evidenten fehlenden positiven Korrelation zwischen Konzeptschreiben und Konzeptverhalten dürfte auch das angestrebte Ziel verfehlt werden. Insofern ist deshalb der Grundsatz der wohlwollenden Verhältnismässigkeit hier zwingend anzuwenden, soll (erneut) nicht primär Administration kultiviert werden.

Art. 72h (Verantwortlichkeit der Sportorganisation)

Diese Umkehr der Beweislast (die Sportorganisation muss bei Verstössen nachweisen, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehren zur Verhinderung der Pflichtverletzung getroffen hat) scheint uns in Anbetracht des Abhängigkeitsverhältnisses zum BASPO nicht unproblematisch. In jedem Fall ist der Schluss «Individualverschulden gleich Organisationsverschulden» unzulässig.

C. Fazit

Swiss Cycling unterstützt die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen.

Es gilt die vorgelegte Anpassung zur SpoFöV zum Thema 'Heterogenität des Schweizer Sports' nachzuschärfen. Es muss im Interesse des Sports verhindert werden, dass Sportorganisationen durch organisationale und administrative Mehraufwendungen, die – soweit ersichtlich – keine breite Daten-gestützte Entsprechung haben und primär durch die Dynamik im Schweizerischen Turnverband hervorgerufen, ihrer Zwecksetzung und ihrem ehrenamtlichen Leistungsauftrag nicht oder nur mehr sehr eingeschränkt nachkommen können, und sowohl knappe finanzielle wie auch Personalressourcen fehlalloziert werden. **Die Umsetzung muss – will man nicht die unzähligen und mit öffentlichen Geldern finanzierten Studien zur Zukunft des Schweizer Sportsystems bereits vor Implementierung zu Makulatur erklären – auf gesunde, nachhaltige und diverse Realitäten im Schweizer Sportsystem ausgerichtet werden.** Hierzu zählen auch konzeptionell gut angedachte Vorgaben wie eine 40%-Geschlechter-Quote oder eine 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane, die Kultur-fördernd (und nicht Administrations-fördernd) wirken können, sofern sie in den Sportorganisationsrealitäten eingebunden sind (insb. «comply or explain») und die Freiwilligenarbeit im Schweizer Sport ernst nehmen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Namen des gesamten Velofahrenden Schweiz im Voraus bestens.

Mit sportlichen Grüßen,

A blue ink signature of Patrick Hunger, consisting of a stylized, flowing line that starts with a small loop and ends with a long, sweeping stroke.

Patrick Hunger
Co-Präsident

A blue ink signature of Thomas Peter, featuring a series of connected, somewhat vertical strokes that form a recognizable monogram.

Thomas Peter
Geschäftsführer



Par E-Mail
Office fédéral du Sport
Monsieur Wilhelm Rauch
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Epalinges, 30.05.2022

Modification de l'Ordonnance sur l'encouragement du sport : service indépendant de signalement dans le sport suisse

Monsieur Rauch,

En tant qu'organe faitier du Golf suisse, avec 98 clubs de golf, 2 organisations de golf public, 23 associations affiliées et installations d'entraînement, dans lesquels quelque 100'000 joueuses et joueurs licenciés sont actifs, nous prenons volontiers position concernant le projet dans le cadre de la procédure de consultation.

Nous voulons un sport équitable et sûr dans toutes les disciplines en général et dans le sport de golf en particulier, à tous les niveaux de jeu, dans toutes les régions et à tous les âges. Nous saluons le fait que le service de signalement et le respect de la Charte d'éthique par les organisations sportives soient inscrits dans une ordonnance. Nous sommes confiants que la présente ordonnance soutiendra et consolidera le changement de culture déjà en cours.

Une majorité des exigences définies dans le présent projet d'ordonnance a été inscrite aujourd'hui déjà de manière contraignante dans la Charte d'éthique du sport suisse et dans les Statuts en matière d'éthique qui en découlent – développés avec la précieuse collaboration de l'OFSP – et fait désormais partie de l'image incarnée par le sport suisse. Nous saluons la création d'une base juridique permettant de réduire ou de supprimer totalement les subventions publiques en cas de violation des principes éthiques, dans l'esprit de cette nouvelle conception du sport. Selon nous, l'ordonnance devrait fixer les principes et éviter de lister des points qui font ou doivent faire partie de la Charte d'éthique et des Statuts en matière d'éthique (art. 72c al.1 let. a et b). Cela permettrait de faciliter la compréhension, l'interprétation et l'évolution de ces derniers.

Nous partons du principe que, en qualité d'association faitière du sport suisse, Swiss Olympic élaborera, dans le cadre des dispositions de cette ordonnance, une solution permettant l'application des principes d'éthique et de bonne gestion administrative dans le sport suisse en tenant compte des tailles et structures des fédérations et de leurs membres. L'élément essentiel étant de déterminer quelles organisations sportives sont concernées par les aides financières, quelles exigences doivent être formulées, quels délais sont fixés pour leur mise

Swiss Golf

Place de la Croix-Blanche 19 • 1066 Epalinges
Tel. +41 21 785 70 00 • info@swissgolf.ch • swissgolf.ch


ROLEX

en application et quels contrôles seront à mettre en place. Une distinction est ainsi à faire entre les fédérations et leurs associations affiliées, ainsi qu'entre les organisations sportives professionnelles et celles gérées bénévolement, pour la mise en œuvre des directives et, pour les prescriptions de "bonne gouvernance", le principe "appliquer ou expliquer" qui a fait ses preuves dans l'économie privée devrait être retenu, notamment en relation avec les quotas de genre et la limitation de la durée des mandats.

L'ordonnance prévoit d'ailleurs explicitement cette possibilité de différenciation (l'art. 72c al. 2 qui prescrit une prise en compte des différentes structures pour les prescriptions de "bonne gouvernance" et la disposition selon l'art. 72d qui prévoit une mise en œuvre opportune pour toutes les prescriptions de ce projet), ce que nous saluons.

Remarques et demandes concernant les différentes dispositions du projet

Art. 72c, al. 1, let. a

Nous demandons de supprimer ", notamment des dispositions visant à :" et l'énumération des points (1. – 7.) qui se trouvent déjà dans la charte d'éthique.

Art. 72c, al. 1, let. b

Nous demandons de supprimer ", notamment des dispositions visant à :" et l'énumération des exigences (1. – 8.) qui sont à définir par l'organisation faîtière. Celle-ci doit pouvoir tenir compte de la diversité des structures des organisations sportives et du principe "appliquer ou expliquer" pour fixer les exigences par type d'organisations (fédérations, organisateurs d'événements, clubs sportifs, etc.). Comme le mentionne l'art. 72d, al. 1, il est prévu que l'OFSPPO évalue les exigences formulées par l'organisation faîtière et nous saluons cela.

Conclusion

Nous apportons notre complet soutien à l'intention du Conseil fédéral d'imposer la Charte d'éthique et les principes de la bonne gestion d'entreprise dans le sport suisse et d'induire le changement de culture qui va avec. Afin de tenir compte de l'hétérogénéité du sport suisse et d'empêcher en particulier que les clubs de sport gérés purement bénévolement – près de 85 % des 18 000 clubs de sport en Suisse – ne soient placés devant des défis insurmontables, il faut que Swiss Olympic soit mandatée par l'OFSPPO pour l'élaboration d'exigences différenciées dans le domaine du sport. Cela permettrait d'adapter le degré de concrétisation respectif des prescriptions de "bonne gouvernance" aux structures et aux réalités du système sportif suisse et notamment d'aligner la charge administrative occasionnée pour chaque type de structure aux enjeux qui les concernent. Dans de nombreux cas, des exigences de quota de genre ou une limitation de la durée des mandats pour les organes de direction sans égard pour les réalités auxquelles sont confrontés les clubs de sport gérés bénévolement pourraient mettre en péril leur existence.



En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos demandes, nous vous adressons,
Monsieur, nos meilleures salutations.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Bieler".

Reto Bieler

President

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Follonier".

Michel Follonier

Director Services



Swiss Ice Hockey Federation | Flughafenstrasse 50 | P.O. Box | CH-8152 Glattbrugg
T. +41 44 306 50 50 | F. +41 44 306 50 51 | info@sihf.ch | www.sihf.ch | UID: CHE-107.848.055 MWST

Per E-Mail

Bundesamt für Sport
Herr Wilhelm Rauch
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Zürich, 31. Mai 2022

Vernehmlassungsverfahren zur Anpassung der Sportförderungsverordnung - Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Die Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) ist die Dachorganisation des Schweizer Eishockeys. Die SIHF vereint den Leistungssport mit den Bereichen «National Teams» und «Swiss League» sowie den Nachwuchs- und Amateursport mit den Abteilungen «Youth Sports & Development» und «Regio League». Ausserdem umfasst die SIHF die Abteilung «Officiating», die das Schiedsrichterwesen sowohl für den Leistungs- als auch für den Nachwuchs- und Amateursport verantwortet.

Gerne nehmen wir als Dachverband des Schweizer Eishockeys mit rund 300 Mitgliedervereinen, in denen circa 30'000 lizenzierte Spielerinnen und Spieler aktiv sind, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum Entwurf zur Anpassung der Sportförderungsverordnung.

Grundsätzliche Bemerkungen, v.a. zu Art. 72c des Entwurfs

Wir begrüssen es sehr, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. **Wir wollen einen fairen und sicheren Sport - in allen Sportarten in allen Regionen und auf allen Altersstufen - und die vorliegende Verordnung wird den bereits laufenden Kulturwandel unterstützen und untermauern.**

Ein Grossteil der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf definierten Anforderungen sind jedoch bereits heute in der Ethik-Charta und dem darauf basierenden Ethik-Statut - das mit wertvoller Unterstützung des BASPO entwickelt wurde - verbindlich festgehalten und gehören damit zum neuen Selbstverständnis des Schweizer Sports. Es stellt sich die Frage, ob der Gegenstand der geplanten neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung überhaupt durch den Staat geregelt werden soll oder ob eben nicht eher der (unserer Ansicht nach erfolgreich) eingeschlagene Weg der Selbstregulierung weiter beschritten werden soll, getreu dem Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns.

Dies würde auch die rasche Anpassung an neue Entwicklungen vereinfachen. Auf Verordnungsstufe würden dafür Art. 72b des Entwurfs (Grundsatz, dass Finanzhilfen an wirksame Vorkehren gebunden sind) sowie in Art. 72c eine globale Umschreibung des Inhalts der Selbstregulierung reichen, z.B. wie folgt:

Art. 72c Bestimmungen des Dachverbands

¹ Die Vorkehren im Sinne von Artikel 72b Absatz 1 müssen sich auf Bestimmungen des Dachverbands stützen über:

- a. die Verhaltenspflichten, die sich aus der Ethik-Charta des Schweizer Sports ergeben für Trainerinnen, Trainer, Athletinnen, Athleten, Betreuerinnen, Betreuer, Funktionärinnen und Funktionäre sowie Angestellte und Beauftragte in Sportorganisationen;
- b. die Anforderungen an die gute Organisation und Verwaltungsführung von Sportorganisationen, die dem Prinzip «comply or explain» Rechnung tragen;
- c. die Untersuchung von Fehlverhalten und Missständen in Sportorganisationen durch eine unabhängige nationale Meldestelle sowie die Sanktionierung von Verfehlungen durch eine unabhängige Disziplinarstelle;
- d. die Anforderungen an Sportorganisationen hinsichtlich Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Verletzungen bei der Sportausübung namentlich durch Ausbildung, Information, Beratung, Forschung, Dokumentation und Kontrolle.

² In den Bestimmungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und d werden die Besonderheiten der verschiedenen Sportarten und die unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen berücksichtigt und die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit beachtet.

³ Der Dachverband publiziert die geltenden Bestimmungen auf seiner Internetseite.

Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um bei Verstössen gegen Ethik-Prinzipien staatliche Subventionen zu kürzen oder gänzlich zu streichen, begrüssen wir im Sinne dieses neuen Selbstverständnisses.

Sollte der Bund jedoch als wesentlicher Finanzgeber des Schweizer Sports auf der vorgeschlagenen detaillierten Eigenregelung möglichen Fehlverhaltens und möglicher Missstände auf Verordnungsstufe bestehen, ist es angesichts der ausgeprägten Heterogenität der Schweizer Sportlandschaft fundamental, dass bei der Umsetzung und der Anwendung der Vorgaben sowohl inhaltlich als auch zeitlich differenziert vorgegangen wird und dass insbesondere bei ehrenamtlich geführten (Klein)-Vereinen nicht über das Ziel hinausgeschossen wird.

Die verschiedenen Sportarten verfügen bekanntlich über sehr unterschiedliche Charakteristika, Besonderheiten und Rahmenbedingungen. So gibt es etwa Einzel- und Teamsportarten, (auch) hochprofessionell und nur auf Amateurstufe betriebene Disziplinen, kommerzialisierte Sportarten und «Liehabereien», Sportarten, die weitgehend oder sogar ausschliesslich von Männern (z.B. Schwingen) oder Frauen (z.B. Synchronschwimmen) ausgeübt werden und andere, die von beiden Geschlechtern zu etwa gleichen Teilen praktiziert werden, etc.

Weiter sind auch die verschiedenen Sportorganisationen unseres Landes sehr unterschiedlich aufgestellt. Es gibt auf der einen Seite rein ehrenamtlich geführte (Klein)-Vereine und auf der anderen Seite Verbände mit professionellen Geschäftsstellen mit Dutzenden Angestellten.

All diese Sportarten und Organisationen können unmöglich alle gleich behandelt werden. Ein «one-size-fits-all»-Ansatz ist somit unbedingt zu vermeiden, zumal ein solcher der verfassungsmässigen Rechtsgleichheit bzw. dem Gleichheitsgebot, wonach Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt werden muss, zuwiderlaufen würde. Dem trägt der Verordnungsentwurf unserer Ansicht nach nicht in genügender Weise Rechnung. Zwar sieht Art. 72c Abs. 2 des Entwurfs die Berücksichtigung der «unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen» vor, allerdings nur im Grundsatz und nicht konkret sowie ausschliesslich für die Bestimmungen von Art. 72c Abs. 1 Buchstabe b (Missstandsbekämpfung), nicht aber für die Bestimmungen nach Buchstabe a (Bekämpfung von Fehlverhalten) und Buchstabe d (Unfallprävention). Die Berücksichtigung der Spezifika der verschiedenen Sportarten fehlt im Verordnungsentwurf sogar vollständig. Der Schematismus des Entwurfs bedroht viele der über 18'000 Sportvereine der Schweiz, v.a. ehrenamtlich geführte, mit einem personellen und finanziellen Aufwand, der nicht zu bewältigen ist.

Wir gehen davon aus, dass Swiss Olympic als Dachverband des Schweizer Sports im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung eine «Branchenlösung Sport» für die Anwendung der Ethik-Prinzipien und der guten Verwaltungsführung im Schweizer Sport erarbeiten wird, die eine **Differenzierung bezüglich der zeitlichen Frist für die Umsetzung dieser Vorgaben wie auch bezüglich der Frage, welche Sportorganisationen die Vorgaben wie zu erfüllen haben**, vorsehen wird. Ein entsprechendes Projekt «Ethik im Sport» von BASPO und Swiss Olympic ist ja bereits angelaufen. So kann sichergestellt werden, dass die «Branchenlösung Sport» umsetzbar und von allen Sportorganisationen mitgetragen wird.

Bei den «good governance»-Vorgaben, insbesondere in Bezug auf die Geschlechter-Quote und die 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung, muss eine solche Branchenlösung überdies den in der Privatwirtschaft allgegenwärtigen Grundsatz «comply or explain» vorsehen. Die Verordnung sieht diese Möglichkeit der Differenzierung ja auch explizit vor (in Art. 72c Abs. 2 eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen bezüglich der «good governance»-Vorgaben und in Art. 72d die Zweckmässigkeit der Umsetzung aller Vorgaben dieses Entwurfs), was wir sehr begrüssen. Dieser Grundsatz ist in Art. 72c explizit zu verankern.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Immer in der Annahme, dass der Bund auf der vorgeschlagenen detaillierten Regelung möglichen Fehlverhaltens und möglicher Missstände auf Verordnungsstufe besteht (was aus unserer Sicht wie erwähnt nicht zwingend notwendig ist), erlauben wir uns folgende Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen:

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht jedenfalls auf der Stufe unterhalb nationaler Verbände mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-Website Genüge getan ist. Für den Fall, dass ein Sportverein nicht über eine Website verfügt (zumindest in unserem Verband gibt es noch zahlreiche solche Vereine), muss die Aushändigung der Statuten auf Verlangen hin genügen. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass hier nicht sozusagen durch die Hintertür eine über Art. 69b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs hinausgehende Prüfpflicht eingeführt wird. Die Kosten dafür wären für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht leistbar. Für die Publikation gilt das zu Ziff. 1 erwähnte: nicht jeder Sportverein verfügt über eine Website.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Unklar ist hier zunächst, weshalb der Plural (Leitungsorgane) verwendet wird, wo doch im erläuternden Bericht nur das jeweilige Exekutivorgan (Singular) erwähnt ist. Auch im Verordnungstext soll der Klarheit halber nur dieses aufgeführt werden. Zudem muss bei der Umsetzung dieser Bestimmung berücksichtigt werden, dass der Anteil weiblicher Vereinsmitglieder bei mehr als der Hälfte aller Schweizer Sportvereine weniger als 20 Prozent beträgt, und dass es Vereine (beispielsweise im Synchronschwimmen oder im Twirling Bâton) oder sogar ganze Verbände (Eidg. Schwingerverband) komplett ohne weibliche oder männliche Mitglieder gibt. Bei der Beurteilung, ob die Geschlechtervertretung «ausgewogen» ist, muss diesen Umständen Rechnung getragen werden. Die im erläuternden Bericht genannte Geschlechter-Quote von 40% für Leitungsorgane ist zu schematisch und entspricht für viele Verbände und Vereine gerade nicht einer ausgewogenen Vertretung. Zudem sehen nicht einmal staatliche Unternehmen oder Verwaltungen solch rigorose Geschlechterquoten in ihren Führungsgremien vor.

Die im erläuternden Bericht genannte Geschlechter-Quote von 40% für Leitungsorgane wird deshalb für viele Verbände und Vereine nicht einer ausgewogenen Vertretung entsprechen, was in der «Branchenlösung Sport» berücksichtigt werden muss.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass es in ehrenamtlich geführten Sportvereinen in der Regel keine Kampfwahlen um zu besetzende Ämter gibt, sondern im Gegenteil viele seit Jahren unbesetzte Ämter. Im Schweizer Vereinssport sind über 330'000 ehrenamtliche Ämter, die nicht oder mit maximal 2'000 Franken pro Jahr entschädigt werden, zu besetzen. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gehört denn auch zu den grössten Sorgen der Sportvereine. In der Studie «Sportvereine in der Schweiz. Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven» aus dem Jahr 2017 steht dazu: «Das freiwillige Engagement ist nicht nur das Fundament des Vereinssports, es ist auch seine Achillesferse. Das Finden und Einbinden von Ehrenamtlichen war zwar noch nie einfach, die Schwierigkeiten haben sich aber verstärkt. Es wird immer schwerer, Funktionäre, Trainer oder Schieds- und Kampfrichter zu finden, die ihre Freizeit in den Dienst des Sportvereins stellen wollen oder können.»

Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren, wie sie der erläuternde Bericht nennt, wäre geeignet, diese Problematik in ehrenamtlich geführten Sportvereinen massiv zu verschärfen. Auch hier muss deshalb «comply or explain» gelten.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 6. (Mitbestimmungsrechte von AthletInnen in den sie betreffenden Themen)

Es gilt zu klären, wie «Athlet:innen» hier definiert wird, insbesondere in Teamsportarten wie dem Eishockey sind damit in unserem Fall aktive Profispieler:innen gemeint? Oder (auch) Amateur:innen? Aus allen Alterskategorien? Auch diese Fragen rufen nach einer «Branchenlösung Sport». Auf Stufe Verein ist die Umsetzung dagegen von Anfang sichergestellt, sind doch die aktiven SpielerInnen die (stimmberechtigten) Mitglieder des Vereins.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 7 (Datenschutz)

Der Datenschutz ist im Datenschutzgesetz und diversen Verordnungen umfassend gesetzlich geregelt. Er gehört nicht zusätzlich in die Sportförderungsverordnung und wir schlagen vor, diesen Punkt zu streichen.



Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 8 (Konzepte und Massnahmen)

Die Verfassung von Konzepten zur Umsetzung der Verhaltenspflichten dürfte viele (Klein)-Vereine überfordern oder zumindest die Ehrenamtlichen zusätzlich belasten. Auch insofern ist deshalb der Grundsatz der Verhältnismässigkeit fundamental.

Art. 72e, (Unabhängige nationale Meldestelle)

Dazu sei zunächst auf Ziff. 4 oben und unsere Ausführungen zu Art. 72c Abs. 1, lit. c und d Entwurf SpoFöV verwiesen. In diesem Sinne ist diese Bestimmung nachzuschärfen. Ob eine Kopie eines Untersuchungsberichtes gestützt auf diese Bestimmung in einer blossen Vorordnung an das BASPO versandt werden darf, ist mehr als fraglich, denn oft sind in solchen Untersuchungsberichten auch persönliche, höchstpersönliche und vertrauliche Daten sowie Informationen, die nur für Strafverfolgungsbehörden bestimmt sind, enthalten. Deshalb sichert Swiss Olympic im Ethik Statut in Ziff. 5.10 ff insbesondere auch der meldenden Person Vertraulichkeit zu. Eine Regel, wonach eine Meldung mit Sachverhalt sowie betroffenen und gleichzeitig sanktionierten Personen an das BASPO zu erstatten ist, wäre ausreichend; sie muss jedoch auf Gesetzesstufe stehen.

Art. 72h (Verantwortlichkeit der Sportorganisation)

Diese Umkehr der Beweislast (die Sportorganisation muss bei Verstössen Einzelner beweisen, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehren zur Vermeidung der Pflichtverletzung getroffen hat) scheint uns zumindest heikel. Zudem bringt sie enormen Administrativaufwand mit sich. Es kann nicht Aufgabe der Sportorganisationen sein, die Umsetzung zu belegen, sondern Aufgabe der Meldestelle, im Verdachtsfälle zu untersuchen, ob die betroffene Sportorganisation ihre Pflichten erfüllt hat. In jedem Fall ist der Schluss «es ist etwas passiert, also hat die Sportorganisation nicht genug getan» unzulässig. Wir beantragen deshalb folgende Anpassung:

Verstösst eine Person als Mitglied, Angestellte, Angestellter, Beauftragte oder Beauftragter einer Sportorganisation gegen die in Artikel 72c Absatz 1 Buchstabe a erwähnten Bestimmungen, so kann das BASPO dieser Sportorganisation Finanzhilfen kürzen, verweigern oder solche zurückfordern, wenn die Sportorganisation nicht ~~nachweist, dass sie~~ alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um eine solche Pflichtverletzung zu verhindern.

Art 72i (Vereinbarung bei Weiterleitung von Finanzhilfen)

Neben der schriftlichen Vereinbarung müssen Sportorganisationen, welche direkte Empfänger von Bundessubventionen sind, durch «entsprechende Kontrollen» sicherstellen, dass ihre «Unterorganisationen und Dritte» die ethischen Regeln umsetzen. Dies geht zu weit und ist mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden, zumal in den letzten Jahren die (an sich richtige) Tendenz zu beobachten war, dass der Bund Gelder dem nationalen Verband zur Weiterleitung an Unterorganisationen ausrichtet (z.B. Nachwuchsfördermittel).

Hier muss es genügen, dass Unterorganisationen entweder statutarisch oder im Rahmen der SpoFöV dieselben Pflichten auferlegt werden, wie den direkten Empfängern und sich der Bund die direkte Kontrollmöglichkeit vorbehält. Den direkten Empfängern ist weder eine schriftliche Vereinbarung noch eine Kontrolle in jedem Fall zuzumuten: was im Falle von Sportgrossanlässen selbstverständlich ist, ist bei der Weiterleitung von Nachwuchsförder- oder J+S Beiträgen unverhältnismässig. Wir schlagen deshalb vor, Absatz 1 im Sinne unserer Ausführungen umzuformulieren.

Absatz 2 impliziert eine Garantenstellung der direkten Empfänger und wird dazu führen, dass dafür Rückstellungen gebildet oder eine Versicherung abgeschlossen wird. Beides geht zu weit. Wir schlagen deshalb vor, Absatz 2 zu streichen.



Fazit

Wir unterstützen die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen, vollumfänglich, auch wenn wir mit diversen Generalunterstellungen, die zumindest sinngemäss aus dem Entwurf und v.a. aus dem erläuternden Bericht hervorgehen, überhaupt nicht einverstanden sind. Um der Heterogenität des Schweizer Sports gerecht zu werden und um zu verhindern, dass insbesondere rein ehrenamtlich geführte Sportvereine - rund 85% aller 18'000 Sportvereine in der Schweiz - vor nicht zu bewältigende Herausforderungen gestellt werden, ist (weiter) primär auf die Selbstregulierung zu setzen. Zumindest ist beim Erfüllungsgrad der «good governance»-Vorgaben und bei den Umsetzungsfristen zwingend zu differenzieren, sprich die Umsetzung muss auf die Realitäten im Schweizer Sportsystem ausgerichtet werden. Insbesondere sind der Administrationsaufwand und die finanzielle Belastung primär für ehrenamtlich geführte Vereine zu minimieren. Vorgaben wie eine 40%-Geschlechter-Quote oder eine 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane ohne Berücksichtigung der Realitäten, mit denen einzelne Sportarten und Sportorganisationen konfrontiert sind, sind unbedingt zu vermeiden, denn sie könnten insbesondere den ehrenamtlich organisierten Sport in seiner Existenz gefährden.

Zu guter Letzt möchten wir noch zu bedenken geben, dass uns der Aufbau von Begleitmassnahmen (wie z. B. Förderprogramme) unerlässlich erscheint, damit Verbände und Vereine die Vorgaben der Verordnung bzw. der «Branchenlösung Sport» sinnvoll umsetzen können.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Namen des gesamten Schweizer Eishockeys im Voraus bestens.

Sportliche Grüsse

Swiss Ice Hockey Federation

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Rindlisbacher'.

Michael Rindlisbacher
President

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Patrick Bloch'.

Patrick Bloch
CEO

**Zentralpräsident**

Pilgerstrasse 43 • CH-5405 Dättwil

Mobile +41 79 402 71 85

roland.zolliker@karate.ch • www.karate.ch



Dättwil, 30. Mai 2022

Bundesamt für Sport

wilhelm.rauch@baspo.admin**Stellungnahme SKF zur Sportförderungsverordnung**

Sehr geehrter Herr Rauch

Allgemein

Es braucht Sanktionsinstrumente, um die Athleten wirkungsvoll schützen zu können. Deshalb befürworte wir, dass ethische Grundsätze verbindlich im Sportsystem verankert werden. Wir hoffen jedoch, dass die Massnahmen über die Minimalanforderungen hinausgehen, die erfüllt werden müssen, damit Subventionen beansprucht werden können. Handeln im Sport in ethischer Verantwortung ist ein langfristiger pädagogischer Beitrag, den Sportverbände für die Gesellschaft leisten können.

Wir sind überzeugt davon, dass eine Art von verbandsübergreifendem Think-Tank geschaffen werden sollte, der sich mit der Integration von ethischen Themen im Breiten- und Leistungssport befasst. Ethisches Handeln steht im Zusammenhang mit einer Werte-Orientierung. Sie kann mit pädagogischen Inszenierungen gefördert werden. Diese Orientierung an humanistischen Werten zur Entwicklung einer kooperativen Kultur sollte nicht nur an Jugendliche weitergegeben werden. Vielmehr sollten die Funktionäre und Auszubildenden sie vorleben. Dabei handelt es sich nicht um eine „Keine-Fehler-Kultur“, sondern um die Art, wie wir mit Fehlern und Konflikten umgehen. Die Entwicklung einer klaren inneren Haltung, die Schulung der Selbstreflexion oder die Stärkung der Zivilcourage sind Beispiele für Eigenschaften, die mit gezielten Ausbildungsstrategien in den Verbänden gefördert werden sollten. Die Führung der Swiss Karate Federation würde sich freuen, wenn sie sich mit Vertretern an einer solchen verbands- und sportartübergreifenden Diskussion beteiligen könnte.

Diversity

Wir befürworten generell eine angemessene Vertretung aller Geschlechter in Leitungsorganen. Eine fixe Prozentvorgabe zu Quotensitzen hingegen lehnen wir ab. Ebenso eine damit verbundene Subventionskürzung.

Amtszeitbeschränkungen

Eine Beschränkung greift in die Wahlfreiheit ein. Sollte die Bundesgesetzgebung die Amtszeitbeschränkung für Bundesrat und Parlament aufheben könnte dieses Thema im Sport neu diskutiert werden.

Swiss Karate Federation

Fédération Suisse de Karaté

Roland Zolliker
Zentralpräsident

Swiss Karate Federation Partners



sportartenlehrer.ch

sportartenschulleitende

Geschäftsstelle

Reiserstrasse 75
4600 Olten

Tel. +41 (0)62 287 30 40
Mail info@swiss-orienteering.ch
www.swiss-orienteering.ch

wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Olten, 18. April 2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Gerne nehmen wir als Fachverband für den Orientierungslauf mit 103 Mitgliedern (89 OL-Vereine, 11 Regionalverbände und 3 angeschlossene Sportverbände), denen über 8'500 OL-Sporttreibende angehören, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum Entwurf.

Wir begrüßen es sehr, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. **Wir wollen einen fairen und sicheren Sport – in allen Sportarten in allen Regionen und auf allen Altersstufen – und die vorliegende Verordnung wird den bereits laufenden Kulturwandel unterstützen und untermauern.**

Ein Grossteil der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf definierten Anforderungen sind bereits heute in der Ethik-Charta und dem darauf basierenden Ethik-Statut – das mit wertvoller Unterstützung des BASPO entwickelt wurde – verbindlich festgehalten und gehören damit zum neuen Selbstverständnis des Schweizer Sports. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um bei Verstössen gegen Ethik-Prinzipien staatliche Subventionen zu kürzen oder gänzlich zu streichen, begrüßen wir im Sinne dieses neuen Selbstverständnisses.

Wir gehen davon aus, dass Swiss Olympic als Dachverband des Schweizer Sports im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung eine «Branchenlösung Sport» für die Anwendung der Ethik-Prinzipien und der guten Verwaltungsführung im Schweizer Sport erarbeiten wird, die eine **Differenzierung bezüglich der zeitlichen Frist für die Umsetzung dieser Vorgaben wie auch bezüglich der Frage, welche Sportorganisationen die Vorgaben wie zu erfüllen haben**, vorsehen wird. Ein entsprechendes Projekt «Ethik im Sport» von BASPO und Swiss Olympic ist ja bereits angelaufen. So kann sichergestellt werden, dass die «Branchenlösung Sport» umsetzbar und von allen Sportorganisationen mitgetragen wird. Eine solche Branchenlösung würde es insbesondere erlauben, bei der Umsetzung der Richtlinien zwischen Verbänden und Vereinen sowie zwischen professionell und ehrenamtlich geführten Sportorganisationen zu unterscheiden, und für die «good governance»-Vorgaben kann, insbesondere in Bezug auf die Geschlechter-Quote und die 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung, der in der Privatwirtschaft bewährte Grundsatz «comply or explain» zur Anwendung kommen. Die Verordnung sieht diese Möglichkeit der Differenzierung ja auch explizit vor (in Art. 72c Abs. 2 eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen bezüglich der «good governance»-Vorgaben und in Art. 72d die Zweckmässigkeit der Umsetzung aller Vorgaben dieses Entwurfs), was wir sehr begrüßen.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-Website Genüge getan ist. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass bezüglich der Prüfung des Finanzberichts Art. 69b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs zur Anwendung kommt. Die Kosten für Prüfungen, die über diese Bestimmung hinausgehen, sind für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht leistbar.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Wir erachten diese Vorgabe als sinnvoll und wichtig.

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass der Anteil weiblicher Vereinsmitglieder bei mehr als der Hälfte aller Schweizer Sportvereine weniger als 20 Prozent beträgt, und dass es Vereine (beispielsweise im Synchronschwimmen oder im Twirling Bâton) oder sogar ganze Verbände (Eidg. Schwingerverband) komplett ohne weibliche oder männliche Mitglieder gibt. Die im erläuternden Bericht genannte Geschlechter-Quote von 40% für Leitungsorgane wird deshalb für viele Verbände und Vereine nicht einer ausgewogenen Vertretung entsprechen, was in der «Branchenlösung Sport» berücksichtigt werden muss. Es ist ausserdem zu beachten, dass für Verbände in der Grösse von Swiss Orienteering die Geschlechter-Quote von 40% rein arithmetisch nicht immer umsetzbar ist. Die Geschäftsleitung von Swiss Orienteering besteht beispielsweise aus 3 Personen. Für das eine oder andere Geschlecht wird die Quote in diesem Gremium immer unter 40% bleiben und selbst bei einer 2:1-Aufteilung höchstens 33,33% betragen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass es in ehrenamtlich geführten Sportvereinen in der Regel keine Kampfwahlen um zu besetzende Ämter gibt, sondern im Gegenteil viele seit Jahren unbesetzte Ämter. Im Schweizer Vereinssport sind über 330'000 ehrenamtliche Ämter, die nicht oder mit maximal 2'000 Franken pro Jahr entschädigt werden, zu besetzen. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gehört denn auch zu den grössten Sorgen der Sportvereine. In der Studie «Sportvereine in der Schweiz. Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven» aus dem Jahr 2017 steht dazu: «Das freiwillige Engagement ist nicht nur das Fundament des Vereinssports, es ist auch seine Achillesferse. Das Finden und Einbinden von Ehrenamtlichen war zwar noch nie einfach, die Schwierigkeiten haben sich aber verstärkt. Es wird immer schwerer, Funktionäre, Trainer oder Schieds- und Kampfrichter zu finden, die ihre Freizeit in den Dienst des Sportvereins stellen wollen oder können.»

Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren, wie sie der erläuternde Bericht nennt, wäre geeignet, diese Problematik in ehrenamtlich geführten Sportvereinen massiv zu verschärfen. Swiss Olympic wird aber im Rahmen der «Branchenlösung Sport» diese Vereine in die Pflicht nehmen, das Thema Nachfolgeplanung für Vorstandsmitglieder ernstzunehmen.

Hinweis zum erläuternden Bericht, Kap. 2:

Hier wird der Begriff «Sicherheit» verkürzt definiert. Indem damit im erläuternden Bericht Sicherheit nur als Verhinderung von Unfällen definiert wird, ist beispielsweise die Sicherheit der Sporttreibenden vor Grenzverletzungen nicht mitgemeint. Wir schlagen deshalb vor, diese Definition zu streichen.

Fazit

Wir unterstützen die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen, vollumfänglich. Um der Heterogenität des Schweizer Sports gerecht zu werden und um zu verhindern, dass insbesondere rein ehrenamtlich geführte Sportvereine – rund 85% aller 18'000 Sportvereine in der Schweiz – vor nicht zu bewältigende Herausforderungen gestellt werden, ist Swiss Olympic durch das BASPO mit der Ausarbeitung einer differenzierten «Branchenlösung Sport» zu beauftragen. Dies würde es erlauben, die Umsetzungsfristen und den jeweiligen Erfüllungsgrad der «good governance»-Vorgaben auf die Strukturen und Realitäten im Schweizer Sportsystem auszurichten und insbesondere den zusätzlich entstehenden Administrationsaufwand für ehrenamtlich geführte Vereine zu minimieren. Vorgaben wie eine 40%-Geschlechter-Quote oder eine 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane ohne Berücksichtigung der Realitäten, mit denen ehrenamtlich geführte Sportvereine konfrontiert sind, würde deren Existenz gefährden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Konrad Graber
Präsident Swiss Orienteering



Christopher Gmür
Geschäftsführer Swiss Orienteering



Herr Wilhelm Rauch
Bundesamt für Sport (BASPO)
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Swiss Paralympic Committee
Haus des Sports
Talgutzentrum 27
CH-3063 Ittigen bei Bern

Tel. +41 31 359 73 50
mail@swissparalympic.ch
www.swissparalympic.ch

Ittigen, 30. Mai 2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Swiss Paralympic ist das nationale Komitee für den Spitzensport von Menschen mit einer Körper- oder Sehbehinderung. Die im Jahre 1993 gegründete Stiftung selektioniert die Schweizer Spitzensportler*innen für Paralympics, Welt- und Europameisterschaften. Dazu gehören auch die Finanzierung und Organisation dieser Teilnahmen. Als nationales Komitee ist die Organisation Mitglied und Ansprechpartnerin des Internationalen Paralympischen Komitees (IPC) in Bonn, welches das Pendant zum Internationalen Olympischen Komitee (IOC) ist. Getragen wird die Stiftung von den beiden Verbänden PluSport Behindertensport Schweiz und der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung.

Vor diesem Hintergrund bedankt sich Swiss Paralympic für die Möglichkeit, sich im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zu den geplanten Anpassungen an der SpoFöV äussern zu können, und nimmt wie folgt Stellung.

Allgemeine Würdigung

Wir begrüssen es sehr, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. **Wir wollen einen fairen und sicheren Sport – in allen Sportarten in allen Regionen und auf allen Altersstufen – und die vorliegende Verordnung wird den bereits laufenden Kulturwandel unterstützen und untermauern.**

Ein Grossteil der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf definierten Anforderungen sind bereits heute in der Ethik-Charta und dem darauf basierenden Ethik-Statut – das mit wertvoller Unterstützung des BASPO entwickelt wurde – verbindlich festgehalten und gehören damit zum neuen Selbstverständnis des Schweizer Sports. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um bei Verstössen

gegen Ethik-Prinzipien staatliche Subventionen zu kürzen oder gänzlich zu streichen, begrüßen wir im Sinne dieses neuen Selbstverständnisses.

Wir gehen davon aus, dass Swiss Olympic als Dachverband des Schweizer Sports im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung eine «Branchenlösung Sport» für die Anwendung der Ethik-Prinzipien und der guten Verwaltungsführung im Schweizer Sport erarbeiten wird, die eine **Differenzierung bezüglich der zeitlichen Frist für die Umsetzung dieser Vorgaben wie auch bezüglich der Frage, welche Sportorganisationen die Vorgaben wie zu erfüllen haben**, vorsehen wird. Ein entsprechendes Projekt «Ethik im Sport» von BASPO und Swiss Olympic ist ja bereits angelaufen. So kann sichergestellt werden, dass die «Branchenlösung Sport» umsetzbar und von allen Sportorganisationen mitgetragen wird. Eine solche Branchenlösung würde es insbesondere erlauben, bei der Umsetzung der Richtlinien zwischen Verbänden und Vereinen sowie zwischen professionell und ehrenamtlich geführten Sportorganisationen zu unterscheiden, und für die «good governance»-Vorgaben kann, insbesondere in Bezug auf die Geschlechter-Quote und die 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung, der in der Privatwirtschaft bewährte Grundsatz «comply or explain» zur Anwendung kommen. Die Verordnung sieht diese Möglichkeit der Differenzierung ja auch explizit vor (in Art. 72c Abs. 2 eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen bezüglich der «good governance»-Vorgaben und in Art. 72d die Zweckmässigkeit der Umsetzung aller Vorgaben dieses Entwurfs), was wir sehr begrüßen.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-Website Genüge getan ist. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass bezüglich der Prüfung des Finanzberichts Art. 69b Abs. 1 des Schweiz. Zivilgesetzbuchs zur Anwendung kommt. Die Kosten für Prüfungen, die über diese Bestimmung hinausgehen, sind für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht leistbar.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Wir erachten dieses Ziel als grundsätzlich sinnvoll und wichtig.

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird aber generell zu berücksichtigen sein, dass der Anteil weiblicher Vereinsmitglieder bei mehr als der Hälfte aller Schweizer Sportvereine weniger als 20 Prozent beträgt, und dass es Vereine (beispielsweise im Synchronschwimmen oder im Twirling Bâton) oder sogar

ganze Verbände (Eidg. Schwingerverband) komplett ohne weibliche oder männliche Mitglieder gibt. Die im erläuternden Bericht genannte Geschlechter-Quote von 40% für Leitungsorgane wird deshalb für viele Verbände und Vereine nicht einer ausgewogenen Vertretung entsprechen, was in der «Branchenlösung Sport» berücksichtigt werden muss.

Zudem muss der Realität ins Auge geschaut werden: Die Besetzung von Ehrenamts-Funktionen bei Schweizer Sportverbänden und -vereinen bereitet vielerorts grosse Sorgen und führt teilweise zu existenzbedrohenden Situationen. Oft gelingt es nur mit grösster Mühe, vakante Positionen neu zu besetzen, insbesondere auf Vereinsebene. Gerade die stetig sich verschärfenden Controlling- und Governance-Vorgaben, gepaart mit immer mehr Verwaltungsbürokratie, führen zu einer signifikanten Ehrenamts-Frustration. Kommen in dieser Situation noch (ohne Not) weitere staatliche Quoten-Vorschriften hinzu, kann das insbesondere auf Vereinsebene zu einer Gefährdung einer hohen Anzahl Sportvereine führen. Das wäre aus unserer Sicht weder sport- noch gesellschaftspolitisch erstrebenswert.

Sollte der Staat auf solche Vorgaben nicht verzichten wollen, braucht es aus unserer Sicht angemessene Anpassungs- und Übergangsfristen: für nationale Sportverbände mind. 5 Jahre, für Sportvereine mind. 8 Jahre ab Inkrafttreten der revidierten Verordnung.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass es in ehrenamtlich geführten Sportvereinen in der Regel keine Kampfwahlen um zu besetzende Ämter gibt, sondern im Gegenteil viele seit Jahren unbesetzte Ämter. Im Schweizer Vereinssport sind über 330'000 ehrenamtliche Ämter, die nicht oder mit maximal 2'000 Franken pro Jahr entschädigt werden, zu besetzen. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gehört denn auch zu den grössten Sorgen der Sportvereine.

In der Studie «Sportvereine in der Schweiz. Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven» aus dem Jahr 2017 steht dazu: «Das freiwillige Engagement ist nicht nur das Fundament des Vereinssports, es ist auch seine Achillesferse. Das Finden und Einbinden von Ehrenamtlichen war zwar noch nie einfach, die Schwierigkeiten haben sich aber verstärkt. Es wird immer schwerer, Funktionäre, Trainer oder Schieds- und Kampfrichter zu finden, die ihre Freizeit in den Dienst des Sportvereins stellen wollen oder können.»

Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren, wie sie der erläuternde Bericht nennt, wäre geeignet, diese Problematik in ehrenamtlich geführten Sportvereinen massiv zu verschärfen. Swiss Olympic wird aber im Rahmen der «Branchenlösung Sport» diese Vereine in die Pflicht nehmen, das Thema Nachfolgeplanung für Vorstandsmitglieder ernst zu nehmen.

Auch hier muss also der Realität ins Auge geschaut werden: Die Besetzung von Ehrenamts-Funktionen bei Schweizer Sportverbänden und -vereinen bereitet vielerorts grosse Sorgen und führt teilweise zu existenzbedrohenden Situationen. Oft gelingt es nur mit grösster Mühe, vakante Positionen neu zu

besetzen, insbesondere auf Vereinsebene. Gerade die stetig sich verschärfenden Controlling- und Governance-Vorgaben, gepaart mit immer mehr Verwaltungsbürokratie, führen zu einer signifikanten Ehrenamts-Frustration. Kommen in dieser Situation noch (ohne Not) weitere staatliche Vorschriften hinzu, kann das insbesondere auf Vereinsebene zu einer Gefährdung einer hohen Anzahl Sportvereine führen. Das wäre aus unserer Sicht weder sport- noch gesellschaftspolitisch erstrebenswert.

Sollte der Staat auf solche Vorgaben nicht verzichten wollen, braucht es aus unserer Sicht angemessene Anpassungs- und Übergangsfristen: für nationale Sportverbände mind. 5 Jahre, für Sportvereine mind. 8 Jahre ab Inkrafttreten der revidierten Verordnung.

Hinweis zum erläuternden Bericht, Kap. 2:

Hier wird der Begriff «Sicherheit» verkürzt definiert. Indem damit im erläuternden Bericht Sicherheit nur als Verhinderung von Unfällen definiert wird, ist beispielsweise die Sicherheit der Sporttreibenden vor Grenzverletzungen nicht mitgemeint. Wir schlagen deshalb vor, diese Definition zu streichen.

Fazit

Wir unterstützen grundsätzlich die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen, vollumfänglich.

Um der Heterogenität des Schweizer Sports gerecht zu werden und um zu verhindern, dass insbesondere rein ehrenamtlich geführte Sportvereine – rund 85% aller 18'000 Sportvereine in der Schweiz – vor nicht zu bewältigende Herausforderungen gestellt werden, ist Swiss Olympic durch das BASPO mit der Ausarbeitung einer differenzierten «Branchenlösung Sport» zu beauftragen. Dies würde es erlauben, die Umsetzungsfristen und den jeweiligen Erfüllungsgrad der «good governance»-Vorgaben auf die Strukturen und Realitäten im Schweizer Sportsystem auszurichten und insbesondere den zusätzlich entstehenden Administrationsaufwand für ehrenamtlich geführte Vereine zu minimieren.

Weitere starre staatliche Vorgaben (wie eine 40%-Geschlechter-Quote oder eine 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane) ohne Berücksichtigung der Realitäten, mit denen Sportverbände, aber insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine konfrontiert sind, würde deren Existenz gefährden. Das wäre aus unserer Sicht weder sport- noch gesellschaftspolitisch erstrebenswert.

Sollte der Staat auf solche Vorgaben nicht verzichten wollen, braucht es aus unserer Sicht angemessene Anpassungs- und Übergangsfristen: für nationale Sportverbände mind. 5 Jahre, für Sportvereine mind. 8 Jahre ab Inkrafttreten der revidierten Verordnung, sowie angepasste Regelungen für Verbände/Vereine mit besonderen Voraussetzungen wie unter Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 geschildert.

Wir bitten Sie, diese Anliegen zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen.

Mit sportlichen Grüßen

Swiss Paralympic



René Will
Präsident



Conchita Jäger
Generalsekretärin



Bundesamt für Sport BASPO
Herr Wilhelm Rauch
Hauptstrasse 247
2532 Magglingen

per E-Mail: wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Sarnen, 31. Mai 2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Ruderverband (SWISS ROWING) ist der Dachverband im Schweizer Rudersport. Ihm sind rund 79 Schweizer Ruderclubs angeschlossen. Wir vertreten damit über 12'000 aktive Ruderinnen und Ruderer in der Schweiz. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Sportförderungsverordnung. In unserer «Branche Rudern» sind sowohl unsere Vereine, teilweise unsere Regattaveranstalter sowie SWISS ROWING selbst Empfänger von Subventionen und daher durch die Revision der Sportförderungsverordnung direkt angesprochen.

Wir können es unterstützen, dass die erst kürzlich im Eilzugstempo geschaffene nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. **Wir stehen für einen fairen und sicheren Sport – in allen Regionen und auf allen Altersstufen.**

Ein Grossteil der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf definierten Anforderungen sind bereits heute in der Ethik-Charta und dem darauf basierenden Ethik-Statut – das mit Unterstützung des BASPO entwickelt wurde – verbindlich festgehalten und gehören damit zum neuen Selbstverständnis des Schweizer Sports. Die Verbände sind beauftragt, das Ethik-Statut bis zum 31. Dezember 2022 in ihren Statuten zu verankern. Wir können es nachvollziehen, dass der Bund eine rechtliche Grundlage schaffen will, um bei nachgewiesenen, gravierenden oder wiederholten Verstössen gegen Ethik-Prinzipien staatliche Subventionen kürzen oder streichen zu können. Wir sind aber auch der Ansicht, dass die im Jahr 2021 entwickelte und implementierte Struktur der nationalen Meldestelle des Schweizer Sports regelmässigen Reviews unterzogen werden muss und die Strukturen und Prozesse auf der Basis der Ergebnisse aus diesen professionellen Reviews angepasst werden können. Wir empfehlen, dass der Bund auch in diesem Punkt eine rechtliche Grundlage schafft. Unsere ersten Erfahrungen mit der nationalen Meldestelle des Schweizer Sports sind zwiespältig.

Wir sind der Ansicht, dass der Bund, vertreten durch das BASPO, zusammen mit Swiss Olympic als unser Dachverband des Schweizer Sports auf der Basis der Sportförderungsverordnung eine «Branchenlösung Sport» entwickeln wird, um ein einheitliches Verständnis und eine einheitliche Anwendung der Ethik-Prinzipien und der guten Verwaltungsführung erarbeiten wird. Unsere Sportart ist in den Vereinen nach wie vor sehr stark durch das Ehrenamt geprägt. Wir stellen zunehmend fest, dass die Vereine bei der Rekrutierung von Vorstandsmitgliedern und anderen Chargierten Mühe bekunden, Nachfolgelösungen zu finden. Oft ist man froh, wenn man überhaupt Personen findet, die Verantwortung übernehmen möchten. **Wir bitten daher dringend**

darum, dass eine klare Differenzierung für den Geltungsbereich der Bestimmungen gefunden wird zwischen dem mehrheitlich ehrenamtlich geführten Vereinssport und dem professionellen Sport, resp. den Anforderungen, die nationale Sportverbände zu erfüllen haben. Zudem ist eine realistische Vorgabe der zeitlichen Fristen festzulegen, so dass die Anpassungen nachvollziehbar bleiben und in den ordentlichen Gremien gemäss den Statuten von Verbänden und Vereinen einerseits besprochen, umgesetzt und beschlossen werden können. Nur so erreicht der Bund, dass die Vorgaben auch verstanden, umgesetzt und mitgetragen werden an der Basis. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es noch viel Arbeit. Wir sind der Ansicht, dass das bereits initiierte **Projekt «Ethik im Sport» von BASPO und Swiss Olympic** eine geeignete Grundlage ist, um diese Themen aufzunehmen und zu besprechen. Die Projektorganisation wurde vorgestellt. **Wir wünschen unbedingt, dass die Sportverbände zu den Ergebnissen aus diesem Projekt werden Stellung nehmen können im Rahmen eines geeigneten Mitwirkungsverfahrens.**

Wir sind klar der Ansicht, dass es im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Richtlinien eine **klare Unterscheidung braucht, was die Ebene «Verein» zu erfüllen hat und was die Ebene «nationaler Sportverband» zu erfüllen hat.** Wir können uns zudem gut vorstellen, dass es eine **Differenzierung braucht zwischen professionell geführtem Sport (inkl. professionell geführte Vereine) wie dem ehrenamtlich geführten Vereinssport.**

Wir unterstützen eine ausgewogene Geschlechtervertretung in den Leitungsgremien von Sportorganisationen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass der **Begriff «Leitungsgremium»** so definiert werden muss, dass es um **gewählte Mitglieder von Leitungsgremien** geht und nicht um Mitglieder von Leitungsgremien, die mit einem Arbeitsvertrag ausgestattet sind. Das würde in letzter Konsequenz dazu führen, dass man sich von Mitarbeitenden trennen muss aufgrund dieser neuen Vorgaben, was wohl auch im Vergleich mit der Privatwirtschaft eine unrealistische Annahme wäre. Wir können uns gut vorstellen, dass die Festlegung von **Übergangsfristen**, in welchen die Sportorganisationen gemäss dem **Grundsatz «comply or explain»** agieren können, der Zielerreichung förderlich sein können. Die Verordnung sieht diese Möglichkeit der Differenzierung ja auch explizit vor (in Art. 72c Abs. 2 eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen bezüglich der «good governance»-Vorgaben und in Art. 72d die Zweckmässigkeit der Umsetzung aller Vorgaben dieses Entwurfs), was wir sehr begrüssen.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b (Anforderungen an die gute Organisation und Verwaltungsführung)

Wir haben den Eindruck, dass diese Regeln weiter gehen als in der Privatwirtschaft und grundsätzlich hinterfragt werden sollte, ob es sinnvoll ist, dass der Sport hier strengere Regeln auferlegt bekommt als die Privatwirtschaft. Wir sind der Ansicht, dass die nationalen Sportverbände in der Regel gut, transparent und nach demokratischen Regeln funktionieren. Die Möglichkeit des Grundsatzes «comply or explain» sollten explizit aufgeführt werden.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-Website genüge getan ist und keine internen Dokumente wie Vorstandsprotokolle etc. unter die Dokumentationspflicht fallen. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass bezüglich der Prüfung des Finanzberichts Art. 69b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs zur Anwendung kommt. Die Kosten für Prüfungen, die über diese Bestimmung hinausgehen, sind für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht leistbar. Auch für Sportverbände müssen neue und zusätzliche Aufgaben für die Dokumentationspflicht zusätzlich entschädigt werden. Vereine dürfen nicht mit zusätzlichen administrativen Pflichten im Bereich der Dokumentation oder Vorgabe für Revisionen belegt werden.

Bemerkung: Viele dieser Anforderungen werden bereits heute durch die Prüfkonzpte der Revisionsstellen von nationalen Sportverbänden verlangt, finden im Rahmen der jährlichen Revisionen statt und sind Teil der Arbeitsrealität. Gegen eine zusätzliche Regelung auf der Stufe Verordnung haben wir nichts einzuwenden, aber wir sind der Ansicht, dass im Bereich «Dokumentation» vieles bereits stattfindet.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Wir erachten diese Vorgabe als sinnvoll und wichtig. Bei SWISS ROWING haben wir seit einiger Zeit ohne die Festlegung von Quoten etc. eine ausgewogene Vertretung im Vorstand, der unser strategisches Leitungsorgan ist. Wir geben zu bedenken, dass in Sportverbänden auch weitere, ebenfalls wichtige Kriterien wie die sprachliche Vertretung, die regionale Herkunft und der Altersmix im Leitungsgremium zu berücksichtigen sind.

Wir sind der Ansicht, dass die **Ausführungsbestimmungen in der «Branchenlösung Sport»** erarbeitet werden sollten. Es braucht auch eine gewisse Flexibilität für die Sportverbände im Rahmen ihrer Vereinsautonomie. Wir sind der Ansicht, dass bei SWISS ROWING (Anteil Frauen im Mitgliederbestand bei aktuell rund 39%) eine Geschlechter-Quote von ca. 40% längerfristig auch ohne Geschlechter-Quote umsetzbar ist, resp. heute mit einem Anteil von 42% Frauen im Vorstand bereits Realität ist.

Wir halten hier nochmals fest, dass wir diese Vorgaben so verstehen, dass die Vorgaben ausschliesslich auf gewählte Mitglieder von Leitungsorganen Anwendung finden sollten und nicht auf angestellte Personen, resp. Organe. Bei mehrköpfigen Geschäftsleitungen versteht es sich von selbst, dass eine ausgewogene Geschlechtervertretung gegeben sein sollte oder sich zumindest in diese Richtung entwickelt.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

SWISS ROWING kennt in seinen Statuten seit Jahrzehnten eine Amtszeitbeschränkung von 8 Jahren, resp. 12 Jahren für die Präsenz im Vorstand. Wir sind der Ansicht, dass sich diese Regeln in unserem Verband bewährt haben.

Anders beurteilen wir die Situation für die Ruderclubs, resp. generell die Vereine im Schweizer Sport. Diese sind ehrenamtlich geführt und in der Regel muss ein Verein froh sein, wenn die Ämter und Chargen besetzt werden können. Es finden selten Kampfwahlen statt. Zusätzliche Vorgaben, resp. wenn die Bestimmungen der Sportförderungsverordnung auch auf die Vereine konsequent Anwendung finden sollen, dann wird sich die Sorge der Sportvereine um die Gewinnung von ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern zusätzlich verstärken. Wir verweisen dazu auf die Studie «Sportvereine in der Schweiz. Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven» aus dem Jahr 2017. Wir bitten daher darum, das Ehrenamt weiter hochzuhalten und zu unterstützen und nicht durch zusätzliche Vorgaben zu schwächen. Es würde sich negativ auf den Vereinssport auswirken.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 8 (Konzepte und Massnahmen)

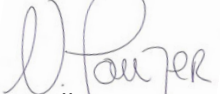
Diese Regel wird die die meisten ehrenamtlich geführten Verbände und Vereine – auch solche mit professionellen Geschäftsstellen – überfordern, fehlen doch oft entsprechende Fachleute. Die Sportförderverordnung soll keineswegs dazu führen, dass Sportverbände und Vereine für Konzepte und Massnahmen teure Beratungsdienstleistungen in Anspruch nehmen müssen und mit zusätzlichen administrativen Arbeiten belegt werden.

Fazit SWISS ROWING

Wir unterstützen die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen. Um der Heterogenität des Schweizer Sports gerecht zu werden und um zu verhindern, dass insbesondere rein ehrenamtlich geführte Sportvereine – rund 85% aller 18'000 Sportvereine in der Schweiz – vor nicht zu bewältigende Herausforderungen gestellt werden, ist Swiss Olympic durch das BASPO mit der Ausarbeitung einer differenzierten «Branchenlösung Sport» zu beauftragen.

Die Sportverbände sollen zu dieser «Branchenlösung Sport» im Rahmen eines geeigneten Mitwirkungsverfahrens wieder Stellung nehmen können, dies nicht zuletzt unter Einhaltung des demokratischen Prinzips und der Transparenz. Dies würde es erlauben, die Umsetzungsfristen und den jeweiligen Erfüllungsgrad der «Good Governance»-Vorgaben auf die Strukturen und Realitäten im Schweizer Sportsystem auszurichten und insbesondere den zusätzlich entstehenden Administrationsaufwand für ehrenamtlich geführte Vereine zu minimieren. Wir sind voller Überzeugung, dass es eine Differenzierung zwischen den Ebenen «Verein» und «nationaler Sportverband» sowie zwischen «ehrenamtlicher Organisation» und «professionell geführter Sportorganisation» braucht.

Besten Dank für die Kenntnisnahme unserer Vernehmlassungsantwort.

SCHWEIZERISCHER RUDERVERBAND

Neville Tanzer
Präsident



Christian Stofer
Direktor

BASPO
Wilhelm Rauch
Wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Swiss-Ski
Haus des Skisportes
Worbstrasse 52
Postfach 252
CH-3074 Muri bei Bern

T +41 31 950 61 11
info@swiss-ski.ch

Muri b. Bern, 31. Mai 2022 / mmi

Anpassung der Sportförderungsverordnung; Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Vorab bedankt sich Swiss-Ski für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Überarbeitung der Sportförderungsverordnung Stellung nehmen zu können. Swiss-Ski vereint 11 Sportarten unter seinem Dach und zählt rund 95'000 schneesportbegeisterte Mitglieder.

Wir begrüßen es sehr, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. Wir wollen einen fairen und sicheren Sport – in allen Sportarten, in allen Regionen und auf allen Altersstufen – und die vorliegende Verordnung wird den bereits laufenden Kulturwandel unterstützen und untermauern.

Stellungnahme

Transparent, fair und nachvollziehbar

Als Grundsatz zu den vorgeschlagenen Änderungen der Sportförderungsverordnung ist festzuhalten, dass unbedingt auf die verschiedenen Ziel- und Anspruchsgruppen, die sich im schweizerischen Sportsystem bewegen, und deren unterschiedliche Bedürfnisse Rücksicht genommen werden muss. Die Anpassungen sollen Verbesserungen im Spitzen- wie auch im Breitensport bewirken. Bekanntlich sind diese Bereiche – je nach Sportart – völlig anders konzipiert, was zwingend mitzuberücksichtigen ist.

Swiss-Ski allein führt 11 Sportarten, die in ihrer Organisation, Struktur und ihrem Publikum teilweise unterschiedlicher nicht sein könnten. Sie alle werden von der Überarbeitung der Sportförderungsverordnung betroffen sein.

Es ist Swiss-Ski ein Anliegen, dass die Sportförderungsverordnung genügend flexibel ist, um dieser Heterogenität in der Sportwelt gerecht zu werden. Jedoch ist Swiss-Ski der Meinung, dass gewisse Grundsätze wie u.a. eine klarere Definition, was «wirksame Vorkehren» sind



(vgl. Art. 72d Abs. 1 i.V.m. Art. 72b Abs. 1 SpoFöV) und wie die «Einhaltung und Umsetzung» auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft wird, trotzdem bereits auf Verordnungsstufe festgehalten werden müssten. Nur so kann sichergestellt werden, dass Ermessensentscheide transparent, fair und nachvollziehbar sind und sie letztlich auch die nötige Akzeptanz im Sport erfahren.

Ganz allgemein erachtet es Swiss-Ski als zentral, dass die vielen neuen Vorgaben auch vom Bund mit weiteren Massnahmen begleitet werden und den ausführenden Organen (Verbänden) entsprechende angemessene und zusätzliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Es braucht zusätzliche Unterstützung in der Aufklärungsarbeit im Sportsystem Schweiz, namentlich präventive Massnahmen oder Pflichtinhalte bzw. -module in der Ausbildung. Nur dann ist ein nachhaltiger Kulturwandel realistisch. Wird der Fokus lediglich auf Vorgaben und Kontrolle gelegt, ohne dass sich alle des Sinn und Zwecks der neuen Regeln bewusst sind, wird die Veränderung weniger von unten mitgetragen und ein Umdenken wird entsprechend mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Sorge tragen zum Ehrenamt und Erhalt von Know-how

Das Ehrenamt ist mitunter der wichtigste Pfeiler im Schweizer Sport. Vereine sind auf ehrenamtlich Engagierte angewiesen. Pandemie, gesellschaftliche Trends und wachsende Aufgaben strapazieren das Ehrenamt. Die revidierte Verordnung darf das ehrenamtliche Engagement nicht noch zusätzlich belasten. Das Ehrenamt muss aus Sicht von Swiss-Ski unbedingt gestärkt werden. Durch die neuen Vorgaben wird dieses arg strapaziert. Als Beispiel diene die 12-jährige Amtszeitbeschränkung (Art. 72c Abs. 1 lit. b, Ziff. 4 SpoFöV). In der Praxis könnte das zum Beispiel bedeuten, dass bei einem Regionalverband, Skiclub oder einem (Gross- oder Klein-)Veranstalter von Schneesportanlässen plötzlich bspw. 4 von 7 Mitglieder den (ehrenamtlichen, teilweise oder nicht ehrenamtlichen) Vorstand verlassen müssten. In der Konsequenz könnte dieser Verein bzw. diese Sportorganisation nicht mehr statutengemäss weitergeführt werden und wäre in seinem Überleben gefährdet. Dabei würde auch wichtiges Know-how verloren gehen, das über Jahre aufgebaut wurde, oft auch stark regional oder fachspezifisch geprägt und für ein nachhaltiges Weiterbestehen des Vereins zwingend notwendig ist. Es gilt folglich – insbesondere mit Bezug auf die geplanten Vorgaben zur «good governance» – zu unterscheiden, was wünschenswert wäre und was tatsächlich machbar ist, ganz nach dem Grundsatz «comply or explain», welcher unserer Meinung nach in der vorliegenden Revision ausdrücklich verankert werden sollte, um den tatsächlichen Verhältnissen im Schweizer Sport gerecht zu werden.

Funktionierender Informationsfluss

Die Vergangenheit hat gelehrt, dass ein funktionierender Informationsfluss zwischen den verschiedenen Akteuren unabdingbar ist. Swiss-Ski ist in diesem Zusammenhang ein Anliegen, dass ein Austausch zwischen der unabhängigen Melde- und Disziplinarstelle und dem BASPO stattfindet. Allenfalls ist es angesichts der angestrebten Unabhängigkeit dieser Institution nicht nötig, dass das BASPO Kenntnis von sämtlichen Untersuchungsberichten erhält (vgl. Art. 72e lit. d SpoFöV). Wichtig scheint Swiss-Ski vor allem, dass Berichte immer dann weitergeleitet werden, wenn tatsächlich Verfehlungen festgestellt wurden.

Auswirkungen auf die Verbände und Vereine

Swiss-Ski wird alles Mögliche daransetzen, die neuen Vorgaben bis zur geplanten Inkraftsetzung per 1. Januar 2023 umzusetzen. Gleichzeitig soll daran erinnert werden, dass es in vielen Verbänden und Vereinen – so auch bei Swiss-Ski – Prozesse gibt, die es grundsätzlich einzuhalten gilt und welche die Implementierung der doch zahlreichen vorgesehenen Neuerungen verzögern können. Ein gewisser Pragmatismus wird deshalb gefragt sein.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen der Änderungen der Sportförderungsverordnung für die Verbände und Vereine doch sehr gross sind. Während die Ressourcen für den Vollzug bzw. die Umsetzung der neuen Bestimmungen auf Bundesebene möglicherweise genügen, bedeutet die überarbeitete Sportförderungsverordnung zumindest in einer Anfangsphase einen grossen Mehraufwand für die Sportverbände und ihre Vereine. Damit sämtliche neuen Anforderungen innert Frist umgesetzt sind, wird es zusätzliche Ressourcen brauchen. Für Swiss-Ski ist klar, dass die Sportorganisationen auf zusätzliche finanzielle Unterstützung angewiesen sein werden, um diese Aufgabe wie vorgesehen stemmen zu können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swiss-Ski

Dr. Urs Lehmann
Präsident

Bernhard Aregger
Geschäftsführer

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamt für Sport BASPO
z.H. Herrn Wilhelm Rauch
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Bern, 31. Mai 2022

Hanjo Schnydrig
Verantwortlicher Rechtsdienst
hanjo.schnydrig@sportintegrity.ch
+41 31 550 21 08

Stellungnahme zu den geplanten Anpassungen der Sportförderungsverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd,
sehr geehrter Herr Rauch

Mit Medienmitteilung vom 23. Februar 2022 haben Sie darüber informiert, dass der Bundesrat die Anpassungen der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) in die Vernehmlassung geschickt hat. Als direktbetroffene Institution, die die nationale Meldestelle beherbergt, nimmt die Stiftung Swiss Sport Integrity (Swiss Sport Integrity) gerne im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum Entwurf der geplanten Anpassungen der SpoFöV.

Wir begrüssen sehr, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta des Schweizer Sports durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. Ein Grossteil der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf definierten Anforderungen sind bereits im Ethik-Statut des Schweizer Sports (Ethik-Statut) für die Sportorganisationen, die Swiss Olympic unterstellt sind, festgehalten. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um bei Fehlverhalten und Missständen staatliche Subventionen zu kürzen oder gänzlich zu streichen, begrüssen wir.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Allgemeine Bemerkungen

Uns ist aufgefallen, dass im Entwurf eine klare Rechtsgrundlage für die Finanzierung von Swiss Sport Integrity bzw. der unabhängigen nationalen Meldestelle (Meldestelle) und der Disziplinarkammer des Schweizer Sports fehlt. Aus unserer Sicht müsste bei den jeweiligen Bestimmungen (Art. 72e sowie Art. 72f) eine entsprechende Kompetenz eingefügt werden, analog der bestehenden Bestimmung zur nationalen Agentur zur Bekämpfung von Doping (siehe Art. 73). Denn für staatliche Subventionen sollten klare Rechtsgrundlagen vorhanden sein.

Bestimmungen des Dachverbands: Art. 72c Abs. 1 lit. b Ziff. 1

Die in o.e. Bestimmung festgehaltene Pflicht zur Publikation der wesentlichen, die Sportorganisation und ihre Anspruchsgruppen betreffenden Entscheidungen, worunter nach unserem Verständnis auch die Statuten einer Sportorganisation zu subsumieren sind, ist aus unserer Sicht zu begrüssen. Insbesondere bei der Unterstellung einer Person unter das Ethik-, aber auch unter das Doping-Statut, sind Vereins- bzw. Verbandsstatuten entscheidend. Eine solche Publikationspflicht würde unsere tägliche Arbeit erleichtern.

Unabhängige nationale Meldestelle: Art. 72e

Die Grundlagen für die nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping sind im Gesetz festgehalten, insbesondere in Art. 19 Abs. 2 SpoFöG. Uns ist bewusst, dass die Anpassung eines Gesetzes langwierig sein kann. Dennoch wäre eine gesetzliche Grundlage und damit eine gewichtigere Legitimation für die Meldestelle in Zukunft

wünschenswert. Mit Art. 72e wurde eine Mindestgrundlage geschaffen. Dies ist vorerst und mangels Alternativen zu begrüssen.

In lit. a wird der niederschwellige Zugang zur Meldestelle festgehalten. Diese Regelung, die sowohl im Ethik-Statut als auch im Verfahrensreglement der Stiftung Swiss Sport Integrity betreffend Ethikverstösse und Missstände (Verfahrensreglement) festgeschrieben ist, wird begrüsst.

In lit. b wird geregelt, dass die Meldestelle auch anonyme Meldungen entgegennimmt und dafür sorgt, dass auf Wunsch die Identität der anonym meldenden Person nicht offengelegt wird. Wir begrüssen diese Bestimmung, zumal nach unserer Erfahrung der Wunsch nach Anonymität bereits des Öfteren geäussert wurde und dadurch gewisse Meldungen erst möglich gemacht wurden. Zudem würden wir wünschen, dass nicht nur die Identität der meldenden Person gegenüber Dritten nicht offenzulegen ist, sondern auch diejenige von Opfern von Fehlverhalten. Erfahrungsgemäss können Opfer oftmals nur durch Zusicherung von Anonymität zur Aussage bewogen werden.

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage steht zu lit. c: «Die Meldestelle hat sämtliche Fälle von Fehlverhalten und Missständen im Sport zu bearbeiten, die ihr gemeldet werden. Dies auch unabhängig davon, ob eine in die Verbandsstruktur von Swiss Olympic integrierte Organisation oder eine verbandsunabhängige betroffen ist.» Dass die Meldestelle sämtliche Fehlverhalten und Missstände zu bearbeiten hat, die eine in die Verbandsstruktur von Swiss Olympic integrierte Organisation betrifft, ist klar. Es gilt das Ethik-Statut und dessen Tatbestände (Ethikverstösse) sowie Sanktionen. Bei einer verbandsunabhängigen Organisation stellt sich dann aber die Frage auf Basis welcher rechtlichen Grundlagen (Tatbestände und Sanktionen), die Meldestelle tätig werden soll, sofern die verbandsunabhängige Organisation das Ethik-Statut nicht übernommen hat. Um in solchen Fällen tätig zu werden, fehlt es unseres Erachtens (zumindest zurzeit) an den rechtlichen Grundlagen. Zudem wäre aus praktischer Sicht die Verfolgung von vielfältigen Tatbeständen bzw. Fehlverhalten und Missstände, die nicht dem Ethik-Statut entsprechen, ein ausserordentlich grosser Aufwand, der mit den vorhandenen Mitteln nicht stemmbar ist. Aus unserer Sicht sollte die Meldestelle nur Fehlverhalten und Missstände im Sport bearbeiten, sofern die Ethik-Charta und damit das Ethik-Statut zur Anwendung gelangen.

In lit. d ist festgehalten, dass die Meldestelle dem BASPO eine Kopie des Untersuchungsberichts ohne weitere Beilagen zustellt. Mit Blick auf die verwaltungsrechtlichen Regeln im SpOFöG zu «Jugend und Sport», insbesondere die ausserordentliche Leumundsprüfung nach Art. 10 SpOFöG und der Prüfung von verwaltungsrechtlichen Massnahmen wie Entzug von Anerkennungen von Kadernmitgliedern, macht dieser Datenaustausch Sinn. Um die Arbeit der Meldestelle zu vereinfachen, wäre eine reziproke Regelung zum Datenaustausch (bzw. ein Zugang zur Datenbank «Jugend und Sport») zwischen dem BASPO und der Meldestelle ebenfalls wünschenswert. Der Vollständigkeit halber halten wir fest, dass die Meldestelle auch gegenüber dem BASPO die Anonymität einer meldenden Person wahren wird.

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage steht zu lit. d: «Die Pflicht zur Herausgabe der entsprechenden Daten durch die genannten Organisationen und die Berechtigung zur Bearbeitung entsprechender Daten durch das BASPO ergeben sich aus Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 9 Buchstabe f in Verbindung mit Artikel 10 Buchstabe e des Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG).» Wir sehen nicht ein, wie Art. 10 lit. e IBSG auf die Meldestelle und auf Swiss Sport Integrity anwendbar sein könnte, da Swiss Sport Integrity weder ein nationaler Sport- und Jugendverband, noch eine Mitglied- oder Unterorganisation oder weitere Organisation ist, die nach dem SpOFöG direkt oder indirekt unterstützt wird. Viel eher ist die explizite Auflistung der nationalen Agentur zur Bekämpfung von Doping – die ebenfalls bei Swiss Sport Integrity angesiedelt ist – in Art. 10 lit. f IBSG ein klares Indiz, dass Swiss Sport Integrity eben nicht unter Art. 10 lit. e IBSG zu subsumieren ist, sondern separat. Deshalb fehlt es zurzeit an einer klaren gesetzlichen Regelung, damit das BASPO sich die Daten bei der Meldestelle beschaffen kann. Wir sind jedoch der Meinung, dass analog die Bestimmungen des IBSG betreffend die nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping herangezogen werden könnten, um die Datenbeschaffung zu legitimieren.

Disziplinarstelle: Art. 72f

Wir begrüssen es, dass die Disziplinarstelle unabhängig von der Meldestelle ist. Eine institutionelle Abhängigkeit wäre mit Blick auf die gute Verwaltungsführung unseres Erachtens nicht vertretbar.

Es ist uns aufgefallen, dass im Titel von Art. 72f («Disziplinarstelle») im Gegensatz zum Titel von Art. 72e («Unabhängige nationale Meldestelle») der Begriff «unabhängig» fehlt. Unseres Erachtens dürfte der Titel der Bestimmung die Tatsache widerspiegeln, dass auch die Disziplinarstelle unabhängig ist. Wir würden deshalb wünschen, dass Art. 72f betitelt wird wie folgt: «Unabhängige Disziplinarstelle».

In lit. a ist festgehalten, dass der Dachverband die für den Betrieb der unabhängigen Disziplinarstelle notwendigen Bestimmungen, namentlich zur Untersuchung von Fehlverhalten und Missständen in Sportorganisationen, erlässt. Unseres Erachtens müsste die unabhängige Disziplinarstelle die notwendigen Bestimmungen selbst erlassen können, da sie vom Dachverband unabhängig ist. Im Übrigen erlässt die (zurzeit) zuständige Disziplinarstelle, die Disziplinarkammer des Schweizer Sports, ihr eigenes Verfahrensreglement. Dies tat die vorgenannte Disziplinarkammer bereits in früheren Jahren, als sie ausschliesslich für Dopingfälle zuständig war. Dass nun der Dachverband der Disziplinarstelle u.a. ein Verfahrensreglement vorschreiben soll, ist unseres Erachtens ein Rückschritt in den Bestrebungen, die Disziplinarstelle als unabhängig aufzustellen. Die unabhängige Disziplinarstelle müsste auch weiterhin insbesondere die Bestimmungen zur Untersuchung von Fehlverhalten und Missständen in Sportorganisationen selbstständig erlassen und anpassen können.

Verfahren vor der Melde- und der Disziplinarstelle: Art. 72g

Die aufgelisteten Verfahrensrechte sind für uns selbstverständlich und generell zu begrüssen.

In der Praxis hat sich jedoch herauskristallisiert, dass es zu gewissen Schwierigkeiten kommen kann, lit. c bei Berücksichtigung des Wunsches, Anonymität zu bewahren, wörtlich einzuhalten, insbesondere je nach Auslegung des Begriffs «umfassend». Diesen Begriff legen wir so aus, dass bei der Information über die vorgeworfenen mutmasslichen Verstösse keine Rückschlüsse auf eine Anonymität wünschende Person gemacht werden können.

In lit. c wird geregelt, dass Personen, denen Verfehlungen vorgeworfen werden, bei Verfahrenseröffnung umfassend über die ihnen vorgeworfenen mutmasslichen Verstösse sowie über den Ablauf des Verfahrens und ihre Verfahrensrechte informiert werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass Swiss Sport Integrity ihr eigenes Verfahrensreglement erlässt. Sowohl in Art. 12 Abs. 1 als auch in Art. 13 Abs. 1 Verfahrensreglement ist festgehalten, dass die Meldestelle die Verfahrensbeteiligten – worunter auch die angeschuldigte Person fällt – über das Treffen von Vorabklärungen bzw. über die Eröffnung einer Untersuchung informiert. In diesen Bestimmungen ist aber auch festgehalten, dass die Information ganz oder teilweise unterbleiben kann, wenn dadurch der Gang der Abklärungen bzw. der Untersuchung gefährdet würde. Es kann in Ausnahmefällen nämlich vorkommen, dass wir die formelle Verfahrenseröffnung vorerst nur den Opfern und/oder Zeug:innen anzeigen, damit die Untersuchung nicht gefährdet wird. Diese Möglichkeit hat sich in der Praxis bereits als sehr wertvoll erwiesen, um es Opfer und Zeug:innen zu erleichtern, eine Meldung zu machen. Aus unserer Sicht widerspricht Art. 72g lit. c unserem Verfahrensreglement zwar nicht, da wir in jedem Fall die angeschuldigte Person vor deren Einvernahme bzw. Anhörung über die vorgeworfenen Verstösse, den Ablauf des Verfahrens und ihre Verfahrensrechte informieren und somit bei der Anzeige der Verfahrenseröffnung an die angeschuldigte Person. Art. 72g lit. c könnte jedoch auch missverstanden und anders ausgelegt werden. Wir würden deshalb wünschen, dass ein Vorbehalt festgehalten wird. Wir könnten uns folgende Formulierungen vorstellen (siehe **fette Schrift**):

- «Personen, denen Verfehlungen vorgeworfen werden, **grundsätzlich** bei Verfahrenseröffnung umfassend über die ihnen vorgeworfenen mutmasslichen Verstösse sowie über den Ablauf des Verfahrens und ihre Verfahrensrechte informiert werden», oder
- «Personen, denen Verfehlungen vorgeworfen werden, bei Verfahrenseröffnung umfassend über die ihnen vorgeworfenen mutmasslichen Verstösse sowie über den Ablauf des Verfahrens und ihre Verfahrensrechte informiert werden. **Vorbehalten bleibt die Information zu einem späteren Zeitpunkt, wenn dadurch der Gang der Abklärungen bzw. der Untersuchung gefährdet würde.**»

In lit. d ist festgehalten, dass Daten, die Grundlage eines Verfahrens bilden, ausschliesslich rechtmässig beschafft werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass es noch keine Grundlagen zur Datenbeschaffung im IBSG für die Meldestelle gibt. O.E. analoge Anwendung der Regelung für die nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping bietet sich in der Zwischenzeit an, zumal es sich dabei ebenfalls um Swiss Sport Integrity und damit dieselbe Organisation handelt.

In Abs. 2 ist festgehalten, dass den Betroffenen die Überprüfung des Entscheids der Disziplinarstelle durch ein ordentliches Gericht nicht verwehrt werden darf. Falls damit gemeint ist, dass ein Entscheid der Disziplinarstelle an ein ordentliches Schiedsgericht nach Zivilprozessordnung (*in casu* das Tribunal Arbitral du Sport in Lausanne [TAS]) weitergezogen werden kann, ist dem uneingeschränkt zuzustimmen (siehe auch nächster Absatz). Zumal die nächsthöhere Instanz nach dem TAS das Bundesgericht und damit klarerweise ein ordentliches Gericht ist. Für uns ist auch klar, dass die Sachverhalte den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gebracht werden, sofern ein Hinweis auf eine Straftat vorliegt. Sofern mit dieser Bestimmung jedoch gemeint ist, dass sämtliche Entscheide der Disziplinarstelle vor einem ordentlichen Gericht auf Stufe Regional- bzw. Kantonsgericht in

zivilrechtlichen Verfahren überprüft werden können, dann wird die unabhängige Disziplinarstelle *de facto* obsolet. Zumal durch die schiere Vielfalt an ordentlichen Gerichten auch die Rechtssicherheit gefährdet ist. Im Übrigen ist es in der Schweiz gerichtlich akzeptiert, dass eine den verbands- und sportrechtlichen Regeln unterstellte Person den verbandsrechtlichen Rechtsweg einzuschlagen hat. Wenn jedoch mit dieser Formulierung gemeint sein soll, dass damit bspw. der Schutz der Persönlichkeit im Sinne von Art. 28 Zivilgesetzbuch nicht ausgeschlossen werden sollen, dann können wir einer solchen Formulierung zustimmen. Denn dabei handelt es sich um ein eigenständiges Recht. Diesfalls wäre jedoch direkt der zivilrechtliche Weg und nicht zuerst der sportrechtliche einzuschlagen.

Aus unserer Sicht müsste die Bestimmung neu formuliert werden, damit daraus klar ersichtlich wird, dass bei Unterstellung unter die Regeln der Sportgerichtsbarkeit, namentlich dem Ethik-Statut, ausschliesslich diese anwendbar und zuständig ist. In diesem Sinne steht gegen einen Entscheid der unabhängigen Disziplinarstelle der Rechtsweg ans TAS in Lausanne zur Verfügung. Nur das TAS kann zweite Instanz sein und kein staatliches Zivilgericht.

Verantwortlichkeit der Sportorganisation: Art. 72h

Die Möglichkeit des BASPO, Finanzhilfen zu kürzen, wenn Fehlverhalten vorliegen, werden begrüsst.

Anhang (Art. 74): Verbotene Mittel und Methoden

Im Rahmen der Anpassung des Anhangs zur SpoFöV wäre es wünschenswert, Art. 74 (Abs.1: «Verbotene Dopingmittel im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 SpoFöG sind: a. die im Anhang aufgeführten Stoffe; b. deren Salze, Ester, Ether und optische Isomere; c. die Salze, Ester und Ether der optischen Isomere; und d. Präparate, die diese Stoffe enthalten.» sowie Abs. 2: «Verbotene Methoden im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 SpoFöG sind die im Anhang aufgeführten Methoden.»), mit einem dritten Absatz, analog derjenigen in Art. 41 Abs. 1 der Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE; «Das BLV passt die Anhänge dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie dem Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz an.»), zu ergänzen. Absatz 3 könnte folgendermassen lauten: «Das BASPO passt den Anhang dem Stand der Verbotsliste (Dopingliste) der Welt-Anti-Doping-Agentur an. Es kann Übergangsbestimmungen festlegen». Dies würde es dem BASPO erlauben, auf die aktuellen Entwicklungen schnell zu reagieren. Ansonsten besteht die Möglichkeit, dass privatrechtlich eine Substanz gemäss der Dopingliste der Welt-Anti-Doping-Agentur, die von Swiss Sport Integrity jährlich übernommen wird, als Dopingmittel gilt, aber verwaltungsrechtlich nicht. Diskrepanzen zwischen dem Anhang der SpoFöV, insbesondere bei den Anabolika und anderen anabol wirkenden Substanzen, und der Dopingliste könnten zur Situation führen, dass disziplinarrechtlich von einem schweren Dopingverstoß auszugehen ist, dieser aber nach staatlichem Recht keinerlei Handlungen oder Konsequenzen, insbesondere kein Strafverfahren auslöst. Dies würde der *ratio legis* von Art. 23 SpoFöG widersprechen. Sinn dieser Bestimmung ist, dass Strafverfolgungsbehörden bei schweren Dopingsubstanzen ein Strafverfahren einleiten, um abzuklären, ob ein strafrechtlicher Tatbestand nach Art. 22 SpoFöG vorliegt. Denn ist eine Substanz gemäss Dopingliste verboten, aber im Anhang SpoFöV nicht aufgeführt, entfällt die Pflicht, eine Meldung gemäss Art. 23 Abs. 2 SpoFöG zu machen.

Fazit

Wir unterstützen den Bundesrat vollumfänglich in seiner Absicht, die Prinzipien der Ethik-Charta des Schweizer Sports und der Good Governance im Schweizer Sport durchzusetzen, um damit einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen. Um der Dynamik im Bereich der Dopingmittel gerecht zu werden, würden wir es begrüssen, wenn das BASPO mittels Verordnung mit der Anpassung des Anhangs SpoFöV an die Dopingliste beauftragt werden könnte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Stiftung Swiss Sport Integrity



Ernst König
Direktor



Hanjo Schnydrig
Verantwortlicher Rechtsdienst



SWISS SQUASH

SWISS SQUASH

Sihltalstrasse 63 - 8135 Langnau a. A.
043 377 70 03 (Tel) - 043 377 70 07 (Fax)
www.squash.ch - swiss@squash.ch



Anpassung der Sportförderungsverordnung Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sport

Langnau am Albis, 6. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Rauch

Der Schweizerische Squash Verband (Swiss Squash), gegründet 1973, organisiert und fördert als Fachverband die Ausübung des Squash Sports in der Schweiz. Zudem trägt Swiss Squash die Fachverantwortung für Jugend + Sport für den Bereich Squash und führt die Interclub-Meisterschaft sowie die nationalen Einzelmeisterschaften durch. Wir gewährleisten die bestmöglichen Rahmenbedingungen für den Leistungs- und Breitensport sowie für die Nachwuchsförderung und Ausbildung. Wir nehmen unsere soziale Verantwortung wahr, achten auf Integration, Chancengerechtigkeit und Diversität. Swiss Squash vermittelt die Prinzipien der Ethik-Charta von Swiss Olympic und des Ethik-Statut des Schweizer Sports. Swiss Squash steht für einen, basierend auf einem Code of Conduct, integer geführten nationalen Sportverband.

Gerne nehmen wir Stellung zum Entwurf der Sportförderungsverordnung.

Wir begrüssen es sehr, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. Wir wollen einen fairen und sicheren Squashsport in allen Regionen und auf allen Altersstufen – und die vorliegende Verordnung wird den bereits laufenden Kulturwandel unterstützen und untermauern.

Ein Grossteil der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf definierten Anforderungen sind bereits heute in der Ethik-Charta und dem darauf basierenden Ethik-Statut verbindlich festgehalten und gehören damit zu unserem Selbstverständnis des Squashsports.

Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um bei Verstössen gegen Ethik-Prinzipien staatliche Subventionen zu kürzen oder gänzlich zu streichen, begrüssen wir im Sinne dieses neuen Selbstverständnisses.

Wir unterstützen grundsätzlich die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen, vollumfänglich.

Swiss Squash Partner





SWISS SQUASH

SWISS SQUASH

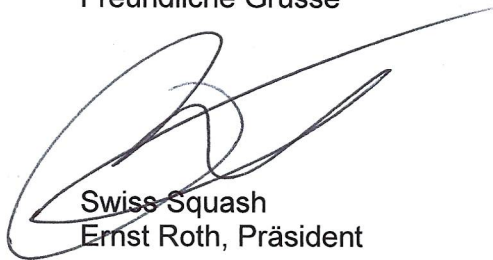
Sihltalstrasse 63 - 8135 Langnau a. A.
043 377 70 03 (Tel) - 043 377 70 07 (Fax)
www.squash.ch - swiss@squash.ch



Wir tragen den Vorschlag von Swiss Olympic, dass im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung eine «Branchenlösung Sport» für die Anwendung der Ethik-Prinzipien und der guten Verwaltungsführung im Schweizer Sport zu erarbeitet werden soll, mit.

Eine solche Branchenlösung würde es insbesondere erlauben, bei der Umsetzung der Richtlinien zwischen Verbänden und Vereinen sowie zwischen professionell und ehrenamtlich geführten Sportorganisationen zu unterscheiden, und für die «good governance»-Vorgaben kann, insbesondere in Bezug auf die Geschlechter-Quote und die 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung, der in der Privatwirtschaft bewährte Grundsatz «comply or explain» zur Anwendung kommen. Die Verordnung sieht diese Möglichkeit der Differenzierung ja auch explizit vor (in Art. 72c Abs. 2 eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen bezüglich der «good governance»-Vorgaben und in Art. 72d die Zweckmässigkeit der Umsetzung aller Vorgaben dieses Entwurfs), was wir sehr begrüssen.

Freundliche Grüsse



Swiss Squash
Ernst Roth, Präsident

Swiss Squash Partner



Herr
Wilhelm Rauch
Bundesamt für Sport BASPO
Hauptstrasse 247
2532 Magglingen

Per E-Mail an wilhelm.rauch@baspo.admin.ch
Kopie an christof.kaufmann@swissolympic.ch

Swiss Tennis
Roger-Federer-Allee 1
Postfach
CH-2501 Biel

Telefon +41 32 344 07 07
www.swisstennis.ch

Geschäftsführer
Stefan Flückiger

Stefan.flückiger@swisstennis.ch
Direkt +41 32 344 07 44

Biel, 26.04.2022 / flü/sp

Vernehmlassungsantwort: Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens über die Anpassung der Sportförderungsverordnung nimmt Swiss Tennis als drittgrösster Schweizer Sportverband als Vertretung von rund 900 Clubs und Centern mit über 160 000 Mitgliedern gerne Stellung zum Entwurf.

Als Mitglied von Swiss Olympic, das seit der Delegiertenversammlung vom März 2022 das Ethik-Statut in seinen Statuten verankert hat und das vorher während Jahrzehnten mit einem eigenen Code of Conduct für Fairness und Sicherheit auf und neben den Tennisplätzen sorgte, begrüssen wir, dass die unabhängige nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen auch gesetzlich verankert wird. Swiss Tennis setzt sich auf allen Stufen für einen fairen und sicheren Sport für alle Ausübenden ein und fordert und fördert die Ethik-Charta in allen Bereichen.

Aus diesem Grund unterstützen wir, dass die ethischen Grundsätze im Sport auf eine rechtsverbindliche Basis gestellt werden sollen und Sanktionen bei Verstössen Auswirkungen auf die finanziellen Subventionen haben.

Im Wissen, dass die rechtlichen Anpassungen Teil eines von unserer Dachorganisation Swiss Olympic und dem BASPO erarbeiteten Massnahmenpakets ist, welches die Mindestanforderungen definiert, sind wir jedoch auch dezidiert der Meinung, dass **Sportverbände, welche sich über die Mindestanforderungen hinaus stark in der Prävention engagieren und sich keine Verstösse zuschulden kommen lassen, zusätzlich entschädigt werden sollten.**

Wir unterstützen ebenfalls, dass Swiss Olympic eine «Branchenlösung Sport» erarbeiten wird, welche sich insbesondere mit der Frage, welche Sportorganisationen die Vorgaben aufgrund der individuellen und unterschiedlichen Strukturen wie umzusetzen haben. **Gleichzeitig gehen wir davon aus, dass die Sportverbände von Swiss Olympic dazu auch befragt werden.**

Unsere weiteren Bemerkungen oder Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 72c, Bst. B, Ziff. 1 und 2 (Pflichten zur Dokumentation und Publikation der Entscheidungen, resp. Herkunft und Verwendung ihrer Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass dieser Dokumentations- und Publikationspflicht mit der Nennung der Statuten auf der Vereinswebsite resp. **mit der Publikation eines (digitalen) Geschäftsberichts Genüge getan ist.**

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Wir erachten diese Vorgabe als sinnvoll und wichtig.

Im Wissen dass der Anteil weiblicher Vereinsmitglieder bei mehr als der Hälfte aller Schweizer Sportvereine weniger als 20 Prozent beträgt (**im Tennis beläuft sich der Anteil bei den Mitgliedern von Swiss Tennis auf 24%**), entspricht die im erläuternden Bericht genannte Geschlechter-Quote von 40% für Leitungsorgane für viele Verbände und Clubs nicht einer ausgewogenen Vertretung. **Wir schlagen in einem ersten Schritt eine Geschlechter-Quote analog des jeweiligen Geschlechteranteils nach Sportart vor.**

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass es in ehrenamtlich geführten Sportvereinen in der Regel keine Kampfwahlen um zu besetzende Ämter gibt, sondern im Gegenteil viele seit Jahren unbesetzte Ämter. Im Schweizer Vereinssport sind über 330'000 Ehrenämter, die nicht oder mit maximal CHF 2 000.00 pro Jahr entschädigt werden, zu besetzen. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gehören denn auch zu den grössten Sorgen der Sportvereine. In der Studie «Sportvereine in der Schweiz. Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven» aus dem Jahr 2017 steht dazu: «Das freiwillige Engagement ist nicht nur das Fundament des Vereinssports, es ist auch seine Achillesferse. Das Finden und Einbinden von Ehrenamtlichen war zwar noch nie einfach, die Schwierigkeiten haben sich aber verstärkt. Es wird immer schwerer, Funktionäre, Trainer oder Schiedsrichter zu finden, die ihre Freizeit in den Dienst des Sportvereins stellen wollen oder können.»

Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren, wie sie der erläuternde Bericht nennt, kann und wird diese Problematik in ehrenamtlich geführten Sportvereinen massiv verschärfen. Wir unterstützen, dass Swiss Olympic im Rahmen der «Branchenlösung Sport» diese **Verbände/Vereine** in die Pflicht nehmen wird, das Thema Nachfolgeplanung für Vorstandsmitglieder ernst zu nehmen.

Main Partner

FlowBank
Seriously Simple

GotCourts
JUST ADD GAME

HONDA

JAN GROUP AG

SECURITAS

SW/CA

vaudoise

Official Watch

RADO
SWITZERLAND

Fazit

Wir unterstützen die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen, vollumfänglich. Im Wissen, dass es massive Unterschiede zwischen ehrenamtlich und professionell geführten Sportorganisationen gibt, **begrüssen wir die Ausarbeitung einer differenzierten «Branchenlösung Sport» durch Swiss Olympic und das BASPO sowie ein Bonussystem für eine klare Übersteigerung des Erfüllungsgrads der Minimalanforderungen als zusätzliche Motivation, sich dieser wichtigen Aufgabe auf allen Stufen anzunehmen.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swiss Tennis

Stefan Flückiger
Geschäftsführer

Beilage: Keine

Main Partner

FlowBank
Seriously Simple

GoCourtS
JUST ADD GAME

HONDA

JAN GROUP AG

SECURITAS

SWICA

vaudoise

Official Watch

RADO
SWITZERLAND

Per E-Mail
Bundesamt für Sport
Herrn Wilhelm Rauch
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Gstaad, 31. Mai 2022/rk

SwissTopSport
Belairstrasse 2
Postfach 377
3780 Gstaad

Tel. +41 (0)33 748 35 50
Fax +41 (0)33 748 35 51

info@swisstopsport.ch
www.swisstopsport.ch

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

SwissTopSport vereinigt 20 der grössten Sportveranstaltungen, welche jährlich in der Schweiz stattfinden und in ihren Sportarten zu den Besten der Welt gehören. Die Events aus 13 verschiedenen Sportarten finden national wie auch international grosse Beachtung. Die 20 STS-Events leisten Jahr für Jahr bedeutende Beiträge zugunsten von Sport, Gesellschaft, Wirtschaft sowie Image des Landes und der Regionen.

Gemeinsam definieren die SwissTopSport-Veranstalter Ziele, für die sie sich dann als Einheit gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit einsetzen. Unter diesem Gesichtspunkt nehmen wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum Entwurf.

Die Prinzipien der Ethik-Charta bilden die Basis für einen fairen, respektvollen, gesunden und erfolgreichen Sport. Die Schaffung einer nationalen Meldestelle sowie die Einhaltung der Ethik-Charta werden von uns vollumfänglich unterstützt.

Die geplanten Anpassungen der Sportförderungsverordnung sind jedoch für uns teilweise nicht nachvollziehbar, da viele Organisationen von Sportveranstaltungen mit diesen strengen Reglementierungen in ihrer Tätigkeit stark behindert bzw. in der Existenz gefährdet werden.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Veranstaltungs-Website genüge getan ist. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind Sportveranstaltungen aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass bezüglich der Prüfung des Finanzberichts Art. 69b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs zur Anwendung kommt. Die Kosten für Prüfungen, die über diese Bestimmung hinausgehen, sind insbesondere für ehrenamtlich organisierte Sportanlässe nicht leistbar.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Wir erachten diese Vorgabe als sinnvoll und wichtig. Bei der Umsetzung dieser Bestimmung ist jedoch bei Veranstaltern von Sportanlässen den spezifischen Eigenheiten des jeweiligen Anlasses, den oftmals prägenden Persönlichkeiten der Leitungsorgane und der historischen Entwicklung Rechnung zu tragen. Es liegt in der Natur der Sache, dass Anlässe, welche ein ausschliesslich männliches oder weibliches Teilnehmerfeld aufweisen (z. Bsp. FIS Ski World Cup Lauberhorn, Omega European Masters Crans-Montana) in der Tendenz oftmals auch ein Organisationskomitee besitzen, welches entsprechend geprägt ist.

Athletissima Lausanne
CHI de Genève
Engadin Skimarathon
FIS Langlauf Weltcup Davos Nordic
FIS Ski World Cup Adelboden
FIS Skisprung Weltcup Engelberg
Grand-Prix von Bern
Internationale Lauberhornrennen Wengen
J. Safran Sarasin Swiss Open Gstaad
Jungfrau-Marathon
Longines CSIO St. Gallen
LUCERNE REGATTA
Omega European Masters Crans Montana
Spengler Cup Davos
Swatch Beach Volleyball Major Gstaad
Swiss Cup Zürich
Swiss Indoors Basel
Tour de Suisse
Weltklasse Zürich
Yonex Badminton Swiss Open

Die im erläuternden Bericht genannte Geschlechter-Quote von 40% für Leitungsorgane wird deshalb für viele Organisatoren nicht einer ausgewogenen Vertretung entsprechen, was in der «Branchenlösung Sport» berücksichtigt werden muss.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass gerade im Bereich der Organisation von Sportanlässen oftmals prägende Persönlichkeiten an der Spitze stehen, welche die Gründung und Entwicklung eines Anlasses über mehrere Jahre, zum Teil über Jahrzehnte hinweg, prägen. Beispiele dazu sind Weltklasse-Vater Res Brügger (Letzigrund), Roger Brennwald (Swiss Indoors Basel), Fredi Pargäzli (Spengler Cup Davos) oder Wengen-Legende Fredy Fuchs (FIS Ski World Cup Lauberhorn). Mit einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren (wie sie der erläuternde Bericht nennt) hätten sich diese Anlässe nie zu Grossanlässen mit internationaler Ausstrahlung entwickeln können. Überdies ist es oftmals problematisch Ämter in mehrheitlich ehrenamtlichen Organisationskomitees von Sportanlässen zu besetzen. Zudem ist heutzutage fast niemand mehr bereit die grossen finanziellen Risiken zu tragen, wie dies die oben genannten Persönlichkeiten in der Vergangenheit gemacht haben. So kommt es nicht selten vor, dass Personen in Leitungsorganen die finanziellen Risiken einer Sportgrossveranstaltung z.T. selber tragen müssen. Da kann es nicht sein, dass diese Person aus einer leitenden Position abtreten muss, aber weiterhin das finanzielle Risiko trägt.

Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren wäre für die weitere Entwicklung von Grossanlässen widersprüchlich, auch wenn das Thema Nachfolgeplanung selbstverständlich bei jeder Organisation aktiv angegangen werden muss

Fazit

Wir unterstützen die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen, vollumfänglich. Um der Heterogenität des Schweizer Sports gerecht zu werden und um zu verhindern, dass insbesondere auch die Organisatoren von Sportanlässen vor nicht zu bewältigende Herausforderungen gestellt werden, ist Swiss Olympic durch das BASPO mit der Ausarbeitung einer differenzierten «Branchenlösung Sport» zu beauftragen. Dies würde es erlauben, die Umsetzungsfristen und den jeweiligen Erfüllungsgrad der «good governance»-Vorgaben auf die Strukturen und Realitäten im Schweizer Sportsystem auszurichten und insbesondere den zusätzlich entstehenden Administrationsaufwand zu minimieren. Vorgaben wie eine 40%-Geschlechter-Quote oder eine 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane ohne Berücksichtigung der Realitäten, mit denen insbesondere viele Sportanlässe konfrontiert sind, würde deren Existenz gefährden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit bestem Dank und freundliche Grüssen

SwissTopSport



Ruedi Kunz
Präsident



Olivier Senn
Vizepräsident



swiss unihockey
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen bei Bern

Tel. +41 31 330 24 44
Fax +41 31 330 24 49
info@swissunihockey.ch
www.swissunihockey.ch

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
3063 Ittigen

Ort, Datum Ittigen, 30.05.2022
Kontakt Michael Zoss
Telefon 031 330 24 44
E-Mail michael.zoss@swissunihockey.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung Sportförderungs-Verordnung

Sehr geehrter Herr Rauch

Gerne nehmen wir von swiss unihockey als Schweizerischer Unihockeyverband mit rund 34'000 lizenzierten Spieler*innen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum Entwurf.

Wir begrüssen es, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. Dass Sportler*innen, unabhängig von ihrem Alter, bedingungslos vor Diskriminierung, physischer Gewalt, Ausbeutung, sexuellem Missbrauch, Überforderung, Drohung, Demütigung, Belästigung und Mobbing zu schützen sind, steht ausser Frage. Ebenso, dass der Schutz und die Förderung der ganzheitlichen Entwicklung insbesondere von minderjährigen Athlet*innen höchste Priorität geniesst.

Wichtig ist es uns, ebenso festzustellen, dass der Schweizer Sport heute sehr gut aufgestellt ist. Fälle von Korruption und Patronage sind äusserst selten. Verbände und Vereine funktionieren heute dank den bewährten demokratischen Strukturen bestens. Von zweifelsfrei sehr negativen Vorkommnissen wie sie in den Magglingen-Protokollen ans Tageslicht kamen, darf nicht auf den gesamten Schweizer Sport geschlossen werden. Gerade in den Mannschaftssportarten sind die Anforderungen der Ethik-Charta eine Selbstverständlichkeit und der Missbrauch kommt nur in sehr seltenen Einzelfällen vor. Missbrauchsfällen muss aber mit absoluter Härte begegnet werden soll.

Gerne gehen wir konkret auf einige Punkte ein:

Schutz der Umwelt gem. SpoföV Art 72c Abs. 1 Bst. a. Ziff. 5

Der Schutz der Umwelt vor übermässigen Belastungen ist ein wichtiges Anliegen von swiss unihockey. Diesen Schutz zu bewerten und zu messen, sehen wir als Herausforderung. Wie mögliche Anforderungen aussehen und wie eine Umsetzung erfolgen kann, ist für uns heute unklar.

Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen gem. SpoFöV Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1

Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-Website genüge getan ist. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen gem. SpoFöV Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2

Der Nachweis der Verwendung der Finanzen, aufgeschlüsselt nach bestimmten Anspruchsgruppen in der Organisation, ist nicht in jedem Falle präzise umsetzbar. In Anbetracht dessen, dass Sporttreiben generell interkulturell, integrativ sowie generationen- und geschlechterübergreifend geschehen soll, steht dies in einem gewissen Widerspruch zur Forderung einer Transparenzpflicht und den Nachweis der klar zugeordneten Verwendung. Eine eng ausgelegte Umsetzung dieser Ziffer würde unverhältnismässig hohe Bürokratie und Mehraufwände für die oft ehrenamtlich geführten Sportorganisationen bedeuten.

Gegen eine grundsätzliche Transparenzpflicht mit Mindestanforderungen gemäss Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ist nichts einzuwenden. Die Ausführungen zu Ziffer 2 im erläuternden Bericht gehen jedoch zu weit.

Die Vereine basieren auf den Vorgaben des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB), erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und haben – auch wenn nicht gesetzlich vorgegeben – vereinsinterne, von der Vereinsversammlung gewählte Revisoren. Diese Vorgaben sind als Anforderung an gute Organisation und Verwaltungsführung ausreichend und die Bestimmungen von Ziff. 1 bis 8 sind entsprechend unnötig.

Vertretung der Geschlechter gem. SpoFöV Art 72c Abs. b. Ziff. 4 des SpoFöV

Gleichberechtigung ist in unserer Sportart seit der Gründung eine Selbstverständlichkeit – beispielsweise war es schon immer selbstverständlich, dass unsere Frauen- und Männernationalteams exakt die gleichen Mittel zur Verfügung stehen, obschon der Unihockeysport der Männer über wesentlich mehr lizenzierte Spieler verfügt.

Die Regel der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter unterstützen wir absolut. Eine starre Regel eines 40%-Anteils wird die meisten ehrenamtlich geführten Verbände und Vereine jedoch überfordern, fehlen doch Menschen, die ein solches Ehrenamt auf sich nehmen.

Die neuen Richtlinien hätten für eine Vielzahl von Sportorganisationen weitreichende Auswirkungen, weil aufgrund der Quotenvorgaben nicht genügend oder nicht passendes Führungspersonal aufzufinden wäre. Bei Sportorganisationen, bei denen die Rekrutierung von Vorständen oft anspruchsvoll ist, führt dies zu einer nahezu unlösbaren Aufgabe. Der organisierte Sport als Grundgerüst der nationalen Sportförderung läuft Gefahr, substanziell geschwächt zu werden. Die Ziffer 3 inkl. Erläuterungen ist insofern abzuändern, dass keine starren Quoten über alle Sportorganisationen hinweg eingeführt werden. Empfehlungen oder Richtwerte hingegen sind zu begrüssen.

swiss uni hockey ist seit Jahren bestrebt, den Anteil an Entscheidungsträgerinnen in strategischen Gremien zu erhöhen. Die Bemühungen tragen langsam Früchte, aber dies braucht Zeit, da die männlich geprägte Sportwelt sich zuerst anpassen muss. Dazu kommt, dass sich in unserer Sportart sehr viel mehr Männer betätigen als Frauen.

Amtszeitbeschränkung gem. SpoFöV Art 72c Abs. b. Ziff. 4 des SpoFöV

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung ist zu berücksichtigen, dass es in ehrenamtlich geführten Sportvereinen in der Regel keine «Kampfwahlen» um zu besetzende Ämter gibt, sondern in der Realität gibt es viele unbesetzte Ämter. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gehört denn auch zu den grössten Sorgen der Sportvereine. Es wird immer schwieriger, Funktionäre, Trainer oder Schiedsrichter zu finden, die ihre Freizeit in den Dienst des Sportvereins stellen. Nicht umsonst gibt es schon länger diverse Programme von BASPO, Swiss Olympic und den Verbänden zur Förderung des Ehrenamtes.

Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren ist zwar gut gemeint, aber sie hat das Potential, diese Problematik in ehrenamtlich geführten Sportvereinen unnötigerweise massiv zu verschärfen. Empfehlungen oder Richtwerte hingegen begrüssen wir sehr.

Mitbestimmung von Athlet*innen gem. SpoFöV Art 72c Abs. 1 Bst. b. Ziff. 6 des SpoFöV

Wir begrüssen diese neue Anforderung sehr und sehen darin ein grosses Potential, die Direktbetroffenen künftig stärker einzubeziehen.

Datenschutz gem. SpoFöV Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 7 des SpoFöV

Im Datenschutzgesetz (nDSG) sind die aktuellen Datenschutzregeln eindeutig festgehalten. Mit dem neuen Datenschutzrecht ab 01.09.2023 werden diese Regeln wohl noch verschärft. Damit sind alle relevanten Regeln zum Datenschutz bereits anderweitig ausreichend geregelt und gehören somit nicht in diese Verordnung.

Unabhängige Meldestelle gem. SpoFöV Art 72e des SpoFöV

Wir begrüssen es sehr, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. Die bereits eingeführte Meldestelle ist eine grosse Hilfestellung für die Verbände und eine erhebliche Erleichterung, da uns bei Auftreten von Ethikvorfällen meist die Expertise fehlt. Wir wollen einen fairen und sicheren Sport und die vorliegende Verordnung wird den bereits laufenden Kulturwandel unterstützen.

Die Feststellung, dass einzelne Meldungen verbandsintern schubladisiert werden und diesen somit nicht nachgegangen wird, ist für uns als Sportverband, der jeder Meldung mit grosser Energie und Seriosität nachgeht, sehr irritierend.

Einführung SpoFöV per 01.01.2023

Die geplante Einführung per 01.01.2023 ist aus unserer Sicht in keiner Art und Weise umsetzbar. Eine Übergangsfrist von mindestens 5 Jahren, realistischerweise wohl besser 8 Jahren – muss sowohl den Verbänden als noch vielmehr den Vereinen eingeräumt werden, sofern die Vereine den Anforderungen überhaupt genügen können.

Kosten durch die Erhöhung der administrativen Aufwände

Erhöhte Anforderungen und deren Administration haben stets auch einen höheren Aufwand zur Folge. Für die Verbände und die Vereine heisst das, dass der Aufwand steigt und damit einhergehend auch die Kosten. Auch diesem Umstand muss mit einer längeren Übergangsfrist Rechnung getragen werden bzw. ist diesen auch in den Leistungsvereinbarungen Rechnung zu tragen.

Fazit

Wir unterstützen die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen.

Um der Vielfaltigkeit der Verbände im Schweizer Sport gerecht zu werden und den Sport in der Schweiz zu fördern, ist eine differenzierte Lösung notwendig. Das SpoFöV auferlegt dem Schweizer Sport, der grösstenteils vom Ehrenamt getragen wird, ein Regelwerk, wie es weder in Wirtschaft noch in der Verwaltung anzutreffen ist. Der so wichtigen Förderung des Ehrenamts wird teilweise entgegengearbeitet, dies obwohl seit Jahren sehr wichtige Bestrebungen von Seiten BASPO, Swiss Olympic und der Verbände laufen, das Ehrenamt zu stärken. Diese Richtlinien erschweren es Vereinen und Verbänden erheblich, sinnvolle Sportangebote für die Schweiz anzubieten. Starre Vorgaben wie eine Geschlechter-Quote oder eine Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane widersprechen den Realitäten im Schweizer Sport und damit den Anforderungen, die sich ehrenamtlich geführte Sportvereine stellen. Damit gefährden sie die Existenz von Sportvereinen in der Schweiz. Dies kann nicht im Interesse vom Bundesamt für Sport BASPO liegen.

Die durchaus richtigen Bestrebungen vom BASPO müssen aus Sicht von swiss unihockey in ein einem liberaleren und weniger einschränkenden Masse eingeführt werden. Die Verhältnismässigkeit zwischen der Förderung des zumeist ehrenamtlichen Sports und Massnahmen zur Sicherstellung vor negativen Erscheinungen ist dabei ein zentrales Element. Die Umsetzung auf Stufe Verband (professioneller bis teilprofessioneller Betrieb) kann keinesfalls die gleich starke Ausprägung aufweisen wie die Umsetzung auf Stufe Verein (meist Amateurbetrieb). Ehrenamtlich geführte Sportvereine sollen unterstützt und nicht durch strikte Regeln in ihrer Entwicklung behindert werden. Umsetzungsfristen müssen in jedem Fall verhältnismässig sein.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

swiss unihockey

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Beer".

Jörg Beer
Vize-Präsident Zentralvorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Zoss".

Michael Zoss
Geschäftsführer

Swiss Volley, Schwarzenburgstrasse 47, Postfach 318, 3000 Bern 14

Per E-Mail

Bundesamt für Sport

Herr Wilhelm Rauch

wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Bern, 01.06.2022

Vernehmlassungsverfahren zur Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Als Dachverband der Volleyballerinnen und Volleyballer in der Schweiz und deren rund 500 Mitgliedervereinen, in denen rund 40'000 lizenzierte Spielerinnen und Spieler aktiv sind und sich gut 2'000 Ehrenamtliche engagieren, nehmen wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum Entwurf zur Anpassung der Sportförderungsverordnung.

Wir wollen einen fairen und sicheren Sport – in allen Regionen, auf allen Leistungs-Altersstufen.

Ein Grossteil der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf definierten Anforderungen sind bereits heute in der Ethik-Charta und dem darauf basierenden Ethik-Statut verbindlich festgehalten und gehören damit zum Selbstverständnis bei Swiss Volley und dem Schweizer Sport. Wir begrüssen es deshalb, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch alle Sportorganisationen (nachträglich) in einer Verordnung festgeschrieben werden.

Wir gehen davon aus, dass Swiss Olympic als Dachverband des Schweizer Sports im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung eine «Branchenlösung Sport» für die Anwendung der Ethik-Prinzipien und der guten Verwaltungsführung im Schweizer Sport erarbeiten wird, die eine Differenzierung bezüglich der zeitlichen Frist für die Umsetzung dieser Vorgaben wie auch bezüglich der Frage, welche Sportorganisationen die Vorgaben wie zu erfüllen haben, vorsehen wird.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-Website genüge getan ist. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass bezüglich der Prüfung des Finanzberichts Art. 69b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs zur Anwendung kommt. Die Kosten für Prüfungen, die über diese Bestimmung hinausgehen, sind für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht leistbar.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Wir erachten diese Vorgabe als sinnvoll und wichtig. Wir würden es begrüßen, wenn Verbände die sich im Thema ausgewogene Geschlechtervertretung bereits engagieren, auch in finanzieller Hinsicht stärker unterstützt werden. Es sollte in der «Branchenlösung Sport» berücksichtigt werden, wenn Verbände nur über wenig Aktive eines Geschlechts verfügen. Jedoch soll vermieden werden, dass eine eins zu eins Geschlechtervertretung der Aktiven eines Verbandes in die Leitungsorgane abgeleitet wird.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass es in ehrenamtlich geführten Sportvereinen in der Regel keine Kampfwahlen um zu besetzende Ämter gibt, sondern im Gegenteil viele seit Jahren unbesetzte Ämter. Im Schweizer Vereinssport sind über 330'000 ehrenamtliche Ämter, die nicht oder mit maximal 2'000 Franken pro Jahr entschädigt werden, zu besetzen. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gehört denn auch zu den grössten Herausforderungen der Sportvereine. In der Studie «Sportvereine in der Schweiz. Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven» aus dem Jahr 2017 steht dazu: «Das freiwillige Engagement ist nicht nur das Fundament des Vereinssports, es ist auch seine Achillesferse. Das Finden und Einbinden von Ehrenamtlichen war noch nie einfach. Die Schwierigkeiten haben sich noch verstärkt. Es wird immer schwerer, Funktionäre, Trainer oder Schieds- und Kampfrichter zu finden, die ihre Freizeit in den Dienst des Sportvereins stellen wollen oder können.»

Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren, wie sie der erläuternde Bericht nennt, könnte diese Problematik in ehrenamtlich geführten Sportvereinen massiv verschärfen. Swiss Olympic hat mitgeteilt, dass aber im Rahmen der «Branchenlösung Sport» die Sportorganisationen in die Pflicht genommen werden und das Thema Nachfolgeplanung für Vorstandsmitglieder ernst zunehmen.

Fazit

Wir unterstützen die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen, vollumfänglich. Um der Heterogenität des Schweizer Sports gerecht zu werden und um zu verhindern, dass insbesondere rein ehrenamtlich geführte Sportvereine – rund 85% aller 18'000 Sportvereine in der Schweiz – vor nicht zu bewältigende Herausforderungen gestellt werden, ist Swiss Olympic durch das BASPO mit der Ausarbeitung einer differenzierten «Branchenlösung Sport» zu beauftragen. Dies würde es erlauben, die Umsetzungsfristen und den jeweiligen Erfüllungsgrad der «good governance»-Vorgaben auf die Strukturen und Realitäten im Schweizer Sportsystem auszurichten und insbesondere den zusätzlich entstehenden Administrationsaufwand für ehrenamtlich geführte Vereine zu minimieren. Vorgaben wie eine 40%-Geschlechter-Quote auf Vereinsebene sowie eine 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane von ehrenamtlich geführten Sportvereinen und Regionalverbänden, könnte deren Existenz gefährden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Namen aller Spielerinnen und Spieler, Trainerinnen und Trainer sowie sämtlichen Ehrenamtlichen im Schweizer Volleyball und Schweizer Sport.

Freundliche Grüsse

Nora Willi



Präsidentin Swiss Volley

Philippe Saxer



CEO / Geschäftsführer Swiss Volley

Per e-mail an:
Bundesamt für Sport BASPO
Wilhelm Rauch

wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Ittigen, 1. Juni 2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Gerne nehmen wir als Nationaler Verband mit den bei Swiss Olympic eingestuften Sportarten Leichtathletik (1) und Berglauf (3), dem über 250'000 Sporttreibende in über 400 Vereinen angehören, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum Entwurf.

Wir begrüssen es grundsätzlich, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. **Wir wollen einen fairen und sicheren Sport – in allen Regionen und auf allen Altersstufen – und die vorliegende Verordnung wird den bereits laufenden Kulturwandel unterstützen und untermauern.**

Ein Grossteil der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf definierten Anforderungen sind bereits heute in der Ethik-Charta und dem darauf basierenden Ethik-Statut – das vom Sportparlament am 26. November 2021 einstimmig genehmigt wurde – verbindlich festgehalten und gehören damit zum neuen Selbstverständnis des Schweizer Sports. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um bei Verstössen gegen Ethik-Prinzipien staatliche Subventionen zu kürzen oder gänzlich zu streichen, begrüssen wir im Sinne dieses neuen Selbstverständnisses. Ebenso begrüssen wir die seit 1. Januar 2022 aktive Meldestelle von Swiss Sport Integrity, wünschten uns jedoch, dass diese nicht nur sanktionierend sondern – in Analogie zu Antidoping-Schweiz – auch präventiv und beratend wirken kann und die dafür notwendigen Kompetenzen und Ressourcen erhält.

Wir gehen weiter davon aus, dass Swiss Olympic als Dachverband des Schweizer Sports im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung eine «Branchenlösung Sport» für die Anwendung der Ethik-Prinzipien und der guten Verwaltungsführung im Schweizer Sport erarbeiten wird, die eine **Differenzierung bezüglich der zeitlichen Frist für die Umsetzung dieser Vorgaben wie auch bezüglich der Frage, welche Sportorganisationen die Vorgaben wie zu erfüllen haben**, vorsehen wird. Dies erachten wir als unbedingt nötig, sieht doch der vorliegende Verordnungsentwurf in verschiedenen Bereichen lediglich eine «one size fits all» Lösung vor, welche den unterschiedlichen Sportarten, Verbandsstufen und deren Professionalisierungsgrad nicht gerecht wird. Es dürfte kein Zufall sein, dass auf Seite 2, oben, des erläuternden Berichts die Vorfälle im Bereich der Rhythmischen Gymnastik (sog. «Magglinger Protokolle») erwähnt und daraus eine «verstärkte Aufsichtsfunktion des Staates» abgeleitet wird. An diesen scheinen sich die Autoren des Entwurfs SpoFöV primär orientiert zu haben, was sich in den Handlungspflichten gemäss Art. 72c, Abs.1 niederschlägt. Damit werden sie

den allermeisten Sportarten jedoch nicht gerecht: eine differenzierte Betrachtung ist zwingend, zumal beispielsweise die Leichtathletik eine ganz andere Alterspyramide aufweist, in welcher die spezifische Förderung und auch der Leistungshöhepunkt deutlich später einsetzen. Immerhin sieht die Verordnung die Möglichkeit der Differenzierung auch explizit vor (in Art. 72c Abs. 2 eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen bezüglich der «good governance»-Vorgaben und in Art. 72d die Zweckmässigkeit der Umsetzung aller Vorgaben dieses Entwurfs), was wir begrüssen.

An gleicher Stelle (Seite 3, oben) wird den Sportorganisationen generell «Patronage und Korruption» sowie organisatorische Missstände unterstellt. Dafür gibt es zumindest im nicht bezahlten Sport keinerlei Anhaltspunkte und wir erachten diese Generalunterstellungen als unangebracht gegenüber Verbänden wie Swiss Athletics, welche in ihrer langjährigen Geschichte keinerlei derartigen Vorkommnisse kennen. Die Bestimmungen von Art. 72c, Abs.1, Bst. b, Ziffer 1 - 8 basieren alle auf den Vorgaben des ZGB, welche als solche ausreichend sind; die Ziffern 1 - 8 sind mithin unnötig. Bleiben sie gleichwohl in der SpoFöV, sind sie zumindest anzupassen.

Vieles, was in den neuen Bestimmungen der SpoFöV steht, ist durch Swiss Olympic seinen Mitgliederverbänden bereits vorgegeben. Aber mit der Regelung in der SpoFöV nimmt der normative Charakter der einzelnen Bestimmungen und damit deren Verbindlichkeit zu; diese geht über Verbandsrecht hinaus, was nach dem in der Wirtschaft für Governance-Regeln üblichen Grundsatz «**comply or explain**» ruft.

Generell stellt sich die Frage, ob der Regelungsgegenstand der neuen Bestimmungen der SpoFöV überhaupt auf Verordnungsstufe geregelt werden muss und soll. Viel einfacher, flexibler umzusetzen und wohl auch differenzierter wären Selbstregulierungen auf Stufe von Swiss Olympic im Sinne der oben bereits erwähnten «Branchenlösung Sport». Dabei ginge es primär um eine Stärkung des Milizsystems im Sport und eine Reduktion des Kontroll- und Vollzugsaufwandes auf allen Stufen. Dieses Vorgehen würde auch dem bewährten Subsidiaritätsprinzip entsprechen. Auf Stufe Verordnung könnte dabei auf eine detaillierte Regelung, wie sie im Entwurf in Art. 72c vorgesehen ist, verzichtet werden.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 72b, Abs. 2, Bst. a (Definition Fehlverhalten)

Die Vorlage definiert Fehlverhalten als «*Verstoss gegen die Verhaltenspflichten, die sich aus der Ethik-Charta des Schweizer Sports ergeben.*» Die Ethik-Charta legt lediglich die Grundprinzipien fest, aus denen sich nur schwer verbindliche Verhaltenspflichten ableiten lassen. Diese wurden im Ethik-Statut festgelegt: ein Fehlverhalten sollte deshalb als Verstoss gegen die im Ethik-Statut aufgeführten Tatbestände definiert werden.

→ Anpassung: «der Verstoss gegen die *im Ethik-Statut aufgeführten Tatbestände* ~~Verhaltenspflichten, die sich aus der Ethik-Charta des Schweizer Sports ergeben.~~»

Art. 72c, Abs. 1, Bst. a, Ziff. 1 (Schutz vor Diskriminierung)

Die Formulierung «den Schutz vor Diskriminierung» ist für den Breitensport selbstverständlich, für den Leistungssport jedoch zu absolut formuliert. Physische Voraussetzungen qualifizieren für einzelne Sportarten und Disziplinen oder die Zugehörigkeit zu einem Team bzw. Kader. Dies ist Teil des Sports und darf nicht als Form der Diskriminierung erscheinen (*illust-*

ratives Praxisbeispiel: weder eine Person von der Postur eines Kugelstossers soll ein Anrecht auf Förderung im Marathon haben noch umgekehrt). Dies müsste in der Sportförderverordnung oder zumindest den Erläuterungen dazu klar zum Ausdruck gebracht werden, zumal mit dieser Bestimmung die grundrechtliche (Dritt-)Wirkung explizit – und aus unserer Sicht auch völlig zurecht – auf den privatrechtlichen Sport ausgedehnt wird.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. a, Ziff. 3 (Schutz vor Überforderung)

Die Formulierung «den Schutz vor Überforderung» ist zu allgemein und offen formuliert. Leistungssport bedeutet eine permanente Gratwanderung zwischen Forderung und Überforderung. Zudem wird Letztere oft erst retrospektiv als solche empfunden, wenn sich beispielsweise der angestrebte Erfolg nicht einstellt.

Überforderung, welche als Fehlverhalten zu taxieren ist, zeigt sich in konkreten Ausprägungen wie beispielsweise unangebrachten Trainingsmethoden. Solches und anderes Fehlverhalten, welche eine Überforderung bedeuten, sind im Ethik-Statut klarer und damit wirksamer definiert. Wir schlagen deshalb vor, den Teilsatz ersatzlos zu streichen.

→ «den Schutz ~~vor Überforderung und~~ vor psychischen Persönlichkeitsverletzungen wie Drohung, Demütigung, ...»

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Als nationaler Verband publizieren wir regelmässig Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstandes. Wir gehen davon aus, dass auf unterer Verbandsebene (Kantonal- und Regionalverbände, Vereine) dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-Website genüge getan ist. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen Aufwands zu schützen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass diese Pflicht auf Stufe nationaler Verband gilt und bezüglich der Prüfung des Finanzberichts Art. 69b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs zur Anwendung kommt. Für die unteren Verbandsebenen (Kantonal- und Regionalverbände, Vereine) wäre diese weder zumutbar noch sinnvoll.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Wir erachten diese Vorgabe als sinnvoll und wichtig.

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass der Sport ein Abbild der Gesellschaft ist, was in der «Branchenlösung Sport» berücksichtigt werden muss. Einen fixen Prozentsatz erachten wir nicht als zielführend, zumal es auch noch andere wesentliche Kriterien gibt, welche zu einer guten Diversität beitragen. Eine Quote können wir uns als Zielformulierung vorstellen, nicht jedoch als Pflichtvorgabe.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

Auf Stufe nationaler Verband hat Swiss Athletics eine entsprechende Regelung schon länger umgesetzt.

Auf unteren Verbandsebenen (Kantonal- und Regionalverbände, Vereine) wird zu berücksichtigen sein, dass es in ehrenamtlich geführten Sportvereinen in der Regel keine Kampfwahlen um zu besetzende Ämter gibt, sondern im Gegenteil viele seit Jahren unbesetzte Ämter. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gehören denn auch zu den grössten Sorgen der Sportvereine. In der Studie «Sportvereine in der Schweiz. Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven» aus dem Jahr 2017 steht dazu: «Das freiwillige Engagement ist nicht nur das Fundament des Vereinssports, es ist auch seine Achillesferse. Das Finden und Einbinden von Ehrenamtlichen waren noch nie einfach, die Schwierigkeiten haben sich aber verstärkt. Es wird immer schwerer, Funktionäre, Trainer oder Schieds- und Kampfrichter zu finden, die ihre Freizeit in den Dienst des Sportvereins stellen wollen oder können.»

Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren, wie sie der erläuternde Bericht nennt, wäre geeignet, diese Problematik in ehrenamtlich geführten Sportvereinen zu verschärfen. Im Rahmen der oben erwähnten «Branchenlösung Sport» sind die unteren Verbandsebenen in die Pflicht zu nehmen, die Nachfolgeplanung für Vorstandsmitglieder ernst zu nehmen. Eine Amtszeitbeschränkung können wir uns als Zielformulierung vorstellen, nicht jedoch als Pflichtvorgabe.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 6. (Mitbestimmungsrechte von Athlet*innen in den sie betreffenden Themen)

Auf Stufe nationaler Verband haben wir eine entsprechende Regelung schon länger umgesetzt.

Es gilt zu klären, wie «Athlet*innen» hier definiert wird: Sind damit aktive Leistungssportler*innen gemeint? Aus allen Alterskategorien? Auf Stufe Vereine wird eine Umsetzung kaum möglich sein und wir erachten eine solche auch nicht als zielführend.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 7. (Massnahmen zum Schutz der Daten)

Am 1. September 2023 wird das revidierte Schweizer Datenschutzgesetz in Kraft treten und wirft im Sport längst seine Schatten voraus. Es ist nicht einsichtig, wieso der Datenschutz zusätzlich auch noch in der SpoFöV geregelt werden soll. Wir schlagen deshalb vor, diesen Punkt zu streichen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 8. (Konzepte und Massnahmen zu den Verhaltenspflichten in Bst. a)

Eine generelle Verpflichtung zum Erlass von Konzepten und Massnahmen ist als unverhältnismässig abzulehnen. Der «one size fits all» Ansatz würde hier nur zu unnötiger Bürokratie führen, sind doch die Sportarten und Verbände von den in Bst. a aufgeführten verhaltenspflichten höchst unterschiedlich bzw. teilweise gar nicht betroffen. Auch hier erachten wir die oben erwähnte «Branchenlösung Sport» als geeigneten Ansatz für eine differenzierte, sportartenspezifische Lösung.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. c / Art. 72e (Unabhängige nationale Meldestelle)

Diese befürworten wir uneingeschränkt. Neben der im Verordnungstext erwähnten Sanktionierung muss die Meldestelle jedoch auch beratend tätig sein. Die jahrelange Erfahrung mit unserer verbandsinternen Ombudsstelle hat gezeigt, dass das beratende Element in der überwiegenden Zahl der Kontaktnahmen im Vordergrund stand. Zumindest im Rahmen der Triage muss die Meldestelle auch beratend wirken können; auf Seite 9, unten, des erläuternden Berichts wird in diesem Sinne zu Recht von einer nationalen «**Anlauf- oder Meldestelle**» (auf Seite 14, unten, zudem «Die Gelder werden für die Einrichtung einer Erstberatung ...») gesprochen: diese Anlaufstelle muss auch beratend wirken und über die nötigen Kompetenzen und Ressourcen verfügen.

Die auf Seite 9 geäußerte Generalunterstellung «*Damit ist sichergestellt, dass einzelnen Meldungen auch tatsächlich nachgegangen wird und diese nicht verbandsintern schubladisiert werden.*» verbitten wir uns hingegen mit Nachdruck. Einmal mehr wird hier das Kind mit dem Bade ausgeschüttet!

Der Fokus der Meldestelle auf das Aufdecken von «Fällen von Fehlverhalten und Missständen» greift ebenfalls zu kurz und geht von einer einseitigen «Täter/Opfer-Vorstellung» aus. Für die Verbände ist der Regelkreis zur Prävention viel wesentlicher. Dieser steht insbesondere im Falle von Swiss Athletics seit Jahren im Fokus der Zusammenarbeit mit Antidoping Schweiz. Nun gilt es, diesen auch auf den Bereich Ethik zu übertragen. Nur so sind die Verbände in der Lage, bei Bedarf rechtzeitig Massnahmen zu ergreifen. Dies bedingt auch, dass die Verbände nicht erst nach Abschluss von anonym geführten, sich über Monate oder Jahre hinziehenden Verfahren über gemeldete Vorfälle informiert werden; dies ist – bei allem Respekt vor Persönlichkeitsschutz und Unschuldsvermutung – lähmend und realitätsfern.

Art. 72d, Abs. 1 (Voraussetzungen zum Bezug von Finanzhilfen)

Mit diesem Absatz beansprucht das BASPO die alleinige Hoheit zur Beurteilung der Recht- und Zweckmässigkeit von Vorkehren im Sinne von Art. 72b, Abs. 1. Dies ist allerhand.

Siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. 72i, unten.

Art. 72e (Unabhängige nationale Meldestelle)

Fraglich erscheint uns, ob die Zustellung einer Kopie des Untersuchungsberichtes an das BASPO auf Verordnungsstufe rechtsgenügend ist, enthält ein solcher doch regelmässig höchstpersönliche und vertrauliche Daten und Informationen. Dazu wäre eine Regelung auf Gesetzesstufe notwendig.

Die Legitimation zur Meldung gem. Art. 72e, Abs.1, Bst. a ist sehr weit gefasst und es wird keine besondere Betroffenheit vorausgesetzt; selbst «Kenntnis und Verdacht» legitimieren zur Meldung. Den Zugang so niedrigschwellig wie möglich anzusetzen, ist gut gemeint, hat aber auch seine Tücken. Zum einen ist es nicht in jedem Fall im Interesse des Opfers, dass ein Verfahren (nach Offizialmaxime) eingeleitet wird und zum anderen löst die niedrigschwellige Legitimation auch eine Flut von meist querulatorischen Meldungen aus, welche höchst unproduktiv und im ehrenamtlichen Vereinsgefüge demotivierend sind. Zudem gilt es zu bedenken, dass auch Personen, gegen welche sich eine Meldung richten kann, schutzwürdige Interessen haben, insbesondere wenn sich eine Meldung als unbegründet oder querulatorisch erweist. Wir schlagen deshalb vor, die Legitimation zur Meldung auf Betroffene zu beschränken. In jedem Fall ist die Offizialmaxime bei einer derart niedrigen Beschwerdelegitimation zu

durchbrechen und die Einleitung eines Verfahrens von der Zustimmung der betroffenen Person abhängig zu machen.

Art. 72e, Abs.1, Bst. b sieht vor, dass die Meldestelle auch anonyme Meldungen entgegennimmt. Dieser Grundsatz ist unbestritten. Gemäss den Erläuterungen dazu ist offenbar vorgesehen, dass anonym gemachte Meldungen selbst dann weiterverfolgt werden, wenn sich die meldende Person gegenüber der Meldestelle nicht zu erkennen gibt. Dies geht zu weit: es muss genügen, dass die Anonymität der Meldenden im weiteren Verfahren gewährleistet wird, wie dies im zweiten Satz vorgesehen ist. Gibt sich die meldende Person gar nicht zu erkennen, ist die Meldung nicht weiter zu verfolgen. Wir beantragen daher, dies klarzustellen.

Es ist nicht einzusehen, wieso das BASPO den Untersuchungsbericht gemäss Art. 72e, Abs.1, Bst. d bereits während dem laufenden Verfahren erhalten soll. Wir schlagen deshalb vor, Bst. d zu streichen.

Art. 72h (Verantwortlichkeit der Sportorganisation)

Im erläuternden Bericht wird eine umfassende Informations- und Dokumentationspflicht für alle Sportorganisationen gefordert, die das Belegen der getroffenen Vorkehrungen erlaubt. Dies kommt einer Beweislastumkehr gleich und wird für die Sportorganisationen mit hohen administrativen Aufwendungen verbunden sein, die insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine kaum zu leisten vermögen. Es kann nicht Aufgabe der Sportorganisationen sein, die Umsetzung zu belegen, sondern Aufgabe der Meldestelle, im Verdachtsfall zu untersuchen, ob die betroffene Sportorganisation ihre Pflichten erfüllt hat. Wir beantragen deshalb folgende Anpassung:

➤ *Verstösst eine Person als Mitglied, Angestellte, Angestellter, Beauftragte oder Beauftragter einer Sportorganisation gegen die in Artikel 72c Absatz 1 Buchstabe a erwähnten Bestimmungen, so kann das BASPO dieser Sportorganisation Finanzhilfen kürzen, verweigern oder solche zurückfordern, wenn die Sportorganisation nicht ~~nachweist, dass sie~~ alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um eine solche Pflichtverletzung zu verhindern.*

Art 72i (Vereinbarung bei Weiterleitung von Finanzhilfen)

Neben der schriftlichen Vereinbarung müssen Sportorganisationen, welche direkte Empfänger von Bundessubventionen sind, durch «entsprechende Kontrollen» sicherstellen, dass ihre «Unterorganisationen und Dritte» die ethischen Regeln umsetzen. Dies geht zu weit und ist mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden, zumal in den letzten Jahren die (an sich richtige) Tendenz zu beobachten war, dass der Bund Gelder dem nationalen Verband zur Weiterleitung an Unterorganisationen ausrichtet (z.B. Nachwuchsfördermittel). Hier muss es genügen, dass Unterorganisationen entweder statutarisch oder im Rahmen der SpoFöV dieselben Pflichten auferlegt werden, wie den direkten Empfängern und sich der Bund die direkte Kontrollmöglichkeit vorbehält. Den direkten Empfängern ist weder eine schriftliche Vereinbarung noch eine Kontrolle in jedem Fall zuzumuten: was im Falle von Sportgrossanlässen selbstverständlich ist, ist bei der Weiterleitung von Nachwuchsförder- oder J+S Beiträgen unverhältnismässig. Wir schlagen deshalb vor, Absatz 1 im Sinne unserer Ausführungen umzuformulieren.

Absatz 2 impliziert eine Garantenstellung der direkten Empfänger und wird dazu führen, dass dafür Rückstellungen gebildet oder eine Versicherung abgeschlossen wird. Beides geht zu weit. Wir schlagen deshalb vor, Absatz 2 zu streichen.

Hinweis zum erläuternden Bericht, Kap. 2:

Hier wird der Begriff «Sicherheit» verkürzt definiert. Indem damit im erläuternden Bericht Sicherheit nur als Verhinderung von Unfällen definiert wird, ist beispielsweise die Sicherheit der Sporttreibenden vor Grenzverletzungen nicht mitgemeint. Wir schlagen deshalb vor, diese Definition zu streichen.

Fazit

Wir unterstützen die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen, vollumfänglich. Um der Heterogenität des Schweizer Sports gerecht zu werden und um zu verhindern, dass insbesondere rein ehrenamtlich geführte Sportverbände und -vereine vor nicht zu bewältigende Herausforderungen gestellt werden, ist Swiss Olympic durch das BASPO mit der Ausarbeitung einer differenzierten «Branchenlösung Sport» zu beauftragen. Dies würde es erlauben, die Umsetzungsfristen und den jeweiligen Erfüllungsgrad der «good governance»-Vorgaben auf die Strukturen und Realitäten im Schweizer Sportsystem auszurichten und insbesondere den zusätzlich entstehenden Administrationsaufwand für ehrenamtlich geführte Verbände und Vereine zu minimieren. In diesem Sinne könnten wir uns vorstellen, Art. 72c wie folgt zu vereinfachen:

Art. 72c Bestimmungen des Dachverbands

¹ Die Vorkehren im Sinne von Artikel 72b Absatz 1 müssen sich auf Bestimmungen des Dachverbands stützen über:

- a. die Verhaltenspflichten, die sich aus der Ethik-Charta des Schweizer Sports ergeben für Trainerinnen, Trainer, Athletinnen, Athleten, Betreuerinnen, Betreuer, Funktionärinnen und Funktionäre sowie Angestellte und Beauftragte in Sportorganisationen;
- b. die Anforderungen an die gute Organisation und Verwaltungsführung von Sportorganisationen;
- c. die Untersuchung von Fehlverhalten und Missständen in Sportorganisationen durch eine unabhängige nationale Meldestelle sowie die Sanktionierung von Verfehlungen durch eine unabhängige Disziplinarstelle;
- d. die Anforderungen an Sportorganisationen hinsichtlich Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Verletzungen bei der Sportausübung namentlich durch Ausbildung, Information, Beratung, Forschung, Dokumentation und Kontrolle.

² In den Bestimmungen nach Absatz 1 Buchstabe b werden die unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen berücksichtigt; dabei werden die Prinzipien der Verhältnismässigkeit, Rechtsgleichheit sowie das Milizsystem beachtet.

³ Der Dachverband publiziert die geltenden Bestimmungen auf seiner Internetseite.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swiss Athletics

Christoph Seiler
Präsident

Peter Bohnenblust
Geschäftsführer

Leadingpartner



wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

T +41 31 359 71 11
F +41 31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Ittigen, 1. Juni 2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Gerne nehmen wir als Dachverband des privatrechtlichen, organisierten Schweizer Sports mit 110 Mitgliedern (83 nationale Sportverbände und 27 Partnerorganisationen), denen über 2,2 Millionen Sporttreibende in über 18'000 Vereinen angehören, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum Entwurf.

Wir begrüssen es sehr, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. **Wir wollen einen fairen und sicheren Sport – in allen Sportarten in allen Regionen und auf allen Altersstufen – und die vorliegende Verordnung wird den bereits laufenden Kulturwandel unterstützen und untermauern.**

Ein Grossteil der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf definierten Anforderungen sind bereits heute in der Ethik-Charta und dem darauf basierenden Ethik-Statut – das mit wertvoller Unterstützung des BASPO entwickelt wurde – verbindlich festgehalten und gehören damit zum neuen Selbstverständnis des Schweizer Sports. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um bei Verstössen gegen Ethik-Prinzipien staatliche Subventionen zu kürzen oder gänzlich zu streichen, begrüssen wir im Sinne dieses neuen Selbstverständnisses.

Wir gehen davon aus, dass Swiss Olympic als Dachverband des Schweizer Sports im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung eine «Branchenlösung Sport» für die Anwendung der Ethik-Prinzipien und der guten Verwaltungsführung im Schweizer Sport erarbeiten wird, die eine **Differenzierung bezüglich der zeitlichen Frist für die Umsetzung dieser Vorgaben wie auch bezüglich der Frage, welche Sportorganisationen die Vorgaben wie zu erfüllen haben**, vorsehen wird. Ein entsprechendes Projekt «Ethik im Sport» von BASPO und Swiss Olympic ist ja bereits angelaufen. So kann sichergestellt werden, dass die «Branchenlösung Sport» umsetzbar und von allen Sportorganisationen mitgetragen wird. Eine solche Branchenlösung würde es insbesondere erlauben, bei der Umsetzung der Richtlinien zwischen Verbänden und Vereinen sowie zwischen professionell und ehrenamtlich geführten Sportorganisationen zu unterscheiden, und für die «good governance»-Vorgaben kann, insbesondere in Bezug auf die Geschlechter-Quote und die 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung, der in der Privatwirtschaft bewährte Grundsatz «comply or explain» zur Anwendung kommen. Die Verordnung sieht diese Möglichkeit der Differenzierung ja auch explizit vor (in Art. 72c Abs. 2 eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen bezüglich der «good governance»-Vorgaben und in Art. 72d die Anerkennung der Zweckmässigkeit einer durch Swiss Olympic vorgenommenen Differenzierung durch das BASPO), was wir sehr begrüssen.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 72c, Abs. 1, Bst. a, Ziff. 7 (Verzicht auf Konsum von Tabak und Alkohol während des Sports)

Anstelle von «Tabak» ist der Begriff «nikotinhaltige Stoffe» umfassender und zeitgemässer, da er auch Produkte wie E-Zigaretten oder Snus beinhaltet.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-Website genüge getan ist. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass bezüglich der Prüfung des Finanzberichts Art. 69b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs zur Anwendung kommt. Die Kosten für Prüfungen, die über diese Bestimmung hinausgehen, sind für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht leistbar.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 bis 5

Um Unklarheiten vorzubeugen, sollte «Leitungsorgan» in diesen drei Ziffern nur im Singular verwendet werden, da gemäss erläuterndem Bericht mit Leitungsorgan «das jeweilige Exekutivorgan der Organisation, also insbesondere der Vereinsvorstand oder gegebenenfalls der Stiftungsrat, der Verwaltungsrat etc.» gemeint ist.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung im Leitungsorgan)

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Wir erachten diese Vorgabe als sinnvoll und wichtig.

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass der Anteil weiblicher Vereinsmitglieder bei mehr als der Hälfte aller Schweizer Sportvereine weniger als 20 Prozent beträgt, und dass es Vereine (beispielsweise im Synchronschwimmen oder im Twirling Bâton) oder sogar ganze Verbände (Eidg. Schwingerverband) komplett ohne weibliche oder männliche Mitglieder gibt. Die im erläuternden Bericht genannte Geschlechter-Quote von 40% für Leitungsorgane wird deshalb für viele Verbände und Vereine nicht einer ausgewogenen Vertretung entsprechen, was in der «Branchenlösung Sport» berücksichtigt werden muss.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen im Leitungsorgan)

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass es in ehrenamtlich geführten Sportvereinen in der Regel keine Kampfwahlen um zu besetzende Ämter gibt, sondern im Gegenteil viele seit Jahren unbesetzte Ämter. Im Schweizer Vereinssport sind über 330'000 ehrenamtliche Ämter, die nicht oder mit maximal 2'000 Franken pro Jahr entschädigt werden, zu besetzen. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gehört denn auch zu den grössten Sorgen der Sportvereine. In der Studie «Sportvereine in der Schweiz. Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven» aus dem Jahr 2017 steht dazu: «Das freiwillige Engagement ist nicht nur das Fundament des Vereinssports, es ist auch seine Achillesferse. Das Finden und Einbinden von Ehrenamtlichen war zwar noch nie einfach, die Schwierigkeiten haben sich aber verstärkt. Es wird immer schwerer, Funktionäre, Trainer oder Schieds- und Kampfrichter zu finden, die ihre Freizeit in den Dienst des Sportvereins stellen wollen oder können.»

Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren, wie sie der erläuternde Bericht nennt, wäre geeignet, diese Problematik in ehrenamtlich geführten Sportvereinen massiv zu verschärfen. Swiss Olympic wird aber im Rahmen der «Branchenlösung Sport» diese Vereine in die Pflicht nehmen, das Thema Nachfolgeplanung für Vorstandsmitglieder ernstzunehmen.

Hinweis zum erläuternden Bericht, Kap. 2:

Hier wird der Begriff «Sicherheit» verkürzt definiert. Indem damit im erläuternden Bericht Sicherheit nur als Verhinderung von Unfällen definiert wird, ist beispielsweise die Sicherheit der Sporttreibenden vor Grenzverletzungen nicht mitgemeint. Wir schlagen deshalb vor, diese Definition zu streichen.

Fazit

Wir unterstützen die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen, vollumfänglich. Um der Heterogenität des Schweizer Sports gerecht zu werden und um zu verhindern, dass insbesondere rein ehrenamtlich geführte Sportvereine – rund 85% aller 18'000 Sportvereine in der Schweiz – vor nicht zu bewältigende Herausforderungen gestellt werden, ist Swiss Olympic durch das BASPO mit der Ausarbeitung einer differenzierten «Branchenlösung Sport» zu beauftragen. Dies würde es erlauben, die Umsetzungsfristen und den jeweiligen Erfüllungsgrad der «good governance»-Vorgaben auf die Strukturen und Realitäten im Schweizer Sportsystem auszurichten und insbesondere den zusätzlich entstehenden Administrationsaufwand für ehrenamtlich geführte Vereine zu minimieren. Vorgaben wie eine 40%-Geschlechter-Quote oder eine 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane ohne Berücksichtigung der Realitäten, mit denen ehrenamtlich geführte Sportvereine konfrontiert sind, würde deren Existenz gefährden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be "J. Stahl".

Jürg Stahl
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "R. Schnegg".

Roger Schnegg
Direktor

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Herr Wilhelm Rauch
Chef Rechtsdienst Bundesamt für Sport (BASPO)
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Ittigen b. Bern, 31. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Rauch

Gerne nehmen wir als Dachverband des Triathlonsports, mit 9087 Mitgliedern (77 Vereine und 51 Partnerorganisationen), im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum Entwurf.

Wir begrüßen es sehr, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. Wir wollen einen fairen und sicheren Sport – in allen Sportarten in allen Regionen und auf allen Altersstufen – und die vorliegende Verordnung wird den bereits laufenden Kulturwandel unterstützen und untermauern.

Ein Grossteil der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf definierten Anforderungen sind bereits heute in der Ethik-Charta und dem darauf basierenden Ethik-Statut – das mit wertvoller Unterstützung des BASPO entwickelt wurde – verbindlich festgehalten und gehören damit zum neuen Selbstverständnis des Schweizer Sports. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um bei Verstössen gegen Ethik-Prinzipien staatliche Subventionen zu kürzen oder gänzlich zu streichen, begrüßen wir im Sinne dieses neuen Selbstverständnisses.

Wir gehen davon aus, dass Swiss Olympic als Dachverband des Schweizer Sports im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung eine «Branchenlösung Sport» für die Anwendung der Ethik-Prinzipien und der guten Verwaltungsführung im Schweizer Sport erarbeiten wird, die eine Differenzierung bezüglich der zeitlichen Frist für die Umsetzung dieser Vorgaben wie auch bezüglich der Frage, welche Sportorganisationen die Vorgaben wie zu erfüllen haben, vorsehen wird. Ein entsprechendes Projekt «Ethik im Sport» von BASPO und Swiss Olympic ist ja bereits angelaufen. So kann sichergestellt werden, dass die «Branchenlösung Sport» umsetzbar und von allen Sportorganisationen mitgetragen wird. Eine solche Branchenlösung würde es insbesondere erlauben, bei der Umsetzung der Richtlinien zwischen Verbänden und Vereinen sowie zwischen professionell und ehrenamtlich geführten Sportorganisationen zu unterscheiden, und für die «good governance»-Vorgaben kann, insbesondere in Bezug auf die Geschlechter-Quote und die 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung, der in der Privatwirtschaft bewährte Grundsatz «comply or explain» zur Anwendung kommen. Die Verordnung sieht diese Möglichkeit der Differenzierung ja auch explizit vor (in Art. 72c Abs. 2 eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen bezüglich der «good governance»-Vorgaben und in Art. 72d die Zweckmässigkeit der Umsetzung aller Vorgaben dieses Entwurfs), was wir sehr begrüßen.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 72c, Abs. 1, Bst. a, Ziff. 1 (Schutz vor Diskriminierung, Gleichbehandlung für alle)

Swiss Triathlon ist voll und ganz mit diesem Ethik-Grundsatz einverstanden. Wie aber soll im Leistungssport und bei eventuellen Verstössen gegen die Gleichbehandlung für alle vorgegangen werden? Müsste demnach nicht zwischen Breitensport und Leistungssport differenziert werden? Jeder Mensch hat ein Anrecht, sich sportlich zu betätigen und von der Gesellschaft gleichwertig behandelt zu werden. Die Gleichbehandlung im Leistungssport ist aber oftmals sehr schwierig, und ist immer wieder mit einer Ungleichbehandlung verbunden: Selektionen gehören zum Bestandteil des Leistungssports. So gibt es für sportliche Grossanlässe zum Beispiel nur eine gewisse Anzahl Quotenplätze und Trainer:innen und Chef:in Leistungssport müssen entsprechende Entscheide fällen, die sie nach bestem Wissen und Gewissen, Potenzialeinschätzung, aktueller gesundheitlicher Verfassung (physisch/psychisch), etc. treffen. Auch im Bereich Spitzensport-RS oder Zeitsoldat:innen trifft das BASPO Selektionen und es kann nicht von einer Gleichbehandlung für alle gesprochen werden.

Gleichbehandlung für alle ist per se nicht möglich, Triathlon in der Schweiz wird nie den gleichen Stellenwert haben, wie Fussball, Ski oder Eishockey haben. Randsportarten buhlen in der Schweiz um mediales Interesse und versuchen oftmals vergeblich auch nur eine Meldung aus ihrer Sportart in die Medien zu bringen. Von Gleichbehandlung kann keine Rede sein. Wie wäre es, wenn aufgezeigt werden könnte, was der Social Return on Investment für eine Sportart ist? Was ist der Wert der Investitionen in z.B. Triathlon in der Schweiz in Bezug auf die Steigerung von Integration, die Senkung der Kosten für medizinische Behandlungen aufgrund einer besseren (mental)en Gesundheit, der Möglichkeit, dass geschlechterdurchmischt gespielt werden kann, etc.?

Wie beugt das BASPO Interessenskonflikten vor, indem es namhafte Gelder in den Leistungssport investiert? Müsste die Finanzierung vom Spitzensport und Breitensport zukünftig auch klar aufgeteilt werden? Zum Beispiel: Breitensport: BAG / Spitzensport: BASPO/Swiss Olympic ?

Art. 72c, Abs. 1, Bst. a, Ziff. 4 (Schutz ganzheitlicher Entwicklung)

«Die Organisationen haben daher beispielsweise dafür besorgt zu sein, dass den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen jederzeit die erforderliche präventive und therapeutische medizinische Versorgung zukommt, dass diese in ihrer schulischen Entwicklung unterstützt werden und ihnen genügend Raum für Ruhe und Freizeit zukommt. Weil Kinder und Jugendliche einen Anspruch haben, in den sie betreffen-den Angelegenheiten ihre Meinung äussern zu können, tatsächlich angehört zu werden und darauf, dass ihre Meinung angemessen berücksichtigt wird, haben solche Sportorganisationen auch für entsprechende Dialogmöglichkeiten besorgt zu sein».

Wer kommt für diese Kosten auf? Für uns ist dies wohl schlicht und ergreifend nicht finanzierbar, weil im Triathlon aktuell fast ausschliesslich ehrenamtlich gearbeitet wird (mit Ausnahme der Geschäftsstelle von Swiss Triathlon). Die finanziellen Mittel sind generell sehr beschränkt.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. a, Ziff. 5 (Schutz Umwelt)

«den Schutz der Umwelt vor übermässigen Belastungen durch Sportausübung», Hier müsste sportartenspezifisch differenziert werden. Eine Einschätzung der umweltschädlicheren Sportarten müsste von Seiten BASPO initiiert und finanziert werden.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-Website genüge, getan ist. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass bezüglich der Prüfung des Finanzberichts Art. 69b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs zur Anwendung kommt. Die Kosten für Prüfungen, die über diese Bestimmung hinausgehen, sind für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht leistbar.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Wir erachten diese Vorgabe als sinnvoll und wichtig.

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass der Anteil weiblicher Vereinsmitglieder bei mehr als der Hälfte aller Schweizer Sportvereine weniger als 20 Prozent beträgt, und dass es Vereine (beispielsweise im Synchronschwimmen oder im Twirling Bâton) oder sogar ganze Verbände (Eidg. Schwingerverband) komplett ohne weibliche oder männliche Mitglieder gibt. Die im erläuternden Bericht genannte Geschlechter-Quote von 40% für Leitungsorgane wird deshalb für viele Verbände und Vereine nicht einer ausgewogenen Vertretung entsprechen, was in der «Branchenlösung Sport» berücksichtigt werden muss.

Swiss Triathlon ist von der raschen Implementierung von Swiss Sport Integrity beeindruckt und ist auch dafür, dass im Bereich geschlechterausgewogene Vertretung in den Leitungsorganen etwas ins Rollen gebracht werden muss. Wir erachten es aber für nicht sinnvoll, den Verbänden/Vereinen Subventionen zu kürzen, sollten sie das Ziel der 40%-Quote bis 2024 nicht erreicht haben. Sämtliche Sportverbände mussten Swiss Olympic bis Ende März 2022 einen Fahrplan unterbreiten, wie sie die geforderte 40%-Regelung und die entsprechende Athlet:innen-Vertretung in den strategischen Organen (z.B. Vorstand) erreichen wollen.

Dieses Ziel bereits bis 2024 zu erreichen ist ambitioniert und wir werden uns sehr bemühen, dieses Ziel zu erreichen. Wir wollen aber auf keinen Fall das Risiko eingehen, dass wir gute und hoch motivierte Personen im Vorstand verlieren und keinen entsprechenden Ersatz finden, «nur» weil wir in unserem Fall mehr Frauen im Vorstand haben müssen. Es bedarf unbedingt einer längeren Übergangsfrist und dass einzelne Schritte entsprechend honoriert und angerechnet werden. Z.B. könnte ja auch die Inklusion von Personen mit Migrationshintergrund, der LGBTQ-Community, Personen mit einer Behinderung, multiregionale Vertretung zur Diversifikation der Gremien beitragen, die entsprechend zu dieser 40%-Regelung angerechnet werden können.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird zu berücksichtigen sein, dass es in ehrenamtlich geführten Sportvereinen in der Regel keine Kampfwahlen um zu besetzende Ämter gibt, sondern im Gegenteil viele seit Jahren unbesetzte Ämter. Im Schweizer Vereinssport sind über 330'000 ehrenamtliche Ämter, die nicht oder mit maximal 2'000 Franken pro Jahr entschädigt werden, zu besetzen. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gehört zu den grössten Sorgen der Sportvereine. In der Studie «Sportvereine in der Schweiz. Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven» aus dem Jahr 2017 steht dazu: «Das freiwillige Engagement ist nicht nur das Fundament des Vereinssports, es ist auch seine Achillesferse. Das Finden und Einbinden von Ehrenamtlichen war zwar noch nie einfach, die Schwierigkeiten haben sich aber verstärkt. Es wird immer schwerer, Funktionäre, Trainer oder Schieds- und Kampfrichter zu finden, die ihre Freizeit in den Dienst des Sportvereins stellen wollen oder können.»

Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren, wie sie der erläuternde Bericht nennt, wäre geeignet, diese Problematik in ehrenamtlich geführten Sportvereinen massiv zu verschärfen. Swiss Olympic wird aber im Rahmen der «Branchenlösung Sport» diese Vereine in die Pflicht nehmen, das Thema Nachfolgeplanung für Vorstandsmitglieder ernstzunehmen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 7 (Datenschutz)

«Massnahmen zum Schutz der Daten der Mitglieder und Mitarbeitenden der Sportorganisation,»

Wichtig ist, dass die Verbände über Datenschutzrichtlinien verfügen und ihre Mitglieder die Möglichkeit haben, keine Mitteilungen zu Marketingzwecken zu erhalten. Noch immer generieren Verbände Geld über eine Mischform von Sponsoring und Datenmanagement mit kommerziellen Partnern.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. d (Verhinderung Unfällen)

«die Anforderungen an Sportorganisationen hinsichtlich Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Verletzungen bei der Sportausübung namentlich durch Ausbildung, Information, Beratung, Forschung, Dokumentation und Kontrolle». Hinsichtlich dieser Aussage müsste unserer Meinung nach das Risiko der Sportart beurteilt und entsprechende Konzepte ausgearbeitet werden. In wie weit sollen da die Verbände verantwortlich gemacht werden? Sporttreiben bringt Verletzungsgefahr. Demgegenüber stehen aber die positiven Auswirkungen körperlicher Aktivität hinsichtlich Senkung Risiko für Herzinfarkt, Schlaganfall und Krebserkrankungen und steigert die psychische Gesundheit.

Art. 72d, Abs. 1, (Voraussetzungen zum Bezug von Finanzhilfen)

(...) «Als wirksame Vorkehrungen im Sinne von Artikel 72b Absatz 1 gilt die Einhaltung und Umsetzung der in Artikel 72c Absatz 1 Buchstaben a, b und d erwähnten Bestimmungen, soweit sie vom BASPO als recht- und zweckmässig beurteilt werden. Wie genau soll dieser Prozess aussehen? Wer wird dies bei den Verbänden kontrollieren und umsetzen? Das BASPO oder Swiss Olympic?

Art. 72h (Verantwortlichkeit der Sportorganisation)

«Verstösst eine Person als Mitglied, Angestellte, Angestellter, Beauftragte oder Auftraggeber einer Sportorganisation gegen die in Artikel 72c Absatz 1 Buchstabe a erwähnten Sportförderung, so kann das BASPO dieser Sportorganisation Finanzhilfen kürzen, verweigern oder solche zurückfordern, wenn die Sportorganisation nicht nachweist, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Pflichtverletzung zu verhindern.»

In welchem Mass müssen dies die Verbände betreiben? Wie soll dies für kleinere und mittlere Verbände abgewickelt werden? Die Anforderungen an die Verbände werden von Jahr zu Jahr grösser, wodurch die Professionalisierung der Verbände vorangetrieben wird. Es kommt aber der Punkt, wo es für einen kleinen oder mittleren Verband nicht mehr realistisch sein wird, dies zu administrieren. Von den meist ehrenamtlich betriebenen Regionalverbänden und Vereinen ganz zu Schweigen.

Hinweis zum erläuternden Bericht, Kap. 2:

Hier wird der Begriff «Sicherheit» verkürzt definiert. Indem damit im erläuternden Bericht Sicherheit nur als Verhinderung von Unfällen definiert wird, ist beispielsweise die Sicherheit der Sporttreibenden vor Grenzverletzungen nicht mitgemeint. Wir schlagen deshalb vor, diese Definition zu streichen.

Fazit

Wir unterstützen die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen, vollumfänglich. Um der Heterogenität des Schweizer Sports gerecht zu werden und um zu verhindern, dass insbesondere rein ehrenamtlich geführte Sportvereine – rund 85% aller 18'000 Sportvereine in der Schweiz – vor nicht zu bewältigende Herausforderungen gestellt werden, ist Swiss Olympic durch das BASPO mit der Ausarbeitung einer differenzierten «Branchenlösung Sport» zu beauftragen. Dies würde es erlauben, die Umsetzungsfristen und den jeweiligen Erfüllungsgrad der «good governance»-Vorgaben auf die Strukturen und Realitäten im Schweizer Sportsystem auszurichten und insbesondere den zusätzlich entstehenden Administrationsaufwand für ehrenamtlich geführte Vereine zu minimieren. Vorgaben wie eine 40%-Geschlechter-Quote oder eine 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane ohne Berücksichtigung der Realitäten, mit denen ehrenamtlich geführte Sportvereine konfrontiert sind, würde deren Existenz gefährden.

Wir glauben, dass der von Swiss Olympic in Zusammenarbeit mit den Verbänden eingeschlagene Weg der richtige ist. Wir sind der Meinung, dass man nicht so weit gehen sollte, dass man im Sport Gesetze machen muss, aber wir sind vor allem der Meinung, dass man den Verbänden und Vereinen helfen und sie unterstützen sollte und sie nicht noch mehr einschränken und regulieren sollte. Wir unterstützen einen Ansatz in Zusammenarbeit mit Swiss Olympic zugunsten eines sauberen und fairen Sports auf allen Ebenen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Pascal Salamin
Präsident



Matvia Gyöngy
Geschäftsführer



wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Willisau, 26.5.2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Gerne nehmen wir als Nationaler Sportverband im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum Entwurf.

Wir begrüssen es sehr, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um bei Verstössen gegen Ethik-Prinzipien staatliche Subventionen zu kürzen, erachten wir als sinnvoll. **Wir unterstützen den bereits laufenden Kulturwandel.**

Allerdings bevorzugen wir für den gesamten Sport eine Branchenlösung, welche eine sachgerechte Umsetzung festhält, bei der insbesondere zwischen Verbänden und Vereinen sowie zwischen professionell und ehrenamtlich geführten Sportorganisationen unterschieden wird.

Ebenfalls lehnen wir es ab, dass Kürzungen von Subventionen in Betracht gezogen werden bei den nachfolgenden einzeln aufgeführten Punkten bzw. bei deren Nicht-Erreichen. Einerseits reichen bestehenden gesetzliche Grundlagen bereits aus. Andererseits sind eher Anreize zu schaffen, um die Ziele zu erreichen.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-Website genüge getan ist. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

Andreas Wieser
andreas.wieser@swisswrestling.ch
www.swisswrestling.ch
Mobile +41 (0)79 684 40 66

Chef Leistungssport / Chef sport de performance
Lindenweg 11
CH-1717 St. Ursen





Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass bezüglich der Prüfung des Finanzberichts Art. 69b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs zur Anwendung kommt. Die Kosten für Prüfungen, die über diese Bestimmung hinausgehen, sind für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht leistbar.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Wir erachten diese Vorgabe als sinnvoll und wichtig. Allerdings dürfen verbandsspezifische Gegebenheiten nicht ausser Acht gelassen werden. Diese im erläuternden Bericht erwähnten Vorgaben dürfen nicht massgebend sein für die Auszahlung der Subventionen. Mit gezielten **verbandsspezifischen** und **realistischen** Zielsetzungen zur Geschlechterverteilung verbunden mit einem mit **Anreizen versehenen Massnahmenplan** kann im Sinne der Diversity mehr erreicht werden, als mit strengen und unrealistischen Vorgaben, die im schlimmsten Fall wirklich zu „Quotenpersonen“ führen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

Wenngleich eine Amtszeitbeschränkung aus Governance-Gründen sehr wichtig ist, darf diese Vorgabe nicht dazu führen, dass es zu Kürzungen von Subventionen kommen kann. Die Vorgabe von 12 Jahren soll aber ein relevanter Richtwert sein. **Anreize, diese Vorgabe einzuhalten, kann ein öffentliches Governance-Ranking sein.** In diesem Governance-Ranking sind natürlich noch andere Kriterien möglich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Freundliche Grüsse

Andreas Wieser
andreas.wieser@swisswrestling.ch
www.swisswrestling.ch
Mobile +41 (0)79 684 40 66

Chef Leistungssport / Chef sport de performance
Lindenweg 11
CH-1717 St. Ursen



Swiss Aquatics, Talgut-Zentrum 27, CH-3063 Ittigen b. Bern

wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Ittigen, 25. Mai 2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Gerne nimmt der Schweizerische Schwimmverband (Swiss Aquatics) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum Entwurf. Der Schweizerische Schwimmverband ist der international und national anerkannte Fachverband der Schweiz für die aquatischen Sportarten (Aquatics Sports) Schwimmen (Swimming), Schwimmen in offenen Gewässern (Open Water Swimming), Wasserspringen (Diving), High Diving, Wasserball (Water Polo) und Artistic Swimming. Er zählt rund 80'000 Mitglieder in 185 Vereinen.

Wir begrüßen es, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. Seit jeher setzt sich der Schweizerische Schwimmverband für einen fairen und sicheren Sport – in allen Sportarten in allen Regionen und auf allen Altersstufen – ein.

Ein Grossteil der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf definierten Anforderungen sind bereits heute in der Ethik-Charta und dem darauf basierenden Ethik-Statut verbindlich festgehalten und gehören damit zum neuen Selbstverständnis des Schweizer Sports. An unserer Delegiertenversammlung vom 30. April 2022 haben wir das Ethik Statut aber auch die Amtszeitbeschränkung auf 12 Jahre bereits in unsere Statuten übernommen.

Wir hoffen und gehen davon aus, dass Swiss Olympic als Dachverband des Schweizer Sports im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung eine «Branchenlösung Sport» für die Anwendung der Ethik-Prinzipien und der guten Verwaltungsführung im Schweizer Sport erarbeiten wird.

Eine solche Branchenlösung würde es insbesondere erlauben, bei der Umsetzung der Richtlinien zwischen Verbänden und Vereinen sowie zwischen professionell und ehrenamtlich geführten Sportorganisationen zu unterscheiden, und für die «good governance»-Vorgaben kann, insbesondere in Bezug auf die Geschlechter-Quote und die 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung, der in der Privatwirtschaft bewährte Grundsatz «comply or explain» zur Anwendung kommen. Die Verordnung sieht diese Möglichkeit der Differenzierung explizit vor (in Art. 72c Abs. 2 eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen der Sportorganisationen bezüglich der «good

governance»-Vorgaben und in Art. 72d die Zweckmässigkeit der Umsetzung aller Vorgaben dieses Entwurfs), was wir sehr begrüssen.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Verbands- resp. Vereins-Website genüge getan ist. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten sind insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass bezüglich der Prüfung des Finanzberichts Art. 69b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs zur Anwendung kommt. Die Kosten für Prüfungen, die über diese Bestimmung hinausgehen, sind für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht finanzierbar.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Die im erläuternden Bericht genannte Geschlechter-Quote von 40% für Leitungsorgane erachten wir als unrealistisch und kontraproduktiv. Es ist so schon sehr schwierig, für all die Funktionen in den Vereinen und auch im Verband geeignete Personen zu finden, die diese Aufgaben ehrenamtlich erfüllen können.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

Auf Verbandsebene haben wir wie erwähnt eine Amtszeitbeschränkung auf 12 Jahre in den Statuten bereits eingeführt. Die Umsetzung bei den ehrenamtlich geführten Sportvereinen sehen wir als wenig realistisch und kontraproduktiv. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gehört schon heute zu den ganz grossen Herausforderungen in unserem Verband.

Fazit

Wir unterstützen die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen. Um zu verhindern, dass insbesondere rein ehrenamtlich geführte Sportvereine vor nicht zu bewältigende Herausforderungen gestellt werden, ist Swiss Olympic durch das BASPO mit der Ausarbeitung einer differenzierten «Branchenlösung Sport» zu beauftragen. Dies würde es erlauben, die Umsetzungsfristen und den jeweiligen Erfüllungsgrad der «good governance»-Vorgaben auf die Strukturen und Realitäten im Schweizer Sportsystem auszurichten und insbesondere den zusätzlich entstehenden Administrationsaufwand für ehrenamtlich geführte Vereine zu minimieren.

Vorgaben wie eine 40%-Geschlechter-Quote lehnen wir sowohl für den Verband wie auch die Vereine ab.

Eine 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane auf Stufe Verband haben wir bereits eingeführt. Für unsere Vereine ist diese Regelung unrealistisch und wird abgelehnt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Schwimmverband



Michael Schallhart
Generalsekretär

wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Basel, 26. Mai 2022

Anpassung der Sportförderungsverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Gerne nehmen wir als Dachverband des organisierten Schweizer Tanzsports im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum Entwurf.

Wir begrüssen es sehr, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden. Ein Grossteil der durch den vorliegenden Verordnungsentwurf definierten Anforderungen sind in unserem Dachverband bereits verbindlich festgehalten und gehören damit zum neuen Selbstverständnis des Schweizer Tanzsports. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um bei Verstössen gegen Ethik-Prinzipien staatliche Subventionen zu kürzen oder gänzlich zu streichen, begrüssen wir im Sinne dieses neuen Selbstverständnisses.

Wir gehen davon aus, dass Swiss Olympic als Dachverband des Schweizer Sports im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung eine «Branchenlösung Sport» für die Anwendung der Ethik-Prinzipien und der guten Verwaltungsführung im Schweizer Sport erarbeiten wird, die eine **Differenzierung bezüglich der zeitlichen Frist für die Umsetzung dieser Vorgaben wie auch bezüglich der Frage, welche Sportorganisationen die Vorgaben wie zu erfüllen haben**, vorsehen wird. Ein entsprechendes Projekt «Ethik im Sport» von BASPO und Swiss Olympic ist ja bereits angelaufen. So kann sichergestellt werden, dass die «Branchenlösung Sport» umsetzbar und auch von den Tanzsportorganisationen mitgetragen wird.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 1 (Pflicht zur Dokumentation und Publikation der wesentlichen Entscheidungen)

Wir gehen davon aus, dass dieser Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten und der mitgelieferten Reglemente auf der Vereins-Website, resp. mit entsprechendem Verweis auf die Verbands-Website genüge getan ist.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 2 (Pflicht zur Dokumentation/Publikation der Herkunft/Verwendung der Finanzen)

Wir gehen davon aus, dass bezüglich der Prüfung des Finanzberichts Art. 69b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs zur Anwendung kommt. Die Kosten für Prüfungen, die über diese Bestimmung hinausgehen, sind für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht leistbar.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 3 (Pflicht zur ausgewogenen Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen)

Der Verordnungstext schreibt «eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen der Sportorganisation» vor. Wir erachten diese Vorgabe als sinnvoll und wichtig.

Wir gehen aber davon aus, dass bei Umsetzung dieser Bestimmung berücksichtigt wird, in welcher Form der Verband darauf achtet, die Geschlechter gleichermassen zu ermutigen Leitungsfunktionen zu übernehmen und bei der Wahl in die Organe allen Bewerbern die gleichen Chancen einräumt.

Art. 72c, Abs. 1, Bst. b, Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in den Leitungsorganen)

Wir gehen davon aus, dass bei der Umsetzung dieser Bestimmung berücksichtigt wird, dass es bei der Besetzung von ehrenamtliche tätigen Funktionären heute schon schwierig ist, freiwillige Personen zu finden und es mindestens im gleichen Mass schwierig sein wird, die Amtszeitbeschränkungen konsequent umzusetzen. Hier werden pragmatische Lösungen erforderlich sein. Eine Möglichkeit wäre, die Amtszeitbeschränkung derart auf die Zusammensetzung eines Führungsgremiums auszuweiten, dass innerhalb einer festzulegenden Zeit mindestens 40 % der Personen ausgetauscht werden müssen und/oder ein Turnussystem eingeführt werden muss.

Fazit

Wir unterstützen die Absicht des Bundesrats, die Ethik-Charta und die Prinzipien der guten Unternehmensführung im Schweizer Sport durchzusetzen und einen entsprechenden Kulturwandel herbeizuführen, vollumfänglich. Jedoch sind wir davon überzeugt, dass es eine «Branchenlösung Sport» braucht, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schweizer Sportorganisationen gerecht zu werden. Dabei müssten die «good governance»-Vorgaben sowie deren Erfüllungsgrad auf die Strukturen und deren Grössenordnung sowie der real existierenden - beispielsweise der finanziellen - Risiken ausgerichtet sein. Nur so kann der daraus entstehende Administrationsaufwand für ehrenamtlich geführte Vereine erträglich gehalten werden. Vorgaben wie eine 40%-Geschlechter-Quote oder eine 12-Jahres-Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane ohne praxisnahe Umsetzungsmöglichkeiten, mit denen ehrenamtlich geführte Sportvereine konfrontiert wären, sind zwar wünschbar aber kaum zu erreichen.

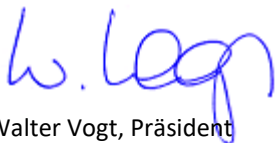
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SRRC	Swiss Rockn'Roll Confederation
STSV	Schweizer Tanzsport Verband
FSTB	Fédération Suisse de Twirling Bâtons
SwissIDO	Swiss International Dance Organisation
SWCDA	Swiss Western and County Dance Association

vertreten durch die

Swiss Dancesport Federation SDSF



Walter Vogt, Präsident

Per Mail:

Wilhelm.rauch@baspo.ch

Zürich, 30. Mai 2022

Vernehmlassungsverfahren: Anpassung der Sportförderverordnung – Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Viola Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein sporti{f} bezieht zur oben genannten Vernehmlassung nachfolgend Stellung:

sporti{f} begrüsst, dass die Ausrichtung von Finanzhilfen an Sportorganisationen von deren Anstrengungen zugunsten des fairen und sicheren Sports abhängig gemacht wird und dabei eine klar definierte Quote von 40 % bei der Geschlechtervertretung in Führungsgremien der Sportorganisationen als Good-Governance-Prinzip angesehen wird.

Besonders wichtig ist dabei, dass künftig die Einhaltung Good-Governance-Vorgaben umgesetzt werden müssen, um Finanzhilfen des Bundes zu beanspruchen. Insbesondere begrüssen wir, dass sich auch im Schweizer Sport der Einbezug von Interessengruppen und die ausgewogene Geschlechtervertretung als Prinzip guter Verwaltungsführung als klare Bestimmung festgeschrieben wird. Damit werden im Schweizer Sport entscheidende Rahmenbedingungen geschaffen, so dass Entscheidungen von divers aufgestellten Gremien getroffen werden. Damit wird aus unserer Sicht in Organisationsautonomie gestärkt.

Betonen möchten wir, dass die klare Definition in den Erläuterungen zur Sportförderverordnung dabei besonders wichtig ist. «Von einer ausgewogenen Geschlechtervertretung ist dann auszugehen, wenn in einem mehrköpfigen Organ beide Geschlechter mit je mindestens 40 % der Sitze vertreten sind.» Damit wird sichergestellt, dass die Vertreter*innen die Interessen der jeweiligen Geschlechter nicht als Einzelinstanz vertreten müssen. Die klar definierte Quote zwingt alle Sportorganisationen dazu sich ausgewogen und divers aufzustellen und sichert dabei die ausgewogene Vertretung aller Geschlechter gleichermassen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Luana Bergamin
Co-Präsidentin



Manuela Schläpfer
Co-Präsidentin



WAKO Switzerland

Schweizerischer Kickboxverband
Fédération Suisse de Kickboxing
Federazione Svizzera di Kickboxing
Swiss Kickboxing Federation



wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Wohlen, 20. Mai 2022

Stellungnahme zur Sportförderungsverordnung - Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrter Herr Rauch

Als von Swiss Olympic anerkanntem Schweizerischen Kickboxverband (WAKO Switzerland) nehmen wir Stellung zur Sportförderungsverordnung. Wir bedanken uns für die uns zugestellten Unterlagen per Mail vom 23. Februar.

Wir sind der Meinung, dass die Massnahmen, die nach den unter den „Magglinger-Protokolle“ bekannt gewordenen Umständen ergriffen wurden, namentlich die Schaffung der national unabhängigen Meldestelle und das Verabschieden der neuen Ethik-Charta, vollumfänglich genügen, um fairen und sicheren Sport zu gewährleisten. Die Sportverbände setzen sich bereits seit Jahren gegen Missstände und Fehlverhalten ein und engagieren sich mit bestem Wissen und Gewissen für fairen und sicheren Sport, was in eigenen Konzepten und Reglementen transparent geregelt ist. Der Kulturwandel ist bereits im Gang und wird von der Basis bis zu den Dachorganisationen mitgetragen. Der Schweizer Sport basiert auf dem Ehrenamt, und ist bereits heute vielen Hürden ausgesetzt, und mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Sportförderungsverordnung kann die Mehrheit der Verbände, Klubs und Vereine nicht mehr mithalten. Diese sind mehrheitlich nicht realistisch und nicht umsetzbar.

Ebenfalls stellen wir fest, dass dem Sport mit diesen Anpassungen noch höhere Bandagen angelegt wird, als dies bei Unternehmen im Wirtschaftsbereich oder in der Verwaltung der Fall ist. Dies ist nicht verständlich. Die gewünschten Vorgaben führen zu unnötigen Einschränkungen und enormem administrativem Aufwand, was für die Betroffenen schlicht nicht handelbar ist. Insbesondere die Geschlechter-Quote von 40% für Leitungsorgane und die Amtszeitbeschränkung wird von uns strikt abgelehnt. Die Organisationsfreiheiten der Sportverbände und Sportvereine müssen weiterhin bestehen bleiben.

Eine vernünftige „Branchenlösung Sport“, wie sie Swiss Olympic in seiner Stellungnahme vorschlägt, ist daher zu begrüssen. Eine weniger detaillierte und einschränkende Ausführung, ohne starre Vorgaben, die auf die Dynamik im Sport und die wenigen vorhandenen Ressourcen Rücksicht nimmt, ist anzustreben.

Schweizerischer Kickboxverband (WAKO Switzerland)

Beat Richner
Präsident

Monika Gutzwiller
Leiterin Finanz & Administration

Für Rückfragen: info@wako.ch



Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
Frau Bundesrätin Viola Amherd
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Dübendorf, 21. April 2022

Stellungnahme zur Anpassung der Sportförderungsverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne benutzen wir als Zürcher Kantonalverband für Sport die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Anpassung der Sportförderungsverordnung. Der Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS) ist das Kompetenzzentrum für den Vereins- und Verbandssport im Kanton Zürich und als solches das Dach über 65 Zürcher Sportverbände mit rund 2300 Vereinen und über 366 000 Mitgliedern, davon 122 000 Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren.

Wir begrüssen die Stossrichtung der neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung, möchten aber gleichzeitig warnen, nicht über das Ziel hinauszuschiessen. Denn die Sportverbände, die Swiss Olympic angeschlossen sind, müssen den Grossteil des Inhaltes der neuen Bestimmungen bereits gestützt auf die Vorgaben von Swiss Olympic umsetzen und ihren Unterverbänden und Vereinen überbinden und einige sind bereits in der Umsetzung oder haben bereits umgesetzt. Daneben gibt es aber auch Verbände, insbesondere auch Jugendverbände, die nicht Swiss Olympic angeschlossen sind bereits eigene äquivalente Regeln kennen. Deshalb der Aufruf, **«one size fits all» ist ein schlechter Ratgeber für diese Verordnungsvorlage**. Die Vielfalt der Sportorganisationen in der Schweiz ist zu wahren. Da gibt es grosse Verbände, die den Profi-Sport, in welchem viel Geld involviert ist, und gleichzeitig auch den Amateursport organisieren, und kleinere Verbände, die reinen Amateursport und den Breitensport organisieren. Da gibt es Verbände, die starr in die Vorgaben internationaler Verbände integriert sind, und Verbände, die international über mehrere Verbände vertreten sind oder über keinen internationalen Verband verfügen. Da gibt es Verbände, die für Wettkampfsportler über ein Lizenzsystem verfügen und damit deren Verhalten steuern können, und da gibt es Verbände, die überwiegend Breitensport in Vereinen betreiben und kaum rechtlichen Einfluss auf den Einzelsportler haben. Da gibt es Verbände mit professionellen Geschäftsstellen und

Verbände, die rein im Milizsystem geführt werden. Da gibt es Verbände, die sich weniger mit dem eigentlichen Sport befassen und der Finanzierung und Unterstützung des Sports dienen, und es gibt Verbände, die Meisterschaften und Wettkämpfe organisieren. Da gibt es Verbände, die bei Swiss Olympic angeschlossen sind, und da gibt es Verbände, die nicht bei Swiss Olympic integriert sind und dennoch bereits jetzt eigene Ethik-, Verhaltens- und Governance-Regeln haben.

Wie gesagt, vieles, was in den neuen Bestimmungen steht, ist durch Swiss Olympic seinen Mitgliederverbänden bereits vorgegeben. Aber mit der Regelung in der Sportförderungsverordnung nimmt der normative Charakter der einzelnen Regeln und deren Verbindlichkeit zu, die über Verbandsrecht hinausgehen. Und das ruft nach dem in der Wirtschaftswelt für Governance-Regeln stets beachteten **Grundsatz «comply or explain»**. Beispielhaft angeführt sei, dass es in den neuen Bestimmungen auch Regeln hat, die für einzelne Verbände schwer oder nicht umzusetzen sind. Wie soll ein Sportverband, dessen Sport nur Frauen zugänglich ist (bspw. Synchronschwimmen), eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter sicherstellen.

Generell stellt sich die Frage, ob der Regelungsgegenstand der neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung überhaupt auf Verordnungsstufe durch den Staat geregelt werden muss und soll. Viel einfacher und flexibler umzusetzen, und wohl auch verträglicher, wären Selbstregulierungen auf Stufe von Swiss Olympic und anderer Dachverbände, bspw. Dachverbände der Jugend(sport)arbeit. Im erläuternden Bericht anerkennen Sie ja auch die Vorarbeiten von Swiss Olympic und Sie knüpfen auch an diese Vorarbeiten an. Auf Stufe der Sportförderungsverordnung bräuchte es dann nur noch Art. 72b und sinngemäss Art. 72d Entwurf Sportförderungsverordnung sowie eine globale Umschreibung des notwendigen Inhalts einer Selbstregulierung.

Trotz dieses grundsätzlichen Einwandes nehmen wir nachfolgend zu den einzelnen neuen Bestimmung Stellung.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art. 72b Entwurf SpoFöV:

Keine Bemerkungen.

2. Zu Art. 72c Abs. 1, lit. a Entwurf SpoFöV:

Diese lit. a sollte trotz dem grundsätzlichen Einverständnis mit allen Regeln gemäss Ziff. 1 – 7 mit dem Grundsatz «comply or explain» ergänzt werden, denn es gibt Sportarten, für welche wegen deren Tätigkeit, etc., nicht alle Regeln tel quel Geltung haben können (bspw. Motorsport, Segelflugsport und andere Sportarten, die einer motorisierten Unterstützung bedürfen).

3. Zu Art. 72c Abs. 1, lit. b Entwurf SpoFöV:

Bei dieser Bestimmung stellt sich die Frage, ob diese Regeln, die nicht einmal in der gesamten Wirtschaft so existieren, nicht zu weit gehen und überhaupt notwendig sind. Mit dieser Bestimmung soll das Prinzip der Bekämpfung der Korruption im Sport gemäss Ethik-Charta umgesetzt werden, aber ohne dieses Prinzip wirklich anzusprechen und ohne zu sagen, wie Korruptionsbekämpfung in Verbänden und Vereinen umgesetzt werden soll. Die Bekämpfung der Korruption im Sport braucht andere als die vorliegenden Regeln, angepasste Regeln für Verbände, die Meisterschaften und Wettkämpfe organisieren, und angepasste Regeln, die den Verbands- und Vereinssport finanziell fördern und unterstützen.

Dass darüber hinaus in der Organisation und Verwaltungsführung der Sportorganisationen Missstände herrschen, ist nirgends dargetan. Die Sportverbände funktionieren in der Regel gut, transparent und nach demokratischen Regeln. Sie basieren auf den Vorgaben des ZGB, erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und haben – auch wenn nicht gesetzlich vorgegeben – vereinsinterne, von der Vereinsversammlung gewählte Revisoren. Eigentlich müssten diese Vorgaben als Anforderung an gute Organisation und Verwaltungsführung ausreichend sein und die Bestimmungen von Ziff. 1 – 8 sind unnötig.

Lässt man die Ziff. 1 – 8 dennoch stehen, so wären mindestens folgende Anpassungen vorzunehmen: Die Regeln gemäss Ziff. 2 (Offenlegung der Herkunft und Verwendung der Mittel) kann in kleineren Verbänden mit Bezug auf das Fundraising hinderlich sein, wollen doch Mäzene oft nicht offengelegt werden. Deshalb ist diese Bestimmung durch den Grundsatz «comply or explain» zu ergänzen. Ähnliches gilt für die Regeln gemäss Ziff. 3 (Vertretung der Geschlechter); denn ohne den Grundsatz «comply or explain», können Verbände, deren Entscheidungsgremien aus entsendeten Delegierten ihrer Unterverbände bestehen, nicht mit Ziff. 3 umgehen. Auch gibt es Verbände, deren Sportart nicht für mehrere Geschlechter offensteht (bspw. Synchronschwimmen) und auch diese sind auf Flexibilität in Ziff. 3 angewiesen. Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkung) kann vor allem bei ehrenamtlich geführten Verbänden und Vereinen ohne den Grundsatz «comply or explain» hinderlich sein. Ziff. 7 (Datenschutz) ist ein Grundsatz, der bereits anderweitig ausreichend geregelt ist und nicht in diese Verordnung gehört. Und Ziff. 8 (Konzepte und Massnahmen) ist eine Regel, die die meisten ehrenamtlich geführten Verbände und Vereine – auch solche mit professionellen Geschäftsstellen – überfordern, fehlen doch oft entsprechende Fachleute; und einfach ein Muster eines Dachverbandes abzuschreiben hilft nichts und schadet mehr. Wiederholt sei, dass diese Verbände und Vereine dank den demokratischen Strukturen einwandfrei und bestens funktionieren. Auch soll in diese Verordnung keineswegs dazu führen, dass Sportverbände und Vereine für Konzepte und Massnahmen teure Beratungsdienstleistungen in Anspruch nehmen müssen.

Insgesamt soll diese lit. b auf die eigentliche Umsetzung des Prinzips der Bekämpfung der Korruption im Sport gemäss Ethik-Charta mit neu formulierten

Bestimmungen beschränkt werden und die Bestimmungen über die Organisation und Verwaltungsführung der Sportorganisationen sollen ersatzlos weggelassen oder dann wie aufgezeigt mit dem Grundsatz «comply or explain» ergänzt werden.

4. Zu Art. 72c Abs. 1, lit. c und d Entwurf SpoFöV:

Diese Bestimmungen sind so zu ergänzen, dass Verbände und Vereine, die nicht Swiss Olympic angeschlossen sind, bestehende, äquivalente Regulative und Institutionen weiter benutzen dürfen. «one size fits all» darf nicht gelten.

5. Zu Art. 72 d Entwurf SpoFöV:

Ob das BASPO Kapazitäten, Ressourcen und Skills hat, die Umsetzung der Governance-Regeln zu beurteilen bei allen Verbänden, Unterverbänden und Vereinen, die Swiss Olympic angeschlossen sind und bei allen Verbänden, Unterverbänden und Vereinen, die nicht Swiss Olympic, aber einem anderen Dachverband oder keinem Dachverband angeschlossen sind, sei hier in Frage gestellt (Abs. 1). Denn eine solche Beurteilung muss verhältnismässig und auf jeden Einzelfall in der vielfältigen Welt der Sportverbände und Vereine in der Schweiz abgestellt werden. «one size fits all» geht nicht an und schematische Beurteilungen können allenfalls dazu führen, dass Verbände und Verein die Regeln nur nach dem Buchstaben, aber nicht materiell und vor allem nicht aus Überzeugung umsetzen.

Abs. 2 dieser Bestimmung kann in Sportarten mit einem Lizenzsystem verbindlich umgesetzt werden, kaum aber in Verbänden und Vereinen, die reinen, lizenzfreien Breitensport betreiben, denn es ist fraglich, ob eine entsprechende Regelung in den Statuten dazu ausreichend ist.

6. Zu Art. 72e Entwurf SpoFöV:

Dazu sei zunächst auf Ziff. 4 oben und unsere Ausführungen zu Art. 72c Abs. 1, lit. c und d Entwurf SpoFöV verwiesen. In diesem Sinne ist diese Bestimmung nachzuschärfen. Ob eine Kopie eines Untersuchungsberichtes gestützt auf diese Bestimmung in einer blossen Vorordnung an das BASPO versandt werden darf, ist mehr als fraglich, denn oft sind in solchen Untersuchungsberichten auch persönliche, höchstpersönliche und vertrauliche Daten sowie Informationen, die nur für Strafverfolgungsbehörden bestimmt sind, enthalten. Deshalb sichert Swiss Olympic im Ethik Statut in Ziff. 5.10 ff insbesondere auch der meldenden Person Vertraulichkeit zu. Eine Regel, wonach eine Meldung mit Sachverhalt sowie betroffenen und gleichzeitig sanktionierten Personen an das BASPO zu erstatten ist, wäre ausreichend; sie muss jedoch auf Gesetzesstufe stehen.

7. Art. 72f Entwurf SpoFöV:

Hier fehlt im Verordnungsentwurf der Titel und die Artikel-Nr. Im Übrigen gelten die

Ausführungen oben in Ziff. 4 und 6 sinngemäss. Es gibt schon gute Einrichtungen, die nicht aufgehoben werden dürfen.

8. Art. 72g Entwurf SpoFöV:

Die klaren Worte über die Verfahrensgarantien der Melde- und der Disziplinarstelle seien verdankt.

9. Zu Art. 72 h Entwurf SpoFöV:

Keine Bemerkungen.

10. Zu Art. 72i Entwurf SpoFöV:

Nebst der Möglichkeit der Überbindung von Ethik- und Governance-Regeln mittels Vertrag soll auch die Überbindung mittels Statuten oder Reglementen an Mitgliedervereine eines Verbandes zulässig sein. Ausserdem ist zu beachten, dass nicht ein Administrationsmonster geschaffen wird.

Abschliessend ersuchen wir Sie höflich, unsere Argumente und Ausführungen wohlwollend zu würdigen und eine einfache, flexible neue Lösung zu finden, am liebsten mittels Selbstregulierung der Dachverbände.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Sportliche Grüsse
ZKS – Zürcher Kantonalverband für Sport

Urs Hutter
Präsident

Josy Beer
Geschäftsführerin